DIE ENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNG ZUR GERICHTLICHEN NACHPRÜFBARKEIT VON VEREINSBESCHLUSSEN

(außerhalb des Kartellrechts)

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät der

Georg-August-Universität zu Göttingen

Vorgelegt von

EBERHARD GROSCURTH aus Bremen

Göttingen 1966

DIE ENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNG ZUR GERICHTLICHEN NACHPRÜFBARKEIT VON VEREINSBESCHLUSSEN

(außerhalb des Kartellrechts)

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät der

Georg-August-Universität zu Göttingen

Vorgelegt von

EBERHARD GROSCURTH aus Bremen

Göttingen 1966

Kleinoffsetdruckerei K. Urlaub, Bamberg

Berichterstatter: Professor Dr.jur. Karl Michaelis
Mitberichterstatter: Professor Dr.jur. Horst Neumann-Duesberg

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Februar 1966

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

G l i e d e r u n g

	Seite
EINLEITUNG	1
1. TEIL: Die Zulässigkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte in Vereinsstreitigkeiten	4
I. Die Zulässigkeit des Rechtsweges im Sinne von § 13 GVG	4
1.) Bürgerlich-rechtliche Streitigkeit	4
a) Frühere Rechtslage	5
b) Öffentlich-rechtliche Verbände	5
2.) Ausschluß des Rechtsweges durch die Satzung	6
a) Vollständiger Ausschluß	6
b) Ausschluß gerichtlicher Nachprüfung	9
II. Der Ausschluß der staatlichen Gerichte durch die Schiedsgerichtsbarkeit	12
1.) Begründung und Gegenstand des Verfahrens	13
2.) Merkmale für die Abgrenzung von Organ und Schiedsgericht	14
a) Bestellung der zur Entscheidung Berufenen	16
b) Besetzung des Schiedsgerichts mit Vereinsmitgliedern	17
3.) Unwirksame Anordnung einer Schiedsgerichtsbarkeit	19
III. Das Erfordernis vorheriger Anrufung von Vereinsinstanzen	20
1.) Der Grundsatz	21
2.) Ausnahmen	23
3.) Folgen der Nichtanrufung	24
a) Unterwerfung unter den Beschluß	25
aa) Voraussetzungen	25
bb) Folgen	26
b) Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis	27
aa) Feststellungsinteresse	27
bb) Parteivereinbarung	28
cc) Zeitweiliger Verzicht auf Rechtsschutz	29
c) Zeitweilige Unzulässigkeit des Rechtsweges	30
aa) Rechtsprechung und Lehre	30
bb) Die Ansicht von Scheyhing	31
d) Zeitweilige Unbegründetheit der verfrühten Klage	34

Seite

4.) Aussetzung des Verfahrens 36

5.) Mehrere Vereinsinstanzen 37

2. TEIL: Die Fälle uneingeschränkter Nachprüfbarkeit durch die staatlichen Gerichte 39

I. Prüfung formeller Mängel des Beschlusses 39

1.) Allgemeine formelle Voraussetzungen 39

2.) Besonderheiten bei Ausschließungsbeschlüssen 40

a) Mitteilung der Ausschlußgründe 40
b) Der Grundsatz des "rechtlichen Gehörs" 41
c) Angabe der Gründe im Beschluß 44
d) Bindung an früheres Verhalten 46

II. Gläubiger- und Sonderrechte 48

1.) Gläubigerrechte des Mitglieds 48

2.) Sonderrechte 48

a) § 35 BGB 48
b) Mitgliedschaft als Sonderrecht 49
c) Sonderrecht als Vorrecht 50
d) Andere Auffassungen 50
e) Ergebnis 53
f) Begründung und Entziehbarkeit von Sonderrechten 53

III. Die Nachprüfbarkeit der Auswirkungen von Vereinsbeschlüssen auf Nichtmitglieder und der Maßnahmen gegen solche 55

1.) Boykottbeschlüsse 55

2.) Beschlüsse gegen Ausgetretene 58

3.) Verweigerung der Aufnahme 59

a) Anspruch aus der Satzung 59
b) Aufnahme als Schadensersatz 60
c) Anspruch aus § 27 GWB 60

3. TEIL: Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Nachprüfbarkeit der materiellen Rechtsanwendung 62

A. Ausschließung und Geldstrafe 62

Vorbemerkung: Ausschließung und Geldstrafe als Anwendungsfälle allgemeiner oder spezifisch vereinsrechtlicher Rechtsätze 62

Seite

1.) Ausschließung 63
2.) Geldstrafe 64

I. Die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des BGB 67
1.) Preußisches Recht 67
2.) Genossenschaftsrecht 68
3.) Gemeinrechtliche Entscheidungen 70
a) Zur Rechtsprechung oberer Landesgerichte 70
b) Reichsgerichtliche Erkenntnisse 71
4.) Geldstrafen 72

II. Die ältere Praxis des Reichsgerichts nach 1900 bis 1923 72
1.) Grundsätzliche Ablehnung der Überprüfbarkeit 72
2.) Prüfung der Satzungsmäßigkeit 73
3.) Begründungen für die Begrenzung des richterlichen Prüfungsrechts 75
4.) Der nicht-rechtsfähige Verein 76

III. Zulassung beschränkter sachlicher Nachprüfung ab 1923 77
1.) Satzungswidrige Beschlüsse 77
2.) Gesetz- und Sittenwidrigkeit 79
3.) Offenbar unbillige Maßnahmen 79
4.) Begründungen für die erweiterte Nachprüfungsbefugnis 80
5.) Ablehnung der Tatsachenprüfung 80
6.) Geldstrafen 81

IV. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes 82
1.) Die Entscheidungen 82
2.) Nachprüfungsgrundsätze 83
3.) Nachprüfung der Subsumtion 84
4.) Stellungnahme des Gerichts zur Tatsachennachprüfung 85

B. Die Nachprüfbarkeit anderer Vereinsbeschlüsse 87

C. Einzelheiten zu den Nachprüfungsmaßstäben 90

I. Gesetzwidrigkeit 90
1.) Allgemeine Gesetzwidrigkeit 90

Seite

2.) Verstöße gegen vereinsrechtliche Bestimmungen 91

3.) Beispiele für Gesetzesverletzungen insbes. auf wirtschafts- und verfassungsrechtlichem Gebiet 92

4.) Verstöße gegen allgemeine Rechtsgrundsätze 94

a) Beendigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund 94
b) Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung 95

II. Sittenwidrigkeit 99

III. Satzungswidrigkeit 102

1.) Die Satzung als Grundlage und Grenze 102

2.) Die Auslegung der Satzung 104

a) Revisibilität der Auslegung 104
b) Auslegungsregeln 105
c) Besonderheiten für Ausschließung und Geldstrafe 105
aa) Verbot ausdehnender Auslegung 105
bb) Unbestimmte Satzungsbegriffe 106
cc) Verschulden als Voraussetzung 107

3.) Der Vereinszweck als Schranke für Beschlüsse 109

4.) Zusammenfassung 110

4. TEIL: Die Nachprüfbarkeit der Subsumtion, der Tatsachen und des Ermessens 112

A. Die Nachprüfung der Subsumtion 112

I. Die Erheblichkeit der Subsumtion 112

1.) Ermessensentscheidungen 112

2.) Beschlüsse mit Voraussetzungen 113

3.) Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung 113

II. Die Bedeutung der verwaltungsrechtlichen Lehre vom Beurteilungsspielraum bei unbestimmten Rechtsbegriffen für den Umfang der Subsumtionsnachprüfung 114

1.) Die Ansicht von Meyer-Cording 114

2.) Bedenken gegen diese Ansicht 116

a) Die Lehren des Verwaltungsrechts 116
b) Ergebnisse im Verwaltungsrecht 117
c) Unterschiede der Rechtsgebiete 118

Seite

III. Privatrechtlicher Lösungsversuch 120

1.) Allgemeine Zuständigkeit des Richters 120

2.) Vergleiche zu Dauerrechtsverhältnissen 121

3.) Maßstab für die Nachprüfung der Subsumtion 124

a) Schuldrecht 124
b) Vereinsrecht 124

3. Die Nachprüfbarkeit der Tatsachen 127

I. Allgemeines 127

1.) Erheblichkeit der Tatsachen 127

a) Ermessensentscheidungen 128
b) Ausschließung aus wichtigem Grund 128
c) Feste Voraussetzungen 129
d) Ausfüllungsbedürftige Tatbestände 130
e) Zusammentreffen verschiedener Tatbestände 130
f) Geldstrafen 130

2.) Stellungnahmen der Lehre 131

a) Ablehnung der Nachprüfung 131
b) Bejahung der Tatsachenprüfung 131
c) Weitere Ansichten 132

3.) Die gerichtliche Feststellung von Tatsachen im übrigen Recht 133

a) Prozessual 133
b) Materiell 134

II. Die Sonderstellung der Vereine 135

1.) Der Grundsatz der Vereinsautonomie zur Begründung einer Sonderstellung 135

a) Ableitung aus dem Gesetz 137
b) Gewohnheitsrecht 137
c) Historische Sonderstellung 138
d) Andere Vorgegebenheiten 140

2.) Selbstverwaltungsrecht und Unterwerfung 142

a) Das Recht zur Selbstverwaltung 143
b) Die Unterwerfung des Mitglieds 144

3.) Bedenken gegen eine Sonderstellung 146

a) Das Verbot des Richtens in eigener Sache 146
b) Weitere Bedenken 147

4.) Rechtspolitische Erwägungen 148

a) Schwierigkeit der Beweisaufnahme 149
b) Störung des Vereinslebens 150

III. Satzungsmäßiger Tatbestand und behauptete Tatsache 152

Seite

1.) Feste Tatbestände 152

2.) Unbestimmte Tatbestände 154

a) Objektive Tatsachen 154
b) Subjektive Tatsachen 155
c) Verbindung objektiver und subjektiver Tatsachen 157

3.) Satzungen ohne Tatbestände 160

4.) Folgerungen und Einwände 161

a) Zusammenfassung 161
b) Rechtliche Bedenken 161
c) Praktische Einwände 163

IV. Ausschließbarkeit der Tatsachenprüfung durch Satzungsbestimmung 166

1.) "Ausschluß des Rechtsweges" 166

2.) Unklagbare Ansprüche 167

3.) "Schiedsgutachten" des Vereins 168

a) § 315 BGB im allgemeinen Recht 168
b) Anwendbarkeit im Vereinsrecht 169
c) Geltung für Geldstrafe und Ausschließung 169

C. Die Nachprüfbarkeit des Ermessens 172

I. Die Rechtsprechung zur "offenbaren Unbilligkeit" 172

1.) Kriterien für offenbar unbillige Beschlüsse 172

2.) Herkunft des Begriffs 174

a) Rechtslehre 174
b) § 319 BGB 175

3.) Offenbare Unbilligkeit und Rechtsmißbrauch 176

II. Zum Grundsatz der unzulässigen Rechtsausübung 177

1.) Treu und Glauben im Vereinsrecht 177

2.) Kriterien für den Rechtsmißbrauch 178

a) Allgemein 178
b) Beschlüsse mit Voraussetzungen 178
c) Ermessensentscheidungen 179
d) Einzelheiten 180

3.) Ermessen bei der Wertung 181

SCHLUSS (Zusammenfassung) 183

Literatur

BACHOF — Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, JZ 1955,97 ff.

BAUERNFEIND — Die Mitgliedschaft in Koalitionen, Düsseldorf 1957.

Anmerkung zu BGH NJW 1958,1867, NJW 1959,379.

BAUMBACH/HEFERMEHL — Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 8.Aufl., München und Berlin 1960. 9.Aufl., I.Bd. (UWG), München und Berlin 1964.

BAUMBACH/A.HUECK/G.HUECK — Aktiengesetz, 11.Aufl., München, Berlin 1961.

BAUMBACH/HUECK — GmbH.-Gesetz, 10.Aufl., München, Berlin 1962.

BAUMBACH/LAUTERBACH — Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 27.Aufl., München, Berlin 1963. 28.Aufl., München, Berlin 1965.

BAUMBACH/SCHWAB — Schiedsgerichtsbarkeit, 2.Aufl., München, Berlin 1960.

BAUR — Betriebsjustiz, JZ 1965,163 ff.

BETTERMANN — Der Schutz der Grundrechte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, hrsg. von BETTERMANN,NIPPERDEY,SCHEUNER, S.779 ff., 3.Bd., 2.Teil, Berlin 1959.

BIERMANN — Bürgerliches Recht, 1.Bd., Berlin 1908.

BÖTTICHER — Zur Lehre vom Streitgegenstand im Ehenichtigkeitsprozeß
in: Festgabe für ROSENBERG, S. [illegible] ff., München, Berlin 1949;
zitiert: Streitgegenstand.

Die Gleichheit vor dem Richter,
Hamburg 1954;
zitiert: Gleichheit.

BREITLING — Die Verbände in der Bundesrepublik,
Meisenheim am Glan 1955.

BÜCHNER — Anmerkung zu BVerfG NJW 1959, 524.

JOHN — Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder im Verbandsrecht,
AcP 152, 129 ff (Tübingen 1952).

KOHLER/MITTEIS — Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts,
1. Bd., 6. Aufl., Jena 1927.

LEHMANN — System des Deutschen Bürgerlichen Rechts,
1. Bd.,
Tübingen, Leipzig 1900.

LERCHE — Zum gerichtsfreien Beurteilungsspielraum im Verwaltungsrecht,
JZ 1963, 276.

LINKELMANN — Buchbesprechung (zu MEYER-CORDING),
NJW 1957, 1589.

LOBE — Jurisdiktion über ausgeschiedene Vereinsmitglieder, insbesondere bei studentischen Korporationen,
Recht 1913, 23.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus Vereinen des öffentlichen und des privaten Rechtes,
VerwArch. 22, 209 (1914);
zitiert: Ausschluß.

Der Ausschluß aus einem Verein im Lichte der neuesten Rechtsprechung,
Recht 1918, 257.

LEHMANN — Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens,
1. Bd., Halle 1902.

DÖRING	Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.
DORNHEIM	Das Recht der Wasser- und Bodenverbände, Berlin 1961.
EICHLER	Buchbesprechung (zu MEYER-CORDING), JZ 1958,262.
ENDEMANN	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1.Bd., 8.Aufl., Berlin 1903.
ENNECCERUS	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1.Bd. 1.Abt., Einleitung, Allg. Teil, 3.Aufl., Marburg 1908.
ENNECCERUS/NIPPERDEY	Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 15.Aufl., Tübingen 1959,1960.
ENNECCERUS/LEHMANN	Recht der Schuldverhältnisse, 15.Bearb., Tübingen 1958.
ERMAN	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3.Aufl., Münster 1962; zitiert: ERMAN/WESTERMANN.
ESCHENBURG	Herrschaft der Verbände, Stuttgart 1955.
FISCHER	Anmerkung zu BGH LM 3 zu § 25 BGB.
FORSTHOFF	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1.Bd., 8.Aufl., München, Berlin 1961.
FUCHS	Satzungsautonomie und Aufnahmezwang nach dem GWB, NJW 1965,1509 ff.
GADOW	Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder, GruchB.66,514 ff. (1923).

VON GIERKE	Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1.Bd., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868; zitiert: Genossenschaftsrecht.
	Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887; zitiert: Genossenschaftstheorie.
	Deutsches Privatrecht, 1.Bd., Leipzig 1895; zitiert: Privatrecht.
	Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen: Das Recht der Verbandspersönlichkeit, JJb 35,169 ff. (Jena 1896).
GLEISS/HOOTZ	Anmerkung zu BGH NJW 1962,391.
GLEISS/KRACHT	Mißbrauchsbestimmung des GWB als Schutzgesetz ? NJW 1959,971 ff.
GRAMM	Buchbesprechung (zu MEYER-CORDING), AuR 1957,340.
HABSCHEID	Buchbesprechung (zu MEYER-CORDING), AcP 158,368 (1959/60).
	Das Problem der Unabhängigkeit der Schiedsgerichte, NJW 1962,5 ff.
	Schiedsgerichtsbarkeit und Staatsaufsicht, KTS 1959,113 ff.
HAFF	Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechts, Zürich 1918.
HAMANN	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2.Aufl., Neuwied, Berlin 1960.
HAUPT/REINHARDT	Gesellschaftsrecht, 4.Aufl., Tübingen 1952.
HEDEMANN	Ausstoßung aus Vereinen, AbR 38,132 ff. (Berlin 1913).

HEFERMEHL	Buchbesprechung (zu MEYER-CORDING), RabelsZ.24,370 (1959).
HEINEMANN	Schiedsgerichte kraft Satzung GruchB.73,316 ff. (1933).
HEINSHEIMER	Mitgliedschaft und Ausschließung in der Praxis des Reichsgerichts, Berlin 1913.
	Anm. zu RG JW 1925,224.
	Anm. zu RG JW 1928,2209.
	Anm. zu RG JW 1929,847.
HERSCHEL	Kündigung und rechtliches Gehör, ZAkDR 1943,211 ff.
HUBER	Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2.Aufl., 2.Bd., Tübingen 1954.
HUECK/NIPPERDEY	Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6.Aufl., 2.Bd., Berlin, Frankfurt 1957.
HUECK, G.	Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht, München, Berlin 1958.
JHERING	Der Zweck im Recht, 1.Bd., 3.Aufl., Leipzig 1893.
JONAS	Anmerkung zu RG JW 1936,2548.
JOSEF	Anmerkung zu RG JW 1929,245.
KAISER	Die Repräsentation organisierter Interessen, Berlin 1956.
KALSBACH	Privates Verbandsstrafrecht, JW 1937,1753.
KIPP	Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen, JJb 35,319 (1896).

KISCH	Das Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, Berlin 1951; zitiert: VVaG.
	Anm. zu LG Frankfurt JW 1935,3495.
KOCH	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 8.Aufl., 3.Bd., bearb. von VIERHAUS, ACHILLES, HINSCHIUS, JOHOW, Berlin und Leipzig 1886; zitiert: KOCH/VIERHAUS.
KOEHLER	Verwaltungsgerichtsordnung, Berlin und Frankfurt 1960.
KOHLER	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1.Bd., Berlin 1906.
LABAND	Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht, Hirths Annalen 1874,1487.
LEHMANN, Heinrich	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 12.Aufl., Berlin 1960.
LEHMANN, Karl	Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft, AbR 9,297 (Berlin 1894).
LEIST	Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, Jena 1904; zitiert: Untersuchungen.
	Die Strafgewalt moderner Vereine, Gießen 1901; zitiert: Strafgewalt.
LENT	Anmerkung zu OLG Frankfurt, NJW 1949,510.
LENZ/SASSE	Parteiausschluß und Demokratiegebot, JZ 1962,233 ff.
MEYER-CORDING	Die Vereinsstrafe, Tübingen 1957.
	Anmerkung zu BGHZ 21,370, JZ 1957,124.
	Anmerkung zu BGHZ 29,352, JZ 1959,649.

MEYER/MEULENBERGH	Genossenschaftsgesetz, 10.Aufl., München, Berlin 1965.
MOTIVE	zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1.Bd., Berlin, Leipzig 1888.
MÜLLER-ERZBACH	Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens, Weimar 1948.
VON NELL-BREUNING	Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 1.Bd., Freiburg 1956, S.67 ff.
NEUMANN-DUESBERG	Gerichtliche Ermessensentscheidungen nach §§ 315 ff. BGB, JZ 52,705.
	Betriebsverfassungsrecht, Berlin 1960.
NIKISCH	Arbeitsrecht, 2.Bd., 2.Aufl., Tübingen 1959.
OERTMANN	Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3.Aufl., Berlin 1927.
PALANDT	Bürgerliches Gesetzbuch, 24.Aufl., München, Berlin 1965; §§ 1 - 432 DANCKELMANN, §§ 433 - 853 GRAMM.
PAULICK	Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956.
PAWLOWSKI	Der Rechtsbesitz im geltenden Sachen- und Immaterialgüterrecht, Göttingen 1961.
PETERS	Die Satzungsgewalt innerstaatlicher Verbände, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 2.Bd. S.264 ff.; Tübingen 1932.
PLANCKs	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1.Band, 3.Aufl., Berlin 1903; 4.Aufl., bearb.v.KNOKE, Berlin 1913.

POHLE — Zur Lehre vom Rechtsschutzbedürfnis, in: Festschrift für F.LENT, S.195 ff., München, Berlin 1957

Anmerkung zu BAG AP 2 zu § 549 ZPO.

PRÖLSS — Versicherungsaufsichtsgesetz, 4.Aufl., München, Berlin 1963.

PROTOKOLLE — der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1.Bd., Berlin 1897.

RAISER — Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hamburg 1935.

REGELSBERGER — Entziehbare und unentziehbare Rechte der Mitglieder einer Corporation, in: SeuffBl. 60,1 ff. (Erlangen 1895).

REICHEL — Unklagbare Ansprüche, JJb 59,409 ff. (1911).

Bericht DJZ 1927,367.

RGRK-REICHSGERICHTSRÄTE — Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1.Bd., 1.Teil, 11.Auflage; §§ 1 - 89: DENECKE.

RINCK — Wirtschaftsrecht, Berlin 1963.

RÖLLE — Kann in einem Schiedsvertrag für den Fall der Nichternennung eines Schiedsrichters durch den Berechtigten der Übergang des Ernennungsrechts auf die Gegenpartei bestimmt werden ? MDR 1956,261.

ROSENBERG — Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9.Aufl., München-Berlin 1961.

ROSIN — Das Recht der Öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i.Br. 1886.

ROWEDDER — Buchbesprechung (zu MEYER-CORDING), MDR 1958,955.

RUPP/V.ZEZSCHWITZ	Ehrengerichtsbarkeit und Grundgesetz, JZ 1965,399 ff.
SAUTER	Der eingetragene Verein, 6.Aufl., Berlin, München 1965.
SCHEUNER	Der Inhalt der Koalitionsfreiheit, in: Koalitionsfreiheit, Drei Rechtsgutachten, S.29 ff., Berlin, Frankfurt 1961.
SCHEYHING	Verfahrensrechtliche Fragen zum Vereinsstrafrecht, JZ 1958,343 ff.
SCHIEDERMAIR	Vereinbarungen im Zivilprozeß, Bonn 1935.
SCHILLING	Die sozialen Enzykliken, Stuttgart 1948.
SCHLEGELBERGER	Erläuterungswerk zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum neuen Volksrecht, 1.Bd., Berlin 1939; §§ 21 - 88: PFEIFLE.
SCHÖNKE	Das Rechtsschutzbedürfnis, Detmold, Frankfurt, Berlin 1950.
SCHULZE, Alfred	Organschaftsrechte als Sonderrechte, JJb 75,455 (Jena 1925).
SIEBEL	Buchbesprechung (zu MEYER-CORDING), ZHR 121,148 (Stuttgart 1958).
SOERGEL/SIEBERT	Bürgerliches Gesetzbuch, 1.Bd. Stuttgart 1959; §§ 1 - 103: SIEBERT; §§ 241 - 432: REIMER SCHMIDT.
STAHLHACKE	Die Ausschließung von Mitgliedern aus Berufsverbänden, RdA 1953,306 ff.
	Buchbesprechung (zu MEYER-CORDING), RdA 1957,435.

VON STAUDINGERs	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1.Bd., 11.Aufl., Berlin 1957; 2.Bd., 3.Teil, Berlin 1958; §§ 1 - 240: COING; §§ 611, 620 - 630: NIPPERDEY/D.NEUMANN.
STEFFEN	Anmerkung zu LG Köln JW 1938,2301.
STEIN/JONAS/SCHÖNKE/ POHLE	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18.Aufl. Tübingen 1953/58; 19.Aufl., 1.Lfg., Tübingen 1964 (Einl. - § 18 ZPO).
STOBBE	Handbuch des Deutschen Privatrechts, 1.Bd., 3.Aufl., Berlin 1893.
VON TUHR	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1.Band, Leipzig 1910, unv. Neudruck Berlin 1957.
ULE	Zur Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Verwaltungsrecht, in: Gedächtnisschrift für Walter JELLINEK, München 1955, S.309 ff.
VOGE, Albert	Der Ausschluß aus einem bürgerlich-rechtlichen Verein und das richterliche Nachprüfungsrecht des Ausschlusses, Diss. Göttingen, Urach 1932.
WALTHER	Zur Frage der Durchsetzung der Mitgliedsaufnahme bei Wirtschafts- und Berufsverbänden, WRP 1959,136 ff.
WARNEYER	Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd.1, 11.Aufl., bearb. v. BOHNENBERG, Detmold, München, Berlin 1950.
W. WEBER	Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, 2.Aufl. Stuttgart 1958.
WIEACKER	Zur rechtstheoretischen Präzisierung des § 242 BGB, Tübingen 1956.

WIECZOREK Zivilprozeßordnung und Nebengesetze,
4.Bd., 2.Teil, §§ 864 - 1048,
Berlin 1958;
5.Bd., GVG, Berlin 1957.

- - - - - - - - - - - - - - -

Die Entscheidungen werden jeweils nur mit einer Fundstelle zitiert. Sämtliche Fundstellen der neueren BGH-Entscheidungen finden sich im 3.Teil, A, IV, 1.), Noten 270 ff. d.Arb. - Bei den Entscheidungen ist der Senat des betr. Gerichts nur angegeben, wenn es wesentlich erscheint. Beim Reichsgericht war für Vereinssachen der IV., beim Bundesgerichtshof ist der II.Zivilsenat zuständig.

Abkürzungen

AbR	Archiv für bürgerliches Recht
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten v. 1793
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des BAG
BAG	Bundesarbeitsgericht, auch Entscheidungen des BAG
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebsberater
Betr	Der Betrieb
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BuschArch	Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts, hrsg. von Busch
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CentBl.	Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
DJZ	Deutsche Juristenzeitung

DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DR	Deutsches Recht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
eGen	Eingetragene Genossenschaft
EheG	Ehegesetz
eV	eingetragener Verein
GenG	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
Gruch	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HansRZ	Hanseatische Rechtszeitschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JJb	Jherings Jahrbücher
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, hrsg. von Lindenmaier, Möhring u.a.

LZ	Leipziger Zeitschrift
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches
MRVO	Verordnung der Militärregierung
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
Nds	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZfAR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OAG	Oberappellationsgericht
OG	Obergericht
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, hrsg. von Mugdan, Falkmann
PrObTrib	Preußisches Obertribunal
Prot	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begr. von Rabel
RAG	Reichsarbeitsgericht, auch Entscheidungen des RAG
RdA	Recht der Arbeit
Recht	Das Recht
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

ROHG	Reichsoberhandelsgericht, auch Entscheidungen des ROHG
SA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
SächsArch	Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß
SchwZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1907
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
StPO	Strafprozeßordnung
StriethArch	Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwendung des Kgl. Obertribunals, hrsg. von Striethorst
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Warn	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, hrsg. von Warneyer
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Teil IV B (Rechtsprechung)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZS	Zivilsenat

EINLEITUNG

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat - bei allen noch darzustellenden Entwicklungen und Schwankungen - den Grundsatz herausgearbeitet, daß die Beschlüsse von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen bürgerlichen Rechts in sachlicher Hinsicht durch die Gerichte nur beschränkt nachprüfbar sind, soweit es sich um innere Angelegenheiten handelt und nicht Sonder- oder Gläubigerrechte eines Mitglieds verletzt sind. Danach soll das Gericht nur untersuchen können, ob die Vereinsmaßnahme gesetz- oder sittenwidrig, satzungswidrig oder offenbar unbillig ist. Keiner gerichtlichen Kontrolle sollen die Fragen unterliegen, ob der Beschluß zweckmäßig und richtig ist und ob die der Maßnahme zugrunde gelegten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Dieser Grundsatz ist von den Gerichten vor allem angewendet worden, wenn ein Mitglied Klage gegen einen Vereinsbeschluß erhoben hatte, durch den ihm entweder eine Geldstrafe auferlegt worden war oder durch den die Mitgliedschaft beendet werden sollte. Von einer solchen Ausschließung aus dem Verein kann das Mitglied in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht schwer getroffen werden. Immer wieder sind deshalb Ausschließungsbeschlüsse vor Gericht angegriffen worden, während aus anderen, weniger einschneidenden Beschlüssen seltener Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitglied und Verein entstanden sind. Entsprechend seiner Bedeutung in der Praxis soll hier der Ausschließungsbeschluß neben der Geldstrafe im Vordergrund der Betrachtung stehen. Aus der Behandlung anderer Vereinsmaßnahmen in der Rechtsprechung sollen im wesentlichen nur Hinweise gewonnen werden.

Das Recht zur Ausschließung von Mitgliedern ist dem Verein häufig durch die Satzung eingeräumt. Das Mitglied, das die Satzung durch den Beitritt zum Verein als die maßgeb-

liche Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen sich und dem Verein anerkannt hat, muß also damit rechnen, daß der Verein einseitig durch einen Beschluß der Mehrheit oder des zuständigen Organs die Beendigung des Rechtsverhältnisses herbeiführen kann. Das Ausschließungsrecht kann entweder ganz allgemein vorgesehen sein, etwa durch Wendungen wie: "über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung", es kann aber auch an ganz bestimmte Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft sein, etwa an den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder an einen Beitragsrückstand. Häufig finden sich als Ausschließungsvoraussetzungen allgemeine, im Einzelfall ausfüllungsbedürftige Tatbestände, wie: vereinsschädigendes, ehrloses, standeswidriges Verhalten [1]. Vor allem in diesen Fällen erscheint es fraglich, ob eine gerichtliche Nachprüfung der vom Verein gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfe und der Wertungen dieser Tatsachen durch das beschließende Vereinsorgan stattfinden kann. Es ist zu untersuchen, ob die Vereine eine, vielleicht mit dem Begriff der "Vereinsautonomie" zu umschreibende Sonderstellung im Recht einnehmen, kraft derer die Tatsachenfeststellungen endgültig sind und der Anschauung der unmittelbar Beteiligten Raum gegeben wird.

Die Rechtsprechung, die die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Vereinsbeschlüssen einschränkt, hat sich mehrfach in aufschlußreicher Weise verändert und ist immer wieder angegriffen worden. Es wird daher - neben der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt (1. Teil) und neben den Fällen, in denen eine vollständige gerichtliche Nach-

---

1) Vgl. zu den einzelnen Typen noch zu N.503 ff. ds.Arb. und ausführlich MEYER-CORDING, S.19 ff. Der Verfasser untersucht in seiner 1957 erschienenen Arbeit das Problem der Vereinsstrafe und gibt auch zahlreiche rechtsvergleichende Hinweise. Es handelt sich um die erste gründliche Untersuchung seit der Schrift von HEINSHEIMER aus dem Jahre 1913.

prüfung vorgenommen worden ist (2. Teil) - die Entwicklung der Rechtsprechung darzustellen sein. Anhand der von den Obergerichten beurteilten Fälle sind die Gesichtspunkte zu prüfen, unter denen eine gewisse sachliche Nachprüfung für zulässig erklärt worden ist (3. Teil). Besondere Bedeutung kommt den Fragen zu, ob die vom Verein behaupteten Tatsachen, auf die der Beschluß gestützt ist, im Prozeß eines Beweises bedürfen, ob sich der Verein bei der Einordnung der Tatsachen unter den satzungsmäßigen Tatbestand in einem gerichtsfreien Raum bewegen kann und ob das Gericht die Entscheidung des Vereins, ob und welche Maßnahmen getroffen werden sollen, nachzuprüfen hat (4. Teil). Dazu fehlen bisher ausführliche Untersuchungen. Die Erörterungen sollen immer wieder auf die in der Rechtsprechung hervorgetretenen praktischen Fälle zurückgreifen, um lebensfremde Erörterungen möglichst zu vermeiden [2].

---

2) Eine Würdigung der Urteile ist jedoch nur begrenzt möglich, weil in den Veröffentlichungen häufig genauere Angaben zum Tatbestand fehlen.

1. TEIL: Die Zulässigkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte in Vereinsstreitigkeiten

I. Die Zulässigkeit des Rechtsweges im Sinne von § 13 GVG

1.) Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten

Die Mitgliedschaft in einem Verein wird für die Frage des Rechtsweges allgemein als ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen der Gesamtheit und dem Einzelnen angesehen, aus dem sich auf der Grundlage der Satzung und des Gesetzes Rechte und Pflichten für den Verein und das Mitglied ergeben [3]. Alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Verhältnis entstehen, werden daher grundsätzlich nach der Generalklausel des § 13 GVG dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten unterstellt. Diese Folgerung wird unabhängig davon gezogen, ob man das Verhältnis zwischen Verein und Mitglied als einen Fall der Gleichordnung ansieht [4], weil es sich jedenfalls um eine nichtöffentlich-rechtliche Rechtsfolge aus dieser Rechtsbeziehung handelt [5]. Obwohl an der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges im Sinne von § 13 GVG keine Zweifel bestehen, haben sich Rechtsprechung und Schrifttum aus verschiedenen Gründen mit der Zulässigkeit des Rechtsweges in Vereinssachen beschäftigt.

---

3) Vgl. ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.674; LEHMANN, Allg. Teil, S.432; VON TUHR, S.542; SOERGEL/SIEBERT, § 38 Anm.2; PALANDT/DANCKELMANN, § 38 Anm.1.

4) Die Gleichordnung wird z.T. bestritten, jedoch nirgends mit der Folge, daß der Rechtsweg deshalb unzulässig sei; vgl. MEYER-CORDING, S.44 ff., 101.

5) Vgl. STEIN/JONAS/SCHÖNKE/POHLE, II A 1 vor § 1 ZPO, S.72, 19.Aufl.; SOERGEL/SIEBERT, Einl. Anm.53.

a) Frühere Rechtslage

Nur noch historische Bedeutung kommt der von der Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung des § 44 II 6 ALR zu. Nach dieser Vorschrift war die Ausstoßung eines Mitglieds aus einer Korporation nur "unter Aufsicht des Staates" zulässig. Die Gerichte haben stets entschieden, daß diese "Aufsicht" nicht der Polizei, also der Verwaltungsbehörde, zustehe, sondern den Gerichten, da es sich um einen Gegenstand des Privatrechts handele, der nach den Prozeßgesetzen vor die Gerichte gehöre [6].

Ohne heutige Bedeutung ist auch die Frage, ob durch eine landesherrliche Genehmigung der Satzung oder durch Landesgesetz einem Organ einer juristischen Person des Privatrechts eine den ordentlichen Rechtsweg ausschließende Entscheidungsgewalt beigelegt werden konnte [7].

b) Öffentlich-rechtliche Verbände

Unzulässig ist der Zivilrechtsweg ohne weiteres bei Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihren Angehörigen, weil es sich nicht um bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 13 GVG handelt. Das gilt insbesondere auch für die Kirchen bzw. Religionsgesellschaften, die Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind. Inwieweit auch ihre Maßnahmen, vor allem die Urteile kirchlicher Disziplinar- oder Verwaltungsgerichte, der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind und ob sie Akte "öffentlicher Gewalt" im Sinne der Rechtsweggarantie des Art.19 Abs.4 GG sind, kann hier nicht behandelt werden,

---

6) So schon PrObTrib 7,126 (132 f.); RG JW 1894,377, IV.ZS; RG Gruch 44,1140, IV.ZS; RG Warn 1912 N.147, IV.ZS.
7) Bejahend RGZ 23,344 (345), III.ZS für die Befugnis zur Entscheidung über Schadensfälle in der mecklenburg. Schadensversicherung; aufgegeben in RGZ 37,427 (429), III.ZS.

da es sich um besondere staatskirchen-rechtliche Abgrenzungen handelt, die für das Vereinsrecht keine Hinweise geben [8]. Außerhalb der Untersuchung bleibt auch die Frage, wieweit die verfassungsmäßig garantierte Befugnis der Religionsgesellschaften reicht, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten, und wann eine gerichtliche Nachprüfung ihrer Akte erfolgen kann [9].

2.) Ausschluß des Rechtsweges durch die Satzung

In dem Bestreben, die Anrufung der Gerichte durch die Mitglieder zu verhindern, sehen die Satzungen oft den Ausschluß des Rechtsweges vor.

a) Vollständiger Ausschluß

Solche Bestimmungen haben Rechtsprechung und Lehre stets für unwirksam erklärt und Klagen von Vereinsmitgliedern beim Streit um die Mitgliedschaft und sich daraus ergebende Rechte für zulässig erachtet [10]. Das erscheint den Gerichten vielfach so selbstverständlich, daß es an einer Begründung fehlt [11]. Im übrigen wird vor allem darauf verwiesen, daß die Ausschaltung der ordentlichen Gerichte nur durch den Abschluß eines Schiedsvertrages gemäß

---

8) Vgl. aber RGZ 26,277 (287 f.); BGHZ 22,383 (391); BGHZ 34,372 = JZ 1961,449 m.Anm.; HAMANN, Art.140 GG, Anm. A 2, B 7; WIECZOREK, § 13 GVG, Anm. M II; BAUMBACH/LAUTERBACH, § 13 GVG, Anm.7 ("Kirche").

9) Vgl. SOERGEL/SIEBERT, § 25 Anm.32; HABSCHEID, AcP 158, 368 (372); MEYER-CORDING S.101.

10) Unzulässig ist die Satzungsbestimmung, wonach bei einer Klagerhebung eines Mitglieds die Ausschließung zu erfolgen habe, vgl. KG NJW 1962,1917.

11) Vgl. RG LZ 1929,324,IV.ZS; RG HRR 1934 N.284,III.ZS; RG JW 1932,1010,II.ZS, (eGen).

§§ 1025 ff. ZPO möglich sei [12]. Diese Begründung entspricht den Entscheidungen zur allgemeinen Frage der Zulässigkeit eines Rechtswegausschlusses auf allen Rechtsgebieten [13].

In älteren Vereinsentscheidungen findet sich daneben die Begründung, der Verein werde Richter in eigener Sache und urteile selbst als Partei über seine Ansprüche. Das sei unzulässig und widerspreche dem Rechtssystem [14]. Ferner wird allgemein ausgeführt, der Rechtsweg sei aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführt, da außergerichtliche Mittel zur Streitbeilegung nicht ausreichten und Privatgewalt unerlaubt sei. Ohne Staatshilfe könne die rechtliche und sittliche Ordnung daher keinen Bestand haben [14a]. Der Rechtsweg sei daher der Parteiwillkür entzogen, eine entsprechende Vereinbarung sei gesetzwidrig [15]. Außerdem wird darauf verwiesen, daß der Ausschluß des Rechtsweges zu einer Versagung des rechtlichen Gehörs führe [16].

Auch im Schrifttum werden Vereinbarungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges sowohl allgemein [17] als auch insbe-

---

12) So schon ROHG 17,80 (92) und RGZ 2,311 (313), V.ZS, für das preußische Recht; ferner OLG Stuttgart NJW 1955, 833; es handelt sich um den Ausschluß staatlicher Gerichtsbarkeit, die den Rechtsweg als zulässig voraussetzt; vgl. WIECZOREK, § 13 GVG Anm.E II; ROSENBERG, S.845.

13) Vgl. z.B. RG Gruch 42,1200,I.ZS; RG Warn 1911 N.304, VII.ZS; RGZ 111,276 (279),VI.ZS; KG HRR 1930 N.236.

14) Vgl. PrObTrib SA 23 N.133; StrArch 67,106; 78,63 und OG Wolfenbüttel SA 29 N.133, sämtlich für Klagen gegen Unterstützungsvereine; RG JW 1906,396,VII.ZS, für Geldstrafe; RGZ 29,319 (321),II.ZS, Versicherungsverein; zum Grundsatz der Unzulässigkeit des Richtens in eigener Sache vgl. noch unten zu N.47, N.100,480.

14a) Zur sog. Subsidiaritätslehre vgl. noch unten zu N.468 d.Arb.

15) ROHG 21,84 (86), Gesellschaft.

16) KG NJW 1962,1917.

17) Vgl. ROSENBERG, S.44; WIECZOREK, § 1025 ZPO Anm. B II a 1; BAUMBACH/LAUTERBACH, § 13 GVG Anm. 1 A; LENT, NJW 1949,510; SCHIEDERMAIR, S.66; ENNECCERUS/NIPPERDEY II, S.1367; BETTERMANN, S.812.

sondere in Vereinssachen [18] für unwirksam gehalten.

Dabei überzeugt, daß in die staatlichen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit verschiedener Rechtswege durch Parteivereinbarungen nicht eingegriffen werden kann. Denn nach § 13 GVG ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nur dann nicht gegeben, wenn durch Bundesrecht besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Ferner ist im Vereinsrecht nicht, wie sonst nach heutigem Recht bei einer Unzulässigkeit des Rechtswegs [19], eine Verweisung an das zuständige Rechtsschutzorgan möglich. Damit wird zugleich ausgesprochen, daß die Vereine und ihre Organe nicht als gerichtsähnliche, zur Streitentscheidung berufene Instanzen angesehen werden können [20].

Aus dieser grundsätzlichen Regelung folgt, daß ein Ausschluß der Zivilgerichtsbarkeit in der Satzung nur dann möglich ist, wenn ein schiedsgerichtliches Verfahren vorgesehen ist [21]. Wäre eine umfassende Ersetzung der ordentlichen Gerichte in beliebiger Weise zulässig, hätte es nicht eines geregelten, mit gewissen Schutzbestimmungen versehenen Verfahrens im 10.Buch der ZPO bedurft [22].

---

18) Vgl. STOBBE, S.483,562,568 Anm.4; BIERMANN, S.496 f.; HEINSHEIMER, S.36; DELIUS, Recht 1918,262; SCHLEGELBERGER/PFEIFLE, § 25 Anm.5; STAUDINGER/COING vor § 21 Anm.5; RGRK-DENECKE, § 25 Anm.5; STEIN/JONAS/SCHÖNKE, 18.Aufl., II E vor § 1 ZPO, Anm.1, N.112; 19.Aufl., vor § 1, II F 2; MEYER-CORDING, S.102; SCHEYHING, JZ 1958,343 (344); HUECK/NIPPERDEY II, S.137; für die Genossenschaft schon ROSIN, S.197 f.; a.A. offenbar OERTMANN, § 35 Anm. b ßγγ 2, vgl. dazu aber noch unten N.532 d.Arb.

19) Vgl. § 17 GVG, §§ 41,180 VwGO.

20) Vgl. dazu noch unten zu N.100.

21) Dazu unten zu N.40 ff. - Dazu, daß die Tätigkeit von Betriebs"gerichten" zur Ahndung von Verstößen gegen die Betriebsordnung nur als Schiedsgerichtsbarkeit oder als Festsetzung von Vertragsstrafen aufgefaßt werden darf, vgl. BAUR, JZ 1965,163 ff.

22) So insbes. LENT, NJW 1949,510.

b) Ausschluß gerichtlicher Nachprüfung

Soweit demgegenüber der vereinbarte Rechtswegausschluß für zulässig gehalten wird [23], ist damit im allgemeinen gemeint, daß es klaglose Ansprüche geben kann [24], daß gewisse Anspruchsvoraussetzungen oder tatsächliche Elemente eines Rechtsverhältnisses durch Vereinbarung einem Dritten oder einer Partei selbst zur Entscheidung übertragen sind [25]. Auf diese allgemeinen Fragen ist hier nicht näher einzugehen [26]. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß es sich nur darum handelt, ob ein Anspruch durch Parteivereinbarung inhaltlich modifiziert und gewissen Einschränkungen in der Verwirklichungsmöglichkeit oder im Umfang unterworfen ist [27]. Für die Beurteilung dieser Inhaltsbestimmung eines Rechts ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Diese Prüfung unterscheidet sich wesentlich von der Frage, ob und zu welchem Zweig der Gerichtsbarkeit ein Rechtsweg eröffnet ist, da hier Parteivereinbarungen zu würdigen sind, die die behaupteten Ansprüche zu rechtlich nicht durchsetzbaren machen sollen. Die Vornahme dieser Prüfung setzt die Eröffnung des Rechtsweges schon voraus.

In der vereinsrechtlichen Rechtsprechung hat - soweit ersichtlich - nur eine Entscheidung den Ausschluß des Rechtsweges für zulässig erklärt, damit jedoch ebenfalls nur eine besondere inhaltliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses gemeint [28]. Das Gleiche gilt für die Auffassung,

---

23) Der BGH (BGHZ 9,138,V.ZS) hat die Frage bisher dahingestellt sein lassen und nahm einen Schiedsgutachtervertrag an.
24) So deutlich RG JW 1930,1062,VII.ZS, für den Fall einer Belohnung.
25) Vgl. RG HRR 1937 N.791,V.ZS; anders nur OLG Frankfurt/M, NJW 1949,510, das die Entscheidungsübertragung auf eine Behörde für wirksam hielt.
26) Vgl. dazu noch unten nach N.442, zu N.537 ff.
27) Vgl. ROSENBERG, S.847 f.
28) OLG Celle SA 51 N.169: der Rechtsweg könne ausgeschlossen werden, wenn die Ausschließung im freien Belieben des Vereins stehe, nicht jedoch, wenn sie an satzungsmäßige Voraussetzungen geknüpft sei.

der Rechtsweg sei verschlossen, wenn die behauptete Rechtsverletzung durch einen Akt erfolgt sei, in dem der einheitliche Verbandswille zum Ausdruck komme [29].

Diese Ansicht scheint auf der Lehre VON GIERKE's zu beruhen. Nach seiner Auffassung kommt grundsätzlich dem Staat als oberstem Hüter der Rechtsordnung die endgültige Spruchgewalt auch in den Fragen des Körperschaftslebens zu [30]. Dieser Ausgangspunkt darf nicht übersehen werden. VON GIERKE führte weiter aus, der Rechtsweg zu den Zivilgerichten werde jedoch durch die Schranken eingeengt, die das "Verfassungsrecht der einzelnen Verbände der Geltendmachung des Teilwillens gegen den Gemeinwillen" setze. Die Mitgliedschaftsrechte seien "nur durch, nicht gegen die körperschaftliche Lebensordnung" gesichert. Der Rechtsweg sei daher verschlossen - und zwar offenbar auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung -, wo die Verletzung von Mitgliedschaftsrechten durch einen Akt behauptet werde, in dem der einheitliche Verbandswille zum Ausdruck komme und sich die Herrschaft des Verbandsganzen über seine Glieder in verfassungsmäßiger Form betätigt habe [31]. Es ergibt sich hieraus, daß nicht die Frage der Zuständigkeit von staatlichen Gerichten gemeint ist, sondern die des Umfangs gerichtlicher Nachprüfbarkeit von Vereinsmaßnahmen, die materiell nach Maßgabe des Verbandsrechts stattzufinden habe. Wie weit diese mögliche Einschränkung geht, ist im Rechtswege zu klären.

An anderer Stelle führt VON GIERKE jedoch aus, es sei zulässig, durch die Satzung zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein Verbandsorgan zu berufen und den Rechtsweg zu beschränken oder

---

29) BayObLG SA 51 N.168.
30) Genossenschaftstheorie, S.649; auch Privatrecht I, S.534.
31) Genossenschaftstheorie, S.185 f.; PrivatR, aaO. S.535.

auszuschließen [32]. Der Hinweis, daß der Verein dadurch nicht zum Richter in eigener Sache werde, da eine "unparteiische Jurisdiktion" durch ein Körperschaftsgericht ebenso möglich sei, wie bei Streitigkeiten zwischen Staat und Privatem durch die staatlichen Gerichte, läßt vermuten, daß hiermit etwas anderes als die bloße materielle Maßgeblichkeit des Verbandsrechts gemeint ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß eine eigene Gerichtsbarkeit der Verbände, die neben der staatlichen steht, angenommen werden sollte. Diese Ansicht findet sich sonst lediglich bei VOGE wieder [33], aber mit der Maßgabe, daß meist der Vereinsrichter zugleich Partei sei, der Rechtswegausschluß dann wegen der fehlenden Unparteilichkeit unwirksam sei [34].

Eine entsprechende Einschränkung wird auch im Sinne VON GIERKEs selbst anzunehmen sein aufgrund seines Vergleiches mit den "unparteiischen" staatlichen Gerichten. Jedenfalls sind die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Gerichte - insbesondere bei der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit - nach der heutigen Rechtsauffassung erheblich strenger geworden [35]. Eine Gerichtsbarkeit neben der staatlichen kennt das heutige Recht nur in Form der Schiedsgerichtsbarkeit nach §§ 1025 ff. ZPO. Dort sind Regelungen getroffen, die eine gewisse Unabhängigkeit der Schiedsrichter gewährleisten, den Druck bei Abschluß des Schiedsvertrages verhindern und eine Aufhebung des Schiedsspruches möglich machen sollen [36].

---

32) JJb 35,169 (198).
33) VOGE, S.51. SCHEYHING, JZ 1958,343, der eine Rechtsschutzfunktion der Vereine annimmt, läßt den Rechtswegausschluß nicht zu; vgl. dazu aber noch unten zu N.95 d.Arb.
34) An anderer Stelle (S.72) sah VOGE in dem Ausschluß des Rechtsweges nur das Verbot materieller Nachprüfung und berief sich dabei auf HEINSHEIMER.
35) Vgl. Art.92,97,98 GG sowie die neueren Prozeßordnungen.
36) Vgl. §§ 1025 Abs.II, 1032,1034,1041 ZPO.

Die "unparteiische Jurisdiktion" ist nach der heutigen Anschauung allenfalls bei echten Vereinsschiedsgerichten möglich, auf die die Vorschriften der ZPO Anwendung finden [37]. Im übrigen ist jede Privatgerichtsbarkeit aufgehoben [38]. Eine echte Unzulässigkeit des Rechtsweges kann auch aus dieser Lehre nicht gefolgert werden.

Es ist somit festzustellen, daß die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges durch Satzungsbestimmungen, mit denen der Rechtsweg ausgeschlossen werden soll, nicht berührt wird. Inwieweit eine derartige Klausel jedoch einen Hinweis auf die ohnehin bestehenden materiellen Grenzen für die Nachprüfungsbefugnis des Gerichts enthält [39], wird noch zu untersuchen sein.

Von einem Ausschluß des Rechtsweges sollte in diesem Zusammenhang um der Klarheit willen nicht gesprochen werden.

II. Der Ausschluß der staatlichen Gerichte durch die Schiedsgerichtsbarkeit

Die staatlichen Zivilgerichte können jedoch ausgeschaltet und ersetzt werden durch die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit. Die Verbandsschiedsgerichte sollen hier nur insoweit betrachtet werden, als sie für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied berufen sind [40].

---

37) Vgl. dazu noch unten II.
38) Vgl. den zwar formell aufgehobenen, aber sachlich fortgeltenden § 15 GVG; ferner ROSENBERG, S.72.
39) Vgl. RGZ 80,189 (191); BGHZ 21,370 (375); vgl. unten zu N.534 ff. d.Arb.
40) Wegen weiterer Zuständigkeiten vgl. BAUMBACH/SCHWAB, S.58,228,255; MEYER-CORDING, S.122 N.2 m.w.N.; ferner OLG Frankfurt JW 1930,3490; LG Stuttgart WuW 1959,67.

1.) Begründung der Schiedsgerichtsbarkeit und Gegenstand des Verfahrens

In den Satzungen finden sich häufig Bestimmungen über Verbandsschiedsgerichte. Diese beruhen nicht auf einer Vereinbarung, sondern auf der Satzung, so daß die Formvorschriften über den Abschluß von Schiedsverträgen (§ 1027 ZPO) keine Anwendung finden [41]. Im übrigen gelten aber die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO gemäß § 1048 entsprechend. Es ergibt sich daraus zugleich, daß im Wege einer Satzungsänderung eine Schiedsgerichtsbarkeit auch gegen den Willen der Minderheit ohne besondere formelle Voraussetzungen geschaffen werden kann [42].

Gegenstand eines schiedsrichterlichen Verfahrens kann zunächst der Beschluß eines Vereinsorgans sein. Die nach § 1025 Abs.1 ZPO erforderliche Vergleichsbefugnis der Parteien über den Streitgegenstand ist insbesondere bei Beschlüssen gegeben, die nur ein Mitglied betreffen, also vor allem bei Ausschließung und Geldstrafe [43]. Auch im übrigen kann aber ein Mitglied im Vergleichswege erklären, sich nicht auf die geltend gemachte Unwirksamkeit eines Beschlusses berufen zu wollen, während andererseits der Verein auf die Durchführung eines Beschlusses verzichten oder den Beschluß rückgängig machen kann.

---

41) So RGZ 153,267 (270); RGZ 165,140 (143) (zuständig war der VII.ZS); STEIN/JONAS/SCHÖNKE, 18.Aufl., § 1048 ZPO II; BAUMBACH/LAUTERBACH, § 1048 Anm.3; STAUDINGER/COING, vor § 21 BGB Anm.51; a.A. jedoch HEINEMANN, S.316 ff.

42) A.A. aber HEINEMANN, S.323. Erfolgt die Satzungsänderung im Hinblick auf einen bestimmten Streitfall, kann sich Sittenwidrigkeit ergeben - vgl. RGZ 144,96 (102 ff.).

43) Vgl. WIECZOREK, § 1025 ZPO G II b; § 1048 A II a; MEYER-CORDING, S.123 zu N.9; a.A. STEIN/JONAS/SCHÖNKE, 18.Aufl., vor § 1025 ZPO II 2b, 3c und JONAS JW 1936, 2550, wonach ein Vergleich nur über den Austritt, nicht aber über die Ausschließung möglich sein soll. Die Parteien können sich jedoch vergleichsweise dahin einigen, daß das Rechtsverhältnis aufgelöst sein soll, ohne daß geklärt wird, ob diese Beendigung durch den Verein oder durch das Mitglied herbeigeführt worden ist.

Eine "Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit" (§ 1025 Abs.1 ZPO) liegt ferner auch dann vor, wenn nicht über den vorliegenden Beschluß eines Vereinsorgans gestritten wird, sondern das Schiedsgericht erst von sich aus eine Maßnahme zu treffen und z.B. zu entscheiden hat, ob ein Mitglied ausgeschlossen oder mit einer Geldstrafe belegt werden soll [44]. Es ist nicht notwendig, daß bereits eine Willenserklärung eines der Beteiligten vorliegt, über deren Rechtmäßigkeit gestritten wird. Vielmehr kann ein Schiedsgericht selbst eine Rechtsfolge herbeiführen und gestaltend in das Rechtsverhältnis eingreifen, wie unter gewissen Voraussetzungen auch das Zivilgericht, wenn die Satzung das vorsieht. Ein Antrag des zuständigen Vereinsorgans an das Schiedsgericht, dem Betroffenen die Mitgliedschaft zu entziehen oder ihn mit einer satzungsmäßigen Strafe zu belegen, kommt somit einer zivilrechtlichen Gestaltungsklage nahe, auf die hin ein streitentscheidendes Urteil ergeht [45].

2.) Merkmale für die Abgrenzung zwischen Vereinsorgan und Schiedsgericht

Die Frage, ob das entscheidende Gremium als Vereinsorgan oder als Schiedsgericht anzusehen ist, kann schwierig zu beantworten sein, obwohl sich Funktion und Rechtsfolgen der Betätigung eines Organs von der eines Schiedsgerichts wesentlich unterscheiden. Die Bezeichnung in der Satzung als Vereinsgericht, andererseits als Ehrenrat o.ä. sagt noch wenig darüber aus, wie die zur Entscheidung berufene Stelle rechtlich zu qualifizieren ist.

---

44) Vgl. RG DR 1939,1915; KG JW 1937,554; KG DR 1939,2156; sämtlich für Vertragsstrafen von Verbänden. Ferner BAUMBACH/LAUTERBACH, vor § 1025 ZPO 1B; BAUMBACH/SCHWAB, S.227; WIECZOREK, § 1048 ZPO A Ib; KISCH JW 1935,3495; STEFFEN JW 1938,2301. - A.A. KG JW 1926,1600; LG Detmold JW 1935,2660; LG Köln JW 1938,2300; JONAS JW 1936,2550; KALSBACH JW 1937,1753.

45) Etwas anders MEYER-CORDING, S.129 f., der aus dem Rechtsprechungsbegriff folgert, daß es auf Rechtsanwendung durch eine unabhängige Instanz ankomme.

Das zuständige Vereinsorgan soll den Vereinswillen bilden. Seine Entscheidung ist Parteihandlung, bedarf zur Durchsetzung gerichtlicher Hilfe und kann in noch zu erörterndem Umfang vom ordentlichen Gericht nachgeprüft werden. Demgegenüber beurteilt der Spruch eines Schiedsgerichts einen Parteienstreit, hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils (§ 1040 ZPO), kann für vollstreckbar erklärt (§ 1042 ff.) und nur unter gewissen, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen vom Gericht aufgehoben werden (§ 1041). Ein Schiedsrichter kann gegebenenfalls vom Gericht ernannt (§ 1029) bzw. ersetzt (§ 1031) und von einer Partei abgelehnt werden (§ 1032). Rechtsanwälte sind in dem Verfahren zwingend als Bevollmächtigte zuzulassen (§ 1034 Abs.1 S.2), der Schiedsspruch ist zu unterschreiben, zuzustellen und bei Gericht niederzulegen (§ 1039).

Sind in der Satzung die zuletzt genannten Verfahrensvorschriften berücksichtigt, spricht Vieles für das Vorliegen eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZIVILPROZESSORDNUNG. Ergibt sich aber, daß die entscheidende Stelle nicht einen eigenen, vom Verein unabhängigen Willen zum Ausdruck bringen soll, handelt es sich um ein Vereinsorgan. Für die Abgrenzung in dieser Hinsicht ist der organisatorische Zusammenhang zwischen dem Gremium und dem Verein von Bedeutung [46].

Diese Abgrenzung ist nicht nur wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen, sondern auch deshalb vorzunehmen, weil ein Vereinsorgan nicht zum Schiedsgericht bestellt werden kann. Der Verein handelt durch seine Organe. Dieses Handeln wirkt für und gegen ihn als eigene Handlung. Überträgt die Satzung die Entscheidung über Ausschließung und Geldstrafe einem Vereinsorgan, bildet dieses den Vereinswillen. Würde es gleichzeitig als Schiedsgericht tätig,

---

46) Vgl. auch MEYER-CORDING, S.132.

läge ein Richten in eigener Sache vor, das als unzulässig angesehen werden muß [47]. Der Betroffene könnte die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragen, weil dieser auf einem unzulässigen Verfahren im Sinne von § 1041 Abs.1 Ziff.1 ZPO beruht.

Unterscheidungsmerkmale zwischen Organ und Schiedsgericht können sich bei Zweifeln an der Qualifikation aus der Zusammensetzung der entscheidenden Stelle ergeben. Aus verschiedenen Vorschriften des Gesetzes und aus dem Begriff der Streitentscheidung überhaupt folgt, daß ein Schiedsgericht nicht von einer der Parteien abhängig sein darf und unparteilich entscheiden soll.

a) Bestellung der zur Entscheidung Berufenen als Unterscheidungsmerkmal

Die Unabhängigkeit steht in Frage, wenn die zur Entscheidung Berufenen einseitig vom Verein ernannt werden.

Nach §§ 1028 ff. ZPO soll jede Partei einen Schiedsrichter ernennen. Diese Vorschriften sind allerdings nicht zwingend, so daß die Bestellung von Richtern durch die in der Satzung enthaltene Schiedsgerichtsordnung dem Verein, z.B. der Mitgliederversammlung, übertragen sein kann. Hier besteht die auch von der Rechtsprechung gesehene Gefahr, daß die Schiedsrichter - möglicherweise unbewußt - im Interesse der sie Ernennenden handeln [48].

---

47) Vgl. RGZ 55,326; RGZ 88,395 (402); ferner die in Anm.14 ds.Arb. genannten Entscheidungen. Zum Grundsatz des Verbots des Richtens in eigener Sache vgl. noch unten zu N.100, 254 und insbes. zu N.478 ff. (betr. die Tatsachenfeststellung und deren Nachprüfbarkeit).

48) Vgl. RGZ 137,251 (256); Vorinstanz zu KG JW 1937,554; vor allem OLG Neustadt NJW 1955,635; BAUMBACH/LAUTERBACH, § 1028 ZPO 1 B; STEIN/JONAS/SCHÖNKE, 18.Aufl., § 1028 I. - A.A. aber: RG JW 1932,2151. Für ein Übergewicht im Falle der Säumnis der anderen Partei bei der Bestellung: RG JW 1934,262; RG DR 1942,186; RÖLLE MDR 1956,261.

Die Schiedsgerichtsbarkeit schließt den staatlichen Rechtsschutz aus, soll aber Rechtspflege ausüben. Das folgt daraus, daß auch die staatlichen Gerichte die Schiedsgerichtssprüche in weitem Umfange anzuerkennen haben. Auch das Schiedsgericht soll eine objektive Entscheidung herbeiführen, darf daher nicht die Interessen einer Partei wahrnehmen und nicht bloßes Instrument zur Durchsetzung des Verbandszwanges sein. Während die Rechtsprechung früher die Parteilichkeit infolge einseitiger Besetzung oft nicht beanstandete, werden heute mit Recht strengere Anforderungen gestellt [49]. Die erforderliche Unabhängigkeit eines Schiedsgerichts besteht nur, wenn die Schiedsrichter von beiden Parteien oder von einer neutralen Stelle ernannt werden. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann nicht als eine solche angesehen werden.

Hat der Verein allein das Ernennungsrecht, kann somit die entscheidende Stelle nicht als Schiedsgericht angesehen werden. Nimmt der Verein gleichwohl für sich in Anspruch, es liege ein Schiedsspruch vor, kann seine Aufhebung nach § 1041 Abs.1 Ziff.1 ZPO begehrt werden, da er auf einem unzulässigen Verfahren beruht.

b) Besetzung des Schiedsgerichts mit Vereinsmitgliedern

Ein weiteres Bedenken gegen die Qualifizierung als Schiedsgericht könnte sich ergeben, wenn die zur Entscheidung berufene Stelle nur mit Vereinsmitgliedern besetzt werden kann, auch wenn die Berufung nicht einseitig vom Verein vorgenommen wird.

Die Gefährdung der Unparteilichkeit kann sich daraus ergeben, daß über den Beschluß eines Vereinsorgans, d.h.

---

49) Vgl. dazu MEYER-CORDING, S.125 N.17; 126 N.23 ff.; 136, N.39; HABSCHEID, NJW 1962,5 ff.; KTS 1959,113 ff.

über den satzungsgemäß zum Ausdruck gebrachten Vereinswillen entschieden werden soll. Das Mitglied kann zwar rechtlich als Beisitzer des Schiedsgerichts die Amtsführung des Vereinsorgans beanstanden, tatsächlich kann aber eine Bindung bestehen. An der Willensbildung innerhalb des Vereins kann der Schiedsrichter unmittelbar beteiligt gewesen sein, wenn z.B. ein Mitgliederversammlungsbeschluß streitig geworden ist. Hat er selbst für den Beschluß gestimmt, kann die Unparteilichkeit gefährdet sein im Hinblick auf das Mitglied. Hat er gegen den Beschluß gestimmt, dürfte ebenfalls eine unabhängige Entscheidung nicht möglich sein. Eine Entscheidung zugunsten des einzelnen Mitglieds könnte sich nachteilig auf seine Stellung im Verein auswirken und so die Unparteilichkeit in Frage stellen.

Das REICHSGERICHT nahm eine Unvereinbarkeit von Schiedsamt und Mitgliedschaft nur an, wenn der Betreffende den Streit mit dem Mitglied geschaffen habe oder wenn er dem Vorstand angehöre bzw. zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berufen sei [50]. In anderen Fällen ergebe sich zwar bei einer solchen Regelung eine gewisse Beeinträchtigung des streitführenden Mitglieds, das sei aber nur eine Folge des Beitritts zum Verein und der Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsordnung. Es werde damit nicht eine Partei selbst Schiedsrichter, vielmehr sei die Sachkunde des Gerichts gestärkt, die einer gerechten Entscheidung förderlicher sei, als die mögliche Gefährdung der Unparteilichkeit. Außerdem bleibe noch die Möglichkeit der Ablehnung wegen Befangenheit [51].

---

50) RGZ 51,392 (394); RGZ 90,306 (309); RGZ 93,288 (289); RGZ 113,321 (322); RG JW 1936,858.

51) Ähnlich SOERGEL/SIEBERT, § 25 BGB Anm.33; SCHLEGELBERGER, § 25 BGB Anm.11; WIECZOREK, § 1048 ZPO B III b 3; BAUMBACH/SCHWAB, S.61,228, fordern ein ausgedehntes Ablehnungsrecht. - Vgl. ferner BIERMANN, S.492; DELIUS, Ausschluß S.212; HEDEMANN, AbR 38,132 (139); LEIST, Strafgewalt, S.49; HEINSHEIMER, S.50. - STAUDINGER/COING, vor § 21 BGB 5i, verlangen allgemein eine strenge Nachprüfung der Verbandsgerichtssprüche.

Dieser Auffassung wird man im Grundsatz folgen müssen. Die Besetzung des entscheidenden Gremiums nur mit Mitgliedern spricht nicht dafür, daß es sich um ein Vereinsorgan handeln muß. Ein Schiedsspruch beruht nicht auf einem unzulässigen Verfahren, insbes. auch deshalb nicht, weil das streitende Mitglied eine Person seines Vertrauens zum Schiedsrichter ernennen kann.

Es bleibt nur das Ablehnungsrecht für den Fall, daß besondere Gründe abgesehen von der bloßen Mitgliedschaft vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit nach §§ 1032, 42, 41 ZPO rechtfertigen [52]. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der betreffende Schiedsrichter dem Vereinsvorstand angehört oder den Streit mit dem Mitglied geschaffen hat [53], darüber hinaus aber auch dann, wenn er an der Fassung des Beschlusses mitgewirkt hat, der Gegenstand des Schiedsverfahrens ist.

Über ein Ablehnungsgesuch kann weder das Schiedsgericht selbst noch ein Dritter entscheiden, sondern nur das ordentliche Gericht [54].

3.) Unwirksame Anordnung einer Schiedsgerichtsbarkeit

Nach § 1025 Abs.2 ZPO [55] ist ein Schiedsvertrag unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale

---

52) Vgl. RGZ 90,306 (309); RGZ 113,321 (323). - Formell ist das Mitglied eines rechtsfähigen Vereins nicht "Mitberechtigter" im Sinne von § 41 Ziff.1 ZPO; allerdings kann ihm etwa die Auffüllung der Vereinskasse durch Geldstrafen mittelbar zugute kommen. - Nach § 42 Abs.2 ZPO muß die Befangenheit besonders begründet werden.

53) So das RG in den N.50 genannten Entscheidungen.

54) So RGZ 152,375 (376 f.).

55) Eingeführt durch Gesetz vom 27.10.1933 - RGBl.I 780 (785). Zum wirtschaftlichen Zwang eines Verbandes vgl. aber schon RGZ 137,251 ff.

Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, die andere zum Abschluß eines Schiedsvertrages oder zur Annahme ungünstiger Bedingungen im Hinblick insbes. auf die Ernennung der Schiedsrichter zu nötigen. Diese Vorschrift findet auch auf die Vereinsschiedsgerichte Anwendung [56]. An die Stelle der Nötigung zum Vertragsabschluß tritt hier die entweder zur Satzungsänderung oder zum Eintritt in den Verein [57]. Der Beweis einer Ausnutzung und einer Nötigung dürfte allerdings häufig nicht einfach zu führen sein [58].

Weitergehende Beschränkungen bestehen für Schiedsgerichtsordnungen von Kartellverbänden. Nach § 91 GWB muß der Schiedsvertrag in bestimmten Fällen dem Mitglied die Möglichkeit geben, anstelle des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen. Aus wirtschaftspolitischen Gründen werden hiermit vom Gesetzgeber die möglichen Gefahren eines schiedsgerichtlichen Verfahrens beschränkt, wenn es sich um wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse handelt. Wenn diese Regelung auch nur für Kartelle gilt, weist sie doch ebenfalls auf die Notwendigkeit hin, auf strenge Unparteilichkeit des Schiedsgerichts zu achten, auch wenn andere Interessen des Betroffenen in Frage stehen.

III. Das Erfordernis vorheriger Anrufung von Vereinsinstanzen

Oft finden sich Satzungsbestimmungen, wonach gegen Beschlüsse von Vereinsorganen "Berufung" an ein anderes

---

56) Vgl. WIECZOREK, § 1048 ZPO A II a; MEYER-CORDING, S.128 zu N.30 ff.

57) Gegen die analoge Anwendung: STEIN/JONAS/SCHÖNKE, 18.Aufl., § 1048 ZPO II 2 und BAUMBACH/LAUTERBACH, § 1048 Anm.3, die aber den gesetzlichen Grundgedanken bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit heranziehen wollen.

58) Wegen der Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Austritt des Mitglieds vgl. zu N.305 d.Arb.

Vereinsorgan vorgesehen ist [59)60)]. Möglich ist auch, daß die Mitgliederversammlung generell zur letzten Instanz in allen Vereinsangelegenheiten erklärt ist [61)].

1.) Der Grundsatz

Ohne jeden Streit sind Lehre und Rechtsprechung der Ansicht, daß in solchen Fällen eine Anrufung der Gerichte durch ein Mitglied erst möglich ist, wenn ihm innerhalb des Vereins keine satzungsmäßige Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht und der Vereinsbeschluß auch von dem obersten Vereinsorgan gebilligt ist [62)]. Während oder vor Beginn dieses satzungsmäßigen Verfahrens kann ein Mitglied auch nicht etwa durch einstweilige Verfügung z.B. einem drohenden Ausschluß zuvorzukommen versuchen [63)].

Umgekehrt kann auch der Verein z.B. eine Geldstrafe nicht schon einklagen, wenn die vorgesehene Instanz angerufen ist, aber noch nicht entschieden hat [64)].

In beiden Fällen ist Voraussetzung für eine gerichtliche Hilfe, daß alle satzungsgemäß dazu berufenen und angerufenen Organe entschieden haben.

Beschränkt die Satzung diese Anrufung anderer Organe auf bestimmte Maßnahmen, etwa den Ausschluß, kann wegen anderer Maßnahmen sofort geklagt werden [65)].

---

59) Z.B. kann gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes die Mitgliederversammlung angerufen werden, gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung der Verbandstag oder ähnliches.
60) Ist die "Berufungsinstanz" ein echtes Schiedsgericht, gelten die Ausführungen zu N.40 ff. d.Arb.
61) Z.B. RG Warn 1919 N.20.
62) Vgl. z.B. RG Recht 1925 N.2; RGZ 85,355 (356 f.) und die in den folgenden Anmerkungen genannten Entscheidungen.
63) LG Bochum, NJW 59,1926. (eGen.)
64) RGZ 151,229 (231); vgl. auch OLG Nürnberg, Recht 1914 N.1066.
65) Vgl. RG JW 1929,847; a.A. KG OLGE 24,245.

Dieser Grundsatz erklärt sich m.E. daraus, daß in der Satzung alle Rechte und Pflichten des Vereins und der Mitglieder enthalten sind. Verein und Mitglied sind an die aufgestellten und durch den Beitritt bzw. die Aufnahme als für die Rechtsbeziehungen verbindlich anerkannten Satzungsbestimmungen gebunden. Sie enthält - ohne Rücksicht auf die Art des Zustandekommens - den Parteiwillen, der in erster Linie maßgeblich sein soll und deshalb auch vom Gericht zu beachten ist, soweit keine zwingenden Normen verletzt sind. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die Parteien eine gerichtliche Entscheidung erst begehren wollen, nachdem gewisse, in ihrem Einwirkungsbereich liegende Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb ist vor der Anrufung des Gerichts zunächst der letztinstanzliche Beschluß zu erwirken [66]. Zwischen den an die Satzung Gebundenen besteht Einigkeit, daß ein endgültiger, der gerichtlichen Anfechtung zugänglicher und durchsetzbarer Beschluß erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen vorliegt [67]. Erst aufgrund dieses Beschlusses soll sich das Mitglied auf gerichtlichem Wege wehren oder der Verein eine Geldstrafe endgültig einziehen können.

Der Grund für die Einrichtung eines derartigen Instanzenzuges liegt auch darin, dem Verein eine Möglichkeit zur Selbstkontrolle zu geben, bevor das staatliche Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird. Andererseits wird dem Mitglied eine vereinsinterne Abhilfemöglichkeit gegeben, so daß es nicht sofort Klage zu erheben braucht.

Eine vergleichbare Abrede ist gegeben, wenn Parteien vertraglich die Bestellung eines Schiedsgutachters verein-

---

66) Für die Zulässigkeit überhaupt vgl. noch LG Stuttgart WuW 1959,67.

67) Vgl. KG OLGE 4 S.418; OLG Dresden SA 66 N.145 (eGen.); ähnlich RGZ 151,229 (231); DELIUS, Recht 1918, Sp.260; HEINSHEIMER, S.49 spricht von einer zunächst nur bedingt bestrittenen Mitgliedschaft.

baren. Voraussetzungen und Inhalt einer privatrechtlichen Beziehung werden von der Feststellung des Gutachters, etwa über Entstehung, Höhe oder Erlöschen von Ansprüchen, abhängig gemacht [68].

Ähnlich ist hier die endgültige Gestaltung eines Rechtsverhältnisses von der Entscheidung der vorgesehenen Vereinsinstanz abhängig gemacht. Dieser Wille der Parteien ist zu beachten [69]. Eine vorherige Klage ist verfrüht, solange eine abschließende Willensbildung des Vereins noch nicht vorliegt, die nach dem zwischen den Parteien geltenden Recht erst die endgültige und dann auch anfechtbare Rechtsfolge herbeiführt [70].

2.) Die Ausnahmen

Unbestritten anerkannt ist die Notwendigkeit, von diesem Grundsatz Ausnahmen zuzulassen. So ist eine Klage möglich, wenn der Verein die Erledigung des anhängig gemachten Einspruchsverfahrens verhindert oder ungebührlich verzögert [71]. In solchen Fällen ist der Verein im Prozeß so zu behandeln, als ob die Beschwerde des Mitglieds zurückgewiesen worden sei, also bereits ein endgültiger, negativer Spruch des Vereins vorliege [72]. Der Verein

---

68) Vgl. dazu ROSENBERG, S.847 ff.; WIECZOREK, § 1025 ZPO, C I, II; BAUMBACH/LAUTERBACH, vor § 1025 Anm.3 A - E.

69) Vgl. WIECZOREK, § 13 GVG E IV a.

70) Vgl. ROSENBERG, S.848. Ob der erstinstanzliche Beschluß bereits vorläufige Wirkungen entfaltet, ist dabei ohne Belang und richtet sich nach der Satzung. Vgl. zu N.63 ds.Arb.

71) RG JW 1915,1424; RG Recht 1925 N.2; RG HRR 1932 N.601 = LZ 1932,169.
Keine Verzögerung liegt vor, wenn das zuständige Organ nur zu bestimmten Zeiten zusammentritt, vor allem nicht, wenn das in der Satzung vorgesehen und der Betroffene nicht in lebenswichtigen Interessen berührt ist; vgl. RG HRR 1932, N.601 und OLG Stuttgart, NJW 1955,833 (alle 3 Jahre eine Versammlung).

72) RG JW 1915,1424.

gibt durch die Unterlassung des Verfahrens zu erkennen, daß er von seinem satzungsmäßigen Recht auf Überprüfung der Maßnahme keinen Gebrauch machen will.

Ferner finden sich in der Rechtsprechung weitere Einzelfälle, in denen die sofortige Anrufung des Gerichts als möglich angesehen wurde, die jedoch keine allgemeine Bedeutung haben [73]. Bedenklich ist es, bei satzungswidrigen Beschlüssen die Anrufung der Instanz für überflüssig oder unnötig zu erachten. Entscheidet z.B. ein nach der Satzung nicht zuständiges Organ, erübrigt sich nicht ohne weiteres die Anrufung der vorgesehenen Instanz. Das obere Organ soll die Möglichkeit einer Kontrolle behalten, auch und vor allem, wenn das untere Organ seine Zuständigkeiten nicht beachtet hat [74]. Ebenso muß das Mitglied nach der satzungsmäßigen Verpflichtung die Vereinsinstanzen anrufen, wenn die Unhaltbarkeit des ersten Beschlusses auf der Hand liegt und etwa eine unzulässige Anmaßung öffentlicher Strafgewalt darstellt [75].

3.) Die Folgen der Nichtanrufung

Besteht hinsichtlich des Grundsatzes und seiner möglichen Ausnahmen im wesentlichen Übereinstimmung, finden sich in Rechtsprechung und Lehre verschiedene Ansichten über die Folgen, wenn die Entscheidung der vorgesehenen Instanz nicht herbeigeführt worden ist, bevor das Gericht angerufen wird, und damit über die Bedeutung des Grundsatzes überhaupt. Es wird angenommen, der Betroffene habe sich

---

73) BGH NJW 1960,2143 (eGen.): Ausnahme nach Treu und Glauben bei offenbarem Irrtum des Betroffenen über die Folgen der Nichtanrufung; OGHZ 1,370 (375) (eGen.): Ausnahme wegen der politischen Verhältnisse im Jahre 1933.

74) Anders RG JW 1935,2632; vgl. auch OGHZ 1,370 (eGen.).

75) Im Ergebnis ebenso SCHEYHING aaO.

unterworfen (a)), seinem Begehren fehle das Rechtsschutzbedürfnis (b)) oder der Rechtsweg sei zeitweilig unzulässig (c)). In der Begründung der verschiedenen Lösungen finden sich aufschlußreiche Anhaltspunkte für die Frage der richterlichen Nachprüfung von Vereinsbeschlüssen. Es ist deshalb eine ausführlichere Darstellung erforderlich.

a) Unterwerfung unter den Beschluß

Mehrfach wird in der Rechtsprechung die Nichtanrufung der satzungsmäßig vorgesehenen Vereinsinstanz als Unterwerfung des Mitglieds unter den Ausschließungsbeschluß gedeutet, und zwar in der Weise, daß das Mitglied sich wie ein freiwillig ausgetretenes behandeln lassen müsse [76]. Die Klage wäre deshalb ohne sachliche Nachprüfung der Ausschlußvoraussetzungen abzuweisen. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

aa) In der Regel gibt das klagende Mitglied durch die Klage gerade zu erkennen, daß er sich dem Beschluß nicht unterwerfen will [77]. Es übergeht die nächste Instanz, um ohne Verzögerung durch das unabhängige Gericht die Unwirksamkeit des Beschlusses feststellen zu lassen. Bei diesem Verhalten kann ihm nicht ohne weiteres unterstellt werden, es wolle sich unterwerfen und gebe bereits mit der bloßen Klagerhebung zu erkennen, daß es keinen Anspruch gegen den Verein mehr habe. Insbesondere gilt das, wenn es sich auf einen der genannten Ausnahmefälle beruft, z.B. Verzögerung des Verfahrens. Hält das Gericht eine solche nicht für gegeben, kann es nicht die Unterwerfung unter

---

76) RGZ 85,355 (357); für die Genossenschaft: ROHG 22,103 (105); OGHZ 1,370 (374), BGH NJW 60,2143.
77) Vgl. z.B. OLG Breslau, OLGE 34,352 (eGen.).

den erstinstanzlichen Beschluß annehmen [78].

Im Einzelfall kann jedoch wohl eine "Unterwerfung" vorliegen. Weigert sich das Mitglied, die Instanz anzurufen, versäumt es die satzungsmäßige Frist oder verwirkt es das Berufungsrecht auf andere Weise [79], kann der Verein klagen, ebenso wie umgekehrt das Mitglied bei Verzögerungen auf Seiten des Vereins das Gericht anrufen kann.

bb) Kann im Einzelfall festgestellt werden, daß sich der Betroffene einem Ausschließungsbeschluß unterworfen hat, kann er nicht so behandelt werden, als ob er freiwillig ausgeschieden sei. Die gegenteilige, von der Rechtsprechung [80] gezogene Folgerung ist angesichts der übrigen Ausführungen in den Urteilen nicht überzeugend.

---

78) Möglicherweise aus diesem Grunde hielt RG JW 35,2632 eine Unterwerfung nur für möglich, wenn der Beschluß vom (endgültig) zuständigen Organ gefaßt sei. Würde umgekehrt der Verein Klage erheben, bevor die angerufene Instanz entschieden hat (etwa auf Zahlung einer Geldstrafe), müßte auch der Verein so behandelt werden, als habe er sich einer für ihn ungünstigen Entscheidung schon unterworfen. Würde nach der dann erforderlichen Klagabweisung die obere Instanz entscheiden wollen, wäre der Anspruch (aufgrund des unterstellten Verzichts) bereits rechtskräftig verneint. Der die Klage erhebende Vorstand könnte so die Instanz ausschalten, auch zugunsten des Mitglieds (vgl. dazu BGH JZ 1962,542 (eGen.)). Ebenso untragbar wäre das Ergebnis, wenn Vorstand und Betroffener gegen die Entscheidung des zuständigen Organs mit entgegengesetzten Anträgen die höhere Instanz angerufen haben (wie z.B. in RGZ 125,338 (339) und BGHZ 36,105); denn nach einer Klagerhebung könnte das Organ nicht mehr frei entscheiden.

79) Nach DELIUS, Ausschluß S.219, ist nach 1 bis 2 Monaten ein Verzicht anzunehmen, durch den das materielle Recht, auf das das Mitglied Anspruch erhebt, verloren geht. Zur Verwirkung gehört allerdings neben dem bloßen Zeitablauf ein Verhalten des Berechtigten, dem der Gegner entnehmen mußte und auch entnommen hat, daß das Recht nicht mehr geltend gemacht werden sollte; vgl. z.B. PALANDT/DANCKELMANN, § 242 BGB Anm.9.

80) Vgl. oben N.76 d.Arb.

Hat der Betroffene sich dem Ausschließungsbeschluß unterworfen, also diesen Beschluß hingenommen und anerkannt, muß er wie ein Ausgeschlossener behandelt werden. Der erstinstanzliche Beschluß ist nach seiner Anerkennung so wirksam, wie er gefaßt ist. Für eine Umdeutung der Ausschließung in eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung ist keine Begründung zu finden. Gegen diese Folgerung spricht auch, daß sie bei anderen Beschlüssen nicht gezogen werden kann [81].

Eine Unterwerfung unter den nicht innerhalb der satzungsmäßigen Möglichkeiten angefochtenen Beschluß kann mithin nur bei ganz eindeutigem Verhalten des Betroffenen angenommen werden. Die Klage ist dann abzuweisen.

b) Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis

Ist im Einzelfall eine Unterwerfung nicht festzustellen, könnte angenommen werden, daß einer vorzeitig erhobenen Klage das Rechtsschutzinteresse fehle.

aa) Ausdrücklich vertreten ist eine solche Auffassung nur hinsichtlich verfrühter Klagen eines Ausgeschlossenen auf Feststellung der Unwirksamkeit des erstinstanzlichen Beschlusses, wo das Interesse an einer alsbaldigen Feststellung im Sinne von § 256 ZPO verneint worden ist [82]. Es kann jedoch zweifelhaft sein, ob bei einer solchen Klage das Feststellungsinteresse stets fehlt. Schon der erstinstanzliche Beschluß kann nachteilige Wirkungen auf die Stellung in und außerhalb des Vereins äußern und Rechte gefährden. Da die Unwirksamkeit des Beschlusses

---

81) Etwa wenn das Mitglied sich gegen eine Geldstrafe oder einen anderen Beschluß wendet, bevor das obere Organ entschieden hat.

82) OLG Hamburg, Vorinstanz zu RG JW 1935,2632; von TUHR, S.546; STAHLHACKE, RdA 1953,307; BAUERNFEIND, S.77; für die Genossenschaft: PAULICK, S.153.

regelmäßig Nichtigkeit zur Folge hat (eine Anfechtbarkeit sieht das Gesetz nicht vor), kann ein Interesse mit der Begründung bejaht werden, die zweite Instanz könne nichtige Maßnahmen in keinem Fall bestätigen [83]. Daß dennoch das Gericht nicht in eine Nachprüfung eintreten darf, rechtfertigt sich allein aus der unter den Parteien geltenden Satzungsbestimmung, aus der sich ergibt, daß der erste Beschluß noch nicht endgültig sein soll.

bb) Man könnte allerdings das rechtliche Interesse ablehnen mit dem Hinweis auf diese Parteivereinbarung. Jedoch würden alle Fälle nicht erfaßt werden können, in denen der Streit bei Verein und Mitglied nicht in der Form einer Feststellungsklage stattfindet [84]. Bei solchen Klagen kann nicht vom Fehlen eines Rechtsschutzbedürfnisses im Sinne einer Prozeßvoraussetzung gesprochen werden. Im Einzelfall wird man ein solches - ebenso wie das Feststellungsinteresse - bejahen müssen, da gegebenenfalls Rechte durch nichtige Maßnahmen gefährdet sind.

Vor allem erscheint es unsicher, ob diese Fälle von den Befürwortern des Rechtsschutzbedürfnisses als allgemeiner Voraussetzung für ein Sachurteil oder jede Prozeßhandlung überhaupt im ablehnenden Sinne entschieden werden würden. Von den durch SCHÖNKE [85] aufgestellten Tatbeständen käme allein der Fall in Betracht, daß der Kläger das mit dem Prozeß verfolgte Ziel ohne die Hilfe staatlicher Gerichte erreichen kann [86]. Die Anrufung anderer Vereins-

---

83) Vgl. SCHEYHING JZ 1958 S.344 unten.
84) Z.B. Klage des Vereins auf Zahlung der Geldstrafe, auf Herausgabe des Vereinseigentums, auf Benutzungsunterlassung, Klage des Mitglieds auf Zulassung zu den Vereinsveranstaltungen, Anfechtung von Beschlüssen wegen einer mit dem Ausschluß begründeten Verweigerung der Teilnahme usw..
85) A.a.O., insbes. S.24,45; vgl. auch STEIN/JONAS/SCHÖNKE, 18.Aufl., Einl. D III 2 a; anders 19.Aufl., Einl. E.
86) Bedenken dagegen u.a. bei WIECZOREK, § 13 GVG E I b.

instanzen gibt indes nur die oft von vornherein zweifelhafte Aussicht, den Beschluß zu beseitigen. SCHÖNKE selbst hat jedenfalls mit diesem Tatbestand andere Fälle im Auge gehabt (z.B. der Kläger besitzt bereits eine vollstreckbare Urkunde nach § 794 Ziff.5 ZPO).

cc) Das fehlende Rechtsschutzbedürfnis ließe sich allenfalls damit begründen, daß die entsprechende Satzungsbestimmung einen zeitweiligen Verzicht auf Rechtsschutz darstelle. Will man jedoch die rechtliche Gestaltung der Parteibeziehungen in den Begriff des Rechtsschutzbedürfnisses hineinnehmen, würde letztlich jede unbegründete Klage als unzulässig abgewiesen werden müssen. Es mag - darauf kann hier nicht eingegangen werden - Ausnahmefälle geben, in denen das Fehlen eines Rechtsschutzinteresses die Klage oder auch nur eine Prozeßhandlung als unzulässig erscheinen läßt. In der Regel braucht jedoch ein besonderes Interesse oder Bedürfnis an der gerichtlichen Durchsetzung eines Anspruchs nicht nachgewiesen zu werden [87]. Das Prozeßrecht ist Diener des materiellen Rechts und darf dieses nicht durch besondere, nicht normierte Voraussetzungen beschneiden [88]. Besteht umgekehrt aufgrund des zwischen den Parteien geltenden Rechts (der Satzung) die Verpflichtung, sich zunächst an die Vereinsinstanzen zu wenden, um eine endgültige Entscheidung zu erwirken, ist die Heranziehung dieses allgemeinen und unsicheren prozeßrechtlichen Begriffs überflüssig und eher verwirrend [89].

Die Klage ist abzuweisen, weil es an einem nach dem Parteiwillen endgültigen Beschluß fehlt. Das Gericht muß im einzelnen feststellen, ob das unter den Parteien Geltende

---

87) Vgl. insbes. ROSENBERG, S.402.
88) Vgl. POHLE, S.204 ff., 212.
89) BOETTICHER, Streitgegenstand, S.74, bezeichnet ihn als Unterschlupf für ungelöste Probleme.

einen Ausspruch in der Sache hindert, nicht jedoch, ob die Voraussetzungen für jede Prozeßhandlung überhaupt vorliegen.

c) Zeitweilige Unzulässigkeit des Rechtsweges

Nach einer anderen Auffassung ist die verfrühte Klage, soweit eine Unterwerfung nicht vorliegt, unzulässig, weil der Rechtsweg zeitweilig ausgeschlossen sei.

aa) Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Rechtsprechung den Grund für die Abweisung einer verfrühten Klage als eine Unzulässigkeit des Rechtswegs qualifiziert. Zum Teil wurde die Klage oder die Anrufung der Gerichte ohne weitere Erklärung als unzulässig bezeichnet [90]. Im übrigen hat das REICHSGERICHT stets nur ausgeführt, der ordentliche Rechtsweg sei gegeben, wenn das Vereinsverfahren beendet sei [91], während demgegenüber von Untergerichten z.T. die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden ist [92]. Es ist zu berücksichtigen, daß sich die Erörterungen häufig unmittelbar im Anschluß an die Frage finden, ob der Rechtsweg generell ausgeschlossen werden könne. Es ergibt sich daher nicht klar, daß tatsächlich der Begriff im Sinne der staatlichen Zuständigkeitsregelungen verwendet worden ist, die grundsätzlich keiner Einschränkung oder Änderung durch Parteivereinbarung unterliegen [93]. Es ist vielmehr zu vermuten, daß die Rechtsprechung lediglich die vorzeitige richterliche Nachprüfung des Beschlusses verhindern und einen vorläufigen Ausschluß der Klage für möglich halten wollte.

---

90) Vgl. RG JW 1915,1424; RG Warn. 1919, N.20.
91) Vgl. RG HRR 1932, N.601; RG JW 1932,1010 (eGen.).
92) KG, Vorinstanz zu RG JW 1936,2071 (eGen.); wohl auch OLG Karlsruhe, HRR 1938, N.272.
93) Vgl. oben zu N.15 ff.; ferner STEIN/JONAS/SCHÖNKE, 18.Aufl., II E vor § 1 ZPO, 1, N.112; 19.Aufl., vor § 1, II F 2.

Auch aus dem Schrifttum kann aus den gleichen Gründen nicht ohne weiteres entnommen werden, daß ein echter Rechtswegausschluß angenommen wird, trotz der dort verwendeten Formulierungen, wie: der Rechtsweg sei zeitweise verschlossen, die Zulässigkeit des Rechtsweges könne beschränkt werden, der Rechtsweg sei erst nach der Vereinsentscheidung zuzulassen [94].

bb) Eine echte Unzulässigkeit des Rechtsweges nimmt jedoch mit ausführlicher Begründung SCHEYHING an [95]. Da jedes Rechtsverhältnis grundsätzlich vollen zivilprozessualen Schutz genieße und da das Grundgesetz einen lückenlosen Rechtsschutz gewähre, könne eine zeitweilige Unzulässigkeit des Rechtsweges nur den Verweis auf andere institutionalisierte Rechtsschutzformen neben der Zivilgerichtsbarkeit bedeuten. Dem Verein werde als Recht und Pflicht eine der staatlichen ähnliche Rechtsschutzfunktion und die Möglichkeit zu quasi-richterlicher Tätigkeit zuerkannt, die aus der Sonderstellung der menschlichen Verbände gegenüber dem Einzelmenschen gerechtfertigt sei. Diese Sonderstellung ergebe sich aus der rechtsgeschichtlichen Überlieferung und stehe offenbar nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers; sie müsse in gewissem Maße als der gesetzlichen Regelung "vorgegeben" gewertet werden.

Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden. Es ist zuzugeben, daß der Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges für bestimmte zivilrechtliche Streitigkeiten die Verweisung auf eine andere Form des Rechtsschutzes bedeuten muß [96]. Der lückenlose Rechtsschutz nach Art.19 (4) des Grundgesetzes bezieht sich allerdings nur auf Rechtsver-

---

94) So etwa SOERGEL/SIEBERT, § 25 BGB, Anm.27; RGRK-DENECKE, § 25, Anm.5; STAUDINGER/COING, § 35, Anm.8; ferner PALANDT/DANCKELMANN, § 25, Anm.3; SCHLEGELBERGER/PFEIFLE, § 25, Anm.21.
95) JZ 1958,343 ff.
96) Vgl. oben zu N.12,19.

letzungen durch die öffentliche Gewalt. Das Prinzip des Rechtsstaates, daß es überall irgendeinen gerichtlichen Rechtsschutz gibt [97], ist aber für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in § 13 GVG bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes ausgesprochen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dieser Rechtsschutz an gewisse Voraussetzungen geknüpft wird, wenn letztlich die Anrufung der Gerichte möglich bleibt. Es mag auf das nach §§ 68 ff.VwGO notwendige Vorverfahren verwiesen werden, das nicht die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges berührt, sondern Sachurteilsvoraussetzung anderer Art ist [98]. Das Verfahren bei der Verwaltungsbehörde ist kein richterliches, da die übergeordnete Widerspruchsbehörde grundsätzlich weisungsbefugt ist und aus Gründen der Selbstkontrolle in eigener Sache entscheidet [99]. Schon hieraus ergeben sich Zweifel an der Auffassung, daß die Vereinsinstanzen als "institutionalisierte" Rechtsschutzformen angesehen werden müssen.

Abgesehen von diesem Gesichtspunkt können und wollen die oberen Vereinsinstanzen durch ihre Tätigkeit eine quasirichterliche Funktion nicht ausüben. Sie wollen es nicht aus dem für die Pflicht zur Anrufung herangezogenen Grunde, daß eine Selbstkontrolle der Vereinsmaßnahmen einem Prozeß vorausgehen soll. Dieses Interesse wird in der Regel denen des Mitglieds, das sich gegen den Beschluß eines anderen Organs wehren will, vorgehen. Es handelt sich um eine Entscheidung in eigener Sache, bei der die Mehrheitsinteressen im Vordergrund stehen. Das Verfahren kann sich auch zugunsten des Mitglieds auswirken, wenn etwa ein Satzungsverstoß festgestellt wird. Bei Entscheidungen, die im Ermessen des Vereins stehen, will und muß aber das

---

97) Vgl. WIECZOREK § 13 GVG F I.
98) Vgl. KOEHLER § 68 VwGO A V 3.
99) Vgl. BVerfGE 3,377 (381 f.).

obere Organ im Sinne der Gesamtheit entscheiden. Jedes Vereinsorgan ist Beteiligter, wenn der einzelne und der Verein sich streitend gegenübertreten. Aus diesem Grunde kann auch von den Vereinsorganen ein wirksamer Rechtsschutz nicht ausgeübt werden. Denn richterlicher Tätigkeit ist wesentlich, daß sie von einem nicht beteiligten Dritten wahrgenommen wird [100]. Verzichtet man auf das Erfordernis des Unbeteiligtseins als Merkmal richterlicher Tätigkeit, bleibt es wenig sinnvoll, noch von einer quasi-richterlichen Tätigkeit eines Rechtsträgers zu sprechen. Die Feststellung von Tatsachen, ihre Wertung und ihre Subsumtion unter eine abstrakte Norm ist Aufgabe eines jeden, der aus einer Norm (und sei es der eines Vertrages) Rechte herleiten will. Lediglich die Nachprüfung dieser Tätigkeit soll dem unparteilichen Richter überlassen sein.

Für die Frage der Erschöpfung der Vereinsinstanzen kommt es hierauf jedoch nicht an. Sind nach dem zwischen den Parteien geltenden Recht vor Anrufung der Gerichte bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, brauchen diese Voraussetzungen nicht in richterlichem Tun zu bestehen. Weder die Widerspruchsbehörde noch der Schiedsgutachter noch die oberen Vereinsorgane müssen als Rechtsschutzinstitutionen bezeichnet werden, wenn eine vorgängige Anrufung der Gerichte ausgeschlossen bleiben soll. Es kann daher der Auffassung SCHEYHINGs nicht gefolgt werden. Die Zuerkennung einer Rechtsschutzfunktion an die Vereinsorgane erweist sich weder als rechtsnotwendig noch als überzeugend [101]. Außerdem ergeben sich noch folgende Bedenken: Wollte man den Vereinsorganen eine Rechtsschutzaufgabe zusprechen, wäre nicht recht verständlich, warum nicht auch ein völliger Rechtswegausschluß zulässig sein sollte.

---

100) Vgl. BVerfG, vor. Note und BVerfGE 4,331 (346); neuerdings BVerfG NJW 1965,343.
101) Vgl. dazu noch unten zu N.478 ff.

Das verneint SCHEYHING jedoch mit der ganz überwiegenden Meinung [102]. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung, die nach dem Gesetz die einzige Möglichkeit ist, eine Klage vor dem ordentlichen Gericht auszuschließen, erzeugt nach § 274, Abs.2, Ziff.3 ZPO lediglich eine Einrede, auf deren Geltendmachung verzichtet werden kann [103]. Auch in Vereinssachen kann es im erklärten Interesse beider Parteien liegen, von der Anrufung der Vereinsinstanzen absehen zu können [104]. Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges sind jedoch zwingende Normen, die von Amts wegen berücksichtigt werden müssen.

Abgesehen davon ist es fraglich, ob sich der Begriff einer zeitweiligen Unzulässigkeit des Rechtsweges überhaupt halten läßt [105]. Sind nämlich bestimmte Vorentscheidungen, etwa von Verwaltungsbehörden, vor der Klage im ordentlichen Rechtsweg erforderlich, steht nicht der Rechtsweg in Frage, der auch für eine verfrühte Klage gegeben ist, sondern nur ein Zulässigkeitserfordernis der Klage anderer Art [106].

d) Zeitweilige Unbegründetheit der verfrühten Klage

Im Einzelfall kann in der vorzeitigen Anrufung des Gerichts eine "Unterwerfung", d.h. eine Anerkennung des Beschlusses gesehen werden, wenn das aus dem Verhalten des Klagenden

---

102) Vgl. oben N.18.
103) Vgl. ROSENBERG, S.428.
104) Etwa wenn ein Ausgeschlossener die Sittenwidrigkeit einer eindeutigen und richtig angewandten Satzungsbestimmung geltend macht und auch dem Verein an schneller Klärung gelegen ist.
105) Vgl. die Fälle bei ROSENBERG, S.37; STEIN/JONAS/SCHÖNKE, 18.Aufl., II D vor § 1 ZPO.
106) Vgl. BGHZ 32,338 (341), wo zwischen der Zulässigkeit des Rechtsweges und einem (anderen) "Zulässigkeitserfordernis der Klage" hinsichtlich des Vorverfahrens wegen Enteignungsentschädigung offenbar unterschieden wird. Vgl. ferner BUCHHOLZ, Anm. zu BVerfG NJW 1959, 524; ähnlich jetzt auch STEIN/JONAS/SCHÖNKE/POHLE, 19.Aufl., vor § 1 ZPO, II A 2 e.

eindeutig gefolgert werden kann [106a]. Der Vereinsbeschluß äußert dann alle sich aus seinem Inhalt ergebenden Wirkungen. Kann eine solche Anerkennung nicht angenommen werden, fehlt der verfrühten Klage weder das Rechtsschutzbedürfnis, noch ist der Rechtsweg einstweilen unzulässig. Eine sachliche Gerichtsentscheidung ist vielmehr nicht möglich, weil ein endgültiger Vereinsbeschluß noch nicht vorliegt [107].

Bei dieser Auffassung ist fraglich, ob die Klage als zur Zeit unzulässig oder zur Zeit unbegründet abgewiesen werden muß [108]. Die begehrte Sachentscheidung kann nicht erfolgen. Die Satzungsbestimmung, nach der das Gericht noch nicht angerufen werden kann, betrifft nicht den Bestand des streitigen Rechts, sondern die Voraussetzung seiner Geltendmachung. Diese Voraussetzung beruht jedoch auf dem Privatrecht und ist somit keine eigentliche Prozeßvoraussetzung, so daß die Klage als zur Zeit unbegründet abzuweisen ist, falls eine der Parteien eine entsprechende Rüge erhebt.

Im übrigen wird die Rechtskraftwirkung des Urteils weniger durch die Art der Klagabweisung als vielmehr aus den Urteilsgründen bestimmt, so daß es sich vorwiegend um eine Formulierungsfrage handelt [109]. Jedenfalls bleibt die Klage wiederholbar, wenn die Bedingungen für ihre Erhebung herbeigeführt sind.

106a) Vgl. oben zu N.79 ff.
107) Vgl. oben zu N.66 ff.
108) Offengelassen bei WIECZOREK § 1025 ZPO C I; streitig auch bei einer Schiedsgutachterabrede: Offengelassen in RG SA 57 N.227; ROSENBERG, S.848; für Abweisung als unbegründet RAG 12,100 (102); als unzulässig: SCHIEDERMAIR, S.122 N.71.
109) Vgl. POHLE, S.215.

4.) Aussetzung des Verfahrens

Eine Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens bis zur Entscheidung der anzurufenden oder bereits angerufenen Vereinsinstanz ist nach dem Gesetz (§ 148 ZPO) nicht möglich. Nach überwiegender Meinung gibt die Zivilprozeßordnung eine vollständige Aufzählung aller Aussetzungsfälle. Eine Aussetzung aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist nicht möglich, da sie zu einer Versagung des richterlichen Gehörs führen könnte [110]. Demgegenüber hält der BUNDESGERICHTSHOF ohne nähere Begründung eine Aussetzung bis zur Nachholung des erforderlichen Beschlusses für "zweckmäßig" [111]. SCHEYHING [112] folgt dieser Auffassung und sieht in dieser Entscheidung eine Bestätigung dafür, daß der Rechtsweg zur Zeit unzulässig sei, obwohl die Entscheidung ersichtlich nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen abstellt. Wollte man nach § 148 ZPO eine Aussetzungsmöglichkeit bejahen, müßte man die Vereinsinstanz entweder als Verwaltungsbehörde ansehen oder das interne Verfahren als einen "anderen anhängigen Rechtsstreit" werten. Beides geht jedoch nicht an, selbst wenn die Vereine Rechtsschutzaufgaben wahrzunehmen hätten. Die verfrühte Klage muß daher de lege lata abgewiesen werden, wenn bis zur letzten mündlichen Verhandlung der Beschluß nicht beigebracht ist [113]. Das Risiko einer verfrühten

---

110) Vgl. STEIN/JONAS/SCHONKE, 18.Aufl., I 2 c vor § 239 ZPO; § 148 I 1; ROSENBERG, S.612; WIECZOREK § 148 ZPO A I, II; die Aussetzung ist auch nicht zulässig, wenn ein Schiedsgutachterverfahren anhängig ist; ROSENBERG aaO.; LG Göttingen NJW 1954, 560.

111) BGH NJW 1952,343; der vor Klagerhebung erforderliche Beschluß des Aufsichtsrats einer GmbH wurde aus formellen Gründen für nichtig erklärt; dem Berufungsgericht wird die Aussetzung bis zur Nachholung des Beschlusses empfohlen.

112) aaO.

113) Bis dahin ist eine Nachbringung zu berücksichtigen - vgl. OLG Breslau OLGE 34,352; BGH NJW 1952,343 (GmbH); WIECZOREK, § 1025 ZPO C I, fordert, das zuständige Organ solle sich auf die Klage hin mit der Sache befassen, falls die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen sei.

Klage trägt derjenige, der sich nicht an seine in der Satzung festgelegten Verpflichtungen hält. Möglich ist nur, den Rechtsstreit auf Antrag beider Parteien zum Ruhen zu bringen (§ 251 ZPO).

5.) Mehrere Vereinsinstanzen

Sind in der Satzung mehrere Instanzen vorgesehen, hat sich die gerichtliche Nachprüfung grundsätzlich auf den letztinstanzlichen, endgültigen Beschluß zu beschränken. Insbesondere sind formelle Verstöße des zuerst beschließenden Organs ohne Bedeutung [114].

Wird nur der zweitinstanzliche Beschluß wegen formeller Mängel für ungültig erklärt, kann er ohne weiteres neu gefaßt werden, ohne daß der erste Beschluß in seiner Gültigkeit betroffen wäre. Das Mitglied braucht auch nicht erneut die zweite Instanz anzurufen, weil seine einmal eingelegte Berufung noch nicht erledigt ist. Da dem Grundsatz nach eine gerichtliche Prüfung erst stattfinden kann, wenn das interne Verfahren beendet ist, kann, wenn der zweite Beschluß wegen materieller Verstöße aufgehoben ist, nicht der erste Beschluß für unwirksam erklärt werden. Eine Ausnahme muß allerdings gemacht werden, wenn die Vereinsbeschlüsse jeweils auf demselben sachlichen Grund beruhen, der materiell den Beschluß nicht rechtfertigt. Denn dann wird ein Recht des Vereins auf Überprüfung seiner Beschlüsse nicht verletzt. Beruhen beide Beschlüsse jedoch nicht auf denselben sachlichen Gründen [115], kann der erste Beschluß nicht

---

114) RG Warn 1913 N.182; RG JW 1926,2283; RG LZ 1929,324; RG HRR 1933 N.1; vgl. auch OLG Dresden OLGE 34,3.

115) Die zweite Instanz beschäftigt sich etwa nur mit einem der von der ersten Instanz genannten Gründe, vgl. BGHZ 13,5 (14).

von der Unwirksamkeit des zweiten erfaßt werden. Es bedarf nicht der Eröffnung eines völlig neuen Vereinsverfahrens, vielmehr kann die höhere Instanz auf die bisher nicht erschöpften Gründe des ersten Beschlusses zurückgreifen. Würde vom Gericht auch der erste Beschluß für ungültig erklärt werden, hätte die höhere Vereinsinstanz keine Möglichkeit, insoweit selbst zu entscheiden und ihre Kontrollbefugnis auszuüben. Soweit der BUNDESGERICHTSHOF [116] dieser Folgerung kein entscheidendes Gewicht beimessen will, weil ein zweites gerichtliches Verfahren vermieden werde, wenn das Gericht eine abschließende Beurteilung aller Ausschließungsgründe vornehme, kann ihm nicht gefolgt werden. Aus prozeßökonomischen Gründen können nicht die satzungsmäßigen Rechte des Vereins eingeschränkt werden. Die Einführung eines Instanzenzuges soll nicht die unnötige Anrufung der Gerichte in erster Linie ausschließen (so der BGH), sondern den Verein davor schützen, daß er für ungeprüfte Maßnahmen anderer Organe vor Gericht zur Verantwortung gezogen wird [117].

---

116) BGHZ 13,5 (16).

117) Vgl. oben nach N.67; im Ergebnis kann der Entscheidung allerdings zugestimmt werden, weil festgestellt wird, daß alle zuständigen Organe sämtliche Gründe nachprüfen konnten und geprüft haben. Dann müssen folgerichtig auch die Voraussetzungen für die Unwirksamkeit des ersten Beschlusses besonders festgestellt werden (so BGH aaO., S.17).

2. TEIL: Die Fälle uneingeschränkter Nachprüfbarkeit durch die staatlichen Gerichte

I. Prüfung formeller Mängel des Beschlusses

Die von der Rechtsprechung vorgenommene Einschränkung der Nachprüfung von Vereinsbeschlüssen bezieht sich nur auf die sachliche, inhaltliche Seite der Maßnahme, nicht jedoch auf die formelle Kontrolle. Vielmehr findet eine solche ohne jede Beschränkung statt, und zwar vor jeder anderen Nachprüfung [118]. Es handelt sich darum, ob der Beschluß in der äußerlich richtigen Weise zustandegekommen ist. Diese Kontrolle erklärt sich daraus, daß die Handlungen des Vereins rechtlich geregelt sind [119]. Nur in den vorgeschriebenen Formen kann der Wille des Vereins wirksam erklärt werden. Formverletzungen ziehen die Unwirksamkeit des Beschlusses nach sich, soweit sie zwingend sind. Da das BGB nur wenige zwingende Vorschriften hinsichtlich des Zustandekommens von Beschlüssen enthält, handelt es sich häufig um eine Prüfung der Satzungsmäßigkeit der Maßnahme, aber, wie das Folgende ergibt, auch um die Anwendbarkeit gewisser ungeschriebener Rechtsgrundsätze.

1.) Allgemeine formelle Voraussetzungen

Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß die zur Teilnahme an der Beschlußfassung Berechtigten durch das zuständige Organ in der vorgesehenen Form geladen sind. Das beschließende Organ muß ordnungsgemäß besetzt und für die Maßnahme zuständig sein. Die Abstim-

118) Vgl. RG LZ 1929,324.
119) Vgl. VON TUHR, S.370 f., 513.

mung hat in der bestimmten Form zu erfolgen, das Ergebnis ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Mehrheiten zu ermitteln und zu verkünden. Gegebenenfalls muß der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen sein. Auf die Einzelheiten der Formvorschriften und ihrer möglichen Verletzungen kann hier nicht eingegangen werden [120].

2.) Besonderheiten bei Ausschließungsbeschlüssen

Solche allgemeinen formellen Gültigkeitsvoraussetzungen müssen für alle Arten von Vereinsbeschlüssen vorliegen und auf entsprechende Rüge im Prozeß geprüft werden. Die Rechtsprechung hat für die Ausschließungsbeschlüsse jedoch besondere Verfahrensvorschriften herausgebildet. Bei einer Ausschließung aus dem Verein muß dem Betroffenen vorher mitgeteilt werden, daß und aus welchen Gründen er ausgeschlossen werden soll; es muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern; der Beschluß selbst schließlich muß die Gründe angeben. Die gleichen Grundsätze finden Anwendung auch bei einer Geldstrafe.

a) Die Mitteilung der Ausschlußgründe

In der Regel hat die Bekanntgabe der Tagesordnung der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu erfolgen (§ 32 BGB). Dazu gehört auch der beabsichtigte Ausschluß, ohne daß es allerdings der Bekanntgabe aller Ausschlußgründe an sämtliche Mitglieder bedarf [121]. Von einem beabsichtigten Ausschluß muß der Betroffene selbst jedoch auch dann unterrichtet werden, wenn die Bekanntgabe der

---

120) Vgl. aber SCHLEGELBERGER/PFEIFLE, § 25 Anm.22 ff.; STAUDINGER/COING, § 32 Anm.2 ff.; PALANDT/DANCKELMANN, § 32 Anm.1,2; u.a..

121) Vgl. OLG Hamburg OLGE 20,34; RG JW 1908,674.

Tagesordnung in der Satzung ausgeschlossen oder ein anderes Vereinsorgan satzungsgemäß für den Ausschluß zuständig ist [122].

Ferner müssen dem Betroffenen die infragekommenden Ausschlußgründe mitgeteilt werden, falls sie ihm nicht bekannt sind. Nach der Rechtsprechung gilt das nur, wenn die Ausschließung in der Satzung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist [123]. Diese Einschränkung ist nicht zu billigen. Vielmehr ist es erforderlich, daß der Verein auch bei einem Ausschließungsrecht ohne satzungsmäßige Voraussetzungen die Gründe nennt.

Dieses Erfordernis erklärt sich aus einer weiteren, grundlegenden Voraussetzung für einen wirksamen Strafbeschluß, der des sogen. rechtlichen Gehörs.

b) Der Grundsatz des "rechtlichen Gehörs"

Für jede Beschlußfassung ist wesentlich, daß zunächst die Möglichkeit zur Erörterung gegeben ist. Das Stimmrecht gibt auch das Recht, auf die Willensbildung der Mitstimmenden einwirken zu können und sich eine Meinung aus den Ansichten der anderen zu bilden [124]. Die Versammlung hat deshalb auch unter solchen räumlichen Verhältnissen stattzufinden, daß die Teilnahme aller Erscheinenden möglich ist [125].

---

122) Vgl. OLG Karlsruhe DJZ 1910,543; OLG Hamburg OLGE 45, 106.

123) Vgl. RG HRR 1931, N.192; RG HRR 1932, N.600; RGZ 147,11 (13). -
Eine Angabe des Grundes ist bei einem Mietverhältnis erforderlich, wenn vereinbarungsgemäß die Kündigung nur aus bestimmten Gründen zulässig sein soll (vgl. PALANDT/GRAMM § 564 BGB Anm.3 b); ebenso ist bei außerordentlicher Kündigung des Dienstvertrages die Grundangabe erforderlich (vgl. PALANDT/GRAMM § 626 BGB, Anm.2 d, m.w.N.).

124) Vgl. OLG Schleswig NJW 1960,1862; ferner RGZ 36,24 (25); BGHZ 12,327 (331); BGHZ 16,143 (150).

125) Vgl. RG SA 84 N.38, wo absichtlich ein zu kleiner Raum gewählt und von Mitgliedern besetzt wurde, um die Opposition von der Teilnahme auszuschließen.

Der Grundsatz des vorherigen Gehörs bei der Ausschließung besagt jedoch etwas anderes und läßt sich aus diesen Erörterungen nicht begründen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme muß der Betroffene auch dann haben, wenn er dem beschließenden Organ nicht angehört. Soweit die Satzungen ein Ausschließungsverfahren regeln, ist häufig diese Möglichkeit vorgesehen. Der Grundsatz hat jedoch auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung zu gelten. Seine Nichtbeachtung macht den Beschluß unwirksam [126].

Das REICHSGERICHT [127] begründete den Grundsatz des rechtlichen Gehörs damit, es komme nicht ein allgemeiner Verfahrensgrundsatz zur Anwendung (so die Vorinstanz), da es sich bei einem Ausschluß nicht um einen Rechtsspruch in einer streitigen Sache oder um ein Strafverfahren handele. Vielmehr übe der Verein nur ein satzungsmäßiges Recht aus. Treffe die Satzung keine ausdrückliche Regelung, sei zu fragen, ob es im Sinne der Satzung sei, daß dem Auszuschließenden eine gewisse Gewähr gegen Unbilligkeit gegeben werde. In der Regel überschreite der Verein sein Ausschließungsrecht, wenn keine Möglichkeit für den Betroffenen bestehe, sich vor dem beschließenden Organ zur Wehr zu setzen [128].

Dieser Entscheidung ist die Rechtsprechung bisher gefolgt, ohne eine neue oder andere Begründung anzugeben [129]. Verschiedentlich wird jedoch darauf verwiesen, daß es sich um einen weitverbreiteter Rechtsüberzeugung entsprechenden Grundsatz handele, daß es ein grundlegendes Recht des Angegriffenen sei, sich zu verteidigen und daß

---

126) A.A. nur OLG Köln, Recht 1908, N.934.
127) RG Warn. 1913, N.182; vorher ohne Begründung RGZ 49, 150 (153); OLG Karlsruhe DJZ 1910,543; unentschieden noch RG JW 1908,674.
128) Ähnlich HEDEMANN, AbR 38,132 (141).
129) Vgl. RG JW 1915,1424; RG JW 1925,49; RG SA 86, N.1; RG HRR 1942, N.779; OGHZ 1,370 (375); BGH WM 1961,942; vor allem auch RGZ 129,45 (47) (eGen.).

die Gefahr einseitiger Unterrichtung des Vereinsorgans vermieden werden müsse [130].

In einer Genossenschaftssache führt der BUNDESGERICHTSHOF aus, der Grundsatz folge aus der einschneidenden Wirkung der Maßnahme, aus den möglicherweise einander widersprechenden Belangen der einzelnen Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen und aus der genossenschaftlichen Treupflicht; im übrigen sei sonst eine sachgerechte Entscheidung im Ausschließungsverfahren nicht möglich [131]. Diese Erwägungen gelten auch für das Vereinsrecht [132]. Das Gericht spricht in diesem Zusammenhang ferner von einer "Pflicht" des Vereins zur ordnungsmäßigen Untersuchung und dem Gebot "natürlicher Gerechtigkeit", lehnt aber eine Analogie zu dem durch Art.103 Abs.1 GG gewährleisteten richterlichen Gehör ausdrücklich ab [133].

Der Grundsatz wird mithin nicht durch eine Analogie zwischen dem Vereinsverfahren und den Verfahren vor den staatlichen Gerichten begründet, sondern entweder aus der Satzung, sonst aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben, aus dem Willkürverbot, der Rechtsüberzeugung, der Verkehrssitte, also aus zivilrechtlichen Grundsätzen, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben [134]. Auch wenn man außerdem auf das Gebot "natürlicher Gerechtigkeit" hinweist [135], ergibt sich aus diesem Grundsatz keine Sonderstellung der Vereine. Es erweist sich als nicht erforderlich, eine Analogie zum gerichtlichen Ver-

---

130) Vgl. RG DR 1940,2013 (eGen.); OLG Frankfurt,HRR 1928 N.1181; RG SA 96 N.43; sowie ferner: OLG Hamburg OLGE 20,34 und SA 78 N.108; OLG Stuttgart HRR 1929 N.79.
131) BGH NJW 1960,1861.
132) Über die Treupflicht vgl. noch unten zu N.570.
133) BGHZ 29,352 (355).
134) Vgl. HEINSHEIMER, S.43,46 und Anm. zu RG JW 1925,49; STAHLHACKE, RdA 1953,306; kritisch dem Grundsatz überhaupt gegenüber: MÜLLER-ERZBACH, S.395.
135) So MEYER-CORDING, S.78,82 und BGHZ 29,352 (355).

fahren zu ziehen [136] und den zivilrechtlichen Gestaltungsvorgang an Anforderungen zu messen, die für das gerichtliche Verfahren zu gelten haben. Ist eine Analogie jedoch nicht erforderlich, ist sie auch unzulässig und gefährdet die sachlich richtige Würdigung des Sachverhaltes [137].

Der Grundsatz der vorherigen Anhörung des Betroffenen mag zwar im Einzelfall Ausnahmen zulassen [138]. Im übrigen hat jedoch, vor allem bei einer nur beschränkten sachlichen Nachprüfbarkeit der Maßnahme, die Erwägung zu gelten, daß der Betroffene nicht völlig recht- und schutzlos gelassen und ein Irrtum des Vereins vermieden wird [139]. Insbesondere bei Ermessensentscheidungen des Vereins muß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben sein [139a], die allerdings sinnvoll nur dann sein kann, wenn die Gründe vorher mitgeteilt sind.

Auch ein Vertagungsantrag des Betroffenen ist unter Umständen zu berücksichtigen [140], damit ihm Gelegenheit zur Vorbereitung gegeben wird [141]. Es genügt jedoch die Möglichkeit zur Verteidigung. Gegebenenfalls kann sich der Betroffene auch vertreten lassen [142].

c) Angabe der Gründe im Beschluß

Die Rechtsprechung fordert ferner, daß bei einer an Gründe gebundenen Maßnahme im Beschluß oder im Protokoll über die Verhandlung die Gründe enthalten sind und die

---

136) A.A. jedoch SCHEYHING, JZ 1958,343.
137) Vgl. HEINSHEIMER, a.a.O.
138) Vgl. RG JW 1925,49.
139) Vgl. RGZ 82,248 (251).
139a) Darauf weist MEYER-CORDING, S.82, ausdrücklich hin.
140) So OLG Stuttgart HRR 1929 N.79; auch BGH WM 1961,942.
141) Vgl. BGHZ 27,297.
142) Vgl. RG SA 86 N.1; OLG Hamburg OLGE 20,34; OLG Frankfurt HRR 1928 N.1181. Die Anhörung des Arbeitnehmers vor der Kündigung des Arbeitsvertrages fordert HERSCHEL, ZAkDR 1943,211.

Angabe, in welcher Handlung aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen ein Verstoß gegen die gleichfalls zu bezeichnende Satzungsbestimmung gesehen worden ist, falls sie nicht außer Streit oder vollständig bekannt sind [143]. Zur Begründung für diese Forderung wird von der Rechtsprechung angegeben, daß es andernfalls dem Gericht nicht möglich sei zu prüfen, ob die Vorwürfe überhaupt einen satzungsmäßigen Tatbestand erfüllen [144].

Im allgemeinen genügt es, wenn die Gründe für eine Rechtsausübung im Prozeß dargelegt werden [145]. Diese ist jedoch in Vereinssachen in einem besonderen Verfahren beschlossen worden. Der Verein muß darlegen können, daß die entscheidungserheblichen Vorwürfe erörtert worden sind und hat deshalb die Gründe in den Beschluß aufzunehmen. Andernfalls wäre nicht gewährleistet, daß sich der Betroffene zu den Vorwürfen hat äußern können. Außerdem wäre dem nach der Satzung zuständigen Organ die Entscheidung genommen, ob die nachträglich im Prozeß genannten Gründe überhaupt die Grundlage des Beschlusses bilden sollten. Der Verein ist daher an die mitgeteilten Gründe gebunden. Neue Gründe können nur in einem neuen Vereinsverfahren Bedeutung haben [146].

---

143) Vgl. RG LZ 1917,1245; RG SA 79 N.1; RG HRR 1932 N.600; RG HRR 1933 N.1.

144) So schon OLG Dresden OLGE 6,498; ferner RGZ 147,11 (13). - Darin liegt ein Hinweis auf die Subsumtionsprüfung - vgl. N.255.

145) Daher können bei Kündigungen Gründe "nachgeschoben" werden - vgl. PALANDT/GRAMM § 626 BGB Anm.2e; § 723 Anm.1b.

146) Vgl. insbes. RGZ 147,11 (16); ferner: OLG Colmar Recht 1909 N.1963; RG JW 1932,1010 (eGen.); RGZ 163, 200 (210) (eGen.); BGHZ 39,53 (59) (eGen.).
Auch der Vorstandsbeschluß, die Auskunft nach § 112 Abs.III AktG zu verweigern, muß sogleich begründet werden, damit eine Überprüfung auf Ermessensmißbrauch möglich ist; es kann aber das Ermessen später im Prozeß besser begründet werden - vgl. BGH NJW 1962,104.

Eine Begründung ist aus diesen Erwägungen heraus auch erforderlich, wenn allein das Ermessen des Vereins maßgebend ist [147].

Die Begründungspflicht erklärt sich somit nach der Rechtsprechung nicht etwa aus einer Ähnlichkeit des Beschlusses mit einem gerichtlichen Urteil und nicht allein daraus, daß dem Gericht die Nachprüfungsmöglichkeit erleichtert werden müsse.

d) Bindung an früheres Verhalten

Die Mehrheit ist im allgemeinen nicht an die früher gefaßten Beschlüsse gebunden [148]. Hat jedoch der Verein durch Beschluß des zuständigen Organs festgestellt, daß bestimmte Gründe nicht eine bestimmte Maßnahme gegenüber einem Mitglied zur Folge haben sollen, können die gleichen Gründe nicht dann doch zu einer Maßnahme führen, da ihre Unerheblichkeit festgestellt ist [149]. Solche Vorwürfe können nur als unselbständige herangezogen werden, wenn neue Tatsachen eine Maßnahme erforderlich erscheinen lassen.

Auch hier ließe sich der Vergleich zum gerichtlichen Strafverfahren ziehen und von einem "Verbrauch der Strafklage" sprechen [150]. Richtigerweise ist der Grundsatz rein zivilrechtlich damit zu erklären, daß eine verbindliche Äußerung des Vereins über die Erheblichkeit eines bestimmten Verhaltens vorliegt. Er hat nach einem besonderen internen Verfahren zu verstehen gegeben, aus den ihm vorliegenden Tatsachen keine Rechte herleiten zu wollen, und

---

147) A.A. MEYER-CORDING, S.85.
148) Vgl. BGHZ 25,311 (318).
149) Vgl. RGZ 51,89 (90) (eGen.); OLG Hamburg HRR 1928 N.1695.
150) Vgl. SCHEYHING JZ 1958,344 N.14.

hat ein Recht des Betroffenen zum Verbleiben im Verein trotz der Vorkommnisse anerkannt. Zu diesem Verhalten kann er sich nicht in Widerspruch setzen. Ein entsprechender, erklärter Verzicht auf eine Rechtsverfolgung findet sich auch bei anderen Rechtsverhältnissen [151].

Aus der gleichen Begründung erklärt sich auch, daß der Verein zur Rechtfertigung seiner Maßnahmen nicht auf längst bekannte und weit zurückliegende Verhaltensweisen zurückgreifen darf [152]. Es hat dann überhaupt kein Verfahren stattgefunden, durch das die "Strafklage" verbraucht worden sein könnte. Vielmehr ist das Verhalten des Vereins dahin auszulegen, daß nach seinem erkennbar gewordenen Willen aus dem Sachverhalt keine Rechte hergeleitet werden sollten.

Ein weiterer Fall der Bindung an früheres Verhalten ist gegeben, wenn der Verein Vorwürfe zum Anlaß für eine Vereinsmaßnahme genommen hat. Er darf dann nicht dasselbe Verhalten nochmals bestrafen. Das erklärt sich daraus, daß dem Verein durch die Satzung nur das Recht eingeräumt ist, ein Verhalten einmal zu rügen. Mit dem Beschluß hat er das ihm zustehende Gestaltungsrecht ausgeübt. Es handelt sich nicht um die analoge Anwendung des strafrechtlichen Grundsatzes "ne bis in idem" (Art.102 Abs.3 GG) [153].

Die Prüfung der Frage, ob der Verein sein Recht bereits vorher ausgeübt oder durch sein Verhalten verloren hat, ist im Grunde keine formelle, sondern reicht bereits in die materiellen Befugnisse des Vereins und deren Nachprüfbarkeit durch das Gericht.

---

151) Vgl. z.B. PALANDT/GRAMM § 626 Anm.1; auch § 49 EheG.
152) Vgl. RGZ 129,45 (eGen.); RG SA 96 N.43.
153) Es handelt sich auch nicht um einen Ermessensmißbrauch, wie MEYER-CORDING, S.120 zu N.41,meint - vgl. dazu unten zu N.579 d.Arb.

II. Gläubiger- und Sonderrechte

1.) Gläubigerrechte

Vereinsmaßnahmen sind ferner uneingeschränkt nachprüfbar, wenn sie sich auf ein neben der Mitgliedschaft und unabhängig von ihr bestehendes Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied auswirken. Grundlage einer solchen Rechtsbeziehung ist nicht die Satzung, sondern ein Vertrag, aus dem sich Schuldner- und Gläubigerstellungen ergeben, die selbstverständlich nicht durch einseitige Beschlüsse eines Vertragspartners verändert werden können [154].

2.) Sonderrechte

Nach § 35 BGB können Sonderrechte eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung durch einen Vereinsbeschluß beeinträchtigt werden. Da diese Bestimmung eine der wenigen zwingenden Vorschriften des Gesetzes ist, mit denen die Mehrheitsherrschaft gegenüber den Rechten eines Mitglieds eingeschränkt wird [155], knüpfen sich an den Sonderrechtsbegriff eine Reihe von Theorien zur Unentziehbarkeit von Mitgliedsrechten und damit auch zur Grenze der Vereinsmacht.

a) Das Gesetz

Eine Definition des Begriffs findet sich nicht im Gesetz. Auch aus der Entstehungsgeschichte ergeben sich keine Hinweise. Zunächst wurde eine entsprechende Vorschrift

---

154) Vgl. z.B. RG Recht 1925 N.1960; allerdings kann der Verein durch Beschluß seinen rechtsgeschäftlichen Willen bilden.

155) Vgl. etwa noch §§ 36,37,39 BGB.

für entbehrlich gehalten. Der der Doktrin geläufige Grundsatz, daß Sonderrechte der Mitglieder (jura singulorum) durch Mehrheitsbeschlüsse nicht entziehbar seien, sei in so allgemeiner Fassung gesetzgeberisch nicht verwertbar. Da eine Definition des Begriffs wegen der Verschiedenartigkeit der Körperschaften nicht möglich sei, müsse Wissenschaft und Praxis die Frage überlassen bleiben, wie weit Einzelrechte des Mitglieds reichten. Ein gewisser Schutz für die auf der Satzung beruhenden Rechte ergab sich aus der vorgesehenen Bestimmung, daß Satzungsänderungen nur einstimmig erfolgen durften [156]. Nachdem mit dem zweiten Entwurf zum BGB Satzungsänderungen nach §§ 33,40 zugelassen worden waren, sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß der sich in den Beschlüssen darstellende Körperschaftswille in den Sonderrechten des Mitglieds seine Schranke finde. Die Mehrheit lehnte alle Versuche einer Definition des Begriffes ab, um der Rechtsanwendung keine Fesseln anzulegen, und überließ die Feststellung der Begriffsmerkmale der Wissenschaft und Praxis [157]. Eine eindeutige Abgrenzung zu den übrigen Mitgliedschaftsrechten ist bisher nicht gelungen [158].

b) Die Mitgliedschaft als Sonderrecht

Kaum mehr umstritten ist, daß die Mitgliedschaft selbst kein unentziehbares Sonderrecht ist [159]. Allerdings ist es möglich, daß hinsichtlich bestimmter Mitglieder durch die Satzung die Ausschließung erschwert [160] oder gänzlich verwehrt ist. Dann liegt ein Sonderrecht in dieser bevor-

---

156) Vgl. Mot.I, S.109; die in ALR II 6 §§ 68 ff. aufgestellten Merkmale seien umstritten.
157) Vgl. Prot. I, S.529.
158) Das mag z.T. damit zusammenhängen, daß auch Sonderrechte in AG, eGen, VVaG mit erfaßt werden sollen.
159) Vgl. RGZ 49,150 (151), IV.ZS; RG Warn 1918 N.133, IV.ZS; a.A. PLANCK, 3.Aufl., § 35 BGB Anm.1; anders KNOCKE, 4.Aufl., § 35 Anm.1.
160) Vgl. STAUDINGER/COING § 35 BGB Anm.4,5a.

zugten Stellung [161]. Im allgemeinen handelt es sich jedoch um Rechte, die auf der Mitgliedschaft beruhen.

c) Sonderrecht als Vorrecht

Das REICHSGERICHT hat vor allem danach abgegrenzt, ob ein von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht eines Einzelnen gegen den Verein vorliegt oder nicht [162]. Auch im Schrifttum wird überwiegend angenommen, daß Sonderrechte nur Vorzugsstellungen sein können, die einem bestimmten Mitglied oder einer bestimmten Gruppe von Vereinsangehörigen zustehen, sich von den Rechten der übrigen Mitglieder unterscheiden und eine Ausnahme von dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Vereinsgenossen bilden [163].

d) Andere Auffassungen

Demgegenüber finden sich andere Begriffsbestimmungen, die zum Teil die Tendenz haben, durch eine Ausweitung des Begriffs sämtliche, nicht ohne weiteres der Mehrheitsherr-

---

161) Über die Entziehbarkeit unter gewissen Voraussetzungen siehe unten f) zu N.177 d.Arb.

162) Vgl. RGZ 49,150 (151), IV.ZS; RG HRR 1932 N.1287, II.ZS; RG JW 1938,1329,IV.ZS; RG JW 1938,3229,IV.ZS; ferner: RGZ 104,253 (256),II.ZS, GmbH; OLG Darmstadt OLGE 2,459.

163) Vgl. CROME, S.250; ENDEMANN, S.202; LEIST, Untersuchungen, S.124; BIERMANN, S.492; VON TUHR, S.555; COSACK/MITTEIS, S.101; WARNEYER, § 35 BGB Anm.1; MÜLLER-ERZBACH, S.56,288 ff.; KISCH, VVaG, S.147; STAUDINGER/COING § 35 Anm.4; SOERGEL/SIEBERT § 35 Anm.5; ENNECCERUS/NIPPERDEY, S.675; LEHMANN, Allg. Teil, S.432,436. -
Ähnlich auch PALANDT/DANCKELMANN, § 35 Anm.1, und RGRK-DENECKE, § 35 Anm.1, mit der Maßgabe, daß Sonderrechte auch allen Mitgliedern zustehen könnten; sie beziehen sich dabei auf RG HRR 1929 N.1558, IV.ZS, wo ein Sonderrecht auf Aufnahme angenommen wurde; vgl. dazu unten N.196.

schaft unterworfenen Rechte als Sonderrechte zu behandeln. Solche Versuche gab es bereits unter der Geltung des ALLGEMEINEN LANDRECHTS, das in eindeutigem Wortlaut darauf abstellte, daß die Rechte "nicht sämtlichen Mitgliedern, sondern nur einem oder dem anderen unter ihnen" zukommen [164]

Von einer anderen Grundauffassung ging VON GIERKE aus, der unter Sonderrechtsverhältnissen alle Beziehungen verstand, die eine Verflechtung von Individual- und Sozialrecht enthielten und die der Herrschaft des Verbandswillens zum Teil entzogen, zum Teil unterworfen seien. Sonderrechte könnten auch allen Mitgliedern zustehen, der Rechtsschutz sei verschieden, je nach dem Überwiegen sozial- oder individualrechtlicher Elemente [165]. Für die Auslegung des § 35 BGB kann diese Ansicht nicht herangezogen werden, da es sich um schlechthin unentziehbare Rechte handeln muß. VON GIERKE erklärte im übrigen, die Abgrenzung bleibe stets unsicher und eine "zauberkräftige Formel" für eine allgemein gültige Lösung könne es nicht geben [166].

Einen sehr weiten Begriff legte PLANCK zugrunde, indem er alle nur mit Zustimmung des Betroffenen entziehbaren Rechte als Sonderrechte definierte und damit das Kriterium des Begriffs in der gesetzlichen Rechtsfolge suchte. Ferner sah er eine Abgrenzungsmöglichkeit darin, ob die Rechte

---

164) Vgl. KOCH/VIERHAUS, § 68 II 6 N.42, die neben den auf besonderem Titel beruhenden Rechten hierher rechneten: die Gleichheit der Rechte aller Mitglieder; die Befugnis, auf den Versammlungen zu erscheinen und abzustimmen, die Einrichtungen mitzubenutzen und außerhalb des Vereinszweckes nach Gutdünken zu handeln.

165) Vgl. VON GIERKE, Genossenschaftstheorie, S.188 f., 310 N.1; er bringt z.B. das Mitgliedschaftsrecht aus Aktien oder Kuxen unter den Begriff des unentziehbaren Sonderrechts. Im übrigen zählte er das Recht auf Achtung der verbandsfreien Sphäre, die Austrittsfreiheit und das Recht auf gleiche Behandlung (- vgl. JJb 35, 169 (200 f.); Privatrecht I, S.537; Genossenschaftstheorie, S.316) zu den wohl unentziehbaren Rechten.

166) JJb 35,169 (190).

gemein- oder selbstnützige seien [167]. Nach dieser Lehre kommt es darauf an, ob das Interesse des Mitglieds im Vordergrund steht - dann Sonderrecht - oder das des Vereins. Wegen der engen Verknüpfung von Interessen kann jedoch der Zweck eines Rechts nicht eindeutig bestimmt und entweder dem Nutzen der Gesamtheit oder dem des Einzelnen zugeordnet werden [168]. Nach dieser Auffassung wäre es zudem nicht möglich, die den Mitgliedern in ihrem Interesse eingeräumten Rechte gleichmäßig zu beschränken oder abzuändern [169].

Auch andere Abgrenzungsversuche leiden an mangelnder Bestimmbarkeit [170]. In älteren Entscheidungen bezeichnete das REICHSGERICHT häufig Rentenansprüche von Mitgliedern gegen Unterstützungs- oder Versicherungsvereine als Sonderrechte [171], vermutlich aus dem Bestreben, den Mitgliedern ihre Bezüge auch gegenüber Satzungsänderungen zu erhalten. Diese Entscheidungen können nicht ohne weiteres herangezogen werden, da hier oft neben der Mitgliedschaft besondere Verträge bestanden haben. Soweit solche Vereine jetzt unter § 41 Abs.III VAG fallen, können kraft Gesetzes Satzungsänderungen bestehende Versicherungsverhältnisse nicht berühren [172].

---

167) PLANCK, 3.Aufl. § 35 Anm.1, aufgegeben von KNOKE, 4.Aufl.; auch REGELSBERGER, SeuffBl. 60, 1 ff.; OERTMANN § 35,4α δ ; auch RGZ 68,210 (212), I.ZS, GmbH.

168) Vgl. GADOW, S.517; ein bevorzugtes Stimmrecht kann sehr handfesten Interessen eines Einzelnen, reine Benutzungsrechte können dem Vereinszweck dienen.

169) OERTMANN aaO. lehrte, durch Satzungsänderung könnten auch Sonderrechte verändert werden; das entspricht jedoch nicht dem Gesetz (§§ 33,35 BGB).

170) Vgl. STOBBE, S.481; Rechte innerhalb oder gegenüber der Korporation; K.LEHMANN, AbR 9,297 (343 f.): Rechte von fundamentaler Wichtigkeit für das Mitglied sind unentziehbar; vgl. auch GADOW, S.524 ff.

171) Vgl. z.B. RGZ 33,175 (179),IV.ZS; RGZ 57,169 (173 f.), V.ZS; ähnlich auch BayObLG SA 51 N.167.

172) Ob Versicherungsansprüche Sonderrechte sind, ist streitig: vgl. PRÖLLS, § 20 VAG, Anm.7a, bejahend; KISCH, VVaG S.150, ablehnend.

e) Ergebnis

Den Versuchen, den Sonderrechtsbegriff weit auszudehnen oder ihn aus dem Inhalt des Rechts zu gewinnen, kann nicht gefolgt werden, da sichere Ergebnisse von diesen Theorien nicht gefunden werden können. Für die Auslegung des § 35 BGB ist mit der als herrschend zu bezeichnenden Lehre anzunehmen, daß ein Sonderrecht sich von den Rechten der übrigen Mitglieder unterscheiden muß und zu einer Vorzugsstellung unter Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz führt.

Damit ist nicht gesagt, daß alle übrigen Mitgliedschaftsrechte der schrankenlosen Mehrheitsherrschaft unterworfen sind. Vielmehr ist auch für die Mehrheit die Satzung maßgebend, aus der sich die Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder ergeben [173]. Das gilt insbesondere auch für Ausschließung und Geldstrafe.

f) Begründung und Entziehbarkeit von Sonderrechten

Die Begründung von Sonderrechten erfolgt in der Regel durch die Satzung, möglicherweise aber auch durch Vereinsbeschluß. Es bedarf jedoch der Zustimmung aller Zurückgesetzten, wenn eine besondere Bevorzugung zu Lasten der übrigen Mitglieder eintreten soll [174]. Ob ein Sonderrecht vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln [175]. Das Gericht hat zu entscheiden, ob und inwieweit das Sonderrecht durch eine Vereinsmaßnahme berührt ist. Eine Beeinträchtigung liegt schon vor, wenn die Verletzung des Rechts eine notwendige Folge des Beschlusses ist [176].

---

173) Vgl. VON TUHR, S.553 f.
174) Vgl. VON TUHR, S.555; STAUDINGER/COING § 35 Anm.5.
175) Vgl. z.B. RGZ 104,253 (256),II.ZS, GmbH; RG HRR 1932 N.1287,II.ZS; RG JW 1911,747,IV.ZS.
176) Vgl. RG HRR 1926 N.353,IV.ZS; es genügt eine "Reflexwirkung": RG Warn 1918 N.133,IV.ZS.

Bei einem unerträglichen Mißbrauch von Sonderrechten, insbesondere solchen, die eine bevorzugte Organstellung einräumen, ist eine Entziehung des Rechts trotz der gesetzlichen Vorschrift als zulässig anzusehen [177]. Ein Recht innerhalb oder gegenüber der Gemeinschaft hat seine Schranke darin, daß durch seine Ausübung die Gemeinschaft nicht in ihrer Existenz gefährdet werden darf. Einer schädigenden, vereinswidrigen Rechtsausübung im Einzelfall kann der allgemeine, aus § 242 BGB folgende Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegengehalten werden. Eine Entziehbarkeit des Sonderrechts im Ganzen läßt sich aus dem für alle Dauerrechtsverhältnisse geltenden Grundsatz herleiten, daß eine Lösbarkeit aus wichtigem Grunde gegeben sein muß [178].

Die Entziehung soll nach Ansicht verschiedener Autoren - in Analogie zur Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis nach § 117 HGB - durch eine Gestaltungsklage des Vereins erfolgen [179]. Diese Analogie zu einer besonderen Vorschrift für die Offene Handelsgesellschaft überzeugt nicht. Dem Verein näher steht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der die Geschäftsführungsbefugnis durch Beschluß entzogen werden kann. Außerdem braucht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung sonst nicht durch Klage geltend gemacht zu werden, ebensowenig, wie die Kündigung aus wichtigem Grunde. Es bleibt dem Rechtsinhaber überlassen, sich gegen die Beeinträchtigung zu wehren. Das muß auch im Vereinsrecht und bei den Sonderrechten gelten.

In einem Rechtsstreit über die Entziehung eines Sonderrechts muß vom Gericht geprüft werden, ob die vom Verein

---

177) Vgl. VON TUHR, S.555 N.68; RGRK-DENECKE § 35 Anm.1; SOERGEL/SIEBERT § 35 Anm.20 und die in der übernächsten Note Genannten.

178) Vgl. über beide Grundsätze noch unten zu N.315 ff., 566 ff.

179) So SCHULZE, S.469 f.; MÜLLER-ERZBACH, S.292; ENNECCERUS/NIPPERDEY, I, S.675 N.20; LEHMANN, Allg. Teil S.437.

behaupteten Tatsachen diese rechtfertigen können und ob sie vorliegen. Es gibt keine Einschränkung des gerichtlichen Nachprüfungsumfanges.

III. Die Nachprüfbarkeit der Auswirkungen von Vereinsbeschlüssen auf Nichtmitglieder und der Maßnahmen gegen solche

Unzweifelhaft können Vereine Maßnahmen nur gegen ihre Mitglieder treffen. Beschlusse gegen Nichtmitglieder sind unwirksam [179a]. Ob jemand Mitglied ist oder nicht, unterliegt voller Nachprüfung durch die Gerichte [179b].

Etwas anderes ist es, daß die Vereine oft die Tendenz haben, mit Beschlüssen gegen Mitglieder auch Außenstehende zu treffen und Wirkungen außerhalb des Mitgliederkreises zu erzielen. Solche Maßnahmen können nach der Satzung zulässig oder sogar geboten sein, gleichzeitig aber nach allgemeinem Recht die Sphäre anderer verletzen. In letzterer Hinsicht sind die Gerichte unstreitig ohne Einschränkung zur Entscheidung berufen.

1.) Boykottbeschlüsse

Der Verein ist grundsätzlich befugt, seine Mitglieder zu einem bestimmten Verhalten Dritten gegenüber zu verpflichten. Entsprechende Beschlüsse [180] dürfen jedoch nicht mit Rechtsverletzungen gegenüber Dritten verbunden sein. Unter diesem Gesichtspunkt können Maßnahmen (z.B. Verkehrs-

---

179a) Vgl. BGHZ 29,352 (359).
179b) Vgl. BGHZ 28,131 (133 f.).
180) Es kann schon eine "Bitte" genügen, vgl. LG Mönchen-Gladbach NJW 1947/48,525 (Buchhändler).

verbote, Liefersperren, Warnungen) als sittenwidrige Schädigung, Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, unlauterer Wettbewerb, Wettbewerbsbeschränkungen usw. zu werten sein und Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche von Nichtmitgliedern gegen den Verein begründen. Es handelt sich nicht um vereinsrechtliche Fragen [181].

Es ist deshalb nur kurz darauf hinzuweisen, daß die ältere Rechtsprechung die Zwecke, die von den Vereinen mit solchen zunächst gegen die Mitglieder gerichteten Maßnahmen verfolgt wurden, grundsätzlich für erlaubt hielt, auch wenn dadurch ein zum Teil erheblicher Druck auf den Dritten ausgeübt wurde [182]. Das REICHSGERICHT war der Ansicht, der betroffene Dritte habe die nachteiligen Auswirkungen der Maßnahme zu tragen, wenn er die Pflichten nicht auf sich nehmen wolle, deren Erfüllung der Verein von seinen Mitgliedern fordere [183].

Die Schranke ist natürlich immer die Sittenwidrigkeit. Sittenwidrige Maßnahmen sind auch Mitgliedern gegenüber unzulässig [184]. Aber die Maßstäbe hierfür sind unterschiedlich gegenüber Mitgliedern und Dritten, auf die sich Maßnahmen gegen Mitglieder auswirken oder - z.B. durch Verbot des Verkehrs mit einem ausgeschlossenen Mitglied - bewußt erstreckt werden.

Sittenwidrige Schädigung eines Dritten liegt vor, wenn die wirtschaftliche Existenz völlig untergraben wurde oder die Maßnahme in keinem Verhältnis zu dem beanstan-

---

181) Wer die Beschlüsse befolgt, kann selbst belangt werden; vgl. RGZ 28,238 (242); RG DJZ 1931,1179.
182) Vgl. z.B. die Durchsetzung des im Vereinssinne verstandenen ärztlichen Standesinteresses durch Verkehrsverbot: RGZ 93,302; Zwang zum Beitritt: RG Warn 1913 N.82 (Textilfabrikanten); RG Recht 1912 N.2661 (Hefering); kritischer: RGZ 28,238 (243) (Buchhändler).
183) RGZ 93,302 (304) (Ärzteverein).
184) Vgl. dazu zu N.335 ff. d.Arb.

deten Verhalten stand [185]. Darüber hinaus betonte schon das REICHSGERICHT, daß die Macht des Verbandes ihm die Verpflichtung auferlege, bei seinem Vorgehen maßvoll zu verfahren und auch die Interessen des Betroffenen zu beachten, gewissenhaft die Wahrheit der tatsächlichen Grundlagen der Maßnahme zu prüfen und Monopolstellungen nicht auszunutzen [186].

Die neuere Rechtsprechung stellt strengere Anforderungen an die Zulässigkeit solcher Vereinsmaßnahmen. Vom Verein wird eine Abwägung verlangt, inwieweit das Vorgehen unbedingt geboten ist und ob es in der schonendsten Form vorgenommen wird [187].

Im Bereich des Rechtsschutzes dürfte einer unabsehbaren Ausdehnung der Verbandsmacht auf Dritte letztlich nur mit Erfolg zu begegnen sein, wenn den in der Satzung aufgestellten Prinzipien Geltung über die Mitglieder hinaus versagt wird. Dritten und damit dem Gericht gegenüber dürfen das Standesinteresse, der anständige Wettbewerb und ähnliche Ziele, die der Verein pflegen und schützen will, nicht durch den Verein selbst maßgeblich bestimmt werden, wie das für die Vereinsmitglieder der Fall sein kann.

---

185) RGZ 64,155 (158) (Ärzte); RG Recht 1912 N.2661 (Hefering); RG Warn 1913 N.82 (Textilfabrikanten); RG JW 1929,580 (Gesellenverein); RG JW 1937,2195 (Ärzte); vgl. auch RGZ 130,89 (92) (Ärzte).

186) Vgl. RGZ 79,17 (19) (Ärzte), wo die Möglichkeit eines unstatthaften Ausflusses eines Machtgefühls, Vereinsfremden seinen Willen aufzuzwingen, erörtert wurde (S.22); RG MuW 1913,567 (Wirteverein); RG JW 1926, 562 (Anwaltsverein Göttingen).

187) Vgl. z.B. BGHZ 8,142 (145) (Wirtschaftsverband); BGH BB 1954,10 (Bäckerinnung); OLG Düsseldorf GRUR 1958,94 (Fachverband). - Allgemein zum Boykott insbes. BAUMBACH/HEFERMEHL Allg., Anm.120; § 1 UWG Anm.157 ff.; § 26 GWB Anm.1 ff. Vgl. auch MEYER-CORDING, S.137 ff.

2.) Beschlüsse gegen Ausgetretene

Außenstehende sind auch die ausgetretenen Mitglieder des Vereins. Maßnahmen gegen sie, vor allem eine nachträgliche Ausschließung, sind nicht zulässig. Die Gerichte haben entsprechenden Klagen gegen solche Beschlüsse stets stattgegeben und das Feststellungsinteresse mit Rücksicht auf die möglichen Auswirkungen einer solchen Maßnahme zutreffenderweise bejaht [188]. Die nach der Vereinssatzung zulässigen Maßnahmen entfallen, wie alle Rechte und Pflichten, mit der Beendigung des Rechtsverhältnisses durch die Austrittserklärung [189]. Ebenso unzulässig ist ein Beschluß des Inhalts, der Betroffene wäre ausgeschlossen worden, wenn er nicht zuvor seinen Austritt erklärt hätte, weil auf solche Weise die Verbandsmacht auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden würde [190].

Der Betroffene braucht nicht die satzungsmäßigen Vereinsinstanzen anzurufen, da er keine Mitgliedspflichten mehr hat [191]. Eine Satzungsbestimmung, die solche Maßnahmen ermöglichen soll, ist ohne Wirkung. Die durch § 39 BGB zwingend gewährte Austrittsfreiheit [192] verbietet, das Mitglied nach seinem Austritt noch in irgendeiner Weise an den Verein zu binden [193]. Selbstverständlich kann ein Mitglied eines Vereins, der seinerseits Mitglied in einem Verband ist, nicht von diesem ausgeschlossen werden, wenn es nicht auch die Verbandsmitgliedschaft besitzt [194].

---

188) Vgl. RG JW 1914,460; RG JW 1927,2996; a.A. HEINSHEIMER, S.65 ff.; vgl. auch MEYER-CORDING, S.137 ff.
189) Vgl. noch RGZ 51,66 (67); RGZ 78,134 (136); RG Recht 1917 N.756; ferner schon RG JW 1893,548 für eine Geldstrafe nach Austritt.
190) Vgl. RGZ 122,266 (269); dazu abl. Anm. JOSEF JW 1929, 245, der nur Unterlassungs- und Widerrufsklage zulassen wollte; RGZ 143,1 (3).
191) Vgl. RG JW 1927,2996.
192) Vgl. dazu noch unten zu N.302 ff.
193) Vgl. RGZ 143,1 (4); a.A. DELIUS, Recht 1913,23, da der Verein ein Interesse haben könne, auch nach Austritt zu bestrafen, da "räudige Schafe ausgemerzt" werden müßten; das ist aber bereits geschehen!
194) Vgl. BGHZ 28,131; krit. Anm. dazu BAUERNFEIND NJW 1959, 379; vgl. auch RGZ 28,238 (248).

3.) Verweigerung der Aufnahme

Grundsätzlich kann der Verein selbst bestimmen, wer die Mitgliedschaft erwerben kann. Ein Aufnahmezwang besteht nicht. Unter gewissen Voraussetzungen kann sich jedoch die Verpflichtung ergeben, Dritte in den Verein aufzunehmen, bzw. die Mitgliedschaft anzuerkennen. Weigert sich der Verein, kann der Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden.

a) Anspruch aus der Satzung

Ein Anspruch auf Aufnahme kann sich aus der Satzung ergeben. So kann im Gegensatz zur abdingbaren Vorschrift des § 38 BGB die Mitgliedschaft als übertragbares Recht gestaltet werden. Der Verein muß den neuen Rechtsinhaber als Mitglied anerkennen, einer eigentlichen Aufnahme bedarf es nicht [195].

Möglich ist auch eine Satzungsbestimmung, wonach zwar die Mitgliedschaft etwa bei Geschäftsveräußerung erlischt, der Geschäftsnachfolger jedoch aufgenommen werden muß, wenn er die Satzung anerkennen will. Hierin wird man die selbständige Verpflichtung des Vereins gegenüber dem Dritten sehen müssen, wenn der Zwang zur Aufnahme sich eindeutig aus der Satzung ergibt und es sich nicht nur um eine Anweisung an das zuständige Organ handelt, die diesem ein Ermessen überläßt [196].

---

195) Vgl. RG Gruch 62,583.

196) Vgl. BGH NJW 1961,172 (eGen.); RG HRR 1929 N.1558 nahm hier ein Sonderrecht des Aufzunehmenden an. Es erscheint jedoch bedenklich, Nichtmitgliedern Sonderrechte zuzubilligen, zumal die Mitgliedschaft selbst grundsätzlich kein Sonderrecht ist; vgl. oben zu N.159,163 a.E. Im Ergebnis erkannte das RG den Aufnahmeanspruch an und prüfte alle Voraussetzungen, im Gegensatz zur Vorinstanz (Stuttgart), die nur auf offenbare Unbilligkeit hin prüfen wollte.

Ein selbständiges, gerichtlich erzwingbares Recht kann sich auch aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages zugunsten Dritter ergeben, wenn der Verein sich etwa einem anderen Verband gegenüber verpflichtet hat, bestimmte Personen als Mitglieder aufzunehmen [197].

b) Aufnahme als Schadenersatz

Die Ablehnung einer beantragten Aufnahme kann sich als sittenwidrige Schädigung darstellen. Unter den Voraussetzungen der §§ 826 BGB oder 1 UWG kann dann die Aufnahme im Wege des Schadenersatzes durch Naturalrestitution erreicht werden [198].

c) Aufnahmeanspruch aus § 27 GWB

Nach § 27 GWB kann die Kartellbehörde auf Antrag des betroffenen Unternehmens die Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung anordnen, wenn die Ablehnung der Aufnahme durch den Verband eine sachlich nicht gerechtfertigte, ungleiche Behandlung darstellt und zu einer unbilligen Benachteiligung im Wettbewerb führt [198a].

---

197) Vgl. RGZ 106,120 (Ärzteverein); der Sachverhalt ergibt sich vollständiger aus NZfAR 1923,388. Obwohl ein Recht aus § 328 BGB angenommen wurde, sollte eine Nachprüfung des ablehnenden Beschlusses nur daraufhin erfolgen, ob die Versagung offenbar unbillig sei. In dieser Entscheidung findet sich erstmals der Begriff der offenbaren Unbilligkeit im Zusammenhang mit dem Vereinsrecht; vgl. dazu unten N.259,555.

198) Vgl. OLG Hamburg BB 1955,139 (Importeure; Vorinstanz zu BGHZ 21,1); OLG München, Vorinstanz zu BGHZ 29,344 (347) (Wirtschaftsverband); BGH LM 3 zu § 38 BGB (Berufsboxerverband); KG NJW 1962,1917 (Berufssportler); ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.672 N.7; BAUMBACH/HEFERMEHL, § 1 UWG Anm.181; GLEISS/KRACHT, NJW 1959,971; kritisch WALTHER WRP 1959,136 (138).

198a) Vgl. hierzu FUCHS, NJW 1965,1509 ff.

Die Verfügung der Behörde kann mit Auflagen verbunden und widerrufen oder geändert werden, wenn sich die für die Entscheidung maßgeblich gewesenen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder sie durch rechtswidrige Einwirkung herbeigeführt worden ist.

Der BUNDESGERICHTSHOF [199] folgert aus dieser Vorschrift ein eigenes, nicht an die Verfügung der Kartellbehörde geknüpftes und unmittelbar im Zivilrechtswege durchsetzbares Recht auf Aufnahme gegenüber dem Verband. Die Bestimmung sei ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs.II BGB; das Recht ergebe sich schon als quasinegatorischer Unterlassungsanspruch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 GWB, aus dem die Beseitigung der Beeinträchtigung durch die Aufnahme zu erfolgen habe. Zur Begründung wird ferner auf die Rechtsprechung zur Gesetzgebung der Alliierten verwiesen [200], wo ein Aufnahmeanspruch aufgrund kartellrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 823 Abs.II BGB angenommen wurde. Demgegenüber habe das neue Recht keine Verschlechterung der Positionen des Betroffenen eintreten lassen wollen.

Diese Rechtsprechung ist allerdings umstritten [201].

---

199) BGHZ 29,344 ff.; ebenso BAUMBACH/HEFERMEHL, § 27 GWB Anm.1; vgl. auch ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.673 N.9a.
200) BGHZ 21,1 ff.; anders OLG Hamburg BB 1955,139.
201) Gegen den BGH GLEISS/KRACHT, NJW 1959,971; WALTHER WRP 1959,136; ferner die Vorinstanz zu BGHZ 29,344, OLG München; dafür: RINCK, Wirtschaftsrecht, Rz.882.

3. TEIL: Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Nachprüfbarkeit der materiellen Rechtsanwendung

A. Ausschließung und Geldstrafe

Vorbemerkung: Ausschließung und Geldstrafe als Anwendungsfälle allgemeiner oder spezifisch vereinsrechtlicher Rechtsätze

Das BÜRGERLICHE GESETZBUCH enthält für die Frage der Nachprüfbarkeit von Vereinsbeschlüssen unmittelbar keine Bestimmungen. Es enthält auch keine Vorschriften über Ausschluß oder Geldstrafe, während das Genossenschaftsgesetz immerhin des ersteren gedenkt (§ 63).

Die Versuche einer dogmatischen und systematischen Einordnung von Ausschließung und Geldstrafe haben zu verschiedenen Ansichten über die Rechtsnatur dieser Beschlüsse geführt. Einerseits will man in der Ausschließung eine Kündigung eines Dauerrechtsverhältnisses und in der Geldstrafe eine Vertragsstrafe im Sinne der §§ 339 ff. BGB, d.h. eine Anwendung des allgemeinen Rechts sehen [202]. Demgegenüber wird vor allem von MEYER-CORDING die Ansicht vertreten, es handle sich um Verbandsdisziplinarmaßnahmen, die nicht mit den Begriffen des allgemeinen Vertragsrechts erklärt werden könnten [203], sondern Handhabung inneren Vereinsrechts darstellten.

---

202) Vgl. VON TUHR, S.505; HEINSHEIMER, S.25,43,54 ff. und JW 1928,2209; JW 1929,847; ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.677 N.28; MÜLLER-ERZBACH, S.324,397; vgl. auch ERMAN/WESTERMANN, § 25 BGB Anm.1; vgl. auch ENNECCERUS/LEHMANN, S.159.

203) Vgl. insbes. S.53 ff., 70 ff.; ihm folgend: HABSCHEID AcP 158,368 (370); DANCKELMANN NJW 1957,1589; HEFERMEHL RabelsZ 24,370; ROWEDDER MDR 1958,955; gegen diese wieder: EICHLER JZ 1958,262; vgl. auch GRAMM AuR 1957,340; SIEBEL ZHR 121,148; STAHLHACKE RdA 1957, 435. Vgl. ferner PALANDT/DANCKELMANN, vor § 339 Anm.1.

Die erste Auffassung würde die ergänzende Heranziehung des allgemeinen Rechts nahelegen und eher auf volle Nachprüfbarkeit hinweisen, die zweite einmal die Frage aufwerfen, wieweit die Handhabung inneren Vereinsrechts nachgeprüft werden kann, zum anderen, ob auch hierbei wenigstens gewisse zwingende Grundsätze des allgemeinen Rechts gewahrt werden müssen und jedenfalls deren Einhaltung voll nachgeprüft werden kann.

1.) Ausschließung

Hinsichtlich der Ausschließung ist zunächst festzustellen, daß sie in der Satzung vorgesehen sein kann für den Fall, daß die für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen wegfallen. Man wird dann nicht von einem Unwerturteil des Vereins und einem Strafübel sprechen können [204]. Andererseits ist der Ausschließungsbeschluß auch möglich als Reaktion des Vereins auf ein ihm mißbilligenswert erscheinendes Verhalten eines Mitglieds mit dem Zweck, einer echten Strafe wenigstens ähnliche Folgen zu erzielen. Es mag sich - neben der Reinerhaltung des Verbandes - in einem solchen Beschluß auch das Verlangen nach Sühne und Abschreckung ausdrücken. Anders ist es aber wieder, wenn der Verein sich nur von einem unsympathischen, seine Zwecke störenden Mitglied trennen will, ohne daß konkrete Vorwürfe erhoben werden könnten.

Man kann deshalb die Ausschließung nicht eindeutig und für alle Fälle als Disziplinarstrafe erklären. Im übrigen kann nicht bestritten werden, daß durch jede Art der Ausschließung das Rechtsverhältnis der Mitgliedschaft durch einen einseitigen Akt beendet wird. Insofern entspricht der Ausschluß aus dem Verein der Austrittserklärung eines Mitglieds und einer Kündigung [205]. Durch die mit einer

204) So auch MEYER-CORDING, S.64.
205) Ähnlich BGHZ 9,157 (162).

Rechtshandlung verfolgten Zwecke kann - vor allem, wenn diese nicht einmal eindeutig sind - nicht die Rechtsnatur erklärt werden, sondern nur durch die Rechtsfolgen [206]. Es ergibt sich allerdings, daß die Ausschließung nach ihrer Erscheinungsform Kündigungen anderer Rechtsverhältnisse vergleichbar ist und deshalb die entsprechenden Grundsätze (z.B. über die Kündigung aus wichtigem Grunde) anwendbar sein könnten [207]. Wieweit diese Überlegungen für den Umfang der Nachprüfbarkeit von Bedeutung sind, wird noch zu zeigen sein.

2.) Geldstrafe

Wichtiger ist die Unterscheidung bei der Geldstrafe. Sieht man in ihr eine Vertragsstrafe, folgt für die Frage der Nachprüfbarkeit, daß nach § 343 BGB eine richterliche Ermäßigung der ausgesprochenen Strafe stattfinden kann. Durch gestaltendes Urteil könnte das Gericht einen "angemessenen" Betrag für die Geldstrafe festsetzen. Rechtsprechung und Schrifttum sind hier zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen.

Der BUNDESGERICHTSHOF [208] stellt zusammenfassend fest, daß eine Vertragsstrafe innerhalb des Vereinsrechts vorliegen kann, wenn außer den Pflichten der Mitgliedschaft noch besondere Vertragspflichten bestehen, an deren Nichterfüllung eine Strafe geknüpft ist. Handelt es sich aber nur um die Einhaltung mitgliedschaftlicher Pflichten, soll die Strafe nicht auf einem Vertrag, sondern auf der Unterwerfung unter die Satzung und unter die Strafgewalt des Vereins beruhen und daher keiner Überprüfung auf die

206) Gegenteiliger Ansicht wohl MEYER-CORDING. Auch mit der Kündigung eines Schuldverhältnisses können Strafzwecke verfolgt werden, z.B. Abschreckung anderer Arbeitnehmer.
207) Vgl. dazu unten nach N.411 d.Arb.
208) BGHZ 21,370 (372,376) m.w.N.

Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nach § 343 BGB unterliegen. Damit wird der Weg offen, die Geldstrafe den gleichen Grundsätzen wie die strafweise ausgesprochene Ausschließung insbes. hinsichtlich der gerichtlichen Nachprüfbarkeit zu unterwerfen [209]. Das erscheint schon deshalb praktisch, weil die Satzung wahlweise Ausschließung oder Geldstrafe vorsehen kann.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Androhung einer Verbandsgeldstrafe wie einer Vertragsstrafe bewirken soll, daß sich der Betroffene vertrags- bzw. satzungsgemäß verhält. Hinzu kommt bei der Vertragsstrafe, daß dem Gläubiger gegebenenfalls ein besonderer Schadensnachweis erspart wird (§ 340 Abs.2 BGB), während dem Verein durch Satzungsverstöße selten ein Vermögensschaden entstehen wird. Ein ethisches Unwerturteil braucht die Vereinsstrafe nicht zu enthalten [210]. Der Unterschied in der Entstehung der Zahlungsverpflichtung kann ebenfalls nicht allein entscheidend sein. Eine "Unterwerfung" unter eine nicht zwischen den Parteien frei ausgehandelte Grundlage der Rechtsbeziehungen, d.h. unter eine "fertige Rechtsordnung" findet sich auch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die echte Vertragsstrafen vorsehen können.

Allerdings läßt sich die Verschiedenartigkeit zwischen einer schuldrechtlich vereinbarten Strafe für den Fall nicht gehöriger Vertragserfüllung und der durch ein Vereinsorgan aufgrund der Satzung ausgeübten Strafgewalt über die Mitglieder nicht leugnen. Das beitretende und damit die Satzung als maßgeblich anerkennende Mitglied

---

209) Ebenso schon RG JW 1928,2208,2209,IV.ZS; LG Frankfurt JW 1935,3493; LG Köln JW 1938,2300; BGHZ 29,352 (355); dagegen für Vertragsstrafe: RG Warn 1937 N.127; RG HRR 1939, N.1340,VII.ZS; KG JW 1937,554; KG DR 1939,2156. - Vgl. zu dieser Frage auch NEUMANN-DUESBERG, aaO. S.490/91,494 g.

210) So BGHZ 21,370 (376); BGHZ 29,352 (357,359) gegen MEYER-CORDING, S.53 ff. und JZ 1957,124.

schließt keinen schuldrechtlichen Leistungsvertrag ab. Es muß in Kauf nehmen, daß die Mehrheit bzw. die von dieser bestellten Organe für alle verbindlich entscheiden. Dieser Befugnis der Mehrheit sind durch das Gesetz nur gewisse, noch zu erörternde Grenzen gesetzt. Bedient sich der Verein dagegen privatrechtlich geregelter Rechtsformen, wie sie für die Beziehungen gleichgestellter Einzelner vorgesehen sind, muß er sich nach den gesetzlichen Bestimmungen behandeln lassen. Das gilt z.B. für ein echtes, etwa mit einzelnen Mitgliedern vereinbartes Strafversprechen. Im übrigen aber ist der Verein in noch weitgehenderem Maße als der Einzelne nach § 25 BGB in der Lage, aufgrund der ihm zustehenden Autonomie [211] Satzungsbestimmungen und Einrichtungen zu schaffen, die zwar anderen Rechtsinstitutionen ähnlich sein können, im Hinblick auf die Rechtsfolgen jedoch einer Analogie nicht ohne weiteres unterworfen werden dürfen. Die Analogie zur Vertragsstrafe verbietet sich vor allem deshalb, weil dort gesetzlich ein richterliches Ermäßigungsrecht vorgesehen ist, das der Befugnis des Vereins zur selbständigen Regelung der inneren Angelegenheiten widersprechen würde.

Der Richter wird zwar unter gewissen Voraussetzungen auch die Strafmaßnahmen der Vereine beanstanden können. Es geht jedoch nicht an, dem Richter Entscheidungen zu übertragen, die der Mehrheit des Vereins vorbehalten sind. Der Richter soll insbesondere nicht die Höhe einer Geldstrafe festsetzen können. Ist die Strafe sittenwidrig hoch [212], hat das gerichtliche Urteil die gesamte Straffestsetzung für nichtig zu erklären. Der Richter soll und kann jedoch nicht in das personale Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied gestaltend eingreifen und die angemessene Strafe von sich aus bestimmen. Aus dieser Erwägung rechtfertigt es sich, von einer "Strafgewalt" des Vereins zu sprechen und

---

211) Vgl. zu diesem Begriff unten zu N.446 f.
212) Vgl. dazu unten zu N.348 d.Arb.

eine Analogie zu den Vorschriften über die schuldrechtliche Vertragsstrafe abzulehnen, soweit es sich um die Verletzung von Satzungspflichten handelt [213].

I. Die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Grundlagen für die spätere Entwicklung der Rechtsprechung zur Nachprüfung der materiellen Rechtsanwendung haben sich bereits vor 1900 abgezeichnet. Es ist daher zunächst auf die Zeit des Partikular- und Gemeinen Rechts einzugehen.

1.) Preußisches Recht

Eine Regelung durch das allgemeine Recht war im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts gegeben. Für die "erlaubten Privatgesellschaften", die den rechtsfähigen Vereinen des bürgerlichen Rechts ungefähr entsprechen, bestimmte § 43 II 6, daß die Korporation zur Ausstoßung eines Mitglieds berechtigt sei, wenn es den gemeinschaftlichen Zwecken "vorsätzlich oder sonst beharrlich" zuwiderhandelte. Ein freies, nicht an irgendwelche Gründe gebundenes Ausschließungsrecht gab es nicht, wohl aber konnten die Statuten konkretere Ausschlußgründe vorsehen. Ferner bestimmte § 44 das., daß die Befugnis zur Ausstoßung nur unter der Aufsicht des Staates ausgeübt werden konnte. Diese Staatsaufsicht bedeutete die Nachprüfbarkeit des Ausschließungsbeschlusses durch die ordentlichen Gerichte, auch soweit Satzungsrecht ange-

213) Selbst HEINSHEIMER hat schließlich die Strafgewalt der Vereine bejaht, allerdings nicht für die Ausschließung - vgl. JW 1928,2209; JW 1929,847.

wandt wurde [214]. Die Prüfung umfaßte die Frage, ob der Vorwurf den gesetzlichen oder statutarischen Ausschließungsgrund erfüllen konnte und ob der Vorwurf bewiesen war. So wurde z.B. untersucht, ob eine Beleidigung des Vorstands eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke sein könne und ob diese Beleidigung - einschließlich des Vorsatzes - durch die Beweiswürdigung als erwiesen angesehen werden könnte [215].

Dem vorliegenden Entscheidungsmaterial kann nicht entnommen werden, ob die "gemeinschaftlichen Zwecke" aus der Sicht der Mitglieder oder nach objektiven Gesichtspunkten durch den Richter beurteilt werden sollten. Es finden sich auch keine Hinweise, ob im Sinne der heutigen Fragestellung das Ermessen des Vereins bei der Frage, ob eine Ausschließung beschlossen werden sollte, vom Gericht nachzuprüfen sei.

2.) Genossenschaftsrecht

Von Bedeutung für die Rechtslage bei den Vereinen ist die bereits damals eindeutige Rechtsprechung zu der Nachprüfbarkeit von Ausschließungsbeschlüssen der eingetragenen Genossenschaften [216]. Aus dem Wortlaut des Gesetzes [217]

---

214) Vgl. die in N.6 d.Arb. angegebenen Urteile.

215) Vgl. RG JW 1895,611 - Schützengilde. In RG Gruch 44, 1140 (Kriegerverein) brauchte nicht entschieden zu werden, ob der Tatbestand mangelnder "Pflege und Betätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich" durch "Agitation für die Sozialdemokratie" erfüllt werde. Vgl. ferner RG JW 1908,503 (KriegerV.): ein einmaliger Fehltritt sei kein beharrliches Zuwiderhandeln. Vgl. auch die bei LEIST, Untersuchungen S.120, Anm., mitgeteilten Entscheidungen.

216) Die eGen ist ihrer Rechtsnatur nach Verein, ebenso die AG - vgl. ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.633,639.

217) § 38 des Gesetzes vom 4.7.1868 entspricht dem jetzt geltenden § 68 GenG; danach kann ausgeschlossen werden wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen der Zugehörigkeit zu Konkurrenz-Genossenschaften sowie wegen weiterer satzungsmäßig festgelegter Gründe.

wurde gefolgert, daß der Ausschluß nicht im freien Belieben der Genossenschaft stehen könne, sondern nur aufgrund der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen möglich sei. Das Gesetz wolle, so wird in der Rechtsprechung argumentiert, den einzelnen Genossen vor allem wegen seiner vermögensrechtlichen Interessen schützen. Bei einem Streit über die Grenzen des Ausschließungsrechtes habe nicht die Genossenschaft selbst, sondern der Richter endgültig zu entscheiden und dabei zu prüfen, welchen Sinn die Ausschlußtatbestände der Satzung hätten, ob der angegebene Grund tatsächlich gegeben sei, nicht allerdings, ob bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Genossenschaft "genügenden Anlaß" gehabt habe [218].

Es wurde mithin geprüft, ob ein Verhalten unter den Tatbestand fallen könne und ob das Verhalten bewiesen sei. Dann jedoch soll die Genossenschaft zum Handeln berechtigt sein, ohne daß es noch auf einen genügenden Anlaß ankommen müsse. Das bedeutet, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen die Freiheit der Mehrheit zu eigener Entscheidung einsetzt, die keiner Nachprüfung unterzogen wird. Dieses Ergebnis des REICHSOBERHANDELSGERICHTS entspricht der ständigen Rechtsprechung in der Folgezeit und auch der heutigen Praxis bei der Nachprüfung von Ausschließungsbeschlüssen von Genossenschaften [219].

---

218) ROHG 23,380 (381 f.); dahingestellt noch in ROHG 22,103 (108). Vgl. noch ROSIN S.169,197 f.

219) Vgl. z.B. LG Plauen, SächsArch 4,603 (Prüfung der Richtigkeit der Tatsachen und ihrer Würdigung); RGZ 88,193 (196): Beweisaufnahme der Vorinstanzen; RGZ 129,45 (48): sachliche Prüfung der Gründe; RG JW 1932,1010 (Ermessen, wenn Gründe vorliegen); RGZ 163,200 (207) (Rechtsmißbrauch bei leichtem Verstoß); OLG Hamburg BB 1951,430 (Rechtsmißbrauch); BGHZ 27,297 (298); Prüfung der sachlichen Berechtigung. - Zuständig für eGen. bei RG und BGH der II.ZS.- Gegen eine Nachprüfung nur OLG Dresden OLGE 6,498. - Vgl. noch MEYER/MEULENBERGH § 68 Anm.5b.

3.) Gemeinrechtliche Entscheidungen

Die Rechtsprechung der anderen Obergerichte für Vereine kann nicht als eindeutig bezeichnet werden.

a) Zur Rechtsprechung oberer Landesgerichte

Deutlich brachte das OLG Celle seinen Standpunkt zum Ausdruck. Es richte sich nach der Satzung, ob die Entlassung aus dem Verein in dessen freiem Belieben stehe und allein der satzungsmäßig gebildete Vereinswille für die Entfernung aus dem Verband als maßgebend hingestellt sei oder ob durch das Statut dem Ausschluß gewisse Schranken gezogen seien. Im ersten Fall könne vor Gericht nicht untersucht werden, ob die erhobenen Anschuldigungen wahr seien und ob ein genügender Anlaß vorliege. Das Mitglied habe sich der Satzung mit dem uneingeschränkten Ausschließungsrecht des Vereins unterworfen. Die Rüge des Mitglieds, der Verein würde so zum Richter in eigener Sache, sei angesichts des Statuts haltlos. Nur im zweiten Falle könne mit der Behauptung geklagt werden, die satzungsmäßigen Voraussetzungen seien nicht vorhanden [220]. Ganz offenbar wurde also eine Tatsachenprüfung für zulässig gehalten, wenn in der Satzung Ausschlußvoraussetzungen festgelegt waren.

Im Gegensatz dazu hielt das OLG Dresden [221] die Tatsachennachprüfung auch dann für unzulässig, wenn die Satzung bestimmte Ausschließungsgründe vorsehe. Ob der zur Last gelegte Grund als erwiesen gelte, sei eine Frage nach dem genügenden Anlaß der Ausschließung, der wegen der Vereinsautonomie der gerichtlichen Nachprüfung entzogen bleiben müsse. Das Gericht bezog sich auf das

---

220) OLG Celle SA 51 N.169 (Turnclub).
221) OLG Dresden SA 47 N.4 (BuchhändlerV).

REICHSOBERHANDELSGERICHT, das jedoch deutlich unterschieden hatte zwischen der Nachprüfung der Tatsachen und des Ermessens darüber, ob bei Vorliegen von Gründen eingeschritten werden sollte [222].

Das Bayrische Oberste Landesgericht lehnte die Nachprüfung unter Bezugnahme auf VON GIERKE ab, der den Rechtsweg für verschlossen hielt, wenn es sich um einen Akt handelte, in dem der einheitliche Verbandswille zum Ausdruck gekommen sei [223]. Das Gericht erkannte an, daß der Verein zum Richter in eigener Sache werde, das Mitglied habe sich dem jedoch unterworfen. Es handele sich um einen Ausfluß der Vereinsautonomie, der nicht sittenwidrig sei. Das Gericht dürfe auch nicht zur obersten Vereinsinstanz werden [224]. Es wurde jedoch festgestellt, daß der Ausschluß aus einem Grund erfolgt sei, der im Einklang mit der einschlägigen Satzungsbestimmung stehe. Hierin wird man eine Überprüfung der Subsumtion sehen müssen [225].

b) Reichsgerichtliche Erkenntnisse

Das REICHSGERICHT befaßte sich in diesem Zeitraum nicht mit der Nachprüfbarkeit auf die Tatsachen hin, erörterte jedoch die Satzungsmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen, überprüfte dabei auch die Wirksamkeit und Zulässigkeit der Satzungsbestimmung selbst, und zwar auch gemessen an allgemeinen Gesichtspunkten [226].

222) Vgl. ROHG 23,380 (382).
223) Genossenschaftstheorie S.185; vgl. oben zu N.30 ff.
224) BayObLG SA 51 N.168 (Pensionsverein); aus der Entscheidung geht nicht klar hervor, ob der Ausschlußgrund (falsche Angaben des Mitglieds vor Eintritt) nicht unstreitig war.
225) Vgl. dazu unten N.379 ff.
226) Vgl. RGZ 33,175 (UnterstützungsV): unwirksam sei der Ausschluß nach einer unzulässigen Satzungs- und Zweckänderung. Ferner RGZ 28,238 (250) (BuchhändlerV): eine Verpflichtung zur Duldung einer völligen Liefersperre sei nicht möglich. Eine entsprechende Androhung sei mit der Rechtsordnung unverträglich, da der auf freier Vereinbarung beruhende Verein in seiner Wirkung einer Zunft mit Straf- und Zwangsgewalt gleichkomme.

4.) Geldstrafen

Geldstrafen von Vereinen waren von dieser älteren Rechtsprechung noch selten zu beurteilen. Auf die Frage der Tatsachenprüfung brauchten die Entscheidungen nicht einzugehen, jedoch wurde eine Maßnahme auf Sittenwidrigkeit und auf einen Verstoß gegen die Gewerbefreiheit untersucht [227]. Ferner wurde einmal - allerdings für eine Genossenschaft - verlangt, daß die Geldstrafe an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein müsse. Das Mitglied müsse wissen, welche Pflichtverletzung zu einer Strafe führen könne. Die Satzungsbestimmung mit einer Geldstrafe für "nicht vorgesehene Fälle" wurde für unwirksam erklärt [228].

II. Die ältere Praxis des Reichsgerichts nach 1900 bis 1923

1.) Grundsätzliche Ablehnung der Überprüfbarkeit

In betontem Gegensatz zu der preußischen Praxis lehnten die Gerichte nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Nachprüfung der sachlichen Voraussetzungen von Ausschließungsbeschlüssen ab, Da die preußische Regelung nicht in das neue Gesetz übernommen worden war, glaubte man, sich auf die gemeinrechtlichen Entscheidungen berufen zu können. Es wurden sogar grundlegende materielle Gesichtspunkte des allgemeinen Rechts für unerheblich erklärt. Die Berufung eines Mitglieds auf Sittenwidrigkeit des Beschlusses wurde für nicht nachprüfbar erklärt, weil es sich um einen Einwand des materiellen Rechts handele [229]. In anderen

227) Beides wurde verneint für Geldstrafen eines Fabrikantenvereins ohne monopolistischen Charakter - RGZ 38,155 (156,158). Vgl. auch BayObLG SA 44 N.13.
228) OLG Kassel SA 48 N.174 - eGen.
229) So RG JW 1903,Beil.S.40 (ÄrzteV); vgl. auch OLG Darmstadt OLGE 2,459 (Geselliger Verein); RG Warn 1913 N.182 (MusikerV).

Fällen wurde jedoch das Verhalten des Vereins auf eine unerlaubte oder sittenwidrige Handlung hin geprüft [230]. Damit ist insoweit auch ein Recht zur Tatsachenprüfung für das Gericht beansprucht.

2.) Prüfung der Satzungsmäßigkeit

Trotz der grundsätzlichen Ablehnung erfolgte jedoch in gewissem Maße eine sachliche Prüfung der Beschlüsse, nämlich im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Satzung. So wurde vom REICHSGERICHT ausgeführt, daß zwar die Anwendung der Satzung zur Entziehung der Mitgliedschaft nicht sachlich kontrolliert werden könne. Diese Verweigerung des staatlichen Rechtsschutzes sei jedoch dann nicht gerechtfertigt, wenn Maßnahmen getroffen würden, die in der Satzung nicht vorgesehen seien oder ihr zuwiderliefen und daher einer autonomen Grundlage entbehrten [231]. Der gerichtlichen Prüfung unterliege wohl die Frage, ob der Verein sich innerhalb der satzungsmäßigen Ausschließungsbefugnis gehalten habe oder ob sie in einen von der Satzung nicht erfaßten Bereich unrechtmäßig ausgedehnt worden sei [232]. Hierin muß eine sachliche Nachprüfung der Beschlüsse auf ihre inhaltliche, materielle Vereinbarkeit mit der Satzung gesehen werden.

Inwieweit bei dieser Prüfung unterschieden werden mußte, ob und welche Ausschlußtatbestände in der Satzung vorgesehen waren, kann den Entscheidungen nicht klar entnommen werden [233]. Es wurde anerkannt, daß die Satzung ein will-

---

230) RGZ 81,4 (6) - verneint für Werkstattsperre eines ArbeitgeberV; RG JW 1915,1424 (Automobilclub) - bejaht als Beleidigung des Ausgeschlossenen durch den Beschluß und seine Veröffentlichung im Vereinsblatt.
231) So RG JW 1906,416 (Loge).
232) So RG Recht 1916 N.1835 (ArzteV).
233) RG JW 1900,417 (KriegerV) scheint angenommen zu haben, daß der Vereinswille immer maßgebend sei.

kürliches, nicht an Gründe gebundenes Ausschließungsrecht vorsehen könne. Sehe die Satzung keine Ausschlußmöglichkeit vor, könne der Verein nicht durch eine "Betätigung der Souveränität des Vereinswillens" unbeschränkt und aus freiem Belieben ausschließen [234]. Ergäben sich andererseits aus der Satzung bestimmte Ausschlußgründe, habe das Mitglied das Recht, nicht aus irgendeinem Grunde ausgeschlossen zu werden. Es müsse vom Gericht geprüft werden, ob aus einem Grund ausgeschlossen worden sei, der in der Satzung als Grund für diese Maßnahme bezeichnet sei [235]. Hierin ist die Kontrolle der richtigen Subsumtion zu erblicken [236]. Im übrigen wurde die sachliche Nachprüfung abgelehnt [237]. Ausdrücklich gegen die Nachprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen eines Beschlusses sprechen sich aber nur wenige Entscheidungen aus [238].

Dieser Ansicht widerspricht eine Entscheidung, die sowohl die Tatsachen wie auch deren Wertung im Hinblick auf den satzungsmäßigen Tatbestand überprüfte [239]. Diese Abweichung ist vielleicht daraus zu erklären, daß für den Prozeß der dritte, nicht wie sonst der vierte Senat des

---

234) So RGZ 73,187 (190) (ÄrzteV); es blieb dahingestellt, ob ein wichtiger Grund vorliegen muß.

235) Vgl. BayObLG SA 63, N.195; RG LZ 1917,1245 (SegelV) prüfte jedoch nicht, ob die Erhebung einer Beleidigungsklage gegen andere Mitglieder gegen den Vereinszweck verstoßen könne.

236) Vgl. dazu unten N.379 ff.

237) Vgl. RG JW 1900,417 (KriegerV); RGZ 49,150 (154) (GeselligerV); RGZ 51,66 (ÄrzteV); RG JW 1902,427 (LandwehrV); RGZ 80,189 (190) (RuderV); RGZ 81,244 (245) (KrankenV); RGZ 82,248 (249); OLG Darmstadt OLGE 2,459; OLG Karlsruhe DJZ 1910,Sp.543.

238) Vgl. OLG Braunschweig OLGE 4,419; OLG Hamburg OLGE 20,34; häufig war der Sachverhalt an sich unstreitig - vgl. z.B. RG JW 1915,1424; RG LZ 1917 Sp.1245.

239) Es sei der freien richterlichen Würdigung vorbehalten, ob die vorgelegten Urkunden den Vorwurf der "Schmutzkonkurrenz" bewiesen und ob diese gegen die Satzung des ArbeitgeberV. verstoße, RGZ 81,4.

REICHSGERICHTS zuständig war. Bemerkenswert sind auch Ausführungen des zweiten Zivilsenats in einer genossenschaftlichen Entscheidung, mit denen erklärt wird, daß die Beschränkung der Nachprüfung bei Vereinen, deren Satzung eine freie, nicht durch Gründe bedingte Ausschließung erlaube, ihre Berechtigung haben möge, nicht jedoch bei Genossenschaften, wo bestimmte gesetzliche oder satzungsmäßige Gründe erfüllt sein müßten [240]. Es scheint, daß die herrschende Praxis selbst innerhalb des REICHSGERICHTS nicht unangefochten gewesen ist [241].

3.) Begründungen für die Begrenzung des richterlichen Prüfungsrechts

Die Begründungen für die - freilich nicht ganz gleichmäßige - Begrenzung sachlicher Prüfung von Beschlüssen in dem geschilderten Umfange brachten gegenüber den älteren Entscheidungen nichts wesentlich Neues. Wieder wurde auf die Vereinsautonomie hingewiesen, in die durch die Gerichte nicht eingegriffen werden dürfe [242]. Diese Autonomie führe zur Herrschaft des Vereins über die Vereinsgenossen, der sich der Eintretende freiwillig unterworfen habe und der er sich durch Austritt jederzeit wieder entziehen könne [243].

Zum Teil wurde gleichzeitig der Ausschließungsbeschluß als "Verwaltungsakt" des Vereinsorgans bezeichnet [244]. Später führte dann das REICHSGERICHT aus, die Ausschließung habe mit der Autonomie nichts zu tun. Der Begriff der

---

240) RGZ 88,193 (196); kritisch auch gegenüber dem Autonomie-Argument - vgl. zu N.445.
241) Zur Lehre vgl. unten N.429 ff.
242) Vgl. RGZ 49,150 (155); RG JW 1903 B.40; RG JW 1906, 416; OLG Karlsruhe DJZ 1910 Sp.543.
243) Vgl. RG JW 1903 B.40; OLG Braunschweig aaO.
244) Vgl. RG JW 1900,417; RG JW 1902,427; OLG Darmstadt OLGE 2,459.

Selbstgesetzgebung könne nicht sinnwidrig ausgedehnt werden. Es handele sich vielmehr um die Ausübung eines satzungsmäßigen Rechtes durch den Verein. Zur Entscheidung über die sachlichen Gründe solcher Rechtsausübung seien die Gerichte nicht berufen [245].

Als weitere Gründe für die Ablehnung der Prüfung wurden angeführt, das Gericht dürfe nicht zu einer Vereinsinstanz werden. Ferner sei es unangängig, wenn die Gerichte damit befaßt werden sollten, in die inneren Zerwürfnisse des Vereins einzudringen. Es sei dem Verein nicht zuzumuten, störende Mitglieder zu behalten. Wer der Mitgliedschaft unwürdig sei oder störe, könne nur von den Mitgliedern selbst beurteilt werden. Schließlich wird einmal argumentiert, es gehe nicht aus der Satzung hervor, daß der Beschluß einer richterlichen Prüfung unterworfen sein solle [246].

4.) Der nicht-rechtsfähige Verein

Für den nicht-rechtsfähigen Verein ist die Rechtsprechung nicht eindeutig. Zum Teil wurde jegliche Nachprüfung für unzulässig gehalten [247], andererseits wurde nach § 54 in Verbindung mit §§ 737, 723 Abs.1,S.2 BGB eine Ausschließung nur aus einem wichtigen Grunde für möglich erachtet [248]. Dann hat das Gericht auch darüber zu ent-

245) So RGZ 73,187 (190 f.); vgl. ferner RGZ 80,189 (191); RG Warn 1913 N.182; RGZ 81,4 (7) - vgl. auch N.240.
246) Vgl. dazu RG JW 1900,417; RG Warn 1913 N.182; OLG Darmstadt OLGE 2,459 und BayObLG SA 63 N.195, zurückhaltender RGZ 73,187 (190), wonach eine angebliche Existenzgefährdung durch Störer keinen Ausschluß ohne wichtige Gründe gestatten; das Bestehen sei mehr gefährdet, wenn eine Zufallsmehrheit nach Belieben ausschließen könne; BayObLG SA 63 N.195.
247) So z.B. RG JW 1902,427 mit der gleichen Begründung, wie die in N.242 genannten Entscheidungen; OLG Braunschweig OLGE 4,419; BayObLG SA 63 N.195.
248) Vgl. RGZ 73,187 (190).

scheiden, ob die angegebenen Gründe wichtige sein können [249].

Über Geldstrafen liegen keine obergerichtlichen Urteile vor.

III. Die Zulassung beschränkter sachlicher Nachprüfung ab 1923

Seit der Entscheidung des REICHSGERICHTS im 107. Bande [250] wurde von der Rechtsprechung eine weitere sachliche Nachprüfung von Ausschließungsbeschlüssen zugelassen. Einmal wurde gegenüber der bis dahin schwankenden Rechtsprechung klargestellt, daß satzungswidrige Maßnahmen unwirksam und nur in der Satzung vorgesehene Maßregelungen zulässig seien. Gesetz- und sittenwidrige Beschlüsse wurden den satzungswidrigen gleichgestellt. Schließlich wurde eine Nachprüfung auf das Vorliegen einer offenbaren Unbilligkeit hin für geboten erklärt.

1.) Satzungswidrige Beschlüsse

Hinsichtlich der Satzungswidrigkeit wurde an die bisherige Rechtsprechung angeknüpft und weiter festgestellt, daß die Mitgliedschaft nur aus den in der Satzung angegebenen Gründen und nicht aus irgendwelchen anderen entzogen werden könne [251] und daß - wie bei Genossenschaften - nur Maßnahmen getroffen werden könnten, die die Satzung vorsehe,

---

249) Vgl. OLG Hamburg OLGE 15,305; offenbar sah das Gericht in Beitragsschulden, Leistung des Offenbarungseides und Ausschluß vom Börsenbesuch keinen für einen wirtschaftlichen Verein wichtigen Grund.
250) RGZ 107,386 vom 20.12.1923 (ÄrzteV).
251) Vgl. OLG Hamburg HRR 1928 N.1695.

mindestens bei Vereinen, die, ähnlich wie Genossenschaften, geschäftliche Zwecke verfolgten (Kassenarztvereine) [252]. Der Beschluß dürfe nicht von vornherein der satzungsmäßigen Grundlage entbehren oder den Satzungsbestimmungen unmittelbar zuwiderlaufen [253].

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des REICHSGERICHTS, daß zur Beurteilung der Satzungsmäßigkeit einer Maßnahme Inhalt und Tragweite der Satzungsbestimmung durch Auslegung zu ermitteln seien. Diese Auslegung könne nicht dem Verein selbst überlassen bleiben, da er sonst Richter in eigener Sache außerhalb des Satzungsrahmens werde, sie sei vielmehr allein Sache des Gerichts [254].

Außerdem ergeben sich bereits in dieser Phase der Rechtsprechungsentwicklung Anhaltspunkte dafür, daß auch die Subsumtion der Vorwürfe unter den satzungsmäßigen Ausschlußtatbestand nachgeprüft werden müsse [255]. In den genossenschaftsrechtlichen Entscheidungen erfolgte die Prüfung der richtigen Subsumtion von je her [256].

---

252) Vgl. RG JW 1929,847 (BörsenV); RGZ 125,338 (340).
253) Vgl. RG LZ 1929 Sp.830 - zum Fall vgl. die folg.N. d.Arb.; ferner RGZ 147,11 (15) (ÄrzteV); RG SA 96 N.43 (KleinsiedlerV). - Über die Ausschließung aus wichtigem Grund unabhängig von dem Satzungswortlaut vgl. N.253 ff. d.Arb.
254) RG LZ 1929 Sp.830; der Bücherrevisorenverband konnte ausschließen, wenn das Mitglied nicht mehr vereidigter Bücherrevisor war; hier war der Betroffene nur von der Liste der Handelskammer gestrichen worden, aber noch vereidigt.
255) Vgl. RGZ 125,338 (341) (ApothekerV): das Verhalten sei keineswegs notwendigerweise als ehrverletzend im Sinne der Satzung anzusehen; insbes. RGZ 147,11 (14) (ÄrzteV): der Verein habe Tatsachen angegeben, die zur Rechtfertigung geeignet seien; die Begründung ruhe daher auf satzungsmäßiger Grundlage.
256) Vgl. RGZ 88,193 (196); RGZ 129,45 (48,50); RG JW 1932, 1010; ferner die in N.219 genannten Entscheidungen.

2.) Gesetz- und Sittenwidrigkeit

Neben der Prüfung der Satzungsmäßigkeit in dem dargelegten Umfang erfolgte die Klarstellung, daß ein Vereinsbeschluß nicht gegen das Gesetz verstoßen darf [257]. Ferner wurde eine Maßnahme und die dieser zugrunde liegende Satzungsbestimmung auf etwaige Sittenwidrigkeit hin untersucht [258].

3.) Offenbar unbillige Maßnahmen

Grundsätzlich neu ist jedoch, daß die Vereinsmaßnahme sachlich auch daraufhin nachgeprüft wurde, ob sie "offenbar unbillig" für den Betroffenen, vor allem also für den Ausgeschlossenen sei.

Zunächst erfolgte diese Prüfung nur unter der Voraussetzung, daß die Zugehörigkeit zum Verein eine Lebensfrage für den Ausgeschlossenen und notwendige Voraussetzung für die Gewinnung des Lebensunterhaltes sei [259]. Kurz darauf wurde es für ausreichend gehalten, daß die entzogene Mitgliedschaft in enger Beziehung zu den gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Ausgeschlossenen stehe und seine Lebensmöglichkeiten erheblich beeinflusse [260]. Später erfolgte die Prüfung schon dann, wenn es sich um einen Verein handelte, der die "Belange des Volksganzen oder eines nicht unerheblichen Volksteils" berührte und

---

257) Näher dazu unten zu N.298 ff.
258) Vgl. dazu näher unten zu N.335 ff.; ferner: RG HRR 1930 N.1977 (SiedlerV); RGZ 147,11 (15) (ÄrzteV); RG SA 96 N.43 (KleinsiedlerV).
259) RGZ 107,386 (388) (KassenarztV, die Mitgliedschaft war Voraussetzung für die Zulassung als Kassenarzt), mit Bezugnahme auf RGZ 106,120 (127), wo es sich aber nur um die Aufnahme handelte, deren Versagung offenbar unbillig sein könne - vgl. oben N.197 ds.Arb.
260) RG SA 79 N.1 (SiedlerV); strenger aber wieder RG HRR 1930 N.1977.

von "sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung" sei und wenn das Mitglied in wichtigen Lebensbeziehungen getroffen werde, ohne daß die Existenz infrage gestellt sein müsse [261]. Schließlich erklärte das REICHSGERICHT die Nachprüfung auf offenbare Unbilligkeit auch bei einem Reitsportverein für zulässig. Damit verzichtete man auf besondere Voraussetzungen für diese Prüfung [262].

4.) Begründungen für die erweiterte Nachprüfungsbefugnis

Die Rechtsprechung begründete die geschilderte beschränkte sachliche Nachprüfbarkeit zunächst mit dem Hinweis auf die Entwicklung des Vereinswesens, die eine Annäherung bestimmter Vereine an die eingetragenen Genossenschaften in wirtschaftlicher Hinsicht bewirkt habe. Ferner versage bei den wirtschaftlich oder ideell bedeutsamen Vereinen die Erwägung freiwilliger, vorbehaltloser Unterwerfung unter die Vereinsgewalt [263].

Fast stets wurde jedoch betont, daß nur in Ausnahmefällen ein Eingriff in die selbständige Vereinsverwaltung zulässig sei und daher strenge Voraussetzungen an den Begriff einer offenbaren Unbilligkeit zu stellen seien [264].

5.) Ablehnung der Tatsachennachprüfung

Dagegen wird hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen die Begrenzung der richterlichen Nachprüfung stärker herausgearbeitet.

---

261) RGZ 140,23 (24) (ÄrzteV); RGZ 147,11 (15) (ÄrzteV); RG SA 96 N.43 (SiedlerV).
262) Vgl. dazu noch zu N.269.
263) Vgl. RGZ 107,386 (388); auch RG HRR 1930 N.1977; RGZ 140,23 (24).
264) Vgl. insbes. RG SA 96 N.43 und RG HRR 1942 N.779. - Ausführlich zum Begriff der offenbaren Unbilligkeit zu N.547 ff. d.Arb.

Anfänglich scheint das REICHSGERICHT in dieser Frage selbst geschwankt zu haben. In der ersten Entscheidung, die eine beschränkte sachliche Prüfung für zulässig erklärte, finden sich keine Anhaltspunkte für die Bindung des Gerichts an die vom Verein vorgebrachten Tatsachen [265]. In dem zeitlich folgenden Urteil sprach der gleiche Senat von dem "etwa nachgewiesenen satzungswidrigen Verhalten" des Mitglieds [266]. Erst später findet sich dann das Verbot der Tatsachenprüfung.

Insbesondere sollten die Tatsachen, die dem Beschluß zugrunde gelegen hatten, und die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe in der vom Verein festgestellten Weise auch für das Gericht maßgeblich sein. Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Verein "beschwert" sei, wenn in dem Urteil nicht die Tatsachen so berücksichtigt würden, wie sie vom Verein festgestellt worden seien [267].

6.) Geldstrafen

Soweit die Geldstrafe nicht ausnahmsweise als Vertragsstrafe angesehen wurde [268], erklärte das REICHSGERICHT die zur Ausschließung entwickelten Grundsätze für anwendbar. Es wurde daher nur geprüft, ob der Strafbeschluß in der Satzung seine Stütze finde, ob er gegen die guten Sitten verstoße oder offenbar unbillig sei. Dabei war es nicht entscheidend, ob der Verein für den Betroffenen wichtig war [269]. Die sonstigen sachlichen Voraussetzungen, Angemessenheit und Höhe der Strafe sollten nicht beurteilt werden.

---

265) RGZ 107,386.
266) RG SA 79 N.1 vom 27.11.1924.
267) RGZ 147,11 (15); ferner RG LZ 1929 Sp.830; RG SA 96 N.43. - Wegen der Weiterentwicklung durch den BGH vgl. unten zu N.286 ff.
268) Vgl. dazu oben zu N.208 ff.
269) Vgl. RG JW 1928,2208 (ArbeitgeberV); RG JW 1928,2209 (ApothekerV); vgl. dazu oben N.262.

IV. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Der BUNDESGERICHTSHOF setzt im wesentlichen die Rechtsprechung des REICHSGERICHTES fort, allerdings sind gewisse Klarstellungen und Modifikationen festzustellen.

1.) Die Entscheidungen

Das Gericht hatte sich bisher mit folgenden Fällen zu beschäftigen:

In der Entscheidung vom 27.2.1954 ging es um den Ausschluß eines Mitglieds aus einem nicht-rechtsfähigen Berufsverband von Musikern im Deutschen Gewerkschaftsbund [270].
Das Urteil vom 13.7.1961 behandelte die Ausschließung eines Verlegers aus dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels wegen des Vertriebs von Schundliteratur [271].
In dem Erkenntnis vom 4.10.1956 wurde ein "Reugeld" eines nicht-rechtsfähigen Spediteurverbandes behandelt [272].
Um Geldstrafen von eingetragenen Spediteurvereinen ging

---

270) BGHZ 13,5; II ZR 17/53 = NJW 1954,833 = Betr 1954, 325 = BB 1954,344 = LM 1 zu § 39 BGB. Es erfolgte Zurückverweisung. Dem Mitglied war - was sich aus den Veröffentlichungen nicht ergibt - vorgeworfen worden, es habe einen politischen Auftrag so ungeschickt ausgeführt, daß es zu einer Hetze gegen den Verband gekommen sei (Überredung eines Dritten zum Austritt aus der KPD); es habe durch Mißfallensäußerungen über den Zusammenschluß mit einem anderen Verband den Verbandsfrieden gestört; es habe den Verein im Kampf gegen einen Orchestervorstand nicht unterstützt.

271) BGH II ZR 212/59 = WM 1961,942 = LM 3/4 zu § 39 BGB = MDR 1961,916 = BB 1961,843 = Betr 1961,1063 = GRUR 1961,496. Die Revision des Mitglieds wurde als unbegründet zurückgewiesen.

272) BGHZ 21,370, II ZR 121/55 = LM 1 zu § 25 BGB = NJW 1956,1793 = JZ 1957,122 m.Anm. MEYER-CORDING = BB 1956, 977 = Betr 1956,1056 = WM 1956,1356. Die Geldstrafe wurde von zwei Obleuten des Vereins wegen Verletzung der Festpreise eingeklagt; auf das klagabweisende Berufungsurteil erfolgte Zurückverweisung.

es in den Entscheidungen vom 26.2.1959 [273] und vom 26.10.1961 [274]. Ferner erklärte das Gericht im Zusammenhang mit der Ausschließung aus einer GmbH, daß Vereinsmitglieder aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden könnten, auch wenn die Satzung eine solche Maßnahme nicht vorsehe [275].

In den genannten vereinsrechtlichen Entscheidungen finden sich vor allem für die gerichtliche Nachprüfbarkeit der Vereinsmaßnahmen wichtige Ausführungen.

2.) Nachprüfungsgrundsätze

Ausgangspunkt für Ausschließung und Geldstrafe bei rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Vereinen ist die vom REICHSGERICHT übernommene Formel, daß gesetz-, sitten- und satzungswidrige sowie offenbar unbillige Beschlüsse vom Gericht beanstandet werden können [276].

Das Gericht überprüft demgemäß, ob der Beschluß gegen ein Gesetz [277] oder gegen allgemeine Rechtsgrundsätze ver-

---

273) BGHZ 29,352, II ZR 137/57 = LM 3 zu § 25 BGB = NJW 1959,982 = JZ 1959,665 m.Anm. MEYER-CORDING S.649 = MDR 1959,367 = BB 1959,354 = WM 1959,636 = WuW 1959, 736. Mitglied war eine Firma als OHG; einem der Gesellschafter wurde ferner die Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern aberkannt, obwohl er selbst nicht Mitglied war. Die Vorwürfe gegen die Firma betrafen insbes. angebliche Verfälschungen von Konnossementen zum Zwecke unrichtiger Frachtberechnung. Die Revision der OHG und des Gesellschafters wurde zurückgewiesen.

274) BGHZ 36,105, KZR 3/61 = NJW 1962,247 = MDR 1962,111 = JZ 1962,363 mit ausführlichem Tatbestand. Es ging um die Verletzung von Mitgliedspflichten durch Werbemaßnahmen. Die Sache wurde zurückverwiesen.

275) BGHZ 9,157 (162) vom 1.4.1953; vgl. dazu noch unten N.315 ff. d.Arb.

276) BGHZ 13,5 (11); BGHZ 21,370 (373); BGHZ 29,352 (354); BGH WM 1961,942; BGHZ 36,105 (109).

277) Vgl. dazu noch unten zu N.309.

stößt [278] und ob eine Vereinsmaßnahme den Tatbestand einer sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB erfüllt oder als sittenwidrig nichtig ist [279].

Die Nachprüfung von Beschlüssen auf offenbare Unbilligkeit hin erfolgt ohne die Voraussetzung, daß es sich um einen lebenswichtigen Verein handeln müsse [280]. Damit wird an die jüngste Rechtsprechung des REICHSGERICHTS angeknüpft. Allerdings hatten die bisher zu beurteilenden Vereine wirtschaftliche Bedeutung für das Mitglied.

Auf die Begründung für eine derartige Kontrolle und auf die Einzelheiten wird noch einzugehen sein [281].

3.) Nachprüfung der Subsumtion

Offenbar unter dem Einfluß der Arbeit von MEYER-CORDING verwendet der BUNDESGERICHTSHOF zum ersten Male den Begriff der Subsumtion im Zusammenhang mit der Nachprüfung von Vereinsbeschlüssen. Eine gerichtliche Prüfung soll nur möglich sein bei "offensichtlich willkürlicher Subsumtion" [282].

Im Widerspruch dazu stehen die Erörterungen in einem anderen Urteil [283]. Danach könne zwar wegen der Vereinsautonomie die sachliche Berechtigung eines Beschlusses nur beschränkt nachgeprüft werden. Es müsse jedoch untersucht werden, ob die vom Verein gegebene Begründung auf satzungsgemäßer Grundlage beruhe und ob der vorgeworfene

---

278) Vgl. dazu unten nach N.313 ff.
279) BGH WM 1961,942; BGHZ 29,352 (362).
280) BGHZ 13,5 (12); BGHZ 29,352 (362); BGH WM 1961,942 a.E.
281) Vgl. dazu unten zu N.547 ff.
282) So BGHZ 29,352 (362) und BGHZ 36,105 (114).
283) BGH WM 1961,942.

Sachverhalt generell und abstrakt eine Pflichtverletzung darstelle, die nach der Satzung zu der Maßnahme berechtige.

Das Gericht bezieht sich hierzu auf mehrere Entscheidungen des REICHSGERICHTS in Genossenschaftssachen und auf das vereinsrechtliche Urteil im Band 147 [284]. Es sieht den Grund für diese Nachprüfung der "sachlichen, materiellen Berechtigung" der Maßnahmen darin, daß die Vereinsgewalt ihre Schranke an der Satzung finde und daß sich die Mitglieder nur in den Grenzen des Wirkungsbereiches der Satzung der Vereinsgewalt unterworfen hätten.

Es ist anzunehmen, daß das Gericht bei dieser ausführlich begründeten und belegten Stellungnahme bleibt und daß den mehr formelhaften Entscheidungen für die Zukunft keine Bedeutung zukommen dürfte [285].

4.) Stellungnahme des Gerichts zur Tatsachennachprüfung

Während das REICHSGERICHT die Nachprüfbarkeit der dem Beschluß zugrunde liegenden Tatsachen ohne jede Einschränkung ablehnte, hält der BUNDESGERICHTSHOF eine Prüfung grundsätzlich für möglich bei "offensichtlich willkürlicher Tatsachenfeststellung" [286]. Bisher liegt aber kein Urteil vor, das diesen Grundsatz praktisch angewandt hätte.

In einer Sache, in der dieser Grundsatz aufgestellt worden ist [287], hatte das bestrafte Mitglied u.a. geltend gemacht, die ihm vorgeworfenen Urkundenfälschungen seien ihm nicht nachgewiesen; eine Bestrafung für eine nicht began-

---

284) Vgl. oben N.255,219. Das Gericht zitierte ferner seine eigene Genossenschaftsentscheidung BGHZ 27,297 (298 f.).
285) Vgl. dazu ferner unten zu N.380 ff.
286) So BGHZ 29,352 (362); BGHZ 36,105 (114).
287) BGHZ 29,352 (362,363).

gene Handlung sei jedoch nichtig. Nach der Ansicht des Gerichts spricht für diese Auffassung, daß die Unterwerfung unter die Strafgewalt des Vereins nur für den Fall begangener Tat erfolgt sei und daß nur in diesem Falle die satzungsmäßige Grundlage für eine Maßnahme gegeben sei. Außerdem könne sich der Verein bei einer Geldstrafe einen infolge falscher Tatsachenfeststellung ungerechtfertigten Zahlungsanspruch selbst verschaffen. Im Falle einer Klage des Vereins auf Zahlung der Geldstrafe wirke das Gericht an der Durchsetzung einer Maßnahme mit, von der es selbst nicht wisse, ob sie berechtigt sei oder nicht. Diesen gewichtigen und als bedeutsam anerkannten Gründen, die für eine Tatsachennachprüfung durch den Richter sprechen, begegnet das Gericht jedoch mit der Erwägung, daß es unerträglich sei, wenn die Gerichte mit der vollständigen sachlichen Nachprüfung sämtlicher Vereinsstrafen - auch der kleinsten - befaßt werden könnten. Aus diesem Grunde wird die Tatsachenfeststellung des Vereins als unangreifbar angesehen.

Ein gewisser Widerspruch zu dieser Auffassung ergibt sich aus dem Urteil, das zunächst die volle Überprüfung der Subsumtion betrifft und bejaht [288]. Im Zusammenhang mit dem vom Verein erhobenen Vorwurf, das Mitglied habe "Schundliteratur" vertrieben, hatte das Berufungsgericht einzelne, mit Seitenzahlen angegebene Stellen aus den Schriften aufgeführt, die seiner Ansicht nach geeignet waren, die Sexualität zu erregen und insbesondere jugendliche Leser zu verrohen. Der BUNDESGERICHTSHOF erklärte dazu, er sei als Revisionsgericht an diese tatsächliche Beurteilung gebunden. Von dem sonst vertretenen Standpunkt aus hätte das Gericht die Ausführungen der Vorinstanz für unerheblich erklären müssen, weil der Verein selbst über

---

288) BGH WM 1961,942. Es handelt sich um die jüngste, bis zum Abschluß ds.Arb. bekannt gewordene Entscheidung des II.ZS.

die Tatsachen endgültig zu entscheiden gehabt habe. Ob sich damit eine Änderung der Rechtsprechung zur Tatsachenfrage anbahnt, kann aus diesem Urteil nicht ohne weiteres festgestellt werden.

B. Die Nachprüfbarkeit anderer Vereinsbeschlüsse

Bei den Vereinsbeschlüssen, die nicht Ausschließung, Geldstrafe oder ähnliche Disziplinarmaßnahmen betreffen, ist eine entsprechende Entwicklung der Rechtsprechung nicht festzustellen.

Es handelt sich hierbei um Beschlüsse, die das innere Vereinsleben, die Rechte der Mitglieder und die Benutzung der Vereinseinrichtungen regeln, sowie um Satzungs- und Zweckänderungen. Von den bisher behandelten Vereinsbeschlüssen unterscheiden sich diese Maßnahmen zwar im Zweck und in der Wirkung. Jedoch in gleicher Weise handelt es sich um die Gestaltung des inneren Vereinslebens und der Mitgliedschaft. Von einem solchen Beschluß wird häufig nicht nur ein Mitglied betroffen, sondern alle oder eine ganze Gruppe. Beide Arten von Beschlüssen können auf die gleiche Weise zustande kommen, brauchen es allerdings nicht.

Die Frage, ob ein Beschluß nachgeprüft werden kann, umfaßt auch die, ob die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Satzungsbestimmung nachprüfbar ist.

Die Rechtsprechung ließ von jeher keinen Zweifel, daß Mitglieder die Ungültigkeit von gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen der Vereinsorgane geltend machen könnten. Jedes Mitglied habe ein Recht darauf, daß der Verein sich nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften betä-

tige [289]. Ferner dürfe der Verein nicht die in der Mitgliedschaft sich gründenden Rechte verletzen [290]. Das Mitglied habe einen Anspruch, satzungsgemäß behandelt zu werden. Zwar seien Verwaltungsmaßnahmen des inneren Vereinslebens gerichtlicher Nachprüfung entzogen. Der Anspruch auf die Satzungsmäßigkeit des Vorgehens sei jedoch ein von der staatlichen Rechtsordnung anerkanntes Rechtsgut einer Partei [291].

Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB war von der Kommission für die zweite Lesung mit der Begründung abgelehnt worden, es sei nicht zu bezweifeln, daß gesetz- oder verfassungswidrige Vereinsbeschlüsse für ungültig erklärt werden könnten [292]. Demgemäß ist auch die Rechtsprechung verfahren [293].

Ferner wurde stets auch die Sittenwidrigkeit von Beschlüssen oder Satzungsbestimmungen geprüft, allerdings selten angenommen [294].

Eine Nachprüfbarkeit eines Vereinsbeschlusses auf offenbare Unbilligkeit hin wird in einer Entscheidung des

---

289) Vgl. RGZ 85,312 (313) im Zusammenhang mit einer GmbH-Entscheidung; vgl. schon ROHG 23,273 (275), RGZ 7,68 (72) für die AG; insbes. RG HRR 1931 N.539 für den Verein.

290) Vgl. RG JW 1892,317 (UnterstützungsV).

291) Vgl. RG Warn 1925 N.13 (FußballV) m.Anm. HEINSHEIMER JW 1925,224; OLG Hamburg HansRZ 1922 Sp.862 (Anwaltsverein).

292) Vgl. Prot. S.537. Vgl. SchwZGB Art.75: Beschlüsse, die Gesetz oder Statuten verletzen, sind binnen Monatsfrist seit Kenntnis anfechtbar. Ausschließungsbeschlüsse der eGen. können auch nach § 51 GenG angefochten werden - vgl. MEYER/MEULENBERGH § 68 Anm.5.

293) Beispiele siehe im folgenden Abschnitt C.

294) Vgl. z.B. RG Warn 1925 N.12 (Neuapostolische Gemeinde); vgl. ferner zu N.335 ff.

BUNDESGERICHTSHOFS bejaht [295]. Im Leitsatz wird der bis dahin nur bei Ausschließung oder Geldstrafe angewendete Satz, daß gesetz-, sitten- und satzungswidrige sowie offenbar unbillige Maßnahmen nachprüfbar seien, auf einen Beschluß bezogen, der das innere Vereinsleben regelte.

Zur Frage der Nachprüfbarkeit von Tatsachen, die einem Beschluß zugrunde gelegen haben, hat die Rechtsprechung bisher keine Stellung bezogen, weil es auf diese Frage nicht ankam oder die Tatsachen unstreitig waren [296]. Es sind aber Fälle denkbar, in denen die Wirksamkeit eines Beschlusses beanstandet wird, weil der Verein von falschen Tatsachen ausgegangen sei [297]. Würde die begonnene Anwendung der für Ausschließung und Geldstrafe entwickelten Grundsätze auf alle Beschlüsse fortgesetzt, müßte die Tatsachenprüfung abgelehnt werden.

Ob die Wertungen und die Subsumtion bei derartigen Beschlüssen nachprüfbar sein können, ist ebenfalls noch nicht entschieden.

---

295) BGH vom 7.3.1956, LM 2 zu § 35 BGB. Der VI.ZS. hatte über die Schadensersatzklage eines Pferdezüchters gegen einen Tierarzt zu entscheiden, der ein eben geborenes Stutenfohlen als Hengst bezeichnet hatte; deshalb war das Geburtsregister des Traberzuchtverbandes unrichtig, das Pferd konnte nicht als Rennpferd verwendet werden. Der Arzt machte geltend, der Züchter habe das Register des Verbandes ändern lassen müssen. Der BGH entschied, daß auf solche Berichtigung kein satzungsmäßiger Anspruch bestehe, der Verband daher nach pflichtgemäßem Ermessen hätte entscheiden dürfen; die Versagung der Berichtigung sei nicht offenbar unbillig.

296) Z.B. bei der Streichung von Sonderrabatten in RG HRR 1932 N.1287 (BuchhändlerV); bei der Umstufung in eine andere Rabattstufe in RG JW 1938,1329 (HändlerV); bei einer Beitragserhöhung in BGH LM 2 zu § 39 BGB (Fachvereinigung).

297) Z.B.: Das passive Wahlrecht setzt ein bestimmtes Lebensalter oder eine gewisse Dauer der Mitgliedschaft voraus (vgl. RGZ 79,409 - KrankenpflegerV); der Auflösungsbeschluß nach § 41 BGB ist von bestimmten Tatsachen abhängig gemacht; eine Beitragserhöhung ist nur bei Vorliegen eines satzungsmäßigen Tatbestandes zulässig usw.

C. Einzelheiten zu den Nachprüfungsmaßstäben

Die Nachprüfungsbegriffe der Rechtsprechung bedürfen einer genaueren Erörterung, für die es auf die geschilderte Entwicklung nicht entscheidend ankommt.

I. Gesetzwidrigkeit

Früher ist dargelegt worden, daß nach der Rechtsprechung die Maßnahmen der Vereine sowie auch deren satzungsmäßige Grundlage von dem angerufenen Gericht auf die Vereinbarkeit mit dem Gesetz zu untersuchen sind. Der Verein darf - auch wenn man ihm volle "Autonomie" zubilligt - nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Das bedarf keiner weiteren Begründung. Im folgenden sollen nur einige Beispiele behandelt werden.

1.) Allgemeine Gesetzwidrigkeit

Ein allgemeines gesetzliches Verbot von Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten oder deren Zwecke bzw. Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen, ergibt sich aus Art.9 Abs.2 GG. Zahlreiche Strafbestimmungen betreffen Vereinigungen bzw. die Teilnahme an solchen Zusammenschlüssen [298]. Auch einzelne Beschlüsse können Straftatbestände erfüllen [299]. Diese Gesetzwidrigkeit wirkt sich vor allem im Verwaltungs- und im

---

298) Vgl. z.B. verfassungsverräterische Vereinigungen (§ 90 a StGB); Geheimbündelei (§ 128); kriminelle und verbotene Vereinigungen (§§ 129,129a); Glücksspiel im Verein (§ 284 Abs.2 StGB).

299) Vgl. etwa Aufforderungen zu strafbaren Handlungen, Nötigung, Wahlnötigung (§§ 240,108 StGB); staatsgefährdende Streikbeschlüsse (§ 90 Abs.1 StGB).

Strafrecht aus. Strafbeschlüsse des Vereins wegen der Nichtbefolgung solcher nichtiger Beschlüsse sind ebenfalls unwirksam. Das kann auch im Zivilrechtswege durch ein Mitglied geltend gemacht werden.

2.) Verstöße gegen vereinsrechtliche Gesetzesbestimmungen

Materielle Verstöße gegen die im Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Regelungen sind selten, da die wenigen Bestimmungen für das innere Vereinsleben zum Teil nicht zwingend sind. Allerdings muß der Verein einen Vorstand haben, dessen Bestellung widerruflich sein muß (§§ 26,27 BGB). Über das Verbot der Beeinträchtigung von Sonderrechten ist bereits gehandelt worden [300].

Ungültig ist ein Beschluß beim Mitstimmen eines nach § 34 BGB nicht-stimmberechtigten, beteiligten Mitglieds, wenn es auf diese Stimme ankommt. Nach § 37 Abs.1 BGB darf die Satzung den zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigten Teil der Mitglieder nicht auf die Hälfte oder darüber festsetzen, da es sich um ein Minderheitenrecht handelt [301].

Wichtig ist die in § 39 BGB zwingend gewährleistete Austrittsfreiheit. Über die dort gesetzten Grenzen hinaus kann der Verein ein Mitglied nicht festhalten. Insbesondere ist unwirksam das Verbot, während eines schwebenden Ausschlußverfahrens auszutreten, weil damit keine zeitliche Frist, sondern sachliche Bedingungen aufgestellt werden würden [302]. Es bleibt allerdings die Möglichkeit, innerhalb einer Zweijahresfrist das Verfahren durchzuführen. Ungültig ist schon eine Satzungsbestimmung, die die Ent-

---

300) Vgl. dazu oben zu N.155 ff.
301) Vgl. KG NJW 1962,1917.
302) Vgl. RGZ 108,160 (162).

schließung des Mitglieds zum Austritt wesentlich hemmt [303]. Deshalb darf kein "Austrittsgeld" erhoben werden [304].

Ebenso ist es unwirksam, ein Vereinsschiedsgericht für die Zeit nach der Austrittserklärung über die Frist des § 39 Abs.2 BGB hinaus vorzusehen [305], es sei denn, daß es sich um Ansprüche handelt, die ihren Grund im mitgliedschaftlichen Verhältnis vor Austrittserklärung haben [306]. Zulässig soll auch eine Bestimmung sein, daß durch die Austrittserklärung zwar sofort die mitgliedschaftlichen Rechte erlöschen, während die Beitragspflicht bis zu einem späteren Termin fortbesteht [307].

3.) Beispiele für Gesetzesverletzungen insbes. auf wirtschafts- und verfassungsrechtlichem Gebiet

Hinsichtlich weiterer möglicher Gesetzesverstöße haben insbesondere in neuerer Zeit wirtschaftsrechtliche Gesetze Bedeutung erlangt [308], die auch das Verhältnis zwischen Verein und Mitglied berühren können. Vor allem aus kartellrechtlichen Gesichtspunkten kann sich die Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen ergeben, wenn sie zu Wettbewerbsbeschränkungen oder zur Diskriminierung führen [309].

---

303) Vgl. RGZ 143,1 (4).
304) Vgl. § 65 GenG und dazu MEYER/MEULENBERGH, § 65 Anm.4.
305) So RGZ 88,395 (398).
306) Vgl. RGZ 113,321 (323), für einen Streit um die Rückerstattung gezahlter Umlagen.
307) Vgl. RG JW 1927,2996; eine Ausschließung ist dann nicht mehr zulässig.
308) Vgl. aber schon RGZ 38,155 (156 f.), wonach die Geldstrafe eines Kartells nicht gegen die Gewerbefreiheit verstößt, sofern der Verband nicht monopolistisch ist und das Mitglied sich nicht der gewerblichen Vernichtung unterworfen hat; vgl. ferner RGZ 111,199 (200).
309) Vgl. OLG Düsseldorf GRUR 1953,260; OLG Stuttgart WRP 1961,378 (Verbandsempfehlung zu gleichförmigem Verhalten ist Gesetzesumgehung im Sinne von § 38 II 2 GWB, § 1 GWB; BGHZ 36,105 (109) (Anm.GLEISS/HOTZ NJW 1962, 391): Geldstrafe als Nachteil im Sinne von § 25 GWB. Vgl. ferner oben zu N.181 ff.; insbesondere BAUMBACH/HEFERMEHL, § 26 GWB Anm.1 ff. Auch hier handelt es sich nicht um eigentlich vereinsrechtliche Fragen.

Diese Fragen müssen hier ausscheiden.

Nach § 19 des Betriebsverfassungsgesetzes ist eine Wahlbeeinflussung durch Androhung von Nachteilen verboten. Das Verbot soll allerdings nach einer Entscheidung des BUNDESARBEITSGERICHTS nicht für Gewerkschaften gelten, die unter Androhung des Ausschlusses auf ihre Mitglieder einwirken, in bestimmtem Sinne zu wählen. Die Frage ist sehr streitig [310].

Auf mögliche Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsklauseln der Satzung ist bereits hingewiesen worden [311].

Besondere Regeln gelten für die politischen Parteien, die sich zu ihrer Organisation privatrechtlicher Einrichtungen bedienen und rechtsfähige oder nicht-rechtsfähige Vereine sind. Die nähere Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Partei und Mitglied und die innere Ordnung, vor allem hinsichtlich der Willensbildung, sind jedoch durch Art.21 GG und das noch zu erlassende Parteiengesetz von Verfassungs wegen gewissen Voraussetzungen unterworfen. Die Maßnahmen der Parteien und ihre Struktur müssen insbesondere demokratischen Grundsätzen entsprechen. Damit erfolgt keine Einbeziehung der Parteien in die staatliche Hoheits- oder Verwaltungsorganisation. Für das Verhältnis zwischen Partei und Mitglied bleibt es bei der privatrechtlichen Gleichordnung und der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach § 13 GVG. Bei einer gerichtlichen Kontrolle sind die Parteimaßnahmen in besonderem Maße auch an der Verfassungsnorm, nicht nur an zivilrechtlichen Maßstäben zu messen.[312]

---

310) Vgl. BAG NJW 1961,894 m.w.N.
311) Vgl. oben zu N.41 ff. d.Arb.
312) Ausführlich und m.w.N. LENZ/SASSE JZ 1962,233 ff.

4.) Verstöße gegen allgemeine Rechtsgrundsätze

Eine Gesetzwidrigkeit einer Vereinsmaßnahme ergibt sich nicht nur bei der Verletzung gesetzlicher Normen, sondern auch bei Verstößen gegen allgemeine Rechtsgrundsätze.

Ein solcher Verstoß soll nach der Rechtsprechung des BUNDESGERICHTSHOFES bei einer Geldstrafe vorliegen, wenn sich aus besonderen, außergewöhnlichen Umständen eine Anmaßung öffentlicher Strafgewalt ergibt und wenn eine Sanktion als diskriminierendes Unwerturteil den Boden des Privatrechts verläßt. Wann ein derartiger Fall gegeben ist, wird nicht ausgeführt. Eine Häufung mehrerer Nachteile und eine beabsichtigte Wirkung über den Verein hinaus sollen nicht genügen [313].

Die Unzulässigkeit des Rechtswegausschlusses sowie der Maßnahmen gegen Nichtmitglieder sind bereits behandelt worden. Die mit dem Rechtsmißbrauch und dem Grundsatz von Treu und Glauben zusammenhängenden Fragen werden noch gesondert erörtert [314]. Von Bedeutung sind ferner der Grundsatz der vorzeitigen Lösung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde und das Gebot der gleichmäßigen Behandlung der Mitglieder.

a) Beendigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund

In zahlreichen zivilrechtlichen Vorschriften findet sich der Grundsatz, daß ein Dauerrechtsverhältnis, das in die Lebensbetätigung der Beteiligten stark eingreift, vorzeitig aus wichtigem Grunde gelöst werden kann [315]. Der

313) Vgl. BGHZ 21,370 (374); BGHZ 29,352 (355,358).
314) Vgl. oben zu N.10 ff., N.180 ff., N.278, und unten zu N.547 ff. ds.Arb.
315) Vgl. z.B. §§ 626,712,723,737 BGB; 70,117,133,339 HGB u.a.m.; vgl. auch unten zu N.409.

Grundsatz gilt analog auch bei allen Dauerrechtsverhältnissen, bei denen die gegenseitige Interessenverflechtung persönliche Zusammenarbeit, Vertrauen und gutes Einvernehmen voraussetzt, insbesondere auch im Vereinsrecht [316].

Der Grundsatz bedeutet einmal, daß der Austritt aus einem Verein vor Ablauf der satzungsmäßigen Frist zulässig ist, wenn dem Mitglied ein weiteres Verbleiben nicht zugemutet werden kann [317]. Er bedeutet andererseits, daß der Verein ein Mitglied ausschließen kann, auch wenn nach der Satzung keine Ausschließungsmöglichkeit gegeben ist [318]. Außerdem ergibt sich die bereits erwähnte Möglichkeit, auch Sonderrechte zu entziehen oder zu beschränken [319]. Ein Verschulden wird dabei nicht unbedingt vorausgesetzt [319a].

Dieser allgemeine Grundsatz läßt Satzungsvorschriften zurücktreten und macht Vereinsmaßnahmen unwirksam, die ihn unberücksichtigt lassen.

b) Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung

Von besonderer Bedeutung für die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten des einzelnen gegenüber dem Verein ist der Grundsatz, daß bei Vorliegen des gleichen Tatbestandes ein Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder besteht. Ein Beschluß, der einen einzelnen oder eine Gruppe von Mitgliedern bevorzugt oder benachteiligt, ist oft schon mit der Satzung nicht vereinbar, wenn diese eine Differenzierung nicht zuläßt, sondern von gleichen Rechten und Pflichten aller Mitglieder aus-

---

316) Vgl. statt aller BGHZ 9,157 (161 f.).
317) Vgl. RGZ 130,375 (377): bei Doppelmitgliedschaft in widerstreitenden Ärztevereinen; BGH LM 2 zu § 39 BGB: bei schwerem Vertrauensbruch durch den Vorstand (Fachverband).
318) Vgl. RGZ 73,187 (190); BGHZ 9,157 (162).
319) Vgl. dazu oben zu N.177 ff.
319a) Vgl. dazu unten zu N.370 d.Arb.

geht. Ob das der Fall ist, ergibt die Satzung oder deren Auslegung, wenn sich etwa keine Anhaltspunkte für verschiedene Mitgliedsgruppen ergeben.

Darüber hinaus sind jedoch auch Satzungsänderungen unzulässig, wenn sie nicht alle Mitglieder gleichmäßig betreffen. Insofern kann von einem selbständigen Grundsatz gesprochen werden, der in der Rechtsprechung verschiedentlich zur Beurteilung von Vereinsmaßnahmen herangezogen worden ist. Häufiger hatten sich die Gerichte mit der Kürzung von Vereinsleistungen zu beschäftigen, vor allem von Unterstützungsleistungen. Es wurde schon früh auf den Grundsatz zurückgegriffen, daß alle Mitglieder im gleichen Verhältnis betroffen werden müßten [320]. Gleiches wurde für die Kürzung von Rabatten angenommen, soweit sie nicht auf sachlichen Voraussetzungen beruhte [321]. Im weiteren Sinne liegt in solchen Fällen eine Benutzung von Vereinseinrichtungen vor, die allgemein zwar vom Verein eingeschränkt oder geändert werden kann, jedoch nur in einer für alle Mitglieder gleichmäßigen Weise [322].

Das Recht auf gleichmäßige Behandlung und auf gleiche Beteiligung an den Vereinsunternehmungen ist jedoch dann nicht gegeben, wenn der Betroffene einen Tatbestand verwirklicht, der nach der Satzung den Verein zum Ausschluß entweder von der Benutzung im Einzelfalle oder aus dem Verein überhaupt berechtigt. Auf den Grundsatz kann sich das Mitglied nicht berufen, da ein sachlicher Unterschied zu den anderen Mitgliedern vorliegt, der eine Differenzierung gestattet [323].

---

320) Vgl. RGZ 11,269 (272,274); RGZ 25,121 (129); RG JW 1896,274 (sämtlich KnappschaftsV). Vgl. auch BGHZ 3,248 (Pensionskasse). Für den VVaG siehe § 21 VAG und KISCH, S.176.
321) Vgl. RG JW 1938,1329 (HändlerV).
322) Vgl. RGZ 73,187 (191) (ÄrzteV). Ferner ist der Vereinszweck eine Grenze für solche Beschlüsse - vgl. dazu zu N.371 ff. d.Arb.
323) Vgl. LG Frankfurt/M. WuW 1959,571: Ausschluß von der Buchmesse.

Eine ungerechtfertigte Ausschließung könnte man danach begrifflich als Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ansehen, weil dann kein sachlicher Grund für die Differenzierung im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern vorgelegen hat [324]. Besser sieht man in einem solchen Falle nur eine Satzungswidrigkeit im Hinblick auf die nicht anwendbare Strafvorschrift der Satzung.

Ein wirksam Ausgeschlossener oder vom Verein in anderer Weise "Bestrafter" kann sich jedoch gegen die Vereinsmaßnahme nicht mit der Behauptung wehren, ein anderes Mitglied, das sich die gleichen Verfehlungen habe zuschulden kommen lassen, sei milder oder gar nicht bestraft worden [325]. Wie noch zu zeigen sein wird [326], steht dem Verein in allen Fällen ein Ermessensspielraum zu, der allenfalls auf etwaigen Rechtsmißbrauch hin vom Gericht nachgeprüft werden kann. Dabei kann der Gleichheitsgrundsatz allerdings Bedeutung erlangen, wenn der Verein zum Beispiel eine weitverbreitete Satzungsverletzung nur in einem Falle ahndet und nur ein Mitglied willkürlich diskriminiert.

Ebenso wie die Beschränkung der Mitgliedsrechte darf die Veränderung von Pflichten nur unter Beachtung des Grundsatzes erfolgen. Insbesondere sind ungleichmäßige Beitragserhöhungen unzulässig [327]. Zwar kann sich die Höhe der

---

324) Ähnlich RG JW 1915,1424 (zeitweiliger Ausschluß aus einem Automobil-Club). Vgl. auch RG SA 59 N.118 (Ausschluß von Verbandswettsegeln); RG Warn 1925 N.13 (satzungswidrige Einstufung eines Mitglieds in eine andere Fußballiga.

325) Diesen Einwand erhob der Kläger in BGH WM 1961,942 (insoweit nirgends veröffentlicht), da auch andere Mitglieder unzüchtige Schriften vertrieben hätten. Das Gericht geht im Urteil darauf nicht ein.

326) Vgl. unten zu N.573 ff.

327) Vgl. schon RG JW 1892,317 ("Iniquität" des Beschlusses eines Unterstützungsvereins; OLG Dresden CentBl.3,254.

Beiträge verschieden auswirken, jedoch darf die Bemessungsgrundlage nicht verändert werden, falls sich nicht sachliche Gründe dafür ergeben. Ein solcher Grund kann darin liegen, daß die Interessen der verstärkt Betroffenen nach der Satzung mehr als bisher gefördert werden [328].

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich bereits, daß die Gleichbehandlung der Mitglieder durch den Verein keine absolute sein darf und kann. Es geht lediglich darum, daß dieselben Maßstäbe und Regeln für alle gleichmäßig angewendet werden müssen, falls sich aus der ursprünglichen Satzung nichts anderes ergibt. Eine sachliche Differenzierung bleibt zulässig [329].

Die Geltung des Grundsatzes im Vereinsrecht ist unbestritten [330]. Der Versuch, ihn als unentziehbares Sonderrecht im Sinne von § 35 BGB anzusehen, ist abzulehnen [331].

Über den Geltungsgrund finden sich in der Rechtsprechung nur wenige Ausführungen. Es wird angenommen, er folge aus dem Verhältnis des Vereins zu den Mitgliedern allgemein und beschränke die Organisationsgewalt des Vereins [332]. In

---

328) Vgl. BGH LM 2 zu § 39 BGB (FachV).

329) Vgl. schon LABAND, Hirths Annalen 1874 Sp.1487 (1504 N.1); RG JW 1892,317. Ferner COHN, S.164; G. HUECK, S.181,271.

330) Vgl. neben den in der vor.N. Genannten: STAUDINGER/COING § 32 BGB Anm.25,26; SOERGEL/SIEBERT, § 35 BGB Anm.11; § 38 Anm.3; RGRK-DENECKE, § 38 Anm.3; ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.676 zu N.22; ferner GIERKE, Genossenschaftstheorie S.237; KOHLER, S.397; HEINSHEIMER, Schranken, S.160; MÜLLER-ERZBACH, S.69 ff.; BAUERNFEIND, S.64,70.
BVerfGE 6,84 (91) erklärt, der allgemeine Grundsatz gelte über Art.3 Abs.1 GG hinaus als selbständiger, ungeschriebener Grundsatz in allen Bereichen und für alle Personengemeinschaften.
A.A. nur LEIST, Untersuchungen, S.94; vgl. aber dort S.202 und hier N.447.

331) Vgl. oben zu N.163 ff. A.A. RGZ 49,195 (198); RGZ 57, 169 (173); offenbar auch BGHZ 3,248 (250) und BAG NJW 1956,806 (betriebliche Unterstützungsvereine), wo jedoch vor allem auf die Ausprägung des Grundsatzes im Arbeitsrecht abgestellt und § 35 BGB nur mehr nebenher erwähnt wurde. KG NJW 1962,1917 nahm ein unentziehbares "Schutzrecht" an.

332) Vgl. RG JW 1938,1329; BGH LM 2 zu § 39 BGB; BGHZ 16,59 (70).

der Lehre wird die Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und damit das Verbot der Schlechterstellung einzelner vor allem aus dem Wesen der Körperschaft und dem Mehrheitsprinzip gefolgert [333]. Dem ist mit der Maßgabe zu folgen, daß gewöhnliche Beschlüsse, die in der Satzung nicht vorgesehene Differenzierungen vornehmen, satzungswidrig sind. Satzungsänderungen, die Ungleichheiten schaffen wollen, sind unwirksam, da die zur Zeit der Annahme der Satzung bzw. des Beitritts bestehende Rechtslage im Hinblick auf die gleichmäßige Beteiligung aller Mitglieder nicht nachträglich geändert werden darf, falls nicht die Benachteiligten selbst zustimmen. Die ursprüngliche Satzung geht, wenn sie keine Unterschiedlichkeiten enthält, davon aus, daß alle die gleiche Rechtsstellung im Verband haben. Damit ist die wesentliche Grundlage der Rechtsbeziehungen festgelegt. Beschlüsse, die das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit der übrigen Beteiligten verschieben, würden das Rechtsverhältnis inhaltlich entscheidend verändern. Dazu ist die Mehrheit nicht befugt [334].

II. Sittenwidrigkeit

Daß Vereinsmaßnahmen gegen die guten Sitten verstoßen können, wurde bereits erörtert [335]. Beschlüsse können auch unter § 138 BGB fallen, obwohl sie nicht als Rechts-

---

333) Vgl. COHN, S.147 ff. und die Zusammenstellung S.137 ff; LEHMANN, Allg.Teil S.433; KISCH, VVaG S.173 ff.; G.HUECK, S.169 ff. mit dem Hinweis, daß sich die letzte Grundlage aus dem Gerechtigkeitsprinzip ergebe, jedoch besondere Merkmale hinzutreten müßten, z.B. das Bestehen eines Gemeinschaftsverhältnisses.

334) Vgl. noch KG HRR 1933 N.846; COHN, S.162. Der Grundsatz gilt auch bei den anderen Körperschaften; vgl. z.B. BAUMBACH/HUECK, § 11 AktG Anm.1; vor § 13 GmbHG Anm.2 C, § 45 GmbHG Anm.2 D; BGH JZ 1960,640 eGen.

335) Vgl. dazu oben zu N.230,258 u. 279 d.Arb.

geschäfte angesehen werden [336]. Ferner sind sittenwidrige Schadenszufügungen nach § 826 BGB denkbar [337].

Maßnahmen in inneren Vereinsangelegenheiten können gegen das Anstands- bzw. Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen, und zwar nach Inhalt, Zweck und Beweggrund des fraglichen Beschlusses [338]. Der Maßstab kann allerdings nicht der gleiche sein, wie bei Maßnahmen der Vereine gegenüber Dritten [339]. Zwar ist von der Rechtsprechung richtigerweise ausgeführt worden, daß eine vorherige Unterwerfung unter sittenwidriges Vorgehen des Vereins nicht möglich sei [340]. Eine Einschränkung des Begriffs kann sich jedoch aus dem Vereinszweck ergeben, zu dem sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben, wenn dieser Zweck nicht als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig ist. Übt der Verein satzungsmäßige Rechte aus, die der Zweckerreichung dienen sollen, kann sich Sittenwidrigkeit eines Beschlusses nur ergeben, wenn besondere Gesichtspunkte hinzutreten.

So kann ein Mitglied die diktatorischen Machtbefugnisse, die aus der Glaubenslehre der Vereinigung unmittelbar folgen, nicht aus dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit bekämpfen [341]. Den Verfügungsbeschränkungen einer Aktionärsschutzgemeinschaft zwecks Verhütung der Überfremdung der Gesellschaft hat sich das Mitglied zu fügen, da die Satzung an solche Verpflichtungen die Wahrnehmung der Belange

---

336) Vgl. RGRK-DENECKE, § 32 BGB Anm.6; SOERGEL/SIEBERT, § 32 BGB Anm.21.
337) Zum Unterschied von § 138 und § 826 vgl. RGZ 143,48 (51) (kein Verein).
338) Die Sittenwidrigkeit eines Beschlusses braucht nicht äußerlich erkennbar zu sein, vgl. BGHZ 15,382 (386) und BGHZ 24,119 (123) für GmbH-Beschlüsse; vgl. auch § 195 Ziff.4 AktG.
339) Vgl. oben zu N.180 ff.
340) Vgl. z.B. RGZ 107,386 (390); schon nach KOHLER, S.363, verstieße das gegen die sittliche Würde und Selbständigkeit des Menschen.
341) RG Warn 1925 N.12 (Neuapostolische Gemeinde).

knüpft, die das Mitglied mit seinem freiwilligen Beitritt zu den seinen gemacht hat. Der Vereinszweck ist überhaupt nur durch derartige Verpflichtungen erreichbar, die dann keine sittenwidrige Knebelungen sind, wie möglicherweise in einem gewöhnlichen Vertrag [342].

Fälle, in denen von der Rechtsprechung eine Sittenwidrigkeit angenommen wurde, sind selten. Insbesondere ist eine Ausbeutung und Schädigung der Minderheit oder einzelner Mitglieder durch die Mehrheit ohne Rücksicht auf die Verfolgung der zweckgemäßen Ziele [343], soweit ersichtlich, von den Obergerichten nicht zu beurteilen gewesen. Bei der Ausschließung kann jedoch Sittenwidrigkeit gegeben sein, etwa bei Konkurrenzneid der Mehrheit [344], bei feindlicher Gesinnung des Vorstandes [345], bei Gehässigkeit oder Willkür [346], auch bei Ausschließung aufgrund politischer Gesinnung [347].

Bei Geldstrafen kann eine die Grenze der Leistungsfähigkeit des Mitglieds berührende Höhe wegen des wirtschaftlichen Drucks und der einseitigen Berücksichtigung der Vereinsbelange sittenwidrig sein [348]. Eine Geldstrafenandrohung in unbegrenzter Höhe kann ebenfalls gegen die guten Sitten verstoßen [349].

Sittenwidrig kann auch ein Beschluß sein, der bei der Regelung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten erheblich

---

342) RGZ 165,140 (144). - Vgl. ferner RGZ 81,4 (6) und dazu N.230 d.Arb.
343) Vgl. RGRK-DENECKE, § 32 BGB Anm.6; SOERGEL/SIEBERT, § 32 Anm.21; RG JR 1926 N.44 (AG).
344) RGZ 107,386 (387); RGZ 140,23, insoweit nur DNotZ 1933,248.
345) Vgl. RG SA 79 N.1.
346) Vgl. OLG Stuttgart HRR 1929 N.79.
347) Vgl. RG DNotZ 1933,248 für einen unpolitischen Ärzteverein.
348) Vgl. RG JW 1927,691: ca. 10.000 Pfd. Butter für etwa 100maligen Verstoß gegen die Milchlieferungspflicht bei einer eGen.
349) So SOERGEL/SIEBERT § 25 BGB Anm.30 - ebenso wie der existenzbedrohende Ausschluß -. MEYER-CORDING JZ 1957, 124.

tiefer in die Freiheiten und Rechte des Mitglieds eingreift, als es die Umstände erfordern, wenn kein sachlicher Grund angegeben werden kann und jede einleuchtende Erklärung für den Beschluß fehlt [350].

Selbstverständlich müssen die tatsächlichen Voraussetzungen einer behaupteten Sittenwidrigkeit durch die Beweisaufnahme geklärt werden. Wie sich aus den Beispielen ergibt, können dabei schwierige Ermittlungen über das Vereinsleben, die inneren Verhältnisse und Beweggründe notwendig werden. Insoweit muß eine Nachprüfung von Tatsachen durch die Gerichte erfolgen [350a].

III. Satzungswidrigkeit

1.) Die Satzung als Grundlage und Grenze

Das Erfordernis der Satzungsmäßigkeit aller Vereinsmaßnahmen [350b] ergibt sich daraus, daß die Satzung die Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen Verein und Mitglied ist und in ihr die Befugnisse des Vereins und der Mitglieder geregelt sind. Die Satzung ist kein Vertrag schuldrechtlicher Art, die Rechte und Pflichten stehen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis [351], sie ist jedoch für die Gestaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses grundlegend und maßgebend. Der Anspruch, daß der Verein satzungsgemäß vorgeht, sich nicht Rechte außerhalb der Satzung anmaßt und das Mitglied der Satzung entsprechend behandelt, bedarf somit keiner weiteren Begründung. Daraus folgt, daß der Verein keine Maßregeln treffen kann, die die Sat-

---

350) Vgl. RG LZ 1916 Sp.1100 (GmbH).
350a) Vgl. dazu noch zu N.494.
350b) Vgl. oben zu N.226,231,252,276 d.Arb.
351) Vgl. RGZ 100,1 (3 ff.) (FabrikantenV).

zung nicht vorsieht oder durch die diese verletzt wird [352]. Sie müssen bereits zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlung als Sanktionen erkennbar sein, da das Mitglied vor der Handlung wissen können muß, ob der Verein das Verhalten mißbilligen kann [353].

Ein Beschluß, der im Widerspruch zur Satzung steht, ist nur dann wirksam, wenn eine Satzungsänderung vorliegt, für die dann bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Satzungsänderungen sind grundsätzlich zulässig, um die Vereinstätigkeit veränderten oder als besser erkannten Verhältnissen anzupassen und um den Vereinszweck auf jede geeignet erscheinende Weise zu erreichen [354]. Eine Zweckänderung wiederum ist - wenigstens nach dem Gesetz - an Einstimmigkeit gebunden (§ 33 Abs.1 S.2, § 40 BGB), aber auch grundsätzlich zulässig. Für die Strafbeschlüsse dürften derartige Änderungen unmittelbar keine Bedeutung haben.

Soweit die Rechtsausübung durch den Verein nicht allein in seinem Ermessen steht, sondern nach der Satzung an tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen geknüpft wird, ist der Beschluß nur satzungsmäßig, wenn die behaupteten Tatsachen vorliegen und wenn sie den Tatbestand der Satzung ausfüllen können. Es ist satzungswidrig, wenn ein Vereinsorgan z.B. eine Geldstrafe wegen vereinsschädigenden Verhaltens verhängt, obwohl das Mitglied nicht wirklich die satzungswidrige Handlung begangen hat oder die vorgeworfene Tat abstrakt keine Vereinsschädigung sein kann.

---

352) Vgl. RG JW 1929,847 (BörsenV); über die Ausnahme bei Vorliegen eines wichtigen Grundes siehe oben zu N.315 f.
353) Vgl. RGZ 125,338 (ApothekerV); auch LENZ/SASSE JZ 1962,233 N.87.
354) Vgl. schon RGZ 25,195 (203).

Der Begriff der Satzungswidrigkeit ist von der geschilderten Rechtsprechung jedoch dahin eingeengt worden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht durch das Gericht nachgeprüft werden können. Insofern kann der Verein satzungswidrig handeln, ohne daß dem Mitglied gerichtlicher Schutz gewährt wird [355]. Mithin findet in Wahrheit eine vollständige Überprüfung auf Satzungswidrigkeit nicht statt, was indessen in den Urteilen nicht zum Ausdruck gebracht wird und was sich aus der Formel für die Nachprüfbarkeit von Vereinsbeschlüssen nicht ergibt. Umgekehrt nötigt diese Formel allein nicht zur Ablehnung der Tatsachenprüfung.

Auch die Nachprüfung der richtigen Subsumtion ist eine Frage der Satzungsmäßigkeit des Beschlusses, jedoch nicht immer in diesem Zusammenhang gesehen worden. Beide Punkte bedürfen einer eingehenden Behandlung, die im folgenden Teil d.Arb. versucht werden soll.

2.) Die Auslegung der Satzung

Inhalt und Tragweite der Satzung und einzelner Bestimmungen sind gegebenenfalls erst durch Auslegung zu ermitteln. Sie geschieht durch das Gericht und kann nicht dem Verein selbst überlassen sein. Es handelt sich um Inhalt und Begrenzung der Befugnisse des Vereins aufgrund der objektiven Satzung, über die er nicht selbst als Partei entscheiden kann [356].

a) Revisibilität der Satzungsauslegung

Daß die Rechtsprechung die Auslegung der Satzungen stets vorgenommen hat, ergibt sich aus zahlreichen Stellung-

---

355) Das bestätigt auch BGHZ 29,352 (362).
356) Vgl. RG LZ 1929 Sp.830 und dazu zu N.254 d.Arb.

nahmen der obersten Gerichte zur Frage der Revisibilität der Auslegung der Satzung durch das Berufungsgericht [357]. Diese Frage ist heute dahin gelöst, daß eine Nachprüfung möglich ist, wenn sich die Wirkung der Satzung über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt [358].

Die Vereinssatzungen erfahren damit in ausdehnender Anwendung des § 549 ZPO die gleiche Behandlung, wie die Tarifverträge und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, also typische Verträge, von denen ein unbestimmter Personenkreis betroffen werden kann. Die einheitliche Auslegung von Satzungen ist erforderlich, da sie für die künftigen Mitglieder und für die Vereinsgläubiger von Bedeutung ist [359].

b) Auslegungsregeln

Für die Auslegung gilt insofern besonderes, als sie nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen hat, ohne Rücksicht auf die subjektiven Vorstellungen der Vereinsgründer oder der übrigen Beteiligten. Das Erhebliche muß sich aus der Satzung in ihrem Gesamtzusammenhang selbst ergeben [360]. Allerdings kann die ständige Übung und das Herkommen für die Satzungsauslegung von Bedeutung sein [361].

c) Besonderheiten für Ausschließung und Geldstrafe

aa) Eine wichtige Auslegungsregel für Strafbestimmungen in der Satzung ergibt sich aus dem Verbot ausdehnender Aus-

357) Vgl. z.B. RGZ 7,68 (69) (AG); RG JW 1915,1424; RG HRR 1932 N.1638; OGH NJW 1950,427; BGHZ 14,25 (36) (GmbH); BGH NJW 1961,172 (eGen).
358) BGHZ 21,370 (374); BGHZ 27,297 (300); RG ZAkDR 1937, 655; anders die frühere Rechtsprechung: RG LZ 1929 Sp.830; vgl. ferner BAG AP 2 zu § 549 ZPO m.abl.Anm. POHLE.
359) Vgl. dazu ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.652 N.8.
360) Vgl. RG JW 1911,747; STAUDINGER/COING, § 133 BGB Anm.54; ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.653 N.19.
361) Vgl. RG JW 1936,2387. Es muß Beweis erhoben werden!

legung [362]. Dem Verein kann nicht die Befugnis zukommen, durch Ausdehnung der gegebenen Voraussetzungen Rechte auszuüben, die in erheblicher Weise die Belange des Mitglieds berühren. Ferner muß der Verein, der die Satzung aufgestellt hat und sie ändern kann, Unklarheiten im Wortlaut, die durch die Auslegung nicht beseitigt werden können, gegen sich gelten lassen [363]. Beide Grundsätze wird man für alle Arten von Beschlüssen anwenden müssen, durch die der Verein mitgliedschaftliche Rechte Einzelner beeinträchtigen will.

bb) Besondere Bedeutung gewinnen die Auslegungsgrundsätze, wenn die Ausschließung oder andere Maßnahmen an unbestimmte ausfüllungsbedürftige Voraussetzungen geknüpft sind. Wird dabei auf allgemeine Begriffe Bezug genommen - z.B. soll ein Verstoß gegen den lauteren Wettbewerb eine Strafmaßnahme auslösen können -, hat sich die richterliche Nachprüfung der Auslegung nach dem zu richten, was man allgemein unter diesem Begriff versteht.

Bei anderen, auf den Verein bezogenen Tatbestandsvoraussetzungen ist zunächst vom objektiven Wortbegriff auszugehen. Als "vereinsschädigend" wird man z.B. ein Verhalten ansehen, das sich in irgendeiner Weise nachteilig auf den Verein auswirken kann. Dabei kommen einmal Folgen des Verhaltens für das innere Vereinsleben und den Zusammenhalt der Mitglieder in Betracht, die durch ein schlechtes Beispiel, Streitsucht, Mißtrauen usw. hervorgerufen werden können. Ferner kann das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt werden, wenn ein Mitglied den Grundsätzen seines Vereins zuwiderhandelt oder durch seinen Lebenswandel ein schlechtes Licht auf den Verein wirft. Entsprechend sind Begriffe wie "ehrloses" oder "unwürdiges" Verhalten auszulegen.

---

362) Vgl. RG JW 1908,503; RG Warn 1912 N.147.
363) Vgl. RG Recht 1917 N.755.

Entscheidender Anhaltspunkt neben der reinen Wortauslegung ist der Vereinszweck, aus dem sich auch die Grenzen der Vereinsrechte ergeben. Vereinsschädigend kann nur etwas sein, das sich auf den Zweck und die Ziele des Vereins nachteilig auswirken kann. "Ehrlos" ist ein Verhalten nur, wenn es der in der Satzung und dem Zweck zum Ausdruck gekommenen Ehrauffassung des Vereins widerspricht.

Diese Auslegungsfragen hängen eng mit der Frage nach der Nachprüfbarkeit der Subsumtion eines Sachverhaltes unter den satzungsmäßigen Tatbestand und der Tatsachenprüfung zusammen [364].

cc) Bei Ausschließung und Geldstrafe ist durch Auslegung ferner zu ermitteln, ob die Satzung ein Verschulden des Mitglieds voraussetzt oder ob auch ein unverschuldetes Verhalten zu Vereinsmaßnahmen führen kann.

Vom Standpunkt des Verbots gerichtlicher Nachprüfung der Tatsachen wird die Frage nach einem Verschulden bei einem Satzungsverstoß kaum Bedeutung erlangen können. Der Verein braucht das Verschulden als Tatsache lediglich zu behaupten, der Richter soll die Tatsachen hinnehmen. Daher finden sich in der Rechtsprechung zu den Vereinsbeschlüssen kaum Erörterungen zu dieser Frage [365]. In Genossenschaftssachen wurde jedoch im Wege der Satzungsauslegung ein Verschulden als Voraussetzung vor allem angenommen, wenn mit Rücksicht auf weit gezogene Tatbestände ein schuldloser Verstoß gegen zahlreiche Pflichten leicht möglich werde [366].

---

364) Vgl. daher noch unten zu N.415 ff.; logisch besteht allerdings ein Unterschied.

365) Vgl. KG DR 1939,2156, wo eine Geldstrafe als Gewährversprechen angesehen wurde, das auch ohne Verschulden abgegeben werden könne.

366) Vgl. RG JW 1932,1010; RGZ 148,225 (234); RGZ 163,200 (206).

Der BUNDESGERICHTSHOF hatte sich jedoch mit einem vereinsrechtlichen Fall zu beschäftigen, in dem das wegen eines angeblichen Satzungsverstoßes mit einer Geldstrafe belegte Mitglied eine Offene Handelsgesellschaft war, die er als solche nicht für schuldfähig hielt [367]. Dabei wurde ausgeführt, daß Verschulden jedenfalls für kleinere Vereinsstrafen nicht allgemein unbedingte Voraussetzung sei, sondern daß auch objektive Pflichtverletzungen ausreichend sein könnten.

Auch bei einem Ausschluß wegen verbandsschädigenden Verhaltens kann es das Interesse des Vereins und sein Prestige in der Öffentlichkeit fordern, daß er sich von dem Mitglied löst, ohne daß es auf ein Verschulden ankommen kann. Das gleiche gilt, wenn etwa ein Mitglied eines religiösen Vereins seine Weltanschauung ändert [368] oder wenn objektive Mitgliedschaftsvoraussetzungen weggefallen sind. Erfolgt die Ausschließung mangels besonderer Satzungsbestimmung aus einem "wichtigen Grunde" [369], kann ein solcher, wie im übrigen Recht, nur objektiv bestimmt werden. Die Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Rechtsverhältnisses kann sich nicht allein nach dem Verschulden des Mitglieds richten [370].

Man wird somit auch bei der Ausschließung nicht ohne weiteres immer ein Verschulden als Voraussetzung annehmen dürfen. Vielmehr ist - entsprechend der Rechtsprechung in den genossenschaftsrechtlichen Entscheidungen - durch Satzungsauslegung zu entscheiden, ob ein Verschulden vorliegen muß oder nicht.

---

367) BGHZ 29,352 (359) (zustimm.Anm. FISCHER, LM 3 zu § 25 BGB) gegen MEYER-CORDING, insbes. S.28 ff.; vgl. dessen Urteilsbesprechung JZ 1959,649 unter IV; vgl. ferner HABSCHEID, AcP 158,368 (369); HEFERMEHL, RabelsZ 24,370; SOERGEL/SIEBERT, § 25 Anm.21.

368) MEYER-CORDING, S.29, will in solcher "Abtrünnigkeit" ein Verschulden sehen; damit ist der Begriff sehr ausgeweitet.

369) Vgl. dazu oben N.315 ff.

370) Vgl. FISCHER, Anm. LM 3 zu § 25 BGB.

3.) Der Vereinszweck als Schranke für Beschlüsse

Für zahlreiche Beschlüsse, mit denen das Vereinsleben geregelt werden soll, kann es keine ausdrücklichen Ermächtigungen in der Satzung geben. Die Satzung gibt jedoch mit dem Vereinszweck die Grenze für alle Maßnahmen und Beschlüsse. Zweckwidrige Beschlüsse sind ohne Wirkung und satzungswidrig, falls sie nicht eine Zweckänderung bewirkt haben, die in der Regel an Einstimmigkeit geknüpft ist. Bei der Prüfung der Satzungsmäßigkeit erweist sich damit die Prüfung des Beschlusses auf seine Vereinbarkeit mit dem satzungsmäßigen Zweck als erforderlich. Daneben ist der Vereinszweck für die Auslegung der Satzung entscheidend [371].

Für Ausschließung und Geldstrafe wird sich eine Zweckwidrigkeit zunächst kaum ergeben können. Verstößt ein Mitglied gegen die satzungsmäßigen Pflichten oder gegen die für das Vereinsleben erheblichen Grundsätze, wird die Erreichung des Zwecks gefährdet. Der Widerstrebende muß zur Pflichterfüllung angehalten oder aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Allerdings können nicht in der Satzung vorgesehene Maßregeln nicht aus dem Vereinszweck heraus für zulässig erklärt werden [372]. Der Zweck ist jedoch von Bedeutung bei der Subsumtion von Verhaltensweisen unter einen Tatbestand der Satzung. Ob ein Verhalten vereinsschädigend sein kann, ergibt sich unter Umständen nur aus dem Vereinszweck [373].

Im übrigen hat die Rechtsprechung häufig die Zweckwidrigkeit von Vereinsmaßnahmen beanstandet. Allgemeine Grundsätze lassen sich wegen der verschiedenartigen Zweckgestaltung und der unterschiedlichen Beschlüsse aus den

---

371) Vgl. eben bei N.364.
372) Vgl. RG JW 1929,847.
373) Vgl. dazu noch unten zu N.415 ff. d.Arb.

Entscheidungen nicht gewinnen [374].

Eine Zweckänderung kann auch durch Beschlüsse erfolgen, nach denen der Austritt aus einem Dachverband und der Übertritt in einen anderen Gesamtverband erfolgen soll [375] Ist eine solche Zweckänderung nicht wirksam und unzulässig, soll nach der Rechtsprechung eine Neugründung vorgenommen sein, während die Minderheit den alten Verein fortsetzt.

4.) Zusammenfassung

Die angeführten Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, daß die Auslegung der Satzung zwar objektiv durch die Gerichte erfolgt. Nicht die Ansichten der beschließenden Mehrheit über die Ziele des Vereins und die Bedeutung der Satzungsbestimmungen sind maßgeblich. Das gilt auch für die Beurteilung, ob sich der Vereinszweck auf einen wirt-

---

374) Folgende Beispiele sind zu nennen: RGZ 33,175 (181): Wesensveränderung, wenn Rechtsanspruch auf Zahlungen gegen den Unterstützungsverein wegfallen soll; RG JW 1929,1239: Förderung der dt. Einheitskurzschrift anstelle der Gabelsberger-Stenografie; RG HRR 1929 N.1002: Einkaufsorganisation statt bloßer Interessenvertretung; RG JW 1931,1450: Garantie eines Mindesteinkommens für die Mitglieder anstelle der Unterstützung Bedürftiger; schon die Beitragserhöhung um ein Vielfaches kann Zweckänderung sein. OLG Hamburg HansRZ 1922 Sp.862: Abschluß von Tarifverträgen ist nicht satzungsgemäße Aufgabe eines Anwaltsvereins. - Keine Zweckänderung liegt in dem Beschluß eines Gesangvereins, in einem anderen Lokal zu tagen - RGZ 78, 101.

375) Vgl. z.B. RG JW 1925,237: Austritt eines Vereins aus der Deutschen Turnerschaft (Pflege deutschen Volksbewußtseins und vaterländischer Gesinnung), Eintritt in freie Turnerschaft (auf dem Boden sozialistischer Weltanschauung). Ähnlich RGZ 119,184. Vgl. auch BGHZ 16,143 (leibliche und charakterliche Erziehung im Geiste des Nationalsozialismus statt der Förderung des Turnens im Sinne Jahns);ähnlich BGHZ 23,122. - Ferner RG HRR 1932 N.1640: Beitritt eines Idealvereins zur Gewerkschaft. Keine Zweckänderung beim Übertritt einer Freimaurerloge aus einer Großloge des humanitären Systems zu einer des deutsch-christlichen Systems, da beide Großlogen nicht in Kampfstellung zueinander stünden - RG HRR 1928 N.1553.

schaftlichen Geschäftsbetrieb richtet (§§ 21,22 BGB). Allerdings muß der Richter berücksichtigen, was nach Zweck und Satzung erreicht werden soll, mag es ihm selbst sinnlos und vom objektiven Standpunkt aus unzweckmäßig oder falsch erscheinen. Das Gleiche gilt aber, wenn das Gericht den von Vertragsparteien verfolgten Zweck beurteilen muß.

Die Schwierigkeit liegt darin, daß der Richter die Zwecke schuldrechtlicher Verträge aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung eher würdigen kann, als die eines Vereins mit möglicherweise sehr merkwürdig erscheinenden Zielen. Das kann jedoch nicht zu einer unterschiedlichen Rechtsfolge führen, zumal im Rahmen der Vertragsfreiheit auch bei schuldrechtlichen Beziehungen höchst individuelle Zwecke vorkommen können, die der objektiven Verkehrsanschauung fremd sind.

4. TEIL: Die Nachprüfbarkeit der Subsumtion, der Tatsachen und des Ermessens

A. Die Nachprüfung der Subsumtion

I. Die Erheblichkeit der Subsumtion

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Vereinsmaßnahme besteht darin, daß die vom Verein behaupteten Tatsachen - ihre Richtigkeit unterstellt - den satzungsmäßigen Grund, also die von der Satzung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen können. Es handelt sich dabei um die Wertung eines konkreten Sachverhaltes durch den Verein im Hinblick auf eine generelle Regelung in der Satzung, also um die Einordnung von Tatsachen unter einen Rechtsbegriff, bzw. umgekehrt um die Anwendung eines abstrakten Satzes auf einen Lebenssachverhalt. Es kann daher von einer subsumierenden Tätigkeit des Vereins gesprochen werden. Es soll im Folgenden untersucht werden, wieweit der Richter diese Subsumtion nachprüfen darf. Diese Frage ist unabhängig davon, ob die Tatsachennachprüfung vom Gericht vorgenommen werden darf oder muß.

1.) Ermessensentscheidungen

Steht die Maßnahme allein im Ermessen des Vereins, ohne in der Satzung an besondere Voraussetzungen oder an Gründe geknüpft zu sein, erfolgt keine Subsumtion, da bei einer solchen Handlungsfreiheit des Vereins eine Tatsachenwertung und deren Zuordnung zum satzungsmäßigen Ausschlußgrund nicht stattfinden kann. Neben der Prüfung der Maßnahme auf offenbare Unbilligkeit, d.h. auf etwaigen Rechtsmißbrauch hin [376] stellt sich allenfalls die Frage, ob

376) Vgl. dazu unten zu N.547 ff.

die Vereinsmaßnahme mit dem Vereinszweck vereinbar ist. Die Ausschließung wird dem Vereinszweck nie widersprechen können [377].

2.) Beschlüsse mit Voraussetzungen

Die Frage, ob der Vorwurf des Vereins abstrakt geeignet ist, den satzungsmäßigen Ausschlußgrund zu erfüllen, entsteht nur, wenn entweder fest umrissene oder ausfüllungsbedürftige Gründe die Ausschließung bedingen. Soweit fest bestimmte Voraussetzungen den Ausschluß rechtfertigen [378], ist weder der Wertungsvorgang des Vereins noch dessen Nachprüfung durch das Gericht als praktische Frage schwierig. Behauptet z.B. der Verein eine einmalige Pflichtverletzung, während die Satzung mehrfache Verstöße fordert, kann das Gericht bereits bei der Erheblichkeits- bzw. Schlüssigkeitsprüfung feststellen, daß schon nach dem Sachvortrag des Vereins die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Schwerer wiegt jedoch die Frage, ob auch die Wertungen des Vereins bei ausfüllungsbedürftigen Ausschlußgründen nachgeprüft werden können.

3.) Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung

Die Stellungnahme der Rechtsprechung zu der Frage der Subsumtionsnachprüfung durch das Gericht ist bereits geschildert [379]. Nach der neuesten und wohl richtungs-

---

377) Vgl. dazu oben zu N.372 d.Arb. - Nach ENNECCERUS/NIPPERDEY, S.678, soll ein freies, ungebundenes Ausschließungsrecht nur bei ausdrücklicher Satzungsbestimmung angenommen werden; sonst soll es stets eines wichtigen Grundes bedürfen. Das dürfte wohl zu weit gehen und sich aus dem Satzungswortlaut nicht rechtfertigen. - Vgl. noch zu N.234.

378) Vgl. die Beispiele unten N.503.

379) Vgl. oben zu N.225,236,255,283 d.Arb.

weisenden Stellungnahme des BUNDESGERICHTSHOFES ist in vollem Umfange zu prüfen, ob der vorgeworfene Sachverhalt generell und abstrakt eine Pflichtverletzung im Sinne der Satzung darstellt [380].

MEYER-CORDING ist der Ansicht, die Rechtsprechung habe bislang nur auf eine offenbar unbillige Subsumtion hin geprüft [381]. Diese Folgerung ist jedoch nicht eindeutig zu ziehen. Soweit die Urteile des REICHSGERICHTS den Begriff der offenbaren Unbilligkeit ausführlicher behandelt haben, betrafen die Ausführungen immer die unzulässige Ermessens- und Rechtsausübung [382]. Demgegenüber finden sich - wie bereits erörtert - Hinweise für eine volle Überprüfbarkeit der Subsumtion [383].

Der BUNDESGERICHTSHOF ist in seiner grundlegenden Entscheidung nicht der ihm bekannten Ansicht von MEYER-CORDING gefolgt, die im folgenden geschildert werden soll.

II. Die Bedeutung der verwaltungsrechtlichen Lehre vom Beurteilungsspielraum bei unbestimmten Rechtsbegriffen für den Umfang der Subsumtionsnachprüfung

1.) Die Ansicht von MEYER-CORDING

MEYER-CORDING [384] geht davon aus, daß es in allen Rechtsgebieten unbestimmte Rechtsbegriffe gibt, deren Ausfüllung dem Rechtsanwendenden überlassen ist. Er bezieht sich vor

---

380) BGH WM 1961,942; vgl. zu N.283. - In diesem Sinne bereits DELIUS, Ausschluß S.240 f.; BAUERNFEIND, S.109.
381) Vgl. MEYER-CORDING, S.93 zu N.19; 96 zu N.4; 118 zu N.25; 119 zu N.31.
382) Vgl. dazu noch unten zu N.554.
383) Siehe oben zu N.255.
384) AaO., S.91 ff.

allem auf die neue verwaltungsrechtliche Lehre vom Beurteilungsspielraum, nach der es bei unbestimmten Rechtsbegriffen nicht nur eine richtige Lösung gibt. Der Rechtsbegriff soll eine gewisse Schwankungsbreite besitzen, die mehrere richtige Ergebnisse zuläßt. Nur Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, die aus dem Rahmen fallen, sollen vom Verwaltungsgericht beanstandet werden können [385].

Bei den Satzungsbestimmungen, die einen Ausschluß bei standeswidrigem, vereinsschädigendem Verhalten oder aus einem wichtigen Grunde zulassen, liegen nach dieser Ansicht solche unbestimmten Rechtsbegriffe vor, die aus den im Rechtsbewußtsein der Gruppe vorhandenen Wertungsmaßstäben auszufüllen sind. In gewisser Weise soll der Verein im Rahmen des gegebenen Begriffs gebunden sein, der Beurteilungsspielraum soll jedoch verschiedene Ergebnisse zulassen. Dieser Spielraum soll überschritten sein, wenn das Ergebnis nicht vertretbar ist oder der Verein bei vernünftiger Abwägung überhaupt nicht zu diesem Ergebnis hätte kommen können, wenn die Entscheidung völlig aus dem Rahmen fällt oder ein redlich denkender Beobachter nicht dazu hätte gelangen können. Das gleiche soll gelten, wenn ein wichtiger Grund nicht gegeben ist, wenn der Verein wider besseres Wissen einen Grund angenommen hat oder wenn die Entscheidung offenbar unrichtig ist [386]. Demgemäß soll sich das Gericht bei den Tatbeständen, bei denen man über die Beurteilung eines unbestimmten Rechtsbegriffes streiten kann, in seiner Nachprüfung zurückhalten, die Rechtsüberzeugung der Vereinsverwaltung achten und kleinliche Kritik vermeiden. Wie der Verwaltungsrichter soll das Zivilgericht hier die entscheidende Stelle nicht korrigieren und nicht seine Ansicht an die Stelle des Vereinsbeschlusses setzen. Beanstandet werden sollen nur

---

385) Einige Belege siehe N.388 ff. d.Arb.
386) Vgl. S.94. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um die Subsumtion, sondern um die zugrunde liegenden Tatsachen.

offensichtliche Fehlentscheidungen, zu denen der Verein bei vernünftiger Abwägung nicht hätte kommen dürfen [387].

2.) Bedenken gegen diese Ansicht

Die Anwendung der im Verwaltungsrecht zum unbestimmten Rechtsbegriff und zum Beurteilungsspielraum entwickelten Grundsätze begegnet Bedenken.

a) Die Lehren des Verwaltungsrechts

Zunächst erscheint der Wert einer solchen Anwendung fragwürdig, weil im Verwaltungsrecht über den Beurteilungsspielraum sehr verschiedene Ansichten vertreten werden. Nach bisheriger Auffassung war bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nur eine richtige Entscheidung möglich. Es waren daher alle Tat- und Rechts- (Rechtsanwendungs-)-fragen von dem Verwaltungsgericht zu prüfen, nicht allerdings die reinen Ermessensentscheidungen [388].

Die neuere Auffassung, die MEYER-CORDING zugrunde legen will, schränkt die Kontrollierbarkeit der Rechtsanwendung vor allem wertender Begriffe ein, z.B. im Sinne einer Vertretbarkeitstheorie [389]. Eine einheitliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu diesen Fragen hat sich noch nicht gebildet [390]. Auf die Einzelheiten der Urteile

---

387) So S.118 aaO.
388) Vgl. dazu KOEHLER, § 114 VwGO, B I 2 m.w.N.
389) Vgl. dazu nur BACHOF JZ 1955,97 ff.; ULE, S.309, 326 ff. Beide wollen jedoch nur in Ausnahmefällen dem Verwaltungsgericht verbieten, das eigene Werturteil an die Stelle der Beurteilung des Sachverhalts durch die Behörde zu setzen. Ferner gibt nicht jeder unbestimmte Rechtsbegriff der Behörde einen Spielraum (vgl. BACHOF unter VI).
390) Nach BVerwG DVBl.1961,292 ist die Unterscheidung zwischen vertretbaren und falschen Ansichten eine unlösbare Frage.

und des Schrifttums kann nicht eingegangen werden. Erwähnt werden soll nur ein u.a. von CZERMAK unternommener Versuch der Klärung [391].

Dabei wird die These, daß die Befugnisse des Richters eingeschränkt werden, für nicht begründbar und ferner als eine teilweise Ausschaltung des Richters im Hinblick auf Art.97 Abs.1, 19 Abs.4 und 20 Abs.2 GG für verfassungswidrig gehalten. Das Problem soll vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Beweisbarkeit zu betrachten sein. Die unbestimmten Rechtsbegriffe sollen Tatbestandsmerkmale enthalten, deren Vorliegen nicht exakt beweisbar sei, da sie von einer Wertung abhängig seien. Das Gericht müsse sich mit der Qualifikation der Tatsachen durch eine sachverständige Instanz begnügen. Erscheine diese Qualifikation vertretbar, bleibe für das Gericht nur der Schluß, daß alle diese Beurteilung rechtfertigenden Einzeltatsachen vorgelegen hätten. Es zeige sich hier die Bindung des Richters und jedes Juristen an die Feststellung und Anwendung spezieller Erfahrungssätze durch "Sachverständige". Der Richter müsse sich eine eigene Meinung bilden, sei nicht schlechthin ausgeschaltet, sondern an seine richterliche Überzeugung gebunden.

Es zeigt sich, daß es im Verwaltungsrecht mehrere Lösungen des Problems gibt. Es erscheint bedenklich, eine Ansicht - mag sie auch als herrschend bezeichnet werden - herauszugreifen und auf das Vereinsrecht zu übertragen.

b) Ergebnisse im Verwaltungsrecht

Abgesehen davon, daß der Vergleich der vereinsrechtlichen Problematik mit der in Begründung und Ergebnis noch nicht

391) JZ 1963,276 ff.; dort auch weitere Nachweise. Es geht vor allem um die pädagogischen Prüfungsentscheidungen.

geklärten, ganz andere Fälle betreffenden Rechtsfrage des Verwaltungsrechts nicht praktisch erscheint, ergeben sich auch von der Grundlage der Lehre vom gerichtsfreien Beurteilungsspielraum aus im Ergebnis Unterschiede. Nach der verwaltungsrechtlichen Lehre, die aber auch in diesem Punkt noch nicht abschließend geklärt ist, soll vom Gericht nachgeprüft werden können, ob das Ergebnis der Behörde durch Tatsachen belegt werden kann, ob allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet sind und nicht sachfremde Erwägungen vorliegen [392].

Nach der Meinung von MEYER-CORDING sollen nun zwar die dem Beschluß zugrunde liegenden Tatsachen nachgeprüft werden können [393]. Die noch herrschende Ansicht verbietet jedoch die Tatsachenprüfung. Der Rechtsprechung wäre es von ihrem Standpunkt aus nicht möglich, die verwaltungsrechtlichen Grundsätze entsprechend anzuwenden [394].

Die Frage, ob der Verein bei seiner Wertung allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachten muß, ist nicht ohne weiteres zu bejahen, da es z.B. bei einem vereinsschädigenden Verhalten allein auf die Ansicht der "Gruppe" ankommen kann und nicht auf die Beurteilung eines redlich denkenden Dritten.

Ferner erscheint unsicher, wie das Gericht im Einzelfall eine "offensichtliche Fehlentscheidung" feststellen kann, wann eine "kleinliche Kritik" vorliegt und nach welchen Gesichtspunkten eine "vernünftige Abwägung" vorgenommen werden soll.

c) Unterschiede der Rechtsgebiete

Bedenken begegnen muß ferner, daß offenbar ohne genaue Untersuchung der Erheblichkeit von Unterschieden der

---

392) Vgl. BACHOF, aaO., unter VI; ULE, S.327; BVerwGE 8,272 (274).
393) Vgl. aaO., S.116.
394) Für eine solche Analogie geben die Entscheidungen keine Anhaltspunkte.

Rechtsgebiete verwaltungsrechtliche Erkenntnisse auf eine Rechtsfrage des Privatrechts angewendet werden sollen. Die Behörde hat grundsätzlich bei ihrem Handeln nach unbestimmten Rechtsbegriffen andere Aufgaben und Ziele, als der Verein bei der Ausübung satzungsmäßig möglicher Gestaltungsrechte [395]. Die Behörde muß rechtsnotwendig - häufig auf Antrag eines Staatsbürgers - eine Entscheidung treffen und beim Vorliegen des gleichen Sachverhaltes in einzelnen Fällen zum gleichen Ergebnis kommen. Demgegenüber ist der Verein zu Maßnahmen gegenüber widerstrebenden Mitgliedern berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ihm bleibt auch die Möglichkeit, bei gleichen Verstößen mehrerer Mitglieder verschiedene Entscheidungen zu treffen [396]. Andererseits handelt die Behörde in Ausführung der staatlichen Gesetze und wendet das Recht auf den Einzelfall an. Der Verein übt demgegenüber mit seinen Beschlüssen Rechte aus, die ihm in der Satzung übertragen sind, auf der das Mitgliedschaftsverhältnis beruht, welches durch die Beschlüsse gestaltet oder beendigt wird. Selbst wenn man in der Satzung eine objektive Rechtsnorm sehen will [397], stehen sich Mitglied und Verein anders gegenüber, als Bürger und öffentliche Behörde.

Vor der Heranziehung fremder Rechtsgebiete muß zunächst der Versuch unternommen werden, vom zivilrechtlichen Boden und den dort gefundenen Ergebnissen aus die Fragen des unbestreitbar dem Zivilrecht zugeordneten Vereinsrechts zu einer Lösung zu führen. Damit bleibt man - sofern sich nicht die Undurchführbarkeit eines solchen Versuches ergibt - nicht in den Überlegungen der Privatrechtsdogmatik und -systematik befangen [398].

---

395) Zum Unterschied solcher Begriffe in den Rechtsgebieten vgl. auch ULE, S.325.
396) Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung setzt dem kaum eine Grenze - vgl. dazu oben N.326 und unten zu N.573.
397) Vgl. dazu unten N.446.
398) So der Vorwurf MEYER-CORDINGs, S.7, zur allgemeinen Behandlung der Vereinsstrafe.

III. Privatrechtlicher Lösungsversuch

1.) Allgemeine Zuständigkeit des Richters

Grundsätzlich befindet im Zivilrecht nicht eine Partei über die Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages durch die andere. Im Streitfalle hat immer das Gericht zu entscheiden, ob in einem Tun oder Unterlassen einer Partei eine Nicht- oder Schlechterfüllung zu sehen ist. Selbst wenn die zu erbringende Leistung in das Ermessen einer Partei gestellt ist (§§ 315 ff. BGB), kann sie nicht abschließend feststellen, ob die erbrachte Leistung der bestimmten entspricht. Das ist ganz selbstverständlich.

Demgemäß wäre vom Richter auch zu entscheiden, ob eine Handlung eine Nichterfüllung von Vereinspflichten sein kann, die eine Strafmaßnahme der Satzung zur Folge haben darf.

Nun besteht zwischen Verein und Mitglied kein Vertragsverhältnis im schuldrechtlichen Sinne. Die Erfüllung der Vereinspflichten und der Anforderungen der Satzung ist nicht mit einer vertraglichen Leistung gleichzusetzen [399]. Gleichwohl ist zu fragen, ob im Hinblick auf die Frage der Erfüllung ein prinzipieller Unterschied besteht, ob sich jemand als Mitglied eines Vereins durch seinen Beitritt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Forderungen verpflichtet oder ob er innerhalb eines Schuldverhältnisses die Verpflichtung zu einem Verhalten oder zu einer Leistung auf sich nimmt. Auf der Hand liegt ein solcher Unterschied nicht, vor allem nicht hinsichtlich der richterlichen Befugnisse und Zuständigkeiten.

Im Privatrecht gibt es noch keine ausgebildete Lehre über unbestimmte Rechtsbegriffe. Grundsätzlich darf es der Idee nach nur eine richtige Lösung geben. Man erkennt aber, daß

---

399) RGZ 72,4 (11) eGen., sprach jedoch von einem vertragsähnlichen Verhältnis.

den Begriffen eine gewisse "Labilität" eignet [400]. Im übrigen wird das Problem unter dem Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der Tatsacheninstanz durch das Revisionsgericht gesehen [401]. Es wird nicht auf einen Beurteilungsspielraum des rechtsausübenden Vertragspartners abgestellt, wenn etwa die Rechtsfolge von "Treu und Glauben", der "Verkehrssitte", der "guten Sitten", der "erforderlichen Sorgfalt" oder von einem "wichtigen Grunde" abhängig ist.

Das überzeugt, weil die Konkretisierung der zivilrechtlichen Generalklauseln mit ihren unbestimmten Begriffen erst durch Richterspruch geschehen kann [402]. Es wäre auch abwegig, einer Partei einen Spielraum zuzuerkennen, wenn es um die Frage geht, ob der gegen sie geltend gemachte Anspruch gegen die guten Sitten verstößt. Sie kann diese Ansicht im Klagewege zum Ausdruck bringen, die Entscheidung trifft jedoch der unparteiliche Richter.

2.) Vergleiche zu Dauerrechtsverhältnissen

Wohl die bedeutsamste Art von Vereinsbeschlüssen, bei denen die Frage der richterlichen Nachprüfbarkeit entsteht, ist die Befugnis eines Vereins zur Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Sie entspricht am ehesten der Kündigung von schuldrechtlichen Dauerrechtsverhältnissen aus wichtigem Grund.

Aus der Notwendigkeit, daß ein solches Rechtsverhältnis lösbar sein muß, wenn die Fortsetzung für die vorgesehene

---

400) Vgl. ENNECCERUS/NIPPERDEY, I, S.309 f.; NEUMANN-DUESBERG JZ 1952,705.
401) Vgl. ENNECCERUS/NIPPERDEY aaO.; STAUDINGER/NEUMANN, § 626 BGB Anm.26.
402) Vgl. WIEACKER, S.15.

Dauer oder den zu erreichenden Zweck durch das Verhalten einer Partei nicht möglich erscheint, folgt die gesetzliche Regelung, nach der das Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des einen Partners dem anderen das Recht zur Beendigung gibt [403]. Gelegentlich nennt das Gesetz Beispiele für einen wichtigen Grund [404], oder es gibt das Recht zur Beendigung in besonderen Fällen [405]. Auch wo eine gesetzliche Regelung fehlt oder wo die gesetzlichen Merkmale nicht ausgefüllt sind, besteht die Beendigungsbefugnis aus wichtigem Grund für alle Rechtsverhältnisse von gewisser Dauer, wenn persönliche Zusammenarbeit und gutes Einvernehmen erforderlich sind [406].

Ob ein von einer Partei behaupteter Grund ein wichtiger ist, ist im Streitfall vom Gericht nachzuprüfen. Darüber besteht kein Zweifel. Ein solcher Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Verhältnisses nach Treu und Glauben oder nach verständigem Ermessen nicht mehr zumutbar ist [407]. Auch bei dieser Definition bleibt ein unbestimmter Begriff, der von der Rechtsprechung ausgefüllt worden ist. Es sind die Interessen beider Teile, die beiderseitige Treupflicht sowie alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Innerhalb eines Dienstverhältnisses können zum Beispiel in Betracht kommen: Pflichtverletzungen, Vertrauensbruch, fachliches Versagen, Beleidigungen, unehrenhaftes Verhalten auch außer Dienst, Gefährdung des Betriebsfriedens durch politische Agitation [408]. Diese Prüfung erfordert ein tiefes Eindringen in die inneren Beziehungen des Rechtsverhältnisses und schwierige Beweisaufnahmen.

---

403) Vgl. z.B. §§ 626,723,749,671,696.
404) Z.B. Pflichtverletzung oder Unmöglichkeit bei der Gesellschaft; grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit beim Geschäftsführer.
405) Vgl. z.B. §§ 542,544,553,554 (Miete); 605 (Leihe); 643 (Werkvertrag).
406) Siehe oben zu N.315 ff.
407) Vgl. statt aller STAUDINGER/NEUMANN, § 626 BGB Anm.18.
408) Vgl. PALANDT/GRAMM, § 626 BGB, Anm.3b.

Der allgemeine Grundsatz von der Lösbarkeit der Dauerrechtsverhältnisse hat auch Eingang in das Vereinsrecht gefunden. Die Ausschließung ohne Satzungsbestimmung ist daher zulässig. Andererseits ist ein Austritt aus wichtigem Grunde vor Ablauf einer satzungsmäßigen Frist möglich [409]. Auch in diesen Fällen ist die Rechtsprechung zur Beurteilung eines wichtigen Grundes von den gesamten Umständen des Einzelfalles ausgegangen und hat geprüft, ob das Verbleiben im Verein eine unerträgliche Belastung sei [410] und wie schwer bei objektiver Beurteilung ein Vertrauensbruch wiege [411].

Von der Behandlung des Grundsatzes und seiner Ausgestaltung in der Rechtsprechung aus kann ein grundsätzlicher Unterschied zu den für die Ausschließung in den Vereinssatzungen vorgesehenen unbestimmten Begriffen nicht gesehen werden. Es macht keinen Unterschied, ob allgemein ein wichtiger Grund Voraussetzung für eine Maßnahme ist, oder ein vereinsschädigendes, unwürdiges, unsportliches, wettbewerbswidriges Verhalten. Alle Gründe sind unbestimmte Begriffe, denen Tatsachen zugrunde liegen müssen. Ob die Gründe nach den behaupteten Tatsachen anerkannt werden können, muß grundsätzlich von dem Gericht beurteilt werden können.

Hinzu kommt, daß ungefähr die gleichen Verhaltensweisen bei den verschiedenen Dauerrechtsverhältnissen und bei der Mitgliedschaft zur gleichen Rechtsfolge, also zur Auflösung des Rechtsverhältnisses führen können [412].

---

409) Vgl. dazu oben N.315 ff. d.Arb.
410) Vgl. RGZ 130,375 (378).
411) Vgl. BGH LM 2 zu § 39 BGB.
412) Vgl. die zu N.408 aufgeführten Beispiele.

3.) Maßstab für die Nachprüfung der Subsumtion

a) Schuldrecht

Geht man von der grundsätzlich bestehenden richterlichen Nachprüfungspflicht im Hinblick auf die Subsumtion aus, stellt sich die Frage nach dem Maßstab der Beurteilung. Bei Schuldverhältnissen ist für die Bejahung eines wichtigen Grundes die Zumutbarkeit der Fortsetzung des Rechtsverhältnisses vor allem von dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages abhängig [413]. Inhalt oder Zweck eines konkreten Vertrages können oft ganz oder zum Teil von subjektiven Gesichtspunkten einer oder beider Parteien bestimmt werden. Wird etwa geltend gemacht, das Vertrauensverhältnis sei völlig zerstört, eine gedeihliche persönliche Zusammenarbeit daher nicht mehr möglich, sind die Ansichten einer Partei, die das Vertrauen verloren haben will, entscheidend, wenn der Vertrauensschwund selbst ein wichtiger Grund ist.

Möglich ist auch, daß kraft einer Vereinbarung bestimmte Gründe als wichtige angesehen werden sollen. Dabei können etwa die subjektiven Anforderungen einer Partei an das Leistungsvermögen der anderen für maßgeblich erklärt werden.

b) Vereinsrecht

Entsprechend sind im Vereinsrecht die offenen Begriffe vom Vereinszweck her zu sehen [414]. Das ergibt sich nicht nur aus der Ähnlichkeit zu der Rechtslage bei anderen Dauerverhältnissen, sondern auch daraus, daß der Verein sich die unbestimmten Begriffe im Hinblick auf den Vereins-

413) Vgl. z.B. STAUDINGER/NEUMANN, § 626, Anm. 18,20,26.
414) So auch im Hinblick auf den wichtigen Grund OERTMANN, § 35 BGB dazu.

zweck selbst gegeben hat und daß der Vereinszweck überhaupt die Grenze für alle Vereinsmaßnahmen bildet. Das gilt zunächst für die Auslegung der betreffenden Satzungsbestimmung [415], die zu einem Obersatz führt, aber auch für die Subsumtion, bei der dieser Obersatz durch einen Lebenssachverhalt ausgefüllt werden soll. Sieht etwa die Satzung politische Neutralität des Vereins vor, kann das vereinsschädigende Verhalten grundsätzlich nicht in der bloßen Zugehörigkeit zu einer Partei liegen [416].

Aus dem Zweck ergibt sich ferner, ob die unbestimmte Voraussetzung auf einen allgemeinen Begriff bezogen ist oder ob die subjektiven Auffassungen des Vereins bzw. der Mehrheit des beschließenden Organs maßgebend sein sollen. Verbietet die Satzung den unlauteren Wettbewerb und ergibt die Auslegung, daß damit der allgemeine Begriff gemeint ist [417], so ist die Subsumtion des Verhaltens unter den Begriff vom Richter nachvollziehbar und kann überprüft werden. Will aber der Verein etwa eine besondere Art von Ehre pflegen und kommt das in der Satzung zum Ausdruck, kann die Subsumtion nicht nachgeprüft werden, weil dann allein die Anschauungen des Vereins als entscheidend hingestellt sind.

Die Auslegung selbst, welche der beiden Arten von Voraussetzungen in der Satzung zum Ausdruck gekommen sind, erfolgt nach objektiven, allgemeinen Auslegungsgrundsätzen. Sind danach für die Einordnung eines Sachverhaltes unter den Tatbestand subjektive Ansichten und Wertungen des Vereins als ausschlaggebend hingestellt, fehlt dem Richter ein geeigneter Maßstab für eine rechtlich vollständige Überprüfung. Ihm fehlt aber auch die Befugnis, weil nach dem zwischen den Prozeßparteien geltenden Recht der im

---

415) Vgl. dazu oben zu N.373.
416) Anders, wenn die Partei verboten ist, weil dann ev. eine strafbare Handlung vorliegt.
417) Vgl. dazu oben vor N.364.

Beschluß zum Ausdruck gekommene Wille des Vereins maßgeblich sein soll. Subjektive Voraussetzungen werden sich vor allem bei Vereinen finden, die auf das persönliche, vertrauensvolle Zusammenwirken der Mitglieder angewiesen sind und nicht lediglich wirtschaftliche Zwecke verfolgen [418].

In diesen Fällen wird sich die richterliche Nachprüfung der Subsumtion im Ergebnis auf "offenbare Unbilligkeit" beschränken. Allerdings ist zu prüfen, ob der Verein nach seinem Zweck das vorgeworfene Verhalten als eine Vereinsschädigung oder einen Verstoß gegen die Vereinsgebote beurteilen darf. Sind die subjektiven Anschauungen des Vereins zulässigerweise entscheidend, kann die Maßnahme nur beanstandet werden, wenn sie rechtsmißbräuchlich ist [419]. Fälle, in denen die Subsumtion in diesem begrenzten Sinne fehlerhaft ist, werden selten praktisch werden, zumal die Begriffe weit gefaßt sind und zahlreiche Verhaltensweisen betreffen können. Gleichwohl ist eine satzungswidrige Handhabung der Subsumtion denkbar [420]. Es hat also grundsätzlich eine volle richterliche Nachprüfung der Subsumtion daraufhin stattzufinden, ob der vorgeworfene Sachverhalt abstrakt eine Pflichtverletzung im Sinne der Satzung sein kann. Diese Prüfung umfaßt zwar weniger, wenn der Sinn der Satzung die Wertung der unmittelbar beteiligten Vereinsmitglieder in ihrer Mehrheit als entscheidend hinstellt. Darin liegt aber keine grundsätzliche Beschränkung der Subsumtionsnachprüfung. Sie wäre systemwidrig und widerspräche dem Begriff der Satzungsmäßigkeit.

---

418) Näheres über die Unterscheidung zwischen Objektivem und Subjektivem noch unten zu N.503 ff.

419) Vgl. dazu unten zu N.547 ff.

420) Vgl. RG JW 1915,1424: Die Äußerung eines Mitglieds in einem Brief an den Vorstand, die bei einer Wettfahrt verteilten Plaketten seien geschmacklos, wollte der Verein als unsportliches Verhalten werten; das RG gewährte als Schadensersatz die Befugnis zur Veröffentlichung der Unwirksamkeit des Beschlusses in gleicher Weise, wie der Verein den Beschluß veröffentlicht hatte.

B. Die Nachprüfbarkeit der Tatsachen

I. Allgemeines

Wie bereits dargelegt, hat die Rechtsprechung eine Nachprüfung der dem Vereinsbeschluß zugrunde liegenden Tatsachen abgelehnt [421]. Neuerdings wird erwogen, bei offensichtlich willkürlicher Tatsachenfeststellung etwas anderes gelten zu lassen [422]. Eine nähere Klärung fehlt noch. Möglicherweise ist nur ein fehlerhaftes Verfahren der Vereinsorgane gemeint. Der BUNDESGERICHTSHOF ist sich abgesehen davon im klaren, daß die Gerichte unter Umständen Vereinsmaßnahmen vollstrecken helfen, die unrichtig sind [423]. Im Folgenden soll untersucht werden, ob die Ablehnung der Tatsachenprüfung zu billigen ist.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß die Satzung keine Bestimmungen über die Ausschließung gerichtlicher Nachprüfung enthält. Solche würden überflüssig sein, wenn eine Tatsachenprüfung ohnehin nicht vorgenommen werden darf.

1.) Erheblichkeit der Tatsachen

Auf die Tatsachen, die dem Beschluß zugrunde liegen, kommt es nicht in jedem Falle an. Einmal kann eine solche Prüfung nicht erfolgen, wenn der Beschluß bereits aus anderen formellen oder inhaltlichen Mängeln unwirksam ist. Das möglicherweise gegebene Interesse des Betroffenen, die Unwahrheit der erhobenen Vorwürfe trotz Aufhebung aus formellen Gründen feststellen zu lassen, kann nicht berücksichtigt werden.

---

421) Vgl. dazu oben zu N.237 f.,267,286 ff.
422) Vgl. BGHZ 29,352 (362); BGHZ 36,105 (114).
423) Vgl. BGHZ 29,352 (362).

Auch wenn man die Subsumtion wenigstens teilweise dem Verein überlassen will, entsteht die Frage, ob das vorgeworfene Verhalten der Wirklichkeit entspricht. Im übrigen ist nach der Satzungsgestaltung zu unterscheiden.

a) Ermessensentscheidungen

Ist die Maßnahme nach der Satzung zulässig, jedoch an keinerlei Voraussetzungen geknüpft und somit allein in die Entscheidungsfreiheit des Vereins gestellt, kann dieser selbst bestimmen, was im Einzelfall erheblich sein soll.

Es müssen jedoch auch hier bei der Erörterung durch das zuständige Vereinsorgan Gründe vorliegen und dem Betroffenen zu seiner Verteidigung genannt sein [424]. Deshalb kann es auch bei fehlendem bestimmten Satzungstatbestand darauf ankommen, ob die Tatsachen vom staatlichen Gericht festgestellt werden können oder nicht.

b) Ausschließung aus wichtigem Grund

Sieht die Satzung kein Ausschließungsrecht vor oder sind im Einzelfall die Ausschlußvoraussetzungen nicht erfüllt, kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden [425]. Hier ist auch die Tatsachenprüfung vom Gericht vorzunehmen. Es handelt sich um die Anwendung eines allgemeinen Rechtsgedankens, der keine Sonderbehandlung erfahren kann. Der Verein muß also, weil er ihm nach der Satzung nicht zustehende Rechte ausüben will, die Wahrheit der Vorwürfe, die einen wichtigen Grund darstellen können, beweisen. Er kann sich nicht auf die in dem Beschluß der Mehrheit zum Ausdruck gekommene Einstellung des Vereins berufen.

---

424) Vgl. oben zu N.139a,147.
425) Vgl. oben zu N.315 ff.

c) Feste Voraussetzungen

Ist die Befugnis zur Ausschließung durch die Satzung an feste Voraussetzungen tatsächlicher Art geknüpft, die keinen Raum für eine wertende Tätigkeit des Vereins lassen, erscheint es wenig einleuchtend, daß sich der Betroffene nicht mit Erfolg auf die Unwahrheit berufen kann. In diesen Fällen könnte wohl gelegentlich damit geholfen werden, daß das Gericht die Tatsachenfeststellung als offensichtlich willkürlich bezeichnet und deshalb den Beschluß für unwirksam erklärt, wenn z.B. der wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte Ausgeschlossene ein freisprechendes Urteil vorlegt oder der wegen Unterlassung der Beitragszahlung Bestrafte entsprechende Quittungen beibringt. Es braucht jedoch in solchen Fällen keine Willkür des Vereins gegeben zu sein. Er kann etwa aufgrund eines erstinstanzlichen, die Ehrenrechte aberkennenden Strafurteils oder aufgrund eines bloßen Irrtums bei der Berechnung der Beitragsschulden gehandelt haben. Es wird zwar wegen des notwendigerweise zu gewährenden Gehörs [426] nicht oft zu derartigen Irrtümern kommen können. Sie bleiben aber möglich. Die Nachprüfungsbefugnis des Gerichts müßte dann auf die offenbar unrichtige Tatsachenfeststellung ausgedehnt werden. Inwieweit diese Unrichtigkeit offenbar sein muß, kann unterschiedlich beurteilt werden. Beitragsrückstände müssen etwa in schwierigen Berechnungen ermittelt werden [427], so daß die vom Betroffenen behauptete Unrichtigkeit der Vereinsansicht keineswegs klar hervortritt. Eine Ablehnung der Tatsachenprüfung in diesen Fällen würde eine Sonderstellung der Vereine voraussetzen.

---

426) Vgl. oben zu N. 124 ff. d.Arb.

427) Z.B. wenn sich der Beitrag zu einem wirtschaftlichen Verein nach dem Umsatz richtet - vgl. BGH LM 2 zu § 39 BGB.

d) Ausfüllungsbedürftige Tatbestände

Bei den ausfüllungsbedürftigen Tatbestandsvoraussetzungen muß der Verein die Gründe für den Ausschluß angeben. Es genügt nicht, daß der unbestimmte Tatbestand - etwa "vereinsschädigendes Verhalten" - als Ausschlußgrund bezeichnet wird. Vielmehr müssen die den Tatbestand ausfüllenden Tatsachen genannt werden, sowohl vor dem Beschluß dem Betroffenen, wie nachher bei der Begründung des Ausschlusses [428]. Die Ansicht, das Mitglied habe sich vereinsschädigend verhalten, ist keine Tatsache.

e) Zusammentreffen verschiedener Tatbestände

Sieht die Satzung vor, daß entweder ohne Voraussetzungen nach dem Ermessen der Mehrheit oder aus bestimmten oder unbestimmten Gründen ausgeschlossen werden kann, muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß der Verein mit der Bezugnahme auf die in der Satzung genannten Ausschlußvoraussetzungen zu erkennen gibt, daß er aus solchen Gründen ausschließen will und nicht von seiner Entscheidungsfreiheit und seinem Ermessen Gebrauch machen will. Es ergibt sich auch dann die Frage, ob die zugrunde gelegten Tatsachen vom Betroffenen vor Gericht angegriffen werden können.

f) Geldstrafen

Für die Geldstrafe können sich die gleichen Fragen ergeben. Sie muß zwar in der Satzung als Maßnahme vorgesehen sein, kann aber an bestimmte oder unbestimmte Voraussetzungen im Tatbestand geknüpft werden. Gibt die Satzung einen Zweck der Geldstrafe an - etwa zur Aufrechterhaltung der Vereinszucht - setzt sie einen Verstoß gegen die Vereins-

---

428) Vgl. dazu oben zu N.123,143 d.Arb.

zucht oder die Satzung voraus und ist somit an eine unbestimmte Voraussetzung gebunden. Auch hier ergibt sich die Frage, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen und ob das Gericht sich damit befassen muß.

2.) Stellungnahmen der Lehre

Wie bereits erwähnt, werden im Schrifttum zu der Frage der Tatsachennachprüfung durch das Gericht verschiedene Ansichten vertreten.

a) Ablehnung der Nachprüfung

Eine Reihe von Schriftstellern folgt der Rechtsprechung, ohne eine ausführliche Begründung zu geben, läßt jedoch die Nachprüfung zu, wenn die Satzung kein Ausschlußrecht vorsieht und sie deshalb nur aus wichtigem Grund erfolgen darf. Die neueren Äußerungen folgen dem BUNDESGERICHTSHOF und wollen willkürliche Tatsachenfeststellungen nicht unbeanstandet lassen [429].

b) Bejahung der Tatsachenprüfung

Demgegenüber wenden sich viele gegen die Rechtsprechung und fordern eine vollständige Überprüfung des Ausschlußgrundes [430], sehen darin keine Einschränkung der sogenannten Vereinsautonomie, da es sich nur um den normalen

---

429) So insbes. SOERGEL/SIEBERT, § 25 BGB, Anm.28; vgl. ferner: ENDEMANN, S.200 N.2; VOGE S.67; HAUPT/REINHARD, S.95; WARNEYER, § 35 BGB II; ENNECCERUS, 3.Aufl. S.255; GRAMM AuR 1957,340.

430) Vgl. schon KIPP JJb 35,319 (335 N.1); BIERMANN, S.496; HEINSHEIMER, S.31 ff.; HAFF, S.306; SCHULZE JJb 75,455 (462 N.12); BAUERNFEIND, S.107 f.,109; STAHLHACKE RdA 1953,306; STAUDINGER/COING, § 35 BGB Anm.8a; LENZ/SASSE, JZ 1962,233 (239 zu N.83); vgl. auch KAISER, S.300.

zivilprozessualen Schutz handele [431].

c) Weitere Ansichten

Andere versuchen, vermittelnde Meinungen zu begründen. Einerseits wird die Ansicht vertreten, die sachliche Richtigkeit von Vereinsbeschlüssen sei in möglichst engen Grenzen nachzuprüfen [432]. Andere halten eine Unterscheidung zwischen unwichtigen und bedeutsamen Vereinen für möglich und folgern, daß bei letzten eine umfassende Prüfung zu erfolgen habe [433]. Ferner wurde von HEDEMANN die von der Rechtsprechung vorgenommene Unterscheidung zwischen formeller und sachlicher Prüfung für "eigentümlich" gehalten [434]. HEINSHEIMER ging von der grundsätzlich erforderlichen Tatsachennachprüfung aus, wollte aber aus Wendungen wie "nach Ansicht der Mitgliederversammlung" den zulässigen Willen zur Einschränkung gerichtlicher Kontrolle entnehmen [435]. DELIUS hielt bei bestimmten Gründen eine vollständige Überprüfung für nötig, bei ganz allgemein gehaltenen satzungsmäßigen Gründen sollte jedoch nur eine Prüfung auf die richtige Subsumtion hin erfolgen [436]. KOHLER schließlich ließ zu, daß einzelne Punkte dem freien oder gebundenen Ermessen des Vereins anheimgestellt würden, der Verein dürfe aber nicht zum Richter in eigener Sache werden, da sonst die Vereinsgenossen mundtot gemacht

---

431) So VON TUHR, S.546 ff.; DERNBURG, S.184; OERTMANN, § 35 BGB 3 d ß (vgl. aber N.532); PLANCK/KNOKE, § 39 BGB Anm.3; REICHEL DJZ 1927,367; H.LEHMANN, S.435; MEYER-CORDING, S.116; JZ 1959,653.

432) So RGRK-DENECKE, § 39 BGB Anm.9.

433) DANCKELMANN NJW 1957,1589, mit der Maßgabe, daß der Richter hinter dem ausgesprochenen Motiv den wahren Beweggrund aufzudecken habe; es könne ihm aber gleich sein, wie unbedeutende Vereine ihr inneres Leben regelten; HUECK/NIPPERDEY II, S.138; STAHLHACKE RdA 1953,306; ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.679 f.

434) So HEDEMANN AbR 38,132 (136).

435) Vgl. aaO. S.33,34; ähnlich KISCH, VVaG S.134 ff., der jedoch eine ausdrückliche Bestimmung der Ausschließung gerichtlicher Nachprüfung in der Satzung verlangte.

436) VerwArch 22,209 (241).

und die sozialen Verhältnisse furchtbar gedrückt würden [437].

3.) Die gerichtliche Feststellung von Tatsachen im übrigen Recht

Im gesamten übrigen Recht ist es eine Besonderheit, wenn die von einer Partei festgestellten Tatsachen endgültig einen Anspruch begründen sollen.

a) Prozessual

Im Prozeß ist der Richter an ihm möglicherweise zweifelhaft erscheinende tatsächliche Behauptungen einer Partei nur gebunden, wenn aus dem prozessualen Verhalten der anderen Partei ein Zugeständnis von Tatsachen gefolgert werden muß, etwa im Falle des Nichtbestreitens, des Geständnisses, der Säumnis [438]. Im übrigen gilt aber der Grundsatz, daß die Rechtsstellung beider Parteien formal eine gleiche ist [439]. Das gilt nicht nur im Zivilprozeß beim Streit gleichgeordneter Rechtssubjekte, sondern auch im Verwaltungsrechtsstreit, wenn sich Staat und der seiner Gewalt Unterworfene gegenüberstehen. Allgemein gilt ferner, daß der Richter auch Tatrichter zu sein hat [440] und aus dem unstreitigen, bewiesenen oder ermittelten Sachverhalt die rechtlichen Folgerungen zu ziehen hat. Von hier aus kann man zu einem Ausschluß der Tatsachenprüfung im Vereinsrecht nur kommen, wenn man dem Verein eine sonst nicht auffindbare Sonderstellung zuerkennt, aufgrund deren er

---

437) AaO. S.366, insbes. N.1.
438) Vgl. §§ 138 III, 288,331 I ZPO.
439) Vgl. ROSENBERG, S.167; auch BOETTICHER, Gleichheit S.7.
440) Vgl. BETTERMANN, S.810; BACHOF JZ 1955,97 (IV); auch BVerfG JZ 1963,443 (2 BvR 21/60 vom 5.2.1963). Ferner § 4 Einl.AGO: "Der Streit betrifft entweder die Richtigkeit der Tatsachen; oder die Herleitung der daraus nach den Gesetzen fließenden Folgen; oder beides zugleich."

die Tatsachen mit Bindungswirkung für das Gericht feststellen kann [441].

b) Materiell

Grundsätzlich kann auch materiell nicht eine Partei endgültig über die für ein Recht maßgeblichen Tatsachen allein entscheiden oder darüber befinden, ob die andere Partei ihr gegenüber ihre Rechtspflichten erfüllt hat [442].

Allerdings ist es zulässig, daß im Rahmen der §§ 315 ff. BGB auch eine Partei allein über den Inhalt oder bestimmte tatsächliche Voraussetzungen der "Leistung" endgültig entscheiden kann.

Es ist immerhin denkbar, daß der Verein ähnliche Regelungen des Mitgliedschaftsverhältnisses durch Satzungsbestimmungen treffen und dann auch über die tatsächlichen Voraussetzungen der Ausübung von Rechten gegenüber dem Mitglied endgültig und unangreifbar entscheiden kann. Eine derartige Gestaltung des Ausschließungs- und Strafrechts - ihre Zulässigkeit einmal unterstellt - bedarf jedoch einer ausdrücklichen Satzungsvorschrift. Welche Anforderungen daran zu stellen sind, ist gesondert zu untersuchen [443].

Ergibt sich hingegen aus der Satzung lediglich das Recht des Vereins, unter bestimmten Voraussetzungen eine Maßnahme auszusprechen, folgt daraus nicht, daß die Entscheidung darüber, ob die Tatsachen vorliegen, dem Verein allein zusteht und die Beurteilungsmacht des Gerichts insofern eingeschränkt ist.

---

441) Wie etwa das Berufungsgericht gegenüber dem Revisionsgericht.
442) Vgl. dazu auch oben zu N.15,25, vor 399.
443) Vgl. dazu unten zu N.532 ff.

II. Die Sonderstellung der Vereine

1.) Der Grundsatz der Vereinsautonomie zur Begründung einer Sonderstellung

In älteren Entscheidungen des REICHSGERICHTS und in einigen Urteilen des BUNDESGERICHTSHOFS wird die Nachprüfung von Tatsachen mit der Begründung abgelehnt, sie würde einen Eingriff in die Vereinsautonomie bedeuten [444]. Gegen eine derartige Ausdehnung des Begriffes der "Selbstgesetzgebung" auf die Fälle, in denen der Verein ein satzungsmäßiges Recht ausübt, hatte sich bereits das REICHSGERICHT selbst ausgesprochen [445] und seitdem den Begriff in diesem Zusammenhang kaum mehr herangezogen.

Die Autonomie betrifft im Grunde nur die Frage, welche Bestimmungen der Verein zulässigerweise in seiner Satzung treffen kann. Wenn gleichwohl der Begriff zum Ausschluß der Nachprüfung von Vereinsbeschlüssen immer wieder herangezogen wird, muß damit etwas anderes gemeint sein, als die Befugnis der Vereine zur Rechtsetzung. Für die Frage der Nachprüfbarkeit von Tatsachen ist es ohne Bedeutung, ob den Vereinen bürgerlichen Rechts die Fähigkeit zukommt, mit der Satzungsgebung selbst objektives Recht zu setzen oder ob die Satzung als besondere Form vertraglichen, subjektiven Rechts und die Freiheit ihrer Gestaltung als Ausfluß der allgemeinen Privatautonomie anzusehen ist [446] [447]. Die etwaige Rechtsetzungsbefugnis

---

444) Vgl. oben zu N.224,242.
445) RGZ 73,187 (190 f.); RGZ 88,193 (196) (eGen.).
446) Diese Frage muß als noch immer umstritten bezeichnet werden. Für den Rechtsnormcharakter der Satzung sind zu nennen:
GIERKE, Genossenschaftstheorie S.164; Privatrecht S.151; OERTMANN, § 25 BGB Anm.4; RGRK-DENECKE, § 25 BGB Anm.3; SOERGEL/SIEBERT, § 25 BGB Anm.7; MEYER-CORDING, S.31 ff.,44 ff. und JZ 1957,124. -
Gegen die Eigenschaft der Satzung als objektives Recht u.a.:
VON TUHR, S.503 ff.; PLANCK-KNOKE § 25 BGB Anm.1 Abs.3; ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.652; PALANDT/

sagt noch nichts darüber aus, ob die Anwendung des selbst gesetzten Rechts im Einzelfalle gerichtsfrei erfolgt oder von den Gerichten nachgeprüft und beanstandet werden kann. Im allgemeinen unterliegt gerade die Konkretisierung einer objektiven, abstrakten Norm der richterlichen Kontrolle. Demgemäß finden sich Befürworter des Normcharakters der Satzung, die eine Tatsachenprüfung bejahen [448], während umgekehrt vom Standpunkt der Vertragsähnlichkeit eine weitgehende Einschränkung der Nachprüfbarkeit angenommen werden kann [449].

Auch aus der Deutung des Tarifvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als objektiver Norm ergeben sich keine Folgerungen für den Umfang der richterlichen Aufgaben oder Befugnisse [450]. Ferner sind die aufgrund unstreitig autonomer öffentlich-rechtlicher Satzungen erlassenen Anordnungen als Verwaltungsakte im Verwaltungsrechtswege ohne Beschränkung hinsichtlich der der Maßnahme zugrunde liegenden Tatsachen anfechtbar [451].

Fortsetzung der Anm. auf Seite 135:

DANCKELMANN, § 25 BGB Anm.2; HEINSHEIMER, S.31; MÜLLER-ERZBACH, S.148; RAISER, S.76; BAUERNFEIND, S.59 ff.; GRAMM AuR 1957,340; STAHLHACKE RdA 1957, 435; PETERS, S.265; FORSTHOFF, S.421; FUCHS, NJW 1965,1509.
JHERING, S.321, fragte, ob auch Räuberbanden Recht setzen könnten.
Vermittelnd STAUDINGER/COING, vor § 21 BGB Anm.5g; § 25 Anm.6.

447) LEIST kann nicht zu den Befürwortern der Autonomie gezählt werden. Er setzt (Untersuchungen, S.1,200 N.2) die Autonomie voraus, um nachzuweisen, daß die "Freiheit des sozialen Zwanges" zur sozialen Zerklüftung und zur Entmachtung des Staates führen müsse (vgl. u.a. aaO. S.202).

448) Vgl. OERTMANN, § 35 BGB d ß, der allerdings eine ausdrückliche Ausschließung der Nachprüfbarkeit für zulässig hielt; MEYER-CORDING S.116.

449) Vgl. HEINSHEIMER, S.33 f.

450) Vgl. dazu z.B. E.R. HUBER, S.424 ff.; HUECK/NIPPERDEY II, S.179 f., 256 ff.; RAISER, S.63 ff.

451) Vgl. z.B. §§ 6,9 Nds.GO vom 4.3.1955, Nds.GVBl.1955, 55 ff.

Die Frage nach dem Rechtscharakter der Satzung kann hier dahingestellt bleiben. Unter dem Begriff "Vereinsautonomie" kann im Zusammenhang mit der Frage der Tatsachenprüfung nur eine Sonderstellung der Vereine gegenüber dem sonstigen Recht gemeint sein. Der Inhalt dieser Sonderstellung bestünde darin, daß die Feststellung der Tatsachen den unmittelbar beteiligten Vereinsgenossen überlassen ist. Eine Begründung für diese Stellung findet sich in der Rechtsprechung nicht.

a) Ableitung aus dem Gesetz

Aus dem Gesetz kann eine derartige Sonderstellung nicht begründet werden. Nach §§ 25 ff. BGB richtet sich allerdings die Organisation des Vereins und seine Betätigungen in erster Linie nach seiner Satzung, im übrigen nach nur wenigen zwingenden und einigen ergänzenden Vorschriften. Es besteht also eine weitgehende Freiheit in der Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Mitglied. Im Grundsatz ergibt sich jedoch daraus keine Verschiedenartigkeit zu anderen, vom Gesetz behandelten Rechtsverhältnissen, die typisiert sind, aber doch den Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit die Einzelausgestaltung und die Abänderung nicht-zwingender Normen überlassen. Für eine gerichtsfreie Handhabung der Satzung kann daraus nichts gefolgert werden.

b) Gewohnheitsrecht

Ein Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß die Tatsachenfeststellungen des Vereins nicht im Klagwege angegriffen werden können, hat sich nicht gebildet. Die Rechtsprechung hat sich mehrfach gewandelt, wenn auch im Hinblick auf die Tatsachenfrage nicht grundsätzlich. Sie ist immer wieder von der Lehre angegriffen worden [452]. Von den

452) Vgl. dazu oben N.430 ff.

betroffenen Vereinsmitgliedern ist wiederholt der Einwand vorgebracht worden, die Vorwürfe entsprächen nicht der Wahrheit. Oft allerdings waren die Tatsachen als solche nicht streitig, so daß diese Frage nicht häufig entscheidungserheblich gewesen ist. Jedenfalls kann nicht von einer gleichmäßigen Übung und von der allgemeinen Rechtsüberzeugung der Beteiligten, daß das Geübte Recht sein solle [453], ausgegangen werden. Ein Gewohnheitsrechtssatz dieses Inhalts ist bislang von keiner Seite behauptet worden.

c) Historische Sonderstellung

Auch mit dem Hinweis auf eine "vorgegebene", durch die rechtsgeschichtliche Uberlieferung gerechtfertigte Sonderstellung [454] ist der Ausschluß der Tatsachennachprüfung nicht zu rechtfertigen. Die den heutigen Idealvereinen nach bürgerlichem Recht entsprechenden Zusammenschlüsse zu geselligen, ideellen oder sonstigen vereinbarten Zwecken sind durchweg erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts zu einiger Bedeutung in rechtlicher Hinsicht gelangt [455]. Die Korporationen des alten deutschen Rechts, denen vor allem die Untersuchungen VON GIERKEs gegolten haben, beruhten demgegenüber im Grundsatz nicht auf einem freiwilligen Beitritt und auf einem vereinbarten Zweck. Sie umfaßten den ganzen Menschen in vielfachen Betätigungen und waren - z.B. in Gestalt der Zünfte und Gilden - Bestandteile des ständischen Staatsaufbaues [456]. Innerhalb dieser Stände gab es eigene ständische Gerichtsbarkeiten [457].

---

453) Vgl. dazu z.B. ENNECCERUS/NIPPERDEY I, S.261.
454) Auf diese verweist ohne nähere Begründung SCHEYHING JZ 1958,343 (345) - vgl. zu N.95 d.Arb.
455) Vgl. eine Entscheidung des Schöppenstuhles Jena aus der Zeit um 1840, SA 6 N.2; OAG Rostock, SA 27 N.5; RGZ 8,121 (123). Es ging damals vor allem um die Rechtsfähigkeit.
456) Vgl. VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S.226 ff., 299 ff.
457) Vgl. dazu VON GIERKE, aaO., S.344; DÖHRING, S.15,46.

Mit dem Erstarken der obrigkeitlichen Gewalt, dem Aufkommen des staatlichen Justizmonopols und später mit der Betonung der individuellen Freiheit verloren die Verbände ihre Macht und ihre Herrschaftsfunktionen [458].

An die Stelle dieser Gemeinschaften sind heute vielfach die modernen öffentlich-rechtlichen Körperschaften getreten, z.B. die berufsständischen Kammern oder die Wasser- und Bodenverbände, die in der Regel Zwangsverbände sind und im Grunde staatliche Aufgaben wahrnehmen. Wesentlich für die hier zu behandelnde Frage der gerichtlichen Nachprüfung ist, daß auch die Akte dieser Korporationen einer richterlichen Kontrolle unterliegen, und zwar entweder durch die ordentlichen Verwaltungsgerichte [459] oder zum Teil auch noch durch besondere, gesetzlich vorgesehene eigene Gerichte mit - und das ist wesentlich - unabhängigen Richtern [460]. Dabei hat das Gericht selbstverständlich auch über die bestrittenen Tatsachen Beweis zu erheben [461].

---

458) Vgl. VON GIERKE, aaO., S.638 ff., 872; KAISER, S.31.

459) Vgl. z.B. Handwerks-Ordnung §§ 11,39,53,67,106 III; DORNHEIM, S.58,74 f. für Wasserverbände; auch BSG MDR 1962,339 für die kassenärztlichen Vereinigungen.

460) Vgl. z.B. §§ 92 ff. BRAO. Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Ehrengerichte mit dem Grundgesetz und hinsichtlich der mangelnden personellen und organisatorischen Trennung von den Rechtsanwaltskammern bei RUPP/VON ZEZSCHWITZ, JZ 1965,399 ff.
Für die ärztlichen Berufsgerichte vgl. BVerfGE 4,72 (92). Nach BVerfG NJW 1965,343 ist ein ärztliches Berufsgericht nach Art.92 GG verfassungswidrig, wenn die Richter nicht unter Mitwirkung - mindestens durch Bestätigung - des Staates berufen werden. Richter kann ferner nicht ein Mitglied der Vertreterversammlung der Ärztekammer sein, da u.U. über die Beschlüsse dieses Organs geurteilt werden muß und der Betreffende dann der Natur der Sache nach selbst als Partei entscheide.
Diese Entscheidung dürfte für die gesamte Standesgerichtsbarkeit von großer Bedeutung sein.

461) § 38 II BRAO sieht in Zulassungssachen ausdrücklich eine Klage auf Feststellung vor, daß der angegebene Versagungsgrund nicht vorliegt; vgl. auch §§ 118 III, 223 BRAO. § 23 MRVO 165 bestimmte ausdrücklich, daß ein Verwaltungsakt auch rechtswidrig ist, wenn die ihn rechtfertigenden Tatsachen nicht vorhanden waren.

Die heutigen privatrechtlichen Vereinigungen dienen demgegenüber der Zusammenfassung privater Interessen verschiedenster Art [462], haben jedoch grundsätzlich keinen Anteil an hoheitlichen Aufgaben. Es besteht Beitritts- und Austrittsfreiheit des Einzelnen und Aufnahmefreiheit des Vereins. Die Zugehörigkeit verändert das rechtliche Verhältnis des Einzelnen zum Staate nicht [463], während andererseits die Verbände kein organischer Teil der Staatsverwaltung sind. Nach der heutigen Rechtsauffassung ist die Mitgliedschaft in einem Verein eine zivilrechtliche Rechtsbeziehung, die bei einer Streitigkeit der Beteiligten nach § 13 GVG von den ordentlichen Gerichten mit privatrechtlichen Maßstäben zu beurteilen ist [464].

Die Gesellschafts- und Gerichtsverfassung hat sich gegenüber der "rechtsgeschichtlichen Überlieferung" grundsätzlich gewandelt, so daß sich hieraus eine Sonderstellung der Vereine im Rechtsstreit mit dem Mitglied vor allem im Hinblick auf die Tatsachenfeststellung nicht ergibt.

d) Andere Vorgegebenheiten

Eine Sonderstellung ergibt sich auch nicht aus anderen "Vorgegebenheiten".

Eine Besonderheit gegenüber manchen anderen zivilrechtlichen Beziehungen ist allerdings darin zu sehen, daß der Einzelne zugleich Glied der Gesamtheit und somit Teil der juristischen Person ist, gegen deren Maßnahmen er sich wenden will. Gleichwohl ist die Mitgliedschaft ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten, dessen Ausgestaltung sich nach der für alle Teile maßgebenden Satzung richtet. Beeinträchtigt der Verein die satzungsmäßigen

---

462) Vgl. schon die Beispiele bei VON GIERKE, aaO., S.898 ff.
463) Vgl. SCHEUNER, S.50.
464) Vgl. dazu auch oben zu N.4 f.

Rechte des Einzelnen, handelt er als Rechtsträger gegenüber einem anderen, ist demgemäß für seine Maßnahmen verantwortlich und gegebenenfalls beweispflichtig.

Daran ändert sich auch nichts, wenn man aufgrund einer soziologischen Betrachtungsweise ein tatsächlich bestehendes Subordinationsverhältnis des Mitglieds zum Verein annehmen will [465] und daraus die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt folgert. Einmal läßt die heute zu beobachtende Macht der Verbände im öffentlichen und politischen Leben [466] noch keinen Schluß darauf zu, daß die Vereine allgemein übergeordnete Rechtssubjekte sein könnten. Es dürfte der Uberzeugung vieler Mitglieder wenig entsprechen, eine solche Überordnung anzunehmen. Anerkannt wird nur das Mehrheitsprinzip. Man wird auch feststellen können, daß bedeutende Verbände die Interessen nur weniger, einflußreicher Mitglieder und in der Regel nur ein sehr begrenztes Teilinteresse vertreten.

Ferner aber stehen sich im Zivilprozeß die Parteien gleichgeordnet gegenüber, auch wenn eine soziologische Übermacht festzustellen ist. Eine Sonderstellung in Bezug auf die Tatsachenfeststellung findet sich nicht einmal im öffentlich-rechtlichen Prozeß, wenn der Bürger sich gegen Maßnahmen des Staates wendet, obwohl man hier am ehesten von einem Verhältnis rechtlicher Uber- und Unterordnung sprechen könnte.

Auch aus der durch Artikel 9 Absatz 1 GG gewährleisteten Freiheit des Staatsbürgers, Vereine zu bilden, kann nicht auf eine Sonderstellung geschlossen werden. Der aufgrund dieser Freiheit gebildete Verband hat keine weitergehenden Befugnisse als der Einzelne und ist an die allgemeinen Normen gebunden. Das Freiheitsrecht des Bürgers richtet

---

465) Vgl. dazu MEYER-CORDING, S.1 f., 44 ff., 48.
466) Vgl. dazu etwa ESCHENBURG, Herrschaft der Verbände; WEBER, Spannungen, insbes. S.50; BREITLING, Die Verbände in der Bundesrepublik.

sich gegen den Staat und kann nicht zu einer gerichtsfreien Betätigung gegenüber dem Mitglied führen [467].

Ebensowenig vermögen naturrechtliche Normen, insbesondere nicht das der katholischen Sozialphilosophie entstammende Subsidiaritätsprinzip, eine Sonderstellung hinsichtlich der Tatsachenprüfung zu rechtfertigen. Dieser in der päpstlichen Enzyklika "Quadragesimo Anno" aus dem Jahre 1931 als "gravissimum principium" bezeichnete Grundsatz [468] besagt, daß die jeweils größere Gruppe der Gesellschaft der kleineren oder dem Einzelnen Aufgaben nicht entziehen dürfe, die angemessener, erfolgreicher und nützlicher innerhalb des kleineren Lebenskreises bewältigt werden könnten [469]. Dem Staat wird aber das Recht und die Aufgabe der Uberwachung und Zügelung der Gliedgemeinschaften zugestanden, wie die Notwendigkeit es erfordere. Eine solche muß angenommen werden, wenn ein Streit zwischen dem Einzelnen und seiner Gruppe unparteiisch entschieden werden soll. Die Gruppe selbst kann diese Aufgabe nicht bewältigen [470].

Es erübrigt sich somit ein Eingehen auf die Frage, ob und inwieweit in der heutigen Gesellschaftsordnung naturrechtlichen Vorstellungen und daraus von einer Soziallehre entwickelten Grundsätzen allgemeine Rechtsgeltung zukommen kann [471], da dieser Grundsatz für die hier zu behandelnde Frage keine Bedeutung hat.

2.) Selbstverwaltungsrecht und Unterwerfung

Neben dem Verweis auf die "Vereinsautonomie" finden sich in der Rechtsprechung zur Begründung für die Ablehnung

---

467) Vgl. STAUDINGER/COING, vor § 21 BGB Anm.5b,h.
468) Man könnte darüber streiten, ob "oberster" oder "sehr bedeutender" Grundsatz übersetzt werden muß. Dt. Text bei SCHILLING, Nr.79 f.
469) Vgl. hierzu VON NELL-BREUNING, S.69 f.,73.
470) Vgl. dazu zu N.15,47,100,479 ff.
471) Vgl. dazu ablehnend BVerfGE 10,59 (81).

gerichtlicher Nachprüfung der Tatsachen zwei weitere Begründungen, deren Billigung ebenfalls auf eine Art Sonderstellung der Vereine im Rechtsleben hindeuten könnte.

a) Das Recht zur Selbstverwaltung

Die Maßnahmen der Vereine sind als Akte der Selbstverwaltung des Vereins bezeichnet worden. In dieses Recht zur Selbstverwaltung dürfe nicht durch die Gerichte eingegriffen werden [472].

Der Begriff der Selbstverwaltung findet sich im öffentlichen Recht und bedeutet dort die Wahrnehmung an sich staatlicher Aufgaben durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Selbstverwaltung beruht auf ausdrücklicher gesetzlicher Delegation. Ihre Akte unterliegen der staatlichen Aufsicht zum Schutze aller und der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte, wenn ein Einzelner in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt [473]. Bei dieser Kontrolle ist die Tatsachenfeststellung nicht endgültig dem Selbstverwaltungskörper überlassen.

Dieser Begriff ist auf Vereinsmaßnahmen nicht anwendbar, da weder staatliche Aufgaben wahrgenommen werden, noch eine Delegation oder organisatorische Funktion innerhalb des Staatsaufbaues vorliegt. Es ist wenig sinnvoll, eine Selbstverwaltung auch dann anzunehmen, wenn ein Rechtsträger seine eigenen Angelegenheiten frei von staatlicher Einmischung ordnen und nach eigenem Gutdünken handeln kann [474].

Abgesehen davon darf aus einer derartigen Selbstverwaltung, die es auf allen Rechtsgebieten geben kann, nicht gefol-

---

472) Vgl. oben zu N.244.
473) Vgl. dazu FORSTHOFF, S.415 f.
474) Vgl. NIKISCH, S.217 N.48.

gert werden, daß auch die Tatsachenfeststellung von dem Selbstverwaltungsrecht umfaßt wird. Wer etwas selbständig verwalten kann, darf nur ordnungsgemäß handeln, insbesondere, wenn er ein an bestimmte Zwecke gebundenes Vermögen zu verwalten und diese Zwecke zu verfolgen hat. Das Verwaltungsrecht richtet sich nach der Satzung des Vereins. Sind darin für ein Handeln gewisse Voraussetzungen aufgestellt, ist der Verein daran gebunden. Überschreitet er seine Bindungen oder Befugnisse, kann der Betroffene im Rechtswege Schutz suchen.

b) Die Unterwerfung des Mitglieds

Auch die von der Rechtsprechung verschiedentlich festgestellte Unterwerfung des Mitglieds unter die Vereinsherrschaft [475] vermag den Ausschluß der Tatsachenprüfung nicht zu rechtfertigen.

Von einer Unterwerfung kann zunächst gesprochen werden im Hinblick auf die Satzung und ihrer Geltung für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und allen Mitgliedern. Die Gestaltung des Rechtsverhältnisses wird nicht unter den Beteiligten frei ausgehandelt. Vielmehr findet der später Beitretende eine fertige "Rechtsordnung" vor, die er anerkennen muß, wenn er Mitglied werden will. Er erkennt die in der Satzung festgelegten Rechte des Vereins an, während andererseits auch der Verein verpflichtet ist, das Mitglied satzungsgemäß zu behandeln. Insofern ist auch der Verein der Satzung "unterworfen" und kann nicht von ihr ohne eine entsprechende Satzungsänderung nach Belieben abweichen. Ein grundsätzlicher Unterschied zu einer "Unterwerfung" unter die von einer Partei eines Schuldverhältnisses aufgestellten Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluß besteht nicht. Zu einer Besserstellung im Prozeß führt dieser Vorgang nicht.

---

475) Vgl. oben zu N.243.

Mit dem Beitritt kann sich das Mitglied auch einer "Strafgewalt" des Vereins unterwerfen, wenn in der Satzung strafweise Ausschließung und Geldstrafe vorgesehen sind [476]. Es erkennt das satzungsmäßige Recht des Vereins zu solchen Maßnahmen an und nimmt es in Kauf, von derartigen Vereinsakten betroffen zu werden. Sind die Maßnahmen jedoch nicht satzungsmäßig, kann sich das Mitglied wehren.

Eine Besonderheit liegt aber darin, daß das Rechtsverhältnis der Mitgliedschaft inhaltlich nicht unbedingt feststeht, sondern ohne und gegen den Willen des Einzelnen durch Mehrheitsbeschlüsse verändert werden kann. Auch diese Mehrheitsherrschaft beziehungsweise die Zuständigkeit eines bestimmten Organs für die Maßnahmen ergibt sich aus der Satzung. Der Einzelne muß sich einer Mehrheit, die er bei seinem Eintritt nicht kennen kann, fügen, wenn er im Verein verbleiben will. Insoweit ist er der Mehrheit und insbesondere ihren Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme unterworfen.

Die Mehrheit darf allerdings nicht den Zweck und nur unter gewissen Voraussetzungen die Satzung ändern, hat im übrigen nach der Satzung zu verfahren und darf sich nicht über sie hinwegsetzen. Vor allem ist die Mehrheit in ihren Entscheidungen nicht frei, wenn das Handeln des Vereins an bestimmte Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft ist. Nur unter diesen Mehrheitswillen hat sich ein Mitglied unterworfen.

Für den Fall einer Ausschließung oder einer Geldstrafe kann von einer Unterwerfung oder besser von einer Inkaufnahme des Vereinsaktes nur dann gesprochen werden, wenn der Betroffene die Tat, die geahndet werden soll, auch wirklich begangen hat [477]. Über die Feststellung dieser

---

476) Der Beitritt ist übrigens rechtsgeschäftlicher Art - vgl. SOERGEL/SIEBERT, § 38 BGB Anm.16.

477) So ausdrücklich BGHZ 29,352 (362), ohne daraus Folgerungen zu ziehen.

Tat und den Umfang gerichtlicher Nachprüfung ergibt sich aus dem Begriff der Unterwerfung ohne weiteres nichts.

3.) Bedenken gegen eine Sonderstellung

Aus den bisherigen Erörterungen hat sich eine überzeugende Begründung für die Anerkennung einer Sonderstellung der Vereine im Prozeß gegenüber dem betroffenen Mitglied nicht ergeben können. Davon abgesehen, bestehen verschiedene Bedenken gegen eine solche Annahme.

a) Verbot des Richtens in eigener Sache

Überläßt man dem Verein die Feststellung der Tatsachen mit bindender Wirkung für den Richter, billigt man dem Verein eine Funktion zu, die sonst dem Gericht zustehen müßte. Diesem bleibt zwar nach der Rechtsprechung die Überprüfung auf formelle Fehler und auf Rechtsmißbrauch hin, aber gerade zur Beurteilung des letzteren sollen die vom Verein festgestellten Tatsachen maßgebend sein [478]. Der Verein würde also insoweit zum Richter in eigener Sache, indem er selbst über die tatsächlichen Voraussetzungen seiner Rechtsausübung entscheidet. Das ist ein Widerspruch in sich, da jede richterliche Tätigkeit vor allem die Unabhängigkeit des Entscheidenden voraussetzt [479].

Das REICHSGERICHT hat besonders in vereinsrechtlichen Entscheidungen häufig die Ansicht vertreten, daß Entscheidungen in eigener Sache unzulässig sind, und zwar im Zusammenhang mit dem Verbot des Rechtswegausschlus-

---

478) Vgl. dazu N.547.
479) Vgl. dazu schon oben zu N.100.

ses [480] und mit der Besetzung von Vereinsschiedsgerichten mit Vorstandsmitgliedern [481]. Ferner erklärte es auch die endgültige Entscheidung über die Erfüllung der äußeren Bedingungen der Ausschließung sowie über den objektiven Inhalt der Satzung und die rechtliche Grenze des Ausschließungsrechtes bei der Satzungsauslegung für eine wirkungslose Entscheidung in eigener Sache [482]. Auch vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ist der Grundsatz des Verbots Richtens in eigener Sache anerkannt [483].

b) Weitere Bedenken

Billigt man dem Verein eine Sonderstellung im Hinblick auf die Tatsachenfeststellung zu, ist nicht recht einzusehen, warum dann der Verein nicht auch über die formellen Tatsachen, über die Satzungsauslegung, die Zweckbestimmung und die Wertung endgültig entscheiden könnte. Die Rechtsprechung verweigert jedoch nur hinsichtlich der materiellen Ausschlußtatsachen eine gerichtliche Nachprüfung und nimmt nur in diesem Punkte eine Sonderstellung an. Das erscheint nicht recht folgerichtig [484].

Im übrigen ist wiederum auf den Widerspruch dieser Rechtsprechung mit den Entscheidungen zu genossenschaftlichen

---

480) Vgl. oben zu N.14 sowie ferner: RGZ 57,154 (156) (eGen.); RG JW 1906,396; schon ROHG 21,84 (86) für eine Gesellschaft. - Allgemein: RG HRR 1937 N.791; anders nur OLG Celle SA 59 N.169.

481) Vgl. dazu oben zu N.47; ferner RGZ 55,326 (GmbH); RGZ 88,395 (401); RGZ 90,306 (308); auch DELIUS, Ausschluß, S.212; BAUMBACH/SCHWAB, S.61.

482) Vgl. RGZ 80,189 (191); RG LZ 1929,830. Vgl. auch N.254 d.Arb.

483) Vgl. BVerfGE 3,377 (381); BVerfGE 4,331 (346). - BGHZ 32,159 (168) bezeichnet die im Ermessen des Vorstands einer AG stehende Handlung (Auskunftsverweigerung nach § 112 AktG) als Richten in eigener Sache; ist jedoch nach sachlichem Recht das Ermessen maßgebend, liegt eine Tätigkeit als Richter oder anstelle des Richters nicht vor. - Mit diesem Grundsatz wird auch die vergleichende Werbung für unzulässig erklärt - vgl. BAUMBACH/HEFERMEHL I, § 1 UWG Anm.27. Jedoch richtet der Werbende nicht, er preist an.

484) Vgl. oben N.434.

Ausschließungsbeschlüssen hinzuweisen, zu denen ein wesensmäßiger Unterschied nicht festgestellt werden kann [485].

Geht man davon aus, daß der Verein durch die bindende Feststellung von Tatsachen eine richterliche Tätigkeit ausüben würde, ergibt sich ein weiteres Bedenken aus Art.92 GG, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Diese Bestimmung richtet sich vor allem gegen den Staat und bezweckt, daß Rechtsprechung nicht von Verwaltungsbehörden ausgeübt werden darf. Das Rechtsprechungsmonopol des Staates ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn der Staat die Rechtsprechung auch ausüben kann und nicht Privatpersonen bindende Entscheidungen treffen können [485a].

Eine Ausnahme gilt nur für die gesetzlich vorgesehenen und mit wenigstens gewissen Garantien der Unabhängigkeit und der Vereinbarkeit mit den guten Sitten (§ 1041 ZPO) ausgestalteten Schiedsgerichte nach der ZPO [485b].

4.) Rechtspolitische Erwägungen

Abgesehen von den behandelten Begriffen finden sich in der Rechtsprechung zur Begründung der Ablehnung vollständiger sachlicher Überprüfung von Vereinsmaßnahmen praktische oder rechtspolitische Überlegungen.

Schon das REICHSGERICHT erklärte es - allerdings in der älteren Phase seiner Rechtsprechung [486] - für "unangängig", wenn die Gerichte damit befaßt werden sollten, in innere Zerwürfnisse des Vereins einzudringen. Aber auch der BUNDESGERICHTSHOF rechtfertigt noch die Ablehnung

---

485) Vgl. oben zu N.216 ff.
485a) Vgl. dazu BAUR, JZ 1965,163 ff.
485b) Vgl. oben zu N.40 ff.
486) RG Warn 1913 N.182. Vgl. zu N.246.

der Tatsachenüberprüfung trotz der Erkenntnis, daß die Unterwerfung nur für den Fall begangener Tat angenommen werden kann und daß der Verein sich bei Geldstrafen selbst einen Zahlungsanspruch verschafft, damit, daß es aus praktischen Gründen "unerträglich" sei, wenn das Gericht mit der vollständigen sachlichen Nachprüfung sämtlicher Vereinsstrafen befaßt werden könnte. Daß das Gericht Maßnahmen durchsetze, deren sachliche Berechtigung es nicht kenne, müsse in Kauf genommen werden, weil es das Mitglied nicht in der Hand haben könne, eine vollständige Überprüfung zu erzwingen [487].

Diesen Erörterungen gegenüber ist festzustellen, daß es sich nicht um eine vollständige Überprüfung der Vereinsmaßnahmen handeln soll, wenn die der Maßnahme zugrunde liegenden Tatsachen als beweisbedürftig angesehen werden. Die Zweckmäßigkeit des Beschlusses und das Ermessen des Vereins bleiben unberührt [488].

a) Schwierigkeit der Beweisaufnahme

Die "Unerträglichkeit" könnte sich einmal daraus ergeben, daß die Beweisaufnahme ein tieferes Eindringen in die inneren Angelegenheiten des Vereins erfordern würde. Oft bedarf es jedoch eines solchen Eindringens nicht, vor allem, wenn es sich um feste, objektiv feststellbare Tatsachen handelt [489]. Im übrigen ist ein "Eindringen" bei den Streitigkeiten aus Dauerrechtsverhältnissen häufig nötig und entbindet sonst in keinem Falle den Richter von der möglicherweise schwierigen Beweiserhebung [490].

---

487) BGHZ 29,352 (362,363).
488) Vgl. dazu unten z.B. N.547 ff.
489) Z.B. um den Vorwurf der Urkundenfälschung in BGHZ 29,352.
490) Etwa in Ehesachen, bei Miet-, Dienst- und Gesellschaftsverträgen.

Auch in Vereinssachen selbst war die Rechtsprechung häufig gezwungen, sich mit den inneren Angelegenheiten des Vereins auseinanderzusetzen. Schon bei der Prüfung der formellen Voraussetzungen können Tatsachen erheblich sein, die umständliche Beweiserhebungen erfordern [491]. Tatfrage kann sein, ob sich ein Mitglied durch Nichtanrufung der nächsten Vereinsinstanz dem Beschluß unterwerfen wollte, ob ein Sonderrecht gegeben ist, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt ist [492], ob ein wichtiger Grund vorliegt, ob der Austritt vor der Vereinsmaßnahme erfolgt ist, ob eine gesetzwidrige Vereinsbestätigung nachweisbar ist [493]. Die Sittenwidrigkeit und Diskriminierungen durch Beschlüsse ist von Tatsachenfeststellungen abhängig [494]. Bei der Satzungsauslegung kann über eine ständige Übung Beweis erhoben werden müssen [495]. Auch für die Beurteilung des Vereinszweckes können Tatsachen von Bedeutung sein [496].

Mit der Schwierigkeit der Beweisfrage läßt sich mithin das Verbot der Prüfung von Tatsachen nicht begründen.

b) Störung des Vereinslebens

Mit diesen praktischen Gesichtspunkten kann auch gemeint sein, daß es rechtspolitisch unerwünscht erscheint, das

---

491) So z.B. die Vernehmung von Mitgliedern über den Hergang der Versammlung oder über die Gewährung des vorherigen Gehörs.
492) Vgl. dazu oben zu N.79 und zu N.162; vgl. die Tatsachenfeststellung in BGH LM 2 zu § 39 BGB zu einer ungleichmäßigen Beitragserhöhung.
493) Vgl. dazu oben zu N.315 ff., 188 ff., 298 ff.
494) Vgl. RGZ 144,96 (105), wo geprüft werden mußte, warum eine Satzungsänderung erfolgt war. - Vgl. noch oben zu N.350a.
495) Vgl. dazu oben zu N.361.
496) RG HRR 1928 N.1553 untersuchte die geschichtliche Entwicklung des Logenwesens, um die Wirkung eines Übertritts zu einer anderen Großloge zu ermitteln.

Innenleben der Vereine durch gerichtliche Maßnahmen zu stören, um das ungetrübte Sozialklima im Verein zu erhalten.

Demgegenüber ist zunächst festzustellen, daß es sich bei der Tatsachenprüfung nicht um solche Störungen zu handeln braucht. Der Vorwurf, ein Beschluß sei offenbar unbillig und stelle einen Rechtsmißbrauch dar, kann den Verein schwerer treffen, als der einer unrichtigen Tatsachenermittlung. Abgesehen davon liegt eine Störung immer vor, wenn das Gericht das Handeln einer Partei für unrechtmäßig erklären muß. Das Vereinsleben kann empfindlich gestört werden, wenn aus formellen Gründen sämtliche Beschlüsse einer Mitgliederversammlung für ungültig erklärt werden [497], wenn die Satzung insgesamt [498] oder in einzelnen Teilen für nichtig erklärt wird, wenn Beschlüsse den Gleichheitsgrundsatz nur einigen Mitgliedern gegenüber verletzen oder wenn infolge einer unwirksamen Zweckänderung eine Spaltung des Vereins angenommen werden muß [499].

Abgesehen davon erscheint es fraglich, ob das Vereinsleben nur dann gedeihlich verlaufen kann, wenn dem zuständigen Vereinsorgan die endgültige Entscheidung über das Vorliegen der Tatsachen überlassen bleibt. Das allgemeine Sozialleben dürfte vielmehr auf die Dauer ungestörter sein, wenn dem Einzelnen die Möglichkeit der Anrufung des unparteiischen Gerichts bleibt und er nicht allein den machtvollen Vereinsorganen ausgeliefert ist. Schon das REICHSGERICHT stellte einmal fest, das Bestehen des Vereins sei gefährdet, wenn dem Mitglied kein rechtlicher Schutz gegen eine Zufallsmehrheit gewährleistet sei [500].

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Ausdehnung der Verbandsmacht im öffentlichen Leben [501] ist vielmehr die

497) Vgl. OLG Schleswig NJW 1960,1862.
498) Vgl. KG NJW 1962,1917.
499) Vgl. oben nach N.375.
500) RGZ 73,187 (190); vgl. auch die oben zu N.437 ds.Arb. genannte Bemerkung KOHLERs.
501) Vgl. die in N.466 Genannten.

Forderung zu erheben, mit einer wirksamen Nachprüfung der Verbandsakte durch das Gericht die Gefahr zu bannen, daß die Verbände auch die staatliche Rechtsprechungsfunktion unter sich aufteilen [502].

Allerdings ist der Rechtsprechung einzuräumen, daß bei der Tatsachenfeststellung unter Umständen ein rechtlicher Beurteilungsmaßstab für die Erheblichkeit der Tatsachen fehlt. Die daraus folgende Beschränkung für das Gericht ergibt sich aber nicht aus einer nicht recht zu begründenden Sonderstellung der Vereine im Prozeß, sondern aus den Tatbeständen der Satzung und den erhobenen Vorwürfen selbst.

III. Satzungsmäßiger Tatbestand und behauptete Tatsache

1.) Feste Tatbestände

In den Vereinssatzungen können als Voraussetzung für eine Maßnahme fest bestimmte tatsächliche Voraussetzungen aufgestellt sein. Dann stimmen der satzungsmäßige Grund und der Vorwurf des Vereins gegen das Mitglied genau überein. Eine Wertung oder Ausfüllung ist begrifflich ausgeschlossen [503].

---

502) Vgl. KAISER, S.300.

503) Zu denken ist z.B. an die Fälle: Ausschließung, wenn die Beiträge durch gerichtliche Zwangsvollstreckung beigetrieben werden müssen - vgl. ROHG 22,103 (eGen.); überhaupt Nichtzahlung der Beiträge. Rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung, etwa wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften - vgl. BGH WM 1961,942. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte - vgl. § 68 GenG. Leistung des Offenbarungseides; Austritt aus der Kirche; Verlegung des Wohnsitzes. Doppelmitgliedschaft in Konkurrenzvereinen - vgl. Kreisger. Wiesbaden BuschArch 23,432, wo im Beweiswege geprüft wurde, welcher Verein zuerst gegründet worden war. - Geldstrafe wegen des in der Satzung verbotenen Verkaufs bestimmter Aktien - vgl. RGZ 165,140.

Die Rechtsprechung hatte solche Fälle bisher im Zusammenhang mit der Tatsachenprüfung nicht zu beurteilen. Es ist kaum anzunehmen, daß sie eine Tatsachenkontrolle ablehnen würde, wenn die Tatsachen streitig sein sollten, was in den bisher entschiedenen Prozessen noch nicht der Fall gewesen ist. Sie wäre sonst genötigt, entweder mit dem Begriff der offenbaren Unbilligkeit oder Unrichtigkeit zu helfen [504] oder von einer weiteren Einschränkung der Vereinsautonomie zu sprechen.

Für eine Beschränkung der Nachprüfung von Tatsachen und ihrer Beweisbedürftigkeit in derartigen Fällen lassen sich keine Gründe finden. Der Satzungstatbestand fordert fest umrissene, nicht vom Ermessen oder von besonderen Feststellungen des Vereins abhängige tatsächliche Voraussetzungen. Es handelt sich um objektiv bestimmte und objektiv zu erfassende Lebensvorgänge, die einer Wertung durch den Verein nicht einmal zugänglich sind. Sie liegen zum Teil außerhalb des eigentlichen Vereinslebens oder können wenigstens von Außenstehenden ohne Rücksicht auf innere Vereinsbelange beurteilt werden [505].

Das Gericht hat in diesen Fällen über die entscheidungserheblichen streitigen Tatsachen in vollem Umfange Beweis zu erheben. Liegen die Tatsachen nicht vor oder kann der Verein sie nicht beweisen, ist die Maßnahme satzungswidrig und daher unwirksam, weil die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

Das gilt nicht nur für die Ausschließung und Geldstrafe, sondern auch für andere Vereinsbeschlüsse, die allerdings nur selten an rein objektive Voraussetzungen tatsächlicher Art geknüpft sind [506].

---

504) Daß diese Möglichkeit unbefriedigend bleiben muß, ist schon oben zu N.427 d.Arb. gezeigt.

505) Der objektive Sachverhalt bei dem Vorwurf der Beitragsschulden ist z.B. der Zahlungsrückstand, der stets nachweisbar ist.

506) Vgl. die Beispiele zu N.297 d.Arb.

2.) Unbestimmte Tatbestände

Häufiger wohl enthalten die Satzungen ausfüllungsbedürftige Tatbestände als Voraussetzung für eine Maßnahme. Eine Ausschließung soll etwa möglich sein bei vereinsschädigendem, ehrlosem, standeswidrigem Verhalten oder aus wichtigem Grunde.

Nicht dem Bereich des Tatsachlichen gehören diese unbestimmten Tatbestandsbegriffe selbst an [507]. Einer tatsächlichen Würdigung durch den Richter sind nur die Vorwürfe selbst, die den Tatbestand ausfüllen sollen, zugänglich. Diese Vorwürfe des Vereins gegen das Mitglied können entweder in objektiven Tatsachen, in subjektiven Meinungen oder in einer Verbindung objektiver und subjektiver Merkmale bestehen.

a) Objektive Tatsachen

Wie bei den festen Satzungstatbeständen kann dem Mitglied auch im Rahmen eines unbestimmten Tatbestandes ein objektiv bestimmbarer Sachverhalt zur Last gelegt werden [508]. Wie in den behandelten Fällen, in denen Tatbestand und Vorwurf übereinstimmen, ist auch hier keine Begründung ersichtlich,

---

507) Vgl. dazu oben vor N.364.

508) Vgl. die Fälle in N.503. Ferner: Vertrieb von Schundliteratur als Schädigung des Ansehens eines BuchhändlerV. - vgl. BGH WM 1961,942. Unterlassene Beitragszahlung, Leistung des Offenbarungseides, Ausschluß vom Börsenbesuch als Handlungen zum Schaden des Vereins - vgl. OLG Hamburg OLGE 15,305. Urkundenfälschung als Verwirkung kaufmännischen Vertrauens, Schädigung des Gewerbes, Verletzung der Berufsehre - vgl. BGHZ 29,352. Anzeige des Vereins, Beleidigungsklagen gegen Mitglieder als Verstoß gegen die Geselligkeitspflege - vgl. RG JW 1908,503; RG LZ 1917,1245. Verurteilung wegen Diebstahls als Störung des Zusammenlebens - vgl. RG HRR 1942 N.779. Weigerung, eine Hypothek eintragen zu lassen, als Pflichtverstoß - vgl. RG SA 96 N.43.

warum das Gericht die streitigen Tatsachen auf ihren Wahrheitsgehalt hin nicht untersuchen dürfte. Der Verein behauptet einen Sachverhalt, der nicht von seinen Wertungen und seinem Ermessen abhängig ist, sondern der außerhalb des Vereins liegt. Er gibt zu erkennen, daß er sein ihm nach der Satzung zustehendes Ausschließungsrecht aus objektiv erfaßbaren Gründen ausüben will. Er muß dann auch beweisen können, daß diese Vorwürfe zutreffend sind. Jedenfalls kann das Gericht nicht an die Tatsachenfeststellungen des Vereins gebunden sein.

b) Subjektive Tatsachen

Ein für den Verein wichtiger Grund oder ein vereinsschädigendes Verhalten kann sich aber auch aus einem andersartigen Sachverhalt ergeben, der innerhalb des Vereins, auf der Ebene seiner Betätigung liegt und ganz oder zum Teil auf Ansichten und Wertungen der Mehrheit und auf subjektiven Tatsachen beruht. Ein Einzelner kann durch sein Verhalten oder sogar durch seine Eigenschaften das gedeihliche Zusammenleben der Mitglieder empfindlich stören.

Behauptet etwa ein Verein von Gelehrten oder Forschern, der Betroffene genüge den geistigen Anforderungen des Vereins nicht und schädige daher die Vereinsarbeit, liegen einer solchen Beurteilung zwar auch Tatsachen zugrunde, nämlich die geistigen Fähigkeiten. Der Vorwurf besteht aber nicht in an allgemeinen Anschauungen meßbaren Fakten, sondern ist auf das Vereinsleben und den Zweck bezogen. Er entzieht sich seinem Wesen nach einer objektiven Beurteilung durch Dritte und ist allein abhängig von der Ansicht der Mehrheit der übrigen Mitglieder, die das Niveau des Vereins und die Anforderungen bestimmen. Diese Ansicht stützt sich auf die mit dem Betreffenden im Verein gemachten Erfahrungen, auf nicht beweisbare Wertungen und Ermessensentscheidungen, bestimmt sich also nicht allein

durch Tatsachen. Mit der Tatsachenfeststellung zugleich erfolgt ein Abwägen und Beurteilen, das nicht voneinander getrennt werden kann. Es kommt nicht darauf an, wie sich diese Ansicht gebildet hat. Maßgebend ist nur das Vorliegen dieser Ansicht als einer inneren, subjektiven Tatsache.

Ob mit dieser subjektiven Tatsache ein Sachverhalt gegeben ist, der nach dem Satzungstatbestand zu der Maßnahme berechtigt, ist durch die Auslegung der Satzung und durch die Subsumtion zu bestimmen [509]. Die innere Tatsache bedarf im Prozeß keines besonderen Beweises, sondern ergibt sich aus der Tatsache des Beschlusses selbst, der die Vereinsansicht zum Ausdruck bringt. Es handelt sich somit in diesen Fällen nicht um einen Ausschluß der Beweisbedürftigkeit und der Tatsachenprüfung, da die erhebliche Tatsache mit dem Beschluß unbestreitbar vorliegt. Es erfolgt allerdings keine Prüfung, ob die Ansicht berechtigt ist.

Eine ausdrückliche Satzungsbestimmung, die die Ansicht des Vereinsorgans als maßgeblich hinstellt [510], ist nicht erforderlich, da ein wichtiger Grund oder eine Vereinsschädigung auch in inneren Vorgängen bestehen können. Allerdings kann eine solche Klausel unterstreichen, daß die Vereinsentscheidung maßgebend sein soll.

In diesem Zusammenhang kann auch von einer Unterwerfung gesprochen werden [511], die sich jedoch aus der Mehrheitsherrschaft ergibt und gegenüber anderen Beschlüssen über die zweckgemäße Verfolgung der Vereinsinteressen keine Besonderheit darstellt.

Neben dem Ermessen, ob überhaupt eine Maßnahme ergriffen werden soll [512], hat der Verein in diesen Fällen auch ein

---

509) Vgl. dazu oben vor N.364 und bei N.417 f.
510) Vgl. dazu HEINSHEIMER, S.34.
511) Vgl. oben zu N.475 d.Arb.
512) Vgl. dazu unten zu N.547 ff.

Ermessen hinsichtlich seiner subjektiven Ansicht. Er oder die zur Entscheidung befugte Mehrheit können etwa die mangelnden Fähigkeiten schwer oder leicht nehmen, ohne durch die Satzung gebunden zu sein. Auch dieses Ermessen kann rechtsmißbräuchlich ausgeübt und vom Betroffenen angegriffen werden [513].

Soweit andere Vereinsbeschlüsse an ausfüllungsbedürftige Voraussetzungen geknüpft sind [514], wird sich in der Regel aus der Satzungsauslegung ergeben, daß die Ansicht der Mehrheit, nicht aber objektive Tatsachen maßgebend sein sollen.

c) Verbindung objektiver und subjektiver Tatsachen

Lassen sich zwischen den bisher erörterten Beispielen für objektive und subjektive Tatsachen klare Abgrenzungen gewinnen, ist eine solche zweifelhafter in Fällen, in denen der Sachverhalt aus objektiven und subjektiven Elementen zusammengesetzt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine Verhaltensweise vor ihrer Subsumtion unter den Tatbestand der Satzung eine Wertung durch den Verein erfährt. Diese Wertung ist grundsätzlich Sache des Vereins.

Wird etwa eine Äußerung als beleidigende [515] und damit als ein vereinsschädigendes Verhalten beurteilt, gilt das unter b) Ausgeführte. Es kann nur die abstrakte Prüfung auf die rechtliche Zulässigkeit der Subsumtion hin erfolgen, nicht darauf, ob der Verein sich "tatsächlich" beleidigt fühlt. Die Tatsache der Äußerung selbst gehört jedoch nicht

---

513) Vgl. unten zu N.585. Macht z.B. der als unbegabt Ausgeschlossene geltend, ihm sei gerade der Nobelpreis verliehen, liegt ein Anhaltspunkt für einen Ermessensmißbrauch hinsichtlich der Wertung vor.

514) Etwa eine "erforderliche" Beitragserhöhung; ein "verdienstvolles" Mitglied.

515) Vgl. RG JW 1895,611; BGHZ 28,131. Unsportliche Äußerungen - vgl. RG JW 1915,1424; RGZ 143,1.

zur inneren Seite des Vorwurfs und ist als objektiver Lebensvorgang grundsätzlich vom Verein zu beweisen.

Jedoch kann der Verein mit seiner Wertung auf allgemeingültige Grundsätze zurückgreifen. Ob das der Fall ist, ergibt sich nicht allein aus dem Vorwurf selbst, sondern auch aus dem Vereinszweck. Beanstandet etwa eine Verlegervereinigung die von einem Mitglied gedruckten Schriften als unzüchtig, nimmt er auf allgemeine Begriffe Bezug, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Es ist daher zu prüfen, ob die Schriften den Vorwurf der Unzüchtigkeit ausfüllen [516]. Etwas anderes gilt, wenn ein zum Beispiel auf konfessioneller Grundlage beruhender Verein, der sich besonders gegen die Verbreitung unsittlichen Schrifttums wehren will, Bücher eines Mitglieds beanstandet. Der Vorwurf, die Bücher gedruckt oder vertrieben zu haben, ist objektiver Art und deshalb nachprüfbar und beweisbedürftig. Die behauptete Unsittlichkeit hebt aber erkennbar nur auf die Maßstäbe ab, die der Verein sich zur Zweckerreichung selbst gegeben hat. Es handelt sich um eine innere Ansicht, die als Tatsache durch den Beschluß zum Ausdruck kommt, aber vom Gericht nicht auf ihre Berechtigung in tatsächlicher Hinsicht geprüft werden kann [517].

---

516) So zutreffend Vorinstanz zu BGH WM 1961,942; der BGH erklärte, an diese tatsächliche Beurteilung gebunden zu sein. Vgl. auch LG und OLG Frankfurt WuW 1959,571, 1960,55, wo der nationalsozialistische Charakter der Bücher allerdings nur glaubhaft gemacht zu werden brauchte (einstweil. Verfügung).

517) Entsprechendes gilt, wenn eine Handlung als unlauterer Wettbewerb gewertet und für vereinsschädigend erachtet wird. Ein Verein von Gewerbetreibenden wird auf den allgemeinen Begriff Bezug nehmen, der dann mit Tatsachen ausgefüllt sein muß. Anders kann es bei einem Verein mit dem besonderen Zweck der Pflege bestimmten Geschäftsgebarens mit strengeren Anforderungen an seine Mitglieder sein. Hier genügt der Beweis des Verhaltens an sich.

Diese Unterschiedlichkeit kann sich auch aus der Satzung ausdrücklich ergeben, wenn etwa die Zuwiderhandlungen gegen die vom Verein aufgestellten Grundsätze geahndet werden sollen. Sie folgt jedoch ebenso aus der Art der Vorwürfe und dem verfolgten Zweck. So werden in der Regel besondere Lebensführungsgrundsätze allein nach den Vereinsanschauungen zu messen sein. Das Verhalten selbst allerdings ist als objektiver Vorgang grundsätzlich zu beweisen [518].

Für die Beweisbedürftigkeit solcher Verhaltensweisen können sich noch weitere Modifikationen ergeben. Einmal könnte sich eine Beweiserhebung erübrigen, wenn etwa die vorgeworfene beleidigende Äußerung vor der Mitgliederversammlung, die dann den Ausschluß beschließt, gefallen ist. Über die Notwendigkeit einer Beweiserhebung hat das Gericht nach § 286 ZPO zu entscheiden. Man könnte daran denken, in solchen Fällen einen Beweis des ersten Anscheins zu nehmen. Allerdings wird sich eine Überzeugung des Richters nicht ohne weiteres begründen lassen, weil der Behauptung einer Partei, es sei etwas in ihrer Gegenwart geschehen, keine große Beweiskraft zukommen kann.

Darüber hinaus sind für gewisse Verhaltensweisen innerhalb des Vereinslebens die unter b) entwickelten Grundsätze maßgebend. Ebenso wie die geistigen Fähigkeiten eines Mitglieds ist sein Benehmen im Verein und den Mitgliedern gegenüber, die fehlende Lebensart, ständige Nörgeleien, ein Vertrauensschwund und die dadurch eingetretenen Störungen des Vereinslebens ausschließlich von den subjektiven Anschauungen des Vereins zu beurteilen. Im Rahmen des Vereinszweckes werden die Anforderungen an die Umgangsformen, an die Vertrauenswürdigkeit von der Mehrheit bestimmt.

---

518) Z.B. der vorgeworfene Alkoholgenuß bei einem Abstinenzlerverein; das (schlechte) Benehmen, - vgl. LG Bochum NJW 1959,1926 (eGen.) -; das (ungehörige, ehrlose) Verhalten - vgl. KG OLGE 24,245; RG JW 1926, 2283; RG HRR 1932 N.600.

Wer sich dieser nicht fügen will, muß mit Reaktionen des Vereins rechnen.

Ebenfalls eine innere Tatsache ist der Verdacht etwa einer strafbaren Handlung oder unreeller Vorstandstätigkeit als Grund für eine Vereinsmaßnahme. Ob ein solcher Verdacht abstrakt ausreicht, den satzungsmäßigen Tatbestand zu erfüllen, ist eine Frage der Wertung und in der Regel wohl zu bejahen, wenn der Verein begründete Anhaltspunkte für seine Annahme hat und nicht lediglich irgendwelchen Gerüchten folgt [519]. Der "tatsächliche" Verdacht des Vereins kann jedoch nur durch einen Beschluß bewiesen werden.

3.) Satzungen ohne Tatbestände

Ist der Verein nach seiner Satzung bei der Beschlußfassung weder an bestimmte noch an ausfüllungsbedürftige Tatbestände gebunden und steht deshalb die Maßnahme allein in seinem Ermessen, gilt das zu 2.) Ausgeführte. Auch bei einer solchen Entscheidung kann sich der Verein auf bestimmte objektive Tatsachen stützen, die vom Gericht nicht als bindend festgestellt behandelt werden dürfen. Aber auch subjektive Tatsachen und die Ansicht der beschließenden Mehrheit können den Beschluß rechtfertigen.

Immer also kommt es darauf an, wie die vom Verein angegebenen Gründe einzuordnen sind.

---

519) BGH NJW 1960,1861 fordert für die eGen. sorgfältige Prüfung. Zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund wegen eines Verdachts vgl. BAG BB 1955,543 und PALANDT/GRAMM, § 626 BGB,Anm.3c.

4.) Folgerungen und Einwände

a) Zusammenfassung

Als Ergebnis dieser Erörterungen ist festzuhalten, daß sich die Beweisbedürftigkeit von Sachverhalten, die die Grundlage einer Vereinsentscheidung bilden, danach richtet, ob sie aus subjektiven oder objektiven Elementen zusammengesetzt sind. Der Verein muß sämtliche objektiven Voraussetzungen seiner Maßnahme tatsächlicher Art, die sich aus der Satzung oder aus den genannten Gründen ergeben, im Bestreitensfalle beweisen, während die subjektiven Bestandteile seines Handelns als Tatsache durch den Beschluß erwiesen sind. Die Unterscheidung richtet sich danach, ob die maßgeblichen Tatsachen als Lebensvorgänge objektiv von Außenstehenden erfaßbar sind oder ob sie unauflöslich mit den Ansichten und Wertungen des Vereins verknüpft sind. Vorausgesetzt ist in jedem Falle, daß der Sachverhalt abstrakt geeignet ist, den satzungsmäßigen Tatbestand zu erfüllen.

Die hier vertretene Auffassung beseitigt das unbefriedigende Ergebnis, daß die Gerichte Vereinsmaßnahmen vollstrecken helfen, die auf objektiv nachprüfbare, aber möglicherweise unzutreffende Tatsachen gestützt sind [520] und daß der Richter an die Feststellung objektiver Tatsachen der Außenwelt durch eine Partei gebunden ist. Ungeprüft bleiben lediglich die satzungsgemäß zum Ausdruck gebrachten und am Vereinszweck orientierten Ansichten des Vereins, soweit sie abstrakt die Maßnahme rechtfertigen.

b) Rechtliche Bedenken

Nach dieser Auffassung wird der Verein nicht zum Richter in eigener Sache, da er hier nicht Entscheidungen anstelle

---

520) Vgl. BGHZ 29,352 (363).

des eigentlich zuständigen Gerichts trifft, sondern sich seine in der Satzung als maßgebliche Voraussetzung hingestellte Ansicht bildet [521].

Gleichfalls kann aus der hier vertretenen Ansicht nicht eine mit zivilrechtlicher und prozessualer Dogmatik und Systematik nicht zu erklärende Sonderstellung der Vereine im Prozeß gefolgert werden. Auch im übrigen Zivilrecht kann der Eintritt oder Nichteintritt einer Rechtsfolge an innere Tatsachen geknüpft sein [522]. Diese bedürfen im Bestreitensfalle des Beweises. Der Beweis, zu einer bestimmten Zeit über eine Frage diese oder jene Ansicht gehabt zu haben oder der entsprechende Gegenbeweis des Gegners dürfte oft schwierig sein, vor allem, wenn keine Äußerungen des Betreffenden zum erheblichen Zeitpunkt vorliegen, sondern nur nachträgliche Feststellungen in Frage kommen. In Vereinssachen ergibt sich jedoch die Ansicht aus dem Beschluß, der die innere Tatsache objektiv äußert.

Bei der Auflösung anderer Dauerrechtsverhältnisse können ebenfalls innere Tatsachen als Beendigungsgründe in Betracht kommen. Jedes "Zerwürfnis" beruht mindestens zum Teil auf Ansichten, Empfindlichkeiten und anderen persönlichen Elementen [523]. Insbesondere aber können derartige Gründe als Kündigungstatbestand vereinbart werden. Im allgemeinen sind allerdings für die Annahme eines wichtigen Grundes, der die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses unzumutbar macht, wenigstens nicht allein rein subjektive Auffassungen einer Partei maßgebend, sondern eine Verbindung objektiver Verhaltensweisen mit subjektiven Einstellungen

---

521) Auch eine Partei, die eine nicht an Voraussetzungen gebundene Ermessensentscheidung zu fällen hat, ist nicht Richter in eigener Sache; vgl. oben zu N.14, 47,100,479.

522) Vgl. die Fälle des Irrtums, der Kenntnis, des guten und bösen Glaubens, des Verschuldens und bestimmter Absichten.

523) Vgl. RGZ 142,212 (218) (Gesellschaft); RGZ 164,257 (258) (GmbH).

dazu [524]. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß diese Rechtsverhältnisse in der Regel mehr auf einen objektiv-materiellen, aus Leistung und Gegenleistung bestehenden Inhalt gegründet sind, während der Verein möglicherweise allein auf dem persönlichen Zusammenhalt seiner Mitglieder und ihrem guten Zusammenleben aufbaut. Insofern kann sich der wichtige Grund im Vereinsrecht von dem in anderen Dauerrechtsverhältnissen unterscheiden. Daraus folgt jedoch keine grundsätzliche Eigenart und Sonderstellung [525].

c) Praktische Einwände

Der oben entwickelten Auffassung könnte der Einwand entgegengehalten werden, daß die Vereine bei der hier vorgenommenen Trennung bestrebt sein würden, zur Begründung ihrer Maßnahmen stets auf innere Merkmale zurückzugreifen, um einer gerichtlichen Nachprüfung zu entgehen, auch wenn ein objektiver Sachverhalt den Beschluß rechtfertigen könnte.

Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Vereine bei ihren Maßnahmen wahrheitswidrige Gründe vorschieben wollen. Wichtiger für die rechtliche Betrachtung sind mögliche Irrtümer des Vereins, abgesehen von der Frage der Sonderstellung überhaupt. Will aber der Vorstand etwa einen ihm Mißliebigen auf unlautere Art ausschließen, könnte die zur Entscheidung berufene Versammlung geneigt sein, ihm vertrauensvoll ohne nähere Untersuchungen zu folgen, wenn er objektive Vorwürfe behauptet, nicht aber,

---

524) Die Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung ist z.T. subjektiv zu beurteilen. Macht der Arbeitgeber geltend, das Vertrauensverhältnis sei zerstört, ist diese Ansicht im Grunde nur abstrakt nachprüfbar. - Ein Ehegatte muß die objektiv feststellbare Eheverfehlung auch subjektiv als ehezerstörend empfunden haben.

525) Daß bei der Ehe nur objektive Verfehlungen zur Scheidung führen können, obwohl das Persönliche überwiegt, beruht auf der abendländischen Auffassung der Ehe als Institution.

wenn er die allgemeine Stellung als wertvolles Mitglied in Frage stellen will, über die die Versammlung aus eigener Kenntnis entscheiden kann.

Liegen aber sowohl äußere wie innere Gründe vor, ist es dem Verein nicht zu verwehren, zu wählen, welche Begründung seine Rechtsausübung tragen soll [526].

Ferner ist es dem Verein nicht immer möglich, in Subjektiva auszuweichen, da sie nicht in jedem Falle von der Satzung gedeckt werden würden. Je weniger ein Verein seinem Zweck nach auf das persönliche Zusammenleben der Mitglieder gegründet ist, je mehr ein materielles, wirtschaftliches Interesse der Mitglieder oder eine ausgesprochene Interessenvertretung im Vordergrund der Vereinsbetätigung stehen, um so weniger können innere Ansichten der Mehrheit entscheidend sein [527]. Bei zahlreichen bedeutsamen Vereinen handelt es sich nicht um eine Lebensgemeinschaft, sondern um eine Interessenverbindung mit bestimmt abgegrenzten Aufgaben ohne Gewicht der Persönlichkeit des Einzelnen. In diesen "versachlichten" Vereinen kann der Vorwurf einer Vereinsschädigung nicht oder oft nicht nach subjektiven Ansichten zu beurteilen sein. Vielmehr ergibt sich aus der zweckgemäßen Satzungsauslegung, daß nur objektive Maßstäbe in Betracht kommen können [528].

Daraus könnte man eine Unterscheidung zwischen existenznotwendigen und unbedeutenden Vereinen folgern wollen. Das wäre insofern berechtigt, als die ersten häufig sachbedingte Interessen verfolgen. Allgemein aber darf nicht aus der objektiven Wichtigkeit des Vereins auf den Umfang gerichtlicher Nachprüfung geschlossen werden [529]. Das

---

526) Für den Betroffenen kann es übrigens weniger einschneidend sein, wenn ihm die Vereinsmitglieder das Niveau absprechen, als wenn ihm strafbare Handlungen vorgeworfen werden.
527) Vgl. auch HEINSHEIMER, S.38 f.
528) Vgl. dazu schon oben bei N.364.
529) So aber die oben in N.433 Genannten.

scheitert einmal am Fehlen einer geeigneten Abgrenzungsmöglichkeit zwischen bedeutsamen und unwichtigen Gemeinschaften. Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Nachprüfbarkeit auf die offenbare Unbilligkeit hin, die sich zunächst auf existenznotwendige, dann auf wichtige, schließlich auf alle Vereine erstreckte [530], zeigt das deutlich.

Abgesehen davon erscheint es zweifelhaft, ob eine Unterscheidung nach der objektiven Wichtigkeit eines Vereins für den Betroffenen überhaupt zulässig ist. Das Recht stellt den Typus Verein als Möglichkeit zur Organisation irgendwelcher Zwecke zur Verfügung. Alle denkbaren Interessen sind vom Typ her gleich gültig. Insbesondere gilt in einer Staatsverfassung, die von der Freiheit des Einzelnen ausgeht und kaum noch auf allgemeinverbindlichen Wertvorstellungen aufbauen kann, daß nicht von der Beurteilung des Richters oder der Allgemeinheit auszugehen ist, sondern von den Auffassungen der Parteien selbst über die Wichtigkeit ihrer Interessen [531]. Das Gericht kann nicht aufgrund allgemein gültiger Maßstäbe entscheiden, wie hoch die materielle Erwerbsabsicht, die Betätigung einer Weltanschauung, die geistigen Anregungen oder der gesellschaftliche Kontakt in einer Gemeinschaft zu bewerten sind.

Es bliebe nur die Möglichkeit, von der subjektiven Wichtigkeit der Mitgliedschaft auszugehen und zu fragen, ob der Betroffene seine Interessen auch anderswo in gleicher Weise pflegen kann. Eine solche Abgrenzung ergibt jedoch nichts für die Erheblichkeit objektiver oder innerer Tatsachen, da Monopolvereine sowohl persönlichkeits- wie auch sachbezogen sein und sich bedeutsamen oder unwichtigen Zwecken widmen können.

---

530) Vgl. dazu oben zu N.259 ff., 280 d.Arb.
531) Vgl. PAWLOWSKI, S.43.

Demgegenüber kann aus dem Vereinszweck und der Betätigung des Vereins zur Verfolgung dieser Interessen gefolgert werden, ob und inwieweit das persönliche Zusammenwirken der Mitglieder von Bedeutung ist, oder ob sich der Verein in sachlichen Beziehungen erschöpft.

IV. Ausschließbarkeit der Tatsachenprüfung durch Satzungsbestimmung

Die bisherigen Ausführungen beruhten auf der Voraussetzung, daß sich aus der Satzung keine Einschränkung der richterlichen Nachprüfungsbefugnis entnehmen läßt. Ohne eine entsprechende Satzungsbestimmung hat sich bereits ergeben, daß die subjektiven Tatsachen vom Gericht nicht nachgeprüft werden können. Es ist denkbar, daß durch eine Satzungsbestimmung ein weitergehender Ausschluß des Richters auch im Hinblick auf objektive Tatsachen erfolgen könnte [532].

1.) "Ausschluß des Rechtsweges"

Die sich oft in Satzungen findende Bestimmung, daß der Rechtsweg gegen Vereinsbeschlüsse ausgeschlossen sei, ist - wie bereits ausgeführt [533] - für unwirksam zu erachten. Jedoch könnte dieser Klausel wieder eine Bedeutung zukommen, soweit die Gerichte gemeint haben, sie weise nur auf die ohnehin nicht bestehende richterliche Nachprüfungsbefugnis hin [534], weil die Gerichte bisher die Tatsachen grundsätzlich nicht geprüft haben. Diese Folgerung ist jedoch bedenklich. Die zahlreichen Urteile, mit denen dieser

---

532) Dafür wohl OERTMANN, § 35 BGB d ß, da der Verein sich auch ein ungebundenes Ausschlußrecht beilegen könnte; es ist jedoch ein Unterschied, ob bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen oder nicht.
533) Vgl. oben zu N.18.
534) Vgl. oben zu N.39.

Satzungsbestimmung jede Wirksamkeit abgesprochen worden ist, dürften bewirkt haben, daß neuere Vereinssatzungen von vornherein auf sie verzichtet haben. Es geht nicht an, der Klausel jetzt doch wieder einen Sinn und eine Wirksamkeit zukommen zu lassen, die zur Ausschließung gerichtlicher Prüfung der objektiven Tatsachen führen würde. Das würde die Vereine belasten, die auf die Klausel verzichtet haben, ferner auch die Mitglieder, die bei der Anerkennung der Satzung durch den Beitritt gewußt haben, daß die Klausel von der Rechtsprechung stets für unwirksam erklärt worden ist.

Abgesehen davon haben sich die Ansichten über die richterlichen Befugnisse bei der Nachprüfbarkeit in der Rechtsprechung verschiedentlich geändert. Die Satzungsbestimmung hätte also, wenn man ihr eine Wirkung zuerkennen will, einen wandelbaren Inhalt, der sich nach dem jeweiligen Stand der Rechtsprechung und Lehre richten würde. Wohl läßt die Klausel darauf schließen, daß nach dem Willen der Satzung der Richter in möglichst geringem Maße in das Vereinsleben eingreifen soll. Dieser allgemeine und unbestimmt ausgedrückte Wille vermag jedoch nicht die Ausschließung der Prüfung objektiver Tatsachen zu rechtfertigen. Die Klausel ist als schlechthin unwirksam anzusehen und zu behandeln.

2.) Unklagbare Ansprüche

Die Rechtsordnung kennt unvollkommene Verbindlichkeiten, aus denen eine Klage nicht stattfinden kann [535]. Eine solche Unklagbarkeit soll auch durch Vereinbarung begründet werden können [536]. Das könnte in der Satzung nur ge-

535) Vgl. z.B. Forderungen aus Spiel, Wette, auf Ehemäklerlohn; vgl. auch ENNECCERUS/LEHMANN, S.14 f.

536) Vgl. z.B. REICHEL JJb 59,409 (445); POHLE, S.214; SCHIEDERMAIR, S.94,181. Mit Bedenken: WIECZOREK, § 1025 ZPO, B II a 1. A.A. wohl LENT NJW 1949,510.

schehen durch Formulierungen, die dem Ausschluß des Rechtsweges entsprechen und die von der Rechtsprechung stets für unwirksam erachtet worden sind. Zudem ist die Mitgliedschaft in einem Verein durch das Gesetz als "vollkommenes" Recht gestaltet. Daran können unbestimmte Satzungsklauseln nichts ändern. Eine Möglichkeit, von hier aus zur Ablehnung der Tatsachenprüfung zu kommen, kann nicht gefunden werden.

3.) "Schiedsgutachten" des Vereins

a) § 315 BGB im allgemeinen Recht

Nach § 315 BGB ist es zulässig, daß innerhalb eines Schuldverhältnisses die Leistung durch einen Vertragsschließenden bestimmt wird. Aus dieser Vorschrift ergibt sich die rechtliche Möglichkeit, daß auch gewisse Modalitäten, tatsächliche Elemente oder Voraussetzungen der Leistung durch eine Partei festgestellt werden können [537]. Wie bei dem Schiedsgutachtervertrag, der nach §§ 319 ff. BGB behandelt wird, tritt mit einer solchen Abrede eine Beschränkung der Entscheidungsmacht des Gerichts ein [538]. Die Feststellung der berechtigten Partei beweist allerdings nicht die maßgebende Tatsache. Vielmehr sind nach dem vereinbarten Inhalt der Rechtsbeziehungen von dieser Feststellung die Rechte und Pflichten abhängig gemacht [539].

Es handelt sich somit nicht um eine prozessuale Besser- oder Sonderstellung einer Partei, sondern um die materielle Gestaltung des Rechtsverhältnisses. Das Gesetz beschränkt die weitgehenden Befugnisse der berechtigten Partei durch die Auslegungsregel, daß die Leistungsbestimmung im Zwei-

---

537) Vgl. z.B. ENNECCERUS/LEHMANN, S.26; PALANDT/DANCKELMANN, Erl. zu § 315; ferner z.B. RG HRR 1937 N.791.
538) Vgl. WIECZOREK, § 13 GVG E III; § 1025 ZPO C I; II a 1; a 3.
539) Vgl. ROSENBERG, S.848.

fel nach billigem Ermessen zu erfolgen hat. Entspricht die bestimmte Leistung nicht der Billigkeit, wird sie durch Urteil getroffen [540].

b) Anwendbarkeit im Vereinsrecht

In gleicher Weise ist es als zulässig zu erachten, wenn tatsächliche Voraussetzungen für einen Vereinsbeschluß vom Verein festgestellt werden. Eine derartige Regelung mag sich finden, wenn irgendwelche Vereinsleistungen von bestimmten Voraussetzungen - etwa der Arbeitsfähigkeit, der Bedürftigkeit, besonderer Verdienste - abhängig sind und über solche Tatsachen etwa eine Gutachterkommission als Vereinsorgan entscheidet [541]. Hier besteht oft kein Rechtsanspruch auf die Vereinsleistungen. Es ist dann unbedenklich und rechtlich zulässig, wenn bei dieser Ermessensentscheidung auch über Tatsachen entschieden wird, zumal mit der Tatsachenermittlung eine Wertung verbunden sein kann.

c) Geltung für Geldstrafen und Ausschließung

Anders kann es jedoch sein, wenn die "Leistung" eine Geldstrafe sein soll oder wenn es sich um die Beendigung des Rechtsverhältnisses durch eine Ausschließung handelt.

Eine den Ausschluß der Tatsachennachprüfbarkeit bezweckende Satzungsbestimmung käme in diesen Fällen in ihrer Wirksamkeit einer Vereinbarung nahe, im Prozeß bestimmte Tatsachen als bewiesen anzusehen, sich nicht auf bestimmte oder auf gar keine Beweismittel zu berufen. Beweisverträge werden überwiegend für unzulässig gehalten [542]. Insofern

---

540) Vgl. noch WIECZOREK, § 1025 ZPO C II a 3.
541) Vgl. z.B. RGZ 2,311 (313); auch RG HRR 1937 N.791.
542) Vgl. RGZ 96,57 (59); BGH NJW 1963,243; ROSENBERG, S.273,848; WIECZOREK, § 1025 ZPO C II a 1; a.A. SCHIEDERMAIR, S.69 f., aber auch S.116.

ergibt sich die rechtspolitische Bedenklichkeit solcher Satzungsbestimmungen.

Da vor allem im Hinblick auf die Ausschließung erhebliche Folgen für den Betroffenen entstehen können, müßte jedenfalls die Satzungsvorschrift ganz deutlich und zweifelsfrei gefaßt sein und jedem Mitglied ihre Bedeutung vor Augen führen. Die Klausel, es könne ausgeschlossen werden, wer sich "nach Ansicht der Mitgliederversammlung" vereinsschädigend verhalten habe, bedeutet zwar, daß auch subjektive Vorwürfe ausreichen können, die keines besonderen Beweises bedürfen [543]. Sie gibt aber nicht mit genügender Bestimmtheit zu erkennen, daß objektiv faßbare Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht vom Verein endgültig festgestellt werden können. Man wird deshalb fordern müssen, daß die Satzungsbestimmung ausdrücklich die Feststellung der Tatsachen dem Verein überträgt.

Eine solche Befugnis des Vereins wird man jedoch dann für sittenwidrig erachten müssen, wenn sie sich nach der Satzung auch auf rein objektive Vorwürfe bezieht. Es wäre völlig sinnlos, die Feststellung, ob jemand rechtskräftig verurteilt ist, einer Partei zu überlassen. Es widerspräche dem Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, könnte ein Mitglied mit der unrichtigen, aber nicht angreifbaren Behauptung ausgeschlossen werden, es sei zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Von Bedeutung kann die Befugnis des Vereins zur Feststellung von Tatsachen nur bei den Satzungstatbeständen und Vorwürfen sein, die aus Tatsachen und subjektiven Wertungen des Vereins zusammengesetzt sind.

Will man die analoge Anwendbarkeit der §§ 315 ff. BGB trotzdem bejahen, kann man nicht an der Rechtsfolge vorübergehen, daß die Maßnahme auf ihre Billigkeit hin überprüf-

---

543) Vgl. dazu oben bei N.509.

bar ist und die billige "Leistung" gegebenenfalls durch den Richter zu bestimmen ist. Hinsichtlich der Tatsachenfeststellung wird man nicht wohl bezweifeln können, daß eine unrichtige Tatsache als Ausgangspunkt die Entscheidung in aller Regel unbillig machen würde [544]. Da der Verein zudem die Billigkeit der verlangten "Leistung" oder seiner Bestimmung zu beweisen hätte [545], müßte er im Bestreitensfalle doch die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen beweisen.

Gelänge ihm dieser Beweis etwa nur zum Teil, könnte das Gericht die "billige Leistung" von sich aus bestimmen und so anstelle des eigentlich zuständigen Vereinsorgans die Vereinsstrafe festsetzen, wenn man nicht Gründe finden will, die die Analogie an dieser Stelle beendigen.

Es erscheint wegen dieser möglichen Folgerungen zweifelhaft, ob eine solche Regelung vom Verein gewollt ist. Er will in erster Linie vermeiden, daß die innere Berechtigung der Maßnahme, der genügende Anlaß, die subjektiven Ansichten und Ermessensentscheidungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden. Nach den bisherigen Ausführungen hat der Verein in diesen Fällen ohnehin und ohne eine Satzungsbestimmung weitgehend Freiheit, die nur durch das Verbot des Rechtsmißbrauchs beschränkt wird [546]. Liegen die von der Satzung geforderten oder im Vorwurf enthaltenen objektiven Tatsachen vor, braucht er den Beweis im Prozeß nicht zu scheuen.

Nach dem Ausgeführten ist eine Tatsachenfeststellung durch den Verein möglich, wenn das ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist, wenn es sich nicht um rein ob-

---

544) Vgl. SOERGEL/SIEBERT/REIMER SCHMIDT, § 315 Anm.6; ferner WIECZOREK, § 1025 ZPO C II b 2, für den Fall der Tatsachenfeststellung durch Dritte bei offenbarer Unrichtigkeit nach § 319 I BGB.

545) Vgl. SOERGEL/SIEBERT/R.SCHMIDT, § 319 Anm.7; auch ENNECCERUS/LEHMANN, S.27.

546) Vgl. dazu gleich zu C.

jektiv bestimmte Satzungstatbestände handelt und wenn die Entscheidung des Vereins der Billigkeit entspricht. Zunächst ist jedoch im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob die Satzungsbestimmung diese Rechtsfolgen beabsichtigt oder ob es dem Verein nicht nur darum geht, die Berechtigung der Maßnahme unabhängig von der Tatsachenfeststellung nicht angezweifelt zu sehen und ob es ihm nicht nur darauf ankommt, seine subjektiven Ansichten und Ermessensentscheidungen durchzusetzen. Dann weisen die Satzungsvorschriften unter Umständen nur auf die ohnehin nicht bestehende Nachprüfungsbefugnis der Gerichte oder auf die mangelnde Beweisbedürftigkeit hin und haben keine selbständige Bedeutung.

C. Die Nachprüfbarkeit des Ermessens

Beschlüsse, die der Satzung entsprechen und weder gegen Gesetz noch gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach der geschilderten Rechtsprechung vom Gericht darauf hin nachzuprüfen, ob sie offenbar unbillig sind [546a]. Es handelt sich dabei, wie zu zeigen ist, um die rechtsmißbräuchliche Ausübung an sich nach der Satzung gegebener Rechte durch den Verein.

I. Die Rechtsprechung zur "offenbaren Unbilligkeit"

1.) Kriterien für offenbar unbillige Beschlüsse

Ob eine offenbare Unbilligkeit einer Vereinsmaßnahme vorliegt, ergibt sich nach der Rechtsprechung aus der Ab-

---

546a) Vgl. oben zu N.259 f., 280 d.Arb.

wägung des vorgeworfenen satzungswidrigen Verhaltens des Mitglieds und den Folgen des Ausschlusses oder der Maßnahme für den Betroffenen [547]. Als offenbar unbillig ist es angesehen worden, wenn ein leichter, unbedeutender Verstoß gegen die Satzung eine schwerwiegende Maßnahme zur Folge haben soll, die das Mitglied mit wirtschaftlichen, beruflichen oder ideellen Nachteilen belastet, die in einem erheblichen Mißverhältnis zu dem vorgeworfenen Verhalten stehen [548]. Bei den Folgen ist auch die Auswirkung auf die Beurteilung Dritter, also auf die Ehre und das Ansehen des Betroffenen zu berücksichtigen [549]. Andererseits sind aber auch die Belange des Vereins und die Bedeutung des satzungswidrigen Verhaltens insbesondere im Hinblick auf den Vereinszweck beachtlich [550]. Soweit die gerichtlichen Urteile eine offenbare Unbilligkeit verneint haben, betonten sie, daß diese Nachprüfbarkeit nur ein Ausnahmefall sei, der an strenge Voraussetzungen zu knüpfen sei [551].

Obwohl bei der Abwägung dieser Gesichtspunkte die gesamten Umstände des Falles herangezogen werden sollen [552], unterbleibt die Prüfung, ob der vorgeworfene Ausschlußgrund tatsächlich gegeben ist. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung von der durch den Verein festgestellten "Schuld" auszugehen [553]. Daraus ergibt sich, daß hier eine eigent-

---

547) Vgl. z.B. RGZ 107,386 (388); RG SA 79 N.1 für den Ausschluß. RG JW 1928,2208 für Geldstrafe.
548) Vgl. RGZ 140,23 (25); RGZ 147,11 (15). Bedenklich RG HRR 1942, N.779: der Betroffene hätte den Folgen durch Austritt zuvorkommen können.
549) Vgl. BGHZ 13,5 (12); das Mitglied hätte ausserdem seine Stellung verloren; zum Fall vgl. oben zu N.270.
550) Vgl. RGZ 147,11 (15); RG SA 96 N.43, wo in der Pflichtverletzung eine Bestandsgefährdung gesehen wurde; RG HRR 1942 N.779, wonach der Verbleib als unzumutbar anzusehen sei.
551) Vgl. RG SA 96 N.43; RG HRR 1942 N.779.
552) Vgl. RGZ 140,23 (25); RGZ 147,11 (17); BGHZ 13,5, insoweit nur Betr 1954,325.
553) So ausdrücklich RGZ 147,11 (15), RG SA 96 N.43; anders nur RG SA 79 N.1.

liche Uberprüfung der Maßnahme auf ihre inhaltliche Berechtigung nicht stattfindet. Es geht vielmehr nur darum, inwieweit der Verein von der ihm in allen Fällen, in denen die Maßnahme dem Buchstaben nach satzungsmäßig ist, zustehenden Entscheidungsfreiheit, ob er eine Folge herbeiführen, sein Recht ausüben will oder nicht, einen offenbar unbilligen und deshalb unzulässigen Gebrauch gemacht hat [554].

2.) Herkunft des Begriffes

Das REICHSGERICHT führte nicht aus, woher es den Begriff der offenbaren Unbilligkeit genommen hat. Es wurde lediglich allgemein auf die Rechtslehre Bezug genommen [555].

a) Rechtslehre

In der Lehre, wo die Frage der Nachprüfung von Vereinsmaßnahmen lebhaft umstritten war [556], hatte sich eine vermittelnde Meinung gebildet, die allerdings die Nachprüfbarkeit auf offenbare Unbilligkeit nicht begründete [557]. Erstmalig wurde der Begriff jedoch bereits durch KIPP in Zusammenhang mit der Ausschließung aus Vereinen gebracht [558]. Er forderte neben der Prüfung der Tatsachen, daß die Ausübung des Ermessens der richterlichen Kontrolle auf offenbare Unbilligkeit hin unterliegen müsse. Er bezog sich dabei auf Ausführungen des REICHSGERICHTS [559], die allerdings die Bestimmung der Leistung durch einen Dritten

554) A.A. wohl MEYER-CORDING, S.93 zu N.19, S.118 zu N.25, der aus den Entscheidungen folgert, es solle auch (nur) die offenbare Unbilligkeit der Subsumtion beanstandet werden; vgl. dazu oben zu N.381 d.Arb.
555) Vgl. RGZ 107,386 (388); ferner wurde Bezug genommen auf RGZ 106,120 (127), wo es jedoch um die Versagung der Aufnahme ging; vgl. oben N.197.
556) Vgl. dazu oben N.429 ff. d.Arb.
557) Vgl. ENNECCERUS, 3.Aufl. 1908, S.255.
558) KIPP JJb 35,334,335 Anm.1.
559) RGZ 1,338 (340,342); auch RGZ 6,190 (202).

innerhalb eines Vertragsverhältnisses behandelten. Dort war unter Bezugnahme auf das römische Recht ausgeführt, daß das "arbitrium boni viri" als offenbar unbillig angefochten werden könne, und zwar sowohl hinsichtlich unrichtiger Tatsachen als auch unbilligen Ermessens.

b) § 319 BGB

Diese Ansicht liegt der Regelung des § 319 BGB zugrunde, allerdings nicht ausdrücklich im Hinblick auf die Unrichtigkeit der Tatsachen. Die Vorschrift paßt auf die Maßnahmen der Vereine den Mitgliedern gegenüber nicht, da der Verein nicht Dritter ist. Es wäre allenfalls an die analoge Anwendung von § 315 BGB zu denken. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch auf den Inhalt einer zu bestimmenden Leistung, nicht auf das Ermessen, ob zum Beispiel ein Kündigungsberechtigter sein Recht ausüben will [560]. Außerdem wäre die Billigkeit, nicht eine "offenbare Unbilligkeit", maßgebend. Hätte die Rechtsprechung an eine solche Analogie gedacht, hätte sie selbst unter Umständen die billige Leistung bestimmen müssen. Nach § 319 BGB wäre ferner eine Prüfung der einem Beschluß zugrunde liegenden Tatsachen nicht ausgeschlossen, da eine offenbare Unbilligkeit erst nach Aufklärung des Sachverhaltes durch Beweiserhebungen auf der Hand zu liegen braucht [561]. Es ist somit festzustellen, daß sich die Rechtsprechung von diesem Begriff nicht hat leiten lassen. Eine derartige Analogie wäre auch abzulehnen.

---

560) Vgl. auch NEUMANN-DUESBERG, JZ 1952,705.
561) Vgl. OGHZ 4,39 (44); PALANDT/DANCKELMANN, § 319 BGB Anm.2.

3.) Offenbare Unbilligkeit und Rechtsmißbrauch

Vor allem aus Wendungen in der neueren Rechtsprechung ergeben sich Hinweise darauf, was mit dieser Prüfung bezweckt sein soll und nach welchen Grundsätzen sie sich zu richten hat. Schon das REICHSGERICHT hatte in diesem Zusammenhang einmal von einem groben Mißbrauch der Vereinsgewalt gesprochen [562]. Von dem BUNDESGERICHTSHOF wird diese Linie fortgesetzt und begründet, die Prüfung von Vereinsmaßnahmen habe deshalb zu erfolgen, weil kein Recht mißbräuchlich ausgeübt werden dürfe [563]. Auch die Entscheidung, mit der der für die Ausschließung entwickelte Grundsatz auf alle Vereinsbeschlüsse ausgedehnt wurde, führt in den Gründen aus, daß Willkürakte und offensichtlicher Ermessensmißbrauch im Vereinsrecht nicht geduldet werden dürften [564].

Erweist sich somit die Überprüfung auf offenbare Unbilligkeit hin als eine Frage nach dem Rechtsmißbrauch und der unzulässigen Rechtsausübung, kann der Grundsatz unbedenklich auf alle Vereinsmaßnahmen angewendet werden, da im gesamten Recht ein Rechtsmißbrauch unzulässig ist. Damit ergibt sich zugleich, daß es sich nicht um eine Besonderheit des Vereinsrechts handeln kann, die auf eine Sonderstellung der Vereine im Rechtssystem hinweisen könnte.

Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, daß bei den genossenschaftlichen Ausschließungsbeschlüssen nur ein etwaiger Rechtsmißbrauch, niemals aber eine offenbare Unbilligkeit geprüft wurde [565].

---

562) Vgl. RG HRR 1942 N.779.
563) BGH WM 1961,942.
564) BGH LM 2 zu § 35 BGB.
565) LG Plauen SächsArch 4,603; RGZ 163,200 (207); OLG Hamburg BB 1951,430.

II. Zum Grundsatz der unzulässigen Rechtsausübung

Der Grundsatz der unzulässigen Rechtsausübung folgt aus § 242 BGB [566].

1.) Treu und Glauben im Vereinsrecht

Obwohl das REICHSGERICHT hierin einen das ganze Rechtsleben beherrschenden Satz sah und ihn bei den übrigen Gemeinschaften stets anwendete [567], zögerte es mit der Heranziehung des § 242 BGB im Vereinsrecht, ohne allerdings ausdrücklich Stellung zu nehmen [568]. Dogmatische Bedenken dagegen können sich nicht ergeben, zumal der Grundsatz von Treu und Glauben auch im Genossenschaftsrecht immer wieder von Bedeutung ist [569]. Die personale oder wirtschaftliche Bedeutung der Mitgliedschaft macht den Grundsatz bei dem Verhältnis von Verein und Einzelnem, von Mehrheit und Minderheit unentbehrlich. Neuerlich wendet auch der BUNDESGERICHTSHOF den Grundsatz von Treu und Glauben im Zusammenhang mit der Ausschließung im Vereinsrecht an [570]. In der Lehre sind schon längere Zeit Rechtsmißbrauch und Verstoß gegen Treu und Glauben im Vereinsrecht für unzulässig gehalten worden [571].

---

566) Vgl. SOERGEL/SIEBERT, § 242 BGB Anm.110 ff.; 160,162; WIEACKER, S.26,33 f.

567) Z.B. RGZ 146,385 (396) (AG); RGZ 162,388 (394) (Gesellschaft); RGZ 164,257 (258) (GmbH).

568) RG HRR 1928 N.1551 lehnte eine Art Treupflicht des Mitglieds gegenüber dem Verein ab.

569) Vgl. z.B. RGZ 129,45 (49); RG JW 1932,1010; RGZ 148, 225 (234); BGHZ 27,297 (305); BGH JZ 1960,640.

570) BGHZ 13,5, insoweit nur Betr 1954,325: der Grundsatz von Treu und Glauben sei in grober Weise verletzt.

571) Vgl. z.B. HEDEMANN AbR 38,138; DELIUS, Ausschluß, S.230,243; HAFF, S.303; HEINSHEIMER, S.173; SOERGEL/SIEBERT, § 25 BGB Anm.31; vgl. auch MEYER-CORDING, S.97 f., 119 f., der eine "gerechte" Ausübung des Ermessens fordert; er wendet sich gegen den "farblosen" Begriff der offenbaren Unbilligkeit (S.96).

2.) Kriterien für den Rechtsmißbrauch

a) Allgemein

Allgemeine Grundsätze für das Vorliegen einer rechtsmißbräuchlichen Ermessensausübung durch den Verein lassen sich nicht aufstellen. Die Anwendung der Generalklausel führt zu einer Relativierung des Rechtsinhaltes im Einzelfall. Allerdings wird hier durch die Prüfung der Vereinsmaßnahme auf Rechtsmißbrauch hin wenigstens erreicht, daß die im übrigen Zivilrecht entwickelten Konkretisierungen entsprechend angewendet werden können. Hierin ist auch der Vorzug gegenüber einer Prüfung auf "offenbare Unbilligkeit" hin zu sehen.

Grundsätzlich ist vom nachprüfenden Richter nicht auf eine billige, angemessene und gerechte Maßnahme hinzuwirken, sondern nur gegen Auswüchse Stellung zu nehmen, die durch eine einseitige Überbewertung der eigenen Vereinsinteressen hervorgerufen sind [572]. Das ergibt sich aus der Ausnahmefunktion des Rechtsgrundsatzes.

b) Beschlüsse mit Voraussetzungen

Bei der an Gründe gebundenen Maßnahme des Vereins ergibt sich für die Beurteilung eines Rechtsmißbrauchs bei der Ermessensbetätigung ein verhältnismäßig leicht erkennbarer Maßstab. Es kann hier der geschilderten Rechtsprechung im Ergebnis gefolgt werden. Abzuwägen sind demnach die Bedeutsamkeit des vorgeworfenen Verhaltens für den Verein und die Folgen des Beschlusses für das Mitglied. Eine belanglose Verfehlung und ein unbedeutender, folgenloser Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten kann deshalb nicht zum Anlaß für eine schwerwiegende Maßnahme genommen werden.

---

572) Vgl. WIEACKER, S.35.

Daraus ergibt sich zugleich ein Maßstab für die Höhe der an sich verwirkten Geldstrafe und für die Fälle, in denen der Verein zwischen mehreren verschiedenartigen Maßnahmen wählen kann. Immer muß eine Beziehung zwischen der Sanktion und der vorgeworfenen Tat bestehen. Ferner kann sich ein Anhaltspunkt für eine unzulässige Schikane des Einzelnen ergeben, wenn der Verein bestimmte Satzungsverstöße der übrigen Mitglieder hinnimmt, bei gleichem Sachverhalt dann aber einen Einzelnen mit einer Maßnahme treffen will und ihn vor allen anderen diskriminiert [573].

c) Ermessensentscheidungen

Ist der Verein berechtigt, nach seinem Ermessen zu handeln und nicht an satzungsmäßige Gründe gebunden, führt die Abwägung nach der hier vertretenen Auffassung nicht zu Schwierigkeiten, weil die "Tat" dem Gericht wegen der Begründungspflicht bekannt ist [574].

Will man dieser Ansicht nicht folgen, bleibt gleichwohl Raum für eine Prüfung auf Rechtsmißbrauch hin [575]. Hat der Beschluß eine schwerwiegende Folge, wird man - auch bei Ablehnung einer Begründungspflicht - vom Verein verlangen müssen, daß er die Gründe nennt. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt vor, wenn er das nicht kann oder wenn er, im Verhältnis zur Folge des Beschlusses, nur ganz belanglose Vorwürfe nennt. Man wird allerdings nicht fordern dürfen, daß diese Gründe "wichtige" sein müssen [576]. Ist der Verein nach der Satzung berechtigt, nach ungebundenem Ermessen zu entscheiden, können auch objektiv un-

---

573) Insofern kann der Gleichbehandlungsgrundsatz einige Bedeutung erlangen - vgl. oben zu N.326.
574) Vgl. oben zu N.147 d.Arb.
575) Gegen eine Nachprüfung in solchen Fällen: BAUERNFEIND, S.108; STAHLHACKE RdA 1953,306; vgl. schon PLANCK/KNOKE, § 39 BGB Anm.3.
576) So aber MEYER-CORDING, S.99.

wichtige, dem Verein aber bedeutsam erscheinende Gründe das Vorgehen rechtfertigen. Es ist ein Unterschied, ob die Satzung wichtige Gründe als Beschlußvoraussetzung verlangt oder nicht. Das kann das beitretende Mitglied erkennen und muß es auf sich nehmen, daß der Verein auch nach freiem Ermessen ohne wichtige Gründe entscheiden kann.

Grundsätzlich wird man vom Verein nicht eine "gerechtigkeitsbezogene" Entscheidung erwarten dürfen [577]. Der Verein ist ein Rechtssubjekt des Privatrechts und kann im Rahmen der Gesetze und der Satzung auch nach rein subjektiven Erwägungen, nach Wünschen, Zu- und Abneigung handeln, und zwar sowohl im Rechtsverkehr mit Dritten wie auch den Mitgliedern gegenüber. Er ist berechtigt und nach der Satzung auch verpflichtet, zunächst seine eigenen Interessen, wie sie von der Mehrheit bestimmt werden, zu verfolgen, nicht jedoch die eines einzelnen Mitglieds. Wie bereits dargelegt, will und kann der Verein eine gerechte, die Interessen ausgleichende Entscheidung nicht fällen [578]. Insoweit unterscheidet er sich nicht von einem anderen Beteiligten in einem Dauerrechtsverhältnis des Zivilrechts. Begrenzt ist das Recht, im eigenen Interesse zu handeln, durch die Pflicht, Treu und Glauben zu berücksichtigen und die Rechte nicht zu mißbrauchen.

d) Einzelheiten

Unrichtig ist es, einen Ermessensmißbrauch anzunehmen, wenn der Verein wegen desselben Sachverhaltes zweimal

---

577) So aber MEYER-CORDING, S.96,97. Die Überordnung des Vereins über das Mitglied, die er hervorhebt (insbes. S.48) und aus der er wohl letztlich die Forderung einer unparteiischen Entscheidung folgert (vgl. etwa S.45), ist eine soziologische und findet sich keineswegs rechtsnotwendig bei allen Vereinen; vgl. oben zu N.465 ff. d.Arb.

578) Vgl. oben bei N.100.

gegen ein Mitglied vorgeht [579]. Die Unzulässigkeit erklärt sich vielmehr daraus, daß kein Gestaltungsrecht mehrmals ausgeübt werden darf [580]. Ebenso liegt kein Ermessensmißbrauch vor, wenn der Verein lange Zeit verstreichen läßt, ehe er das Verhalten beanstandet [581]. Es liegt zwar ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor [582], jedoch ist eher der Verwirkungstatbestand gegeben. Kein Ermessensfehler liegt auch vor, wenn der Verein in die "verbandsfreie Sphäre" eingreift und einen Sachverhalt zum Anlaß einer Maßnahme nimmt, der mit dem Vereinszweck nichts zu tun hat [583]. Ein solcher Beschluß ist satzungswidrig. Das ergibt sich bei der Prüfung, ob der vorgeworfene Sachverhalt überhaupt abstrakt den Satzungstatbestand ausfüllen kann [584].

3.) Ermessen bei der Wertung

Eine mißbräuchliche Ausübung von Rechten ergibt sich nicht nur, wenn das Ob einer Maßnahme zur Entscheidung des Vereins steht oder wenn er zwischen mehreren Maßnahmen oder verschieden hohen Geldstrafen wählen kann, sondern auch, wenn er Begriffe mit einem Ermessensinhalt anwendet. Neben dem Handlungsermessen besteht hier ein Wertungsermessen. Es handelt sich um Fälle, in denen die Satzungsauslegung ergibt, daß ein subjektiver, von Vereinsansichten abhängiger Sachverhalt die Maßnahme rechtfertigen kann [585]. Der Verein hat auch hier grundsätzlich das gegebenenfalls nur vom Vereinszweck beschränkte Recht, sich zwischen mehreren Möglichkeiten frei zu entscheiden

---

579) Vgl. MEYER-CORDING, S.120.
580) Vgl. näher oben zu N.153 d.Arb.
581) Vgl. MEYER-CORDING, S.120.
582) Vgl. oben zu N.152.
583) So aber MEYER-CORDING, S.120.
584) Vgl. dazu zu N.376 ff. d.Arb.
585) Vgl. schon zu N.373, 415 und 513.

und darüber zu befinden, ob er sich etwa durch die Äußerung des Mitglieds beleidigt fühlen will. Ein Rechtsmißbrauch kann sich auch hier ergeben, wenn die Folge für das Mitglied bedeutend, für den Verein aber wenig einschneidend wäre. Nach allgemeinen Grundsätzen wäre zu beurteilen, ob der Verein seine Interessen überbewertet 586) oder ob sonstige Auswüchse festzustellen sind.

---

586) Vgl. oben zu N.572 d.Arb.

SCHLUSS (Zusammenfassung)

Wendet sich ein Mitglied eines Vereins mit einer Klage gegen den Beschluß eines Vereinsorgans, ist unabhängig von entgegenstehenden Satzungsbestimmungen immer der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Irgendwelche Einschränkungen der vollständigen oder sofortigen Nachprüfbarkeit sind keine Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges. Ein Ausspruch in der Sache kann nicht erfolgen, wenn die Satzung wirksam ein Schiedsgericht anordnet oder wenn der vorgesehene Vereinsinstanzenzug noch nicht erschöpft ist und damit nach der Satzung die Verpflichtung für das Mitglied und auch den Verein besteht, das Gericht noch nicht anzurufen.

Der Beschluß kann im übrigen einmal wegen der Verletzung von Formvorschriften angegriffen werden. Für die strafenden Beschlüsse ergeben sich Besonderheiten, die nicht aus einer Ähnlichkeit zum staatlichen Strafverfahren oder zum Disziplinarverfahren folgen, sondern aus privatrechtlichen Normen zu erklären und zu erfassen sind.

Sachlich kann der Beschluß vom Gericht für nichtig erklärt werden, wenn er Gläubiger- oder Sonderrechte verletzt. Unwirksam sind ferner gesetz- oder sittenwidrige Vereinsbeschlüsse. Die gerichtliche Nachprüfbarkeit der Satzungsmäßigkeit des Beschlusses erstreckt sich auch auf die Prüfung der "Subsumtion", wenn der Tatbestand der Satzung durch bestimmte Tatsachen ausgefüllt sein muß, im übrigen immer auf die Vereinbarkeit mit dem Vereinszweck. Kommt es auf die vom Verein bei der Beschlußfassung zugrunde gelegten Tatsachen an, dürfen sie nicht als wahr unterstellt werden. Für die Ausschließung der Tatsachennachprüfung, die von der Rechtsprechung noch vorgenommen wird, ist keine überzeugende Begründung zu finden. Es ist lediglich möglich, daß subjektive, aus

dem Beschluß selbst hervorgehende Tatsachen die Vereinsmaßnahme rechtfertigen können. Diese subjektiven Tatsachen bleiben grundsätzlich nicht nachprüfbar und folglich nicht angreifbar. Jeder Vereinsbeschluß, der dem Buchstaben nach satzungsmäßig und eigentlich wirksam ist, kann sich ferner als eine mißbräuchliche Ausübung von Rechten darstellen. Es überzeugt nicht, hier den besonderen Begriff der offenbaren Unbilligkeit beizubehalten.

In diesen Beziehungen hat eine inhaltliche Nachprüfung des Beschlusses durch den angerufenen Richter zu erfolgen. Abgesehen davon aber bleibt es dem Verein überlassen, welche Maßnahme er zur Erreichung seiner Zwecke ergreifen und wie er sein Handlungs- oder Wertungsermessen ausüben will.

Es ergibt sich, daß von einer Sonderstellung des Vereins gegenüber dem Mitglied im Recht wenigstens insoweit nicht gesprochen werden kann, als es sich um eine Besserstellung im Zivilprozeß mit dem Mitglied und um eine Ähnlichkeit zu staatlichen Strafrechts- oder Rechtsschutzfunktionen handeln soll. In vieler Hinsicht gleicht das Rechtsverhältnis der Mitgliedschaft anderen privaten Dauerrechtsverhältnissen, so daß die zivilrechtliche Dogmatik und Systematik in der Lage bleiben, Erscheinungen im Vereinsrecht zu erklären und die entstehenden Fragen befriedigend zu lösen. Von dieser Grundlage aus wird es möglich bleiben, dem einzelnen Mitglied einen wirksamen Schutz seiner Rechte gegenüber dem Verband zu gewährleisten und andererseits den Vereinen die Freiheit zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu belassen.

Lebenslauf

Am 21. Mai 1936 wurde ich als Sohn des jetzigen Regierungsdirektors a.D. Dr.jur. Reinhard Groscurth und seiner verstorbenen Ehefrau Hedwig, geb. Cronemeyer, in Bremen geboren.

Ab Herbst 1942 besuchte ich die Volksschulen in Bremen, Hilchenbach/Kreis Siegen, Daverden/Kreis Verden und Bremen. Von 1947 bis zur Reifeprüfung im Frühjahr 1955 war ich Schüler des Alten Gymnasiums zu Bremen.

Anschließend war ich sechs Monate als Volontär bei einer Bank tätig. Im November 1955 nahm ich das rechtswissenschaftliche Studium an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen auf. Nach einer Studienzeit von drei Semestern in Tübingen, einem Semester an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn und vier weiteren Semestern an der Georg-August-Universität in Göttingen legte ich am 1. April 1960 vor dem Oberlandesgericht Celle die erste juristische Staatsprüfung ab.

Vom 1. Oktober 1960 bis zur großen juristischen Staatsprüfung, die ich am 18. Dezember 1964 vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein in Hamburg ablegte, war ich Gerichtsreferendar in Bremen. Meine Ausbildungszeit unterbrach ich für die Dauer von vier Monaten, um mich mit dem Thema der vorliegenden Arbeit zu beschäftigen.

Seit Februar 1965 bin ich bei dem Amts- und Landgericht Bremen zugelassener Rechtsanwalt.

Seit Dezember 1963 bin ich verheiratet mit Marion Groscurth, geb. Lenz.

Bremen, im Oktober 1965